



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

JN
326
.H89

20204

G e s c h i c h t e

des

U r s p r u n g s

der

Deutschen Fürstenwürde.



etzel

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1842.

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

V o r b e r i c h t.

Eine bündige Darstellung der Ursachen, durch deren Zusammenwirken die Deutschen Fürsten aus ursprünglichen Landeigenthümern und Reichsbeamten selbstständige Landesherren geworden sind, hat mir längst ein nicht überflüssiges Werk geschieneu, da der merkwürdige Hergang, der das eigenthümliche Staatsleben Deutschlands im Mittelalter vor Augen stellt, in den Schriften über die Verfassungsgeschichte nicht im Zusammenhange entwickelt wird. Worauf es bei der Bearbeitung eines solchen Gegenstandes hauptsächlich ankommt, das sind bekanntlich die Quellen und Hülfsmittel. Obgleich unentbehrlich, nehmen doch die Geschichtschreiber jener Zeit bei weitem nicht die erste Stelle ein. Als Geistliche, von denen manche in wichtigen Verbindungen

standen, und in deren Stiftern und Klöstern oft Weltliche von Bedeutung einfuhrten, befanden sie sich wohl in der Lage, von den Vorgängen in der bürgerlichen Welt Kenntniß zu erlangen; sie erzählen auch meistentheils ohne absichtliche Entstellung, und tragen sogar kein Bedenken, mit treuherziger Freimüthigkeit die Blößen selbst ihrer Standesgenossen aufzudecken. Für die Einzelheiten aber der bürgerlichen Verfassung haben sie wenig oder keinen Sinn gehabt; in sie einzugehn, ist ihnen zu unwichtig vorgekommen.

Bewandert hierin, und nicht gleichgültig dagegen, waren allerdings die Verfasser der Rechtsbücher. Nicht nur aber beschränken sie sich auf das zu ihrer Zeit Bestehende, ohne zurückzugehn auf den Ursprung und die Fortbildung; sondern es fehlt ihrer Arbeit auch an' urkundlicher Beglaubigung. Schriftliche grundgesetzliche Bestimmungen haben ihnen nicht vorgelegen; bloß aus dem Gedächtniß ist niedergeschrieben, was die staatsrechtlichen Verhältnisse betrifft. So genau aber konnten ihnen diese nicht bekannt seyn, wie einem erfahrenen Kanzler, der im Gefolge des

Königs auf dessen Reichsbereisungen vielerlei Staatsfachen bearbeitete und ausfertigte.

Am ergiebigsten für die Geschichte des Fürstenrechts sind unstreitig Urkunden, über deren Echtheit kein Zweifel obwaltet. Sie alle selbst nachzusehn, kann dem Leser nicht zugemuthet werden, manche dürften ihm auch nicht sogleich zu Gebote stehn; und doch wird er beurtheilen wollen, ob sie wirklich enthalten, was damit belegt werden soll. Daher hat nöthig geschienen, in den wichtigern Fällen den Kern der Urkunden, wie auch der Angaben zuverlässiger Geschichtschreiber, mit wenigen Worten anzuführen.

Eine untergeordnete, aber keineswegs gleichgültige, hier beobachtete Pflicht ist noch bemerklich zu machen: das Buch ist Deutsch geschrieben. Können viele unsrer heutigen Gelehrten der Versuchung nicht widerstehn, die Tagsschriftsteller nachzuahmen, die den Hervorbringungen ihrer erwerbssamen Feder durch verrenkte Griechische, Lateinische, Französische Wörter Salz zu geben meinen, und unsere edle Sprache verunreinigen, so sollten sie wenigstens, wenn sie über das

Vaterland und dessen Vorzeit schreiben, dankbar, nur ohne Reinheitsziererei, den einheimischen Reichthum würdigen, und nicht in die Zeit zurückfallen, wo Sahn seine übrigens verdienstliche „Reichshistorie“ abfaßte.

Bonn, im December 1841.

S.

Inhalt.

	Seite.
Erster Abschnitt. Reichsfürsten.	
I. Älteste öffentliche Beamte: weltliche, mit Landeigenthum und der Nutzung von Reichsgütern; geistliche, mit stiftseigenthümlichen und öffentlichen Ländereien.	1
II. Verbindung der Landschaften unter einem gemeinschaftlichen Wahl-Oberhaupte.	23
III. Reichsversammlungen.	55
IV. Reichsverwaltung.	
1. Stellung des Königs.	81
2. Herzoge.	86
3. Markgrafen.	91
4. Pfalzgrafen.	111
5. Grafen.	118
Zweiter Abschnitt. Landesfürsten.	
I. Zweifache Verbindung Deutschlands mit Italien.	126
II. Geistliche Fürsten.	142
III. Weltliche Fürsten.	179

	Seite.
IV. Kurfürsten.	
1. Drei Erzkanzler.	215
2. Vier weltliche Erzbeamte.	224
3. Sieben Wahlfürsten.	227
4. Billebriefe. Gerichtsbarkeitliche Vorberechtigungen.	235
V. Landesverwaltung.	239
Nachschrift: Kammergüter, hoher Adel.	258

Erster Abschnitt.

Reichsfürsten.

I.

Älteste öffentliche Beamte: weltliche, mit Landeigenthum, und der Nutzung von Reichsgütern; geistliche, mit stiftseigenthümlichen und öffentlichen Ländereien.

Wie in der frühern Zeit aller auf ländliche Verhältnisse beschränkten Völker mit dem Eigenthum eines größern Landwesens das Recht verbunden ist, an der Führung der öffentlichen Sache Theil zu nehmen, so auch in Deutschland zu Anfange des zehnten Jahrhunderts, als nach dem Erlöschen des Deutschen Zweiges der Karolinger die Stämme sich zu einem selbstständigen und untheilbaren Gemeinwesen vereinigten. In Verbindung mit den Vorstehern der ebenfalls begüterten geistlichen Anstalten, führten die mächtigern Landherren das Heft der Staats- und Kriegs-Verwaltung. Wie der damalige gesellschaftliche Zustand nicht anders erwarten läßt, bestand der nächste und vorzüglichste Beruf der höhern und

mittlern Würdenträger im Kriegswesen, verbunden mit innern Landesfachen, so weit die Regierung davon Kenntniß nahm; denn an eine Trennung der verschiednen Zweige der Staatsleitung ist nicht zu denken.

Das gewerbliche Leben bewegte sich in den ersten Jahrhunderten des neuen Reichs sehr langsam, der Tauschplätze waren wenige, der Geldumlauf gering; daher konnten die Einkünfte der königlichen Rentkammer nicht von Bedeutung seyn. Von dem Ertrage der Reichskammergüter an Früchten und Vieh blieb auch zum Verkaufe wenig oder nichts übrig, da die Vorräthe von der übergroßen Zahl der Leute und Pferde aufgezehrt wurden, mit denen der König im Reiche umherzog. Die Entschädigung der weltlichen Beamten konnte also nur in der Nutzung öffentlicher Güter bestehn, deren Flächenraum sich nach dem Umfange und der Rangstufe des Amtes richtete. Von den meisten dieser Ländereien fällt der Ursprung in die Zeit der Fränkischen Eroberungen, und ist in den grausamen Gebrauch der Germanischen Völker zu setzen, in unterjochten Ländern einen Theil der Grundstücke für sich in Beschlag zu nehmen, und davon gewisse größere und bessere dem Hauptmanne der Horde zu überlassen. Dazu kam die Einziehung der Güter solcher Tapfern, die sich dem Sieger nicht unterwerfen gewollt; eine Entstehungsart der Reichsgüter, die noch in der spätern Zeit bei Empörungen

oft vorgekommen ist 1). Wiewohl nun die Beamten ihre Dienstländereien, die von diesen öffentlichen genommen wurden, in der frühern Zeit nur auf Widerruf besaßen, so machte sie doch ihr Eigenthum von der Regierung unabhängig. Es mußte aber einleuchten, daß sich zu den meisten öffentlichen Aemtern nur Männer eigneten, die in ihren Verwaltungskreisen nicht nur einheimisch waren, um bekannt zu seyn mit den Sitten und Rechtsgewohnheiten, sondern auch mit beträchtlichem Eigenthum ansäßig, damit sie eine gebietende Stellung einnehmen. Die ganze Herrschaft

1) Regino ad a. 905, et Ottonis Frising. chron. l. VI. c. 15, ap. Urstis. I. 125: „*facultates et possessiones (Adelberti, comitis Babenbergensis) in fiscum redactae sunt.*“

Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1: Goldast. scriptt. rer. Alam. ed. 1661. T. I. P. I. p. 18, ad a. 917: „*praediis eorum in fiscum redactis.*“

Ottonis I. dipl. a. 966: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 304: „*in publicum regni et imperii nostri ius et fiscum adiudicatum est.*“ — Conf. eiusd. dipl. a. 961, *ibid.* p. 292.

Eiusd. dipl. a. 966: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 18: „*iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit.*“

Dipl. a. eiusd. ap. Gercken. cod. dipl. Brand. VIII. 627. 628.

Wippo de vita Conradi II. ad a. 1030: Pistor. cur. Struv. III. 476: „*cunctos iustitiae et paci reluctantes ab episcopis excommunicari fecit, eorumque res publicari iussit.*“

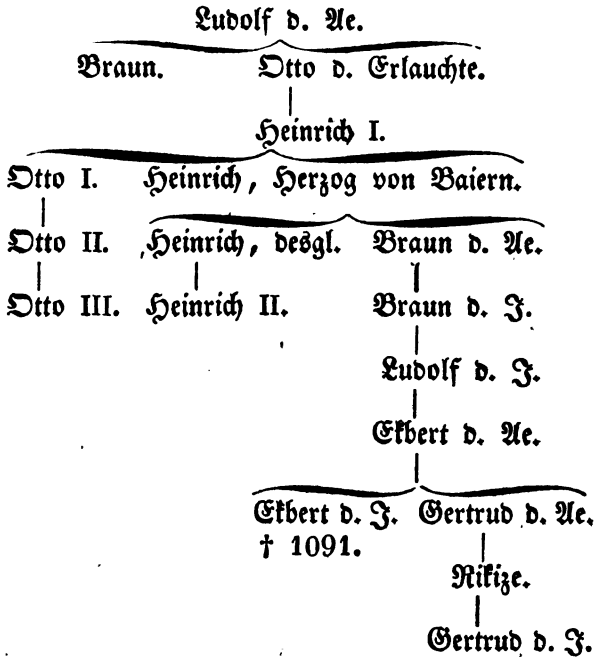
Henrici V. dipl. circa a. 1120: Gudcn. cod. dipl. I. 393: „*ad nos allodia Ulrici iudicio principum devenerunt.*“

Warburg mit zehn Dörfern und vielen Zugehörungen, besaß einst der Westphälische Graf Dodicho 2).

Von besonderer Wichtigkeit für die Kenntniß des Standes, aus welchem die Fürsten Deutschlands hervorgegangen, sind die häufigen Fälle, daß durch Verheirathungen der größern Landeigenthümer mit Erbtöchtern, überhaupt mit Erbinnen, mächtige standesherrliche Häuser sich über andere erhoben, und, stark durch umfassende, verwandtschaftliche Bande, Mittel und Wege gefunden haben, die öffentlichen Aemter an sich zu bringen. Aus dieser Entstehungsart ihres Landreichthums wird auch erklärlich, wie von ihren Gütern viele so zerstreuet, in den verschiedensten Gegenden einer Landschaft, ja des Reichs, liegen konnten. Von den vielen Beispielen, daß ein einziges Geschlecht auf diese Weise eine große Zahl von einzelnen Höfen, größern Gütern, geschlossenen Orten, angehäuft hat, nur das eine, von den Welfen im Ostphälischen Sachsen. Die Besitzungen derselben in dieser Landschaft stammten aus den drei auf einander gefolgten herzoglichen Häusern, dem Braunschweigischen, Lüneburgischen, und Supplingenburgischen: am angemessensten werden daher die Erwerbungen nach dieser Zeitfolge angeordnet. Zur Uebersicht der verwandtschaftlichen Verhältnisse dient

2) Dodiconis dipl. a. 1021, ap. Schaten annal. Paderborn. I. 441.

eine auf Urkunden und glaubwürdige Nachrichten gegründete Stammtafel 3).



3) Ludolfi dipl. a. 856: Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 22. 23.

Ludovici iunioris, regis Franciae orientalis, dipl. a. 877: Leibnitz. scriptt. Bruns. II. 372: „Brun et Otto, „nostri fideles comites, — Luitolf, *genitor eorum*.“

Ottonis I. dipl. a. 956: *ibid.* p. 373.

Chron. Engelhus, *ibid.* p. 1070.

Chron. ducum Bruns, *ibid.* p. 14–16.

Witichind. Corb. I. I: Meibom. I. 634. med.

Conradi Bothonis chron. picturat. Leibn. III. 299. 309. 315.

In dem Braunschweigischen Hause war schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts Ludolf durch Reichthum und Macht ausgezeichnet. Die Güter der Familie lagen im heutigen Braunschweigischen und Hildesheimischen. Urkundlich sind davon bekannt: Braunschweig, Braunschhausen, Gandersheim, Denkte bei Wolfenbüttel, Lachtendorf in der Richtung nach Celle, Rüden im Hildesheimischen 4). Gleich vielen rüstigen Sachsen, die sich im Laufe eines halben Jahrhunderts mit der neuen Ordnung der Dinge ausgesöhnt hatten, war auch Ludolf in Staatsdienste getreten, erst Graf geworden, dann zur herzoglichen Würde in der heimathlichen Landschaft aufgerückt 5). Daß seine beiden Söhne diesem Beispiele gefolgt sind, findet sich ausdrücklich angegeben 6); der jüngere, Otto, und dessen Sohn Heinrich, haben neben den Familiengütern Dienst- und Verleihungs-Ländereien besessen 7). In den Erbtheilungen unter den Söhnen und Enkeln des letztern ist das in der genannten Gegend liegende Grundvermögen

4) Ludolfi dipl. laud.

Ottonis I. dipl. 946: Leibn. I. I. p. 375 extr.

Libellus de fundatione quarund. Saxoniae ecclesiarum, ap. eund. I. 261.

5) Hroswitha, ap. eund. II. 319.

6) Ludovici iunioris dipl. laud.

7) Ditmar. Mers. I. I: Leibn. I. 325: „(Ottone defuncto „Henricus) *hereditatem iure, et maximam beneficii partem regis suscepit ex munere.*“

an Braun den Aeltern gekommen, und in absteigender Linie vererbt worden, bis mit Ekbert dem Jüngern der ganze Mannsstamm erlosch. Da gelangte das Erbe dieses Zweiges des Ludolffschen Stammes an Ekberts Schwester, Gertrud die Aeltere, von der es auf ihre mit Heinrich von Nordheim erzeugte Tochter Rikize überging ⁸⁾. Auf diese Erbtöchter wird die Ausführung zurückkommen.

Von dem Erbtheile der ältern Linie des Hauses Heinrichs des Ersten nur im Vorbeigehn, da die Besitzungen frühzeitig größtentheils von Otto dem Ersten an geistliche Anstalten, vorzüglich an das Erzstift Magdeburg, verschleudert worden sind. Ob es mit Einwilligung der erbberechtigten Familienglieder geschehn sei, darüber schweigen die Urkunden. Die vielen Höfe und Feldmarken, fast alle mit dem ergiebigsten Weizenboden, die der Familie unverantwortlicher Weise entzogen worden, liegen sämtlich auf der Westseite der Elbe, in der Umgegend von Magdeburg ⁹⁾.

8) Albert. Stad. ad a. 1144: Schilter. scriptt. rer. Germ. p. 273: „Rikence sola possedit haereditatem.“

9) Ottonis I. dipl. aa. 937 et 940, in Sagittarii hist. Magdeburg. ap. Boysen. hist. Magazin. I. 73, — et ap. Meibom. I. l. T. I. p. 741. 742.

Ottonis II. dipl. a. 973, ap. eosd. I. 161, et II. 373. 374:

Disdorf, Lemsdorf, Ottersleben, Bukau, Fermerleben, Dodendorf, Ajendorf, Cüldorf, Grose, Calbe, Unseburg,

Das Lüneburgisch-Billingsche Haus ist mit dem Braunschweigisch-Ludolffschen von gleichem Alter gewesen, da Ludolffs des Aeltern Gattin Dda als die Tochter eines Billing angegeben wird ¹⁰⁾. Der befestigte Ort Lüneburg, mit einem beträchtlichen Gebiete, war ein altväterliches Erbe der Familie ¹¹⁾. Ein zu Otto's des Ersten Zeit lebendes Mitglied hatte durch Verheirathung mit einer reichen Erbin ¹²⁾ viele und wichtige Besitzungen erworben, sämmtlich in der Weser- und Harz-Gegend des heutigen Hannöverschen und Braunschweigischen gelegen: Göttingen, Harste, in der Nähe desselben, Wilsershausen, ebenfalls im Calenbergischen, Gittel oder Gittelde, nicht weit von Osterode, Eistorf, ebendaselbst, Helsingungen bei Blankenburg, Ildeshausen unweit Gandersheim ¹³⁾. Dieser Billing stand als Graf im öffentlichen Dienste ¹⁴⁾; sein Amtsgebiet wird in

Borne, Bisdorf, Alten-Langen- und Oster-Beedingen, Banzeleben, Hermsdorf, Bornstedt, Gutenswege.

10) Hroswitha l. l.

11) Brunonis hist. belli Sax. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. cur. Struv. T. I. p. 180. 183: „castellum (Luniburgum) „Magni (ducis) parentum semper fuerat. — Totam illam „regionem, quam sibi (Magno) parentes iure dimiserant, „possidere voluit (rex).“

12) Ottonis I. dipl. a. 966: Sagittarius l. l. p. 105: „quid- „quid coniux (Bilingi) hereditarii iuris habere videbatur.“

13) Eiusd. dipl. a. 953, ibid. p. 84.

14) Eiusd. dipl. a. 968, ibid. p. 144.

den Gau Neltig gesetzt, der an der niedern Saale lag, daraus zu erkennen, daß er Siebichenstein und die benachbarten, sehr bekannten Salzwerke enthielt ¹⁵). Es hat wohl kein Bedenken, diesen Grafen als den Vater Hermanns anzunehmen ¹⁶), der, ausgezeichnet durch Feldherrngaben, Herzog der vaterländischen Landschaft geworden ist ¹⁷). Seine Nachkommen sind im Besitze der Würde und der dazu gehörenden Dienstgüter geblieben ¹⁸). Der letzte von ihnen, Magnus, hinterließ 1106 nur zwei Töchter, Eilike und Wulfhild, beide von geschichtlicher Bedeutung, als Gemahlinnen, jene des Ahnherrn der Markgrafen von Brandenburg aus dem Ballenstädt-Anhaltischen Hause, diese, des Stammvaters der berühmten Welfisch-Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenfamilie ¹⁹). Die beiden Schwestern theilten sich

15) Eiusd. dipli. aa. 961. 965. 966, ibid. p. 97. 103. 105.

16) Chron. vetus ducum Bruns: Leibn. II. 15: „Hermanno, „Bilingi filio.“

Chron. Lüneburg. ap. eund. III. 172 extr.: „Hermann „Biling.“

17) Witichind. Corb. I. II: Meibom. I. 643.

18) Chron. Quedlinburg. ad a. 1020: Leibn. II. 29: „Bern- „hardus iunior, dux, gratiam imperatoris pariter cum „beneficio patris obtinuit.“

19) Helmoldi chron. Slav. I. 35: Leibn. II. 568.

Albert. Stad. a. 1106: Schilter. p. 259.

Chron. vetus ducum Bruns. I. I.

Chron. Holsat. c. 12, ed. Leibn., Lipsiae 1698. p. 20:

in den väterlichen Nachlaß. Das Loos der Eilike enthielt die Güter, welche der Vater und dessen Vorfahren an der Saale hinauf erworben hatten, die aber hier nicht in Betracht kommen. Wulfhild erbte die aufgezählten Besitzungen im Hannöverschen und Braunschweigischen, und brachte sie ihrem Gemahl zu, Heinrich dem Schwarzen, der sie auf seinen Sohn Heinrich den Stolzen vererbte.

Mit beiden standesherrlichen Häusern kann ein drittes, das Supplingenburgsche, die Vergleichung aushalten. Die Besitzungen desselben lagen gränznachbarlich neben dem Braunschweigischen, sämmtlich im Umfange des Fürstenthums Wolfenbüttel: Supplingenburg, in der Nähe von Helmstädt, Lutter, Schickelsen, Hagen, Sandersleben, Flothe an der Ocker, unweit Wolfenbüttel, Merdorf, Bernsdorf, Neuenstädt, Ingeleben, Borstel, Kneitlingen, bei Wolfenbüttel, Wolfsburg, Reßdorf, Bergfeld,

„(Magnus) filios heredes non habens, sed duas filias
„cet.“

Sämmtliche Verfasser wissen nur von zweien Töchtern. Sie, in Sachsen einheimisch, verdienen mehr Glauben, als der Schwäbische Monachus Weingartensis de Welfis, ap. Leibn. scriptt. Bruns. I. 785 extr., et in Hess. monument. Guelf. p. 20. 21, welcher angiebt, eine dritte sei mit einem Mährischen Fürsten verheirathet gewesen, und eine vierte von einem Grafen Eghard von Scheiren aus einem Kloster in Regensburg entführt worden.

Borum, Watenstädt, Uchen 20). Von dem Manns-
stamme, dem diese Ländereien angehörten, sind mit
Gewißheit nur zwei Mitglieder anzunehmen, Geb-
hard, und sein Sohn Lothar, beide in Staatsäm-
tern, jener als Graf, dieser anfänglich ebenso, dar-
auf als Herzog, zuletzt mit der königlichen Würde
bekleidet 21). Worauf es hier am meisten ankömmt,
ist, daß Lothar die oben genannte reiche Nikize heim-
geführt, und so die Braunschweigschen Güter
mit den Supplingenburgschen verbunden hat 22),

20) Lotharii dipl. a. 1135: Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 524. 525.

21) Brunonis hist. belli Sax.: Freher. scriptt. rer. Germ. cur.
Struv. I. 191. (116): „Gevehardus comes.“

Chron. vetus ducum Bruns. l. l. p. 16: „Luderus, filius
„comitis Ghevehardi de Supelingheborch.“

Dodechin. ad Marian. Scot. ad a. 1106: Pistor. cur.
Struv. I. 667: „Magnus, dux Saxoniae, obiit, cuius du-
„catum obtinuit Lutgerus, comes, filius Gevehardi.“

Annal. Hildesheim. ad a. eund.: Leibn. I. 737.

Helmold. et Albert. Stad. l. l.

Chronograph. Saxo ad a. 1009: Leibnitz. access. hist.
p. 221.

Annalista Saxo ad a. 1106: Eccard. corp. hist. l. 618.

Hermanni de Lerbecke Chron. comitum Schawenburg:
Meibom. I. 498.

Die aufgestellte Abkunft Gebhards von väterlicher
Seite, bei Scheid. origg. Guelf. T. III. praef. p. 12,
und T. IV. p. 470 seqq. ist nicht zu begründen. Von
glaubwürdigen Schriftstellern wird bloß seine Mutter
Iba genannt, doch ohne Angabe ihres Ehegatten.

22) Chron. ducum Bruns. l. l. p. 16: „cessit eidem Ludero
„ex uxore sua Nikiza Brunswigh hereditas.“

und daß endlich, da er nur eine Tochter, Gertrud die Jüngere, hinterließ, jener Erbe der Lüneburgschen, Heinrich der Stolze, so glücklich gewesen ist, durch Verheirathung mit derselben das ganze große Vermögen an das Welfsche Haus zu bringen.

Mehrere solcher standesherrlichen Güter sind sogenannte *Salgüter* ²³⁾, *Salhöfe* ²⁴⁾, gewesen, und haben sich auf Veranlassung dieses Umstandes zu geschlossenen Orten ausgebildet, da die öftere Anwesenheit der Herrschaft mit ihrem Dienstgefolge ein gewerbliches Leben hervorrief. Was nämlich unter den Reichskammergütern die *Pfalzen*, das waren unter den standesherrlichen Besitzungen die *Säle* ²⁵⁾: größere Landwesen, mit geräumigen herrschaftlichen Wohngebäuden, wo die Besitzer abwechselnd ihren Aufenthalt nahmen; dann auch eine *Burg* ²⁶⁾,

23) Chartae aa. 912 et 1062, ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 227. 237.

Adalberti archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1128: Guden. cod. dipl. I. 69 70.

24) Charta in cod. Lauresham. dipl. I. 69. 70.

25) Caroli calvi dipl. ap. Baluz. capitul. T. II. p. 1481: „sala seu palaciolum.“

Tradd. Fuld. I. I. p. 29. N. 54: „aream, in qua ego „commorare videor, cum sala desuper stabilita.“

Charta a. 875: Goldast scriptt. II. 50. N. 74: „aedia, excepta domo Salica.“

26) Adolfs archiep. Colon. dipl. a. 1197: *Kremer akadem. Beiträge zur Sülz- und Bergischen Gesch.* III. 63. 64: „castrum Bilestein cum attinentiis suis, castrum Widhe

wie Sala noch im Schwedischen ein herrschaftliches Schloß heißt.

Wenn nicht von solchem Umfange, und aus so verschiedenen Erbschaften zusammengesetzt, wie das Welfsche Gebiet in Sachsen, so befanden sich doch in allen Gegenden Deutschlands herrschaftliche Gebiete, deren Eigenthümer das Heft der öffentlichen Verwaltung fest hielten. In diesen Volkshäuptern bestand die gesellschaftliche Grundkraft, mit der es noch keine Macht des Geldes in den Handelsplätzen, noch keine über die Alpen gedrungene Macht des Römischen Rechts, sondern nur eine dritte aufnehmen konnte, die nach ihrer Bestimmung keine bürgerliche seyn sollte, dies auch in ihrer wohlthätigen Grundlage nicht gewesen war. Denn in den ersten Zeiten des Christenthums belebte die vereinzelt Kirchengemeinen ein Geist der Unschuld und Reinheit, der nur so lange bestehen konnte, als die Zahl der Mitglieder zu übersehn war, diese also mit Innigkeit sich bewußt blieben, daß sie eine durch sittliche und heilige Bande vereinigte Familie ausmachten. Daher beschränkte sich der Zweck der Anstalt nicht auf die gemeinschaftliche Gottesverehrung und Erbauung, sondern es lag in dem Wesen eines Familienverhältnisses,

„cet., castrum Windecke cet.; omnium predictorum alodiorum proprietatem, que vulgo Sale dicitur resignaverunt.“

außer der gegenseitigen brüderlichen Theilnahme, auch die Beaufsichtigung des Lebenswandels der Gemeindeglieder durch Vorsteher und Älteste. In ihrer edeln Ursprünglichkeit war dieselbe eine väterliche, wohlwollende, milde. Im Fortgange der Zeit aber, als theils die hohe Begeisterung der ersten Bekenner allmählich unter den in der Kirchengemeinschaft geborenen Nachkommen abnahm, theils bei der großen Erweiterung der Gemeinen auch gleichgültige, unwürdige, widersetzliche Mitglieder dazu gehörten, ward aus den väterlichen Ermahnungen und Zurechtweisungen eine förmliche Kirchenzucht, die schon Justinianus begünstigte und bürgerlich erweiterte. Wie offenbar auch diese mehr und mehr anmaßliche Behörde in die Staatsgewalt eingriff, ließen doch die Fränkischen Beherrscher Deutschlands die Bischöfe gewähren: ihnen standen zur Bändigung des ungeschlachten Volks Zwangsmittel zu Gebote, welche die bürgerliche Verwaltung nicht erreichen konnte. Stillschweigend geschah demnach, daß die Bischöfe den Staatsbeamten gleich gestellt wurden.

Zu diesem ersten Grundpfeiler der priesterlichen Herrschaft kam in den Germanischen Reichen, besonders im Fränkischen, ein zweiter, von Anbeginn ein bürgerlicher, auf welchem bei weitem der Haupttheil des Gebäudes aufgeführt worden. Ohne ein gebietendes Grundeigenthum, ohne Herrschaft über Land und Leute, wären in Deutschland die Bischöfe

und Reichsäbte nicht zu eigentlichen, den weltlichen gleich stehenden, geistlichen Fürsten emporgestiegen. Schenkungen von Ländereien an die Kirchengemeinen sind frühzeitig vorgekommen; aber sie galten der ganzen Genossenschaft, nicht ausschließlich den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen, um so weniger, da diese noch nicht eine abgeforderte Körperschaft ausmachten. In eine solche waren sie erst geschlossen, seitdem sie die klösterliche Verfassung unter sich eingeführt hatten. Thätig schritten sie nun mit den Klöstern auf gleicher Bahn vor, und kamen begreiflich nicht nur diesen voraus, da die Stellung eines Bischofs eine andere und viel höhere war, als die, eines Abts, sondern sie ließen selbst die reichsten weltlichen Standesherrn weit hinter sich, bei denen der Zuwachs an Grundvermögen durch Verheirathung mit Erbinnen seine Gränzen hatte; wogegen das Mittel unerschöpflich war, durch welches die Klöster und Stifter eine so große Menge von Grundstücken zusammenschlagen konnten. Ein unverkennbares Mißverhältniß in der Theilung des Grundeigenthums, von entschieden hemmenden Folgen für die bürgerliche und gewerbliche Entwicklung Deutschlands, ist dadurch entstanden, daß in den meisten Gegenden die Kloster- und Stifts-Geistlichen die reichsten Landbesitzer geworden, und in dieser gesellschaftlichen Grundveränderung so viele freie Eigenthümer untergegangen sind.

Nicht weniger, als 665 einzelne Grundstücke, vollständige Höfe, und größere Güter hat die Begehrlichkeit der Mönche zu Fulda zusammengebracht²⁷⁾. Die vom Kloster selbst bewirthschaftet wurden, verursachten zerstreunde, fremdartige Geschäfte: eine sorgfältige Beaufsichtigung, die Führung von Rechnungsbüchern, Empfangnahme der Abgaben an Früchten und Vieh von den gutspflichtigen Bauern, Aufsicht über Webereien und Spinnstuben der Slavischen weiblichen Leibeigenen, Bauten, gerichtliche Handel mit Gränznachbarn. Ueber solchen Dingen hatten die mit Klosterämtern bekleideten Mönche, und mit ihnen auch die Müßiggänger, schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ihren Beruf so aus dem Auge verloren, daß sie den würdigen Abt Hrabanus Maurus kränkten und anfeindeten, weil er, nach der Vorschrift des verdienstvollen Stifter's seines Ordens, sie zu wissenschaftlichen Beschäftigungen anhielt, und eifrig bemüht war, fähige junge Männer zu Kirchenlehrern zu bilden²⁸⁾. Von den in verschiedenen Gegenden zerstreuet liegenden Grundstücken des Klosters Corvei finden sich 484 namentlich aufgezählt²⁹⁾; die Summe aller hat sich auf 746 belaufen³⁰⁾. Wie die dortigen Mönche

27) Tradd. Fuld. ed. Schannat.

28) Tritheim de scriptt. eccles., in eius opp. hist. I. 253.

29) Registrum bonorum cet. ap. Falk. cod. tradd. Corb. p. 727.

30) Ibid. p. 43.

durch den Anbau des Hopfens auf ihrem Grunde und Boden ³¹⁾, denselben in der Wesergegend befördert, und die Bereitung des Hopfenbiers bewirkt, so haben ihre Brüder zu Lorsch in der weiten Umgegend des Mittel-Rheins zur Verbesserung des Weinbaues beigetragen, denn unter den 3836 Schenkungen, die das Grundbuch dieses Klosters enthält ³²⁾, haben sich viele Weinländereien befunden. — Außer den genannten drei Reichsabteien bestanden durch ganz Deutschland noch viele andere, denen, auf öffentlichem Grunde und Boden gestiftet, die Unmittelbarkeit zukam, und deren Äbte, wegen dieses Stammes der Besitzungen, wenigstens in der frühern Zeit von den Königen ernannt wurden, als: Stablo, Malmedy, Maximin, Cornelii-Münster, Seligenstadt, Rempten, Reichenau, Altdach ³³⁾.

Die Stiftsgüter haben zum größern Theil aus Reichsländereien bestanden. In ihrer stillschweigend anerkannten Eigenschaft als öffentliche Beamte konnten die Bischöfe allerdings einigen Anspruch darauf machen. Zur Unterscheidung von den Familiengütern der Könige wird bei Verleihung von Reichsgrundstücken oft in den Urkunden ausdrücklich diese Rechtsbewandtniß

31) Statuta abbatiae Corbei. d. a. 822, ap. Acher. Spicileg. I. 589.

32) Cod. Lauresham. dipl.

33) Chron. Lauresham: Freher. I. 129.

Lambert. Schaffn. ad a. 1063: Pistor. I. 331.

angemerkt 34). Da aber, was einer Genossenschaft von Stiftsgeistlichen, oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, dem Stifts-Heiligen, ein Mal zur Nutzung überlassen war, nicht konnte zurückgenommen werden, die Verleihungen also nicht auf Widerruf geschah, wie anfänglich und geraume Zeit in Ansehung der Dienstgüter aller weltlichen Beamten, so haben die Könige fast immer bei solchem Unsinnen Schwierigkeiten gemacht, was aus der Zahl und dem Range der Fürsprecher abzunehmen ist, welche die Bittsteller für ihre Sache in Bewegung setzten: die Gemahlin des Königs, die Mutter, ein geliebter Sohn, ein Bruder, ein einflußreicher Erzbischof, ein mächtiger weltlicher Herr. Treuherzig genug haben die ausfertigenenden Beamten dies jedes Mal in der Urkunde bemerkt; es ist zu einer von den gewöhnlichen Eingangformeln geworden. Am weitesten ist der Bischof Meinwerk von Paderborn in der dreizehnten Zudringlichkeit gegangen. Der Mann erscheint durchdrungen von der Ueberzeugung der Verdienst-

34) Ottonis I. dipl. a. 945: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 280: „regales mansos.“

Eiusd. dipl. a. 965: Sagittar. (vid. N. 9.) l. l. p. 98 —102: „curtes iuris regni nostri; — quicquid ad ius „regium sive imperatorium, ad nostrum publicum ius, — „pertinere videbatur.“

Ottonis III. dipl. a. 993: Hund. metrop. Salisb. I. 93: „res imperialis iuris.“

lichkeit dessen, was er gewollt; ihm war die Unverschämtheit, mit der er Ländereien erpresste, ertrogte, nur ein frommer Eifer für ein Gott wohlgefälliges Werk. Der Königin, sechs Bischöfen, einem Herzoge, und einem Grafen hat er einst zugesetzt, den König zu bestürmen, um eine Erpressung zu genehmigen³⁵⁾. Wenn er nicht in gerader Richtung das Ziel erreichen konnte, verschmähte er nicht Seitenwege³⁶⁾. Er hat auch über sich vermocht, einträgliche Abteien ihrer Unmittelbarkeit zu berauben, und dem Könige die Einverleibung mit dem Stiftsgebiete abzunöthigen³⁷⁾. Nach Waldungen haben die Vorsteher geistlicher Anstalten häufig gestrebt. Meinwerk erwarb seinem Stifte sehr beträchtliche, dem Reiche gehörende Forstgründe an der Westseite der Niederfulda und Oberweser³⁸⁾. Einen Flächenraum von fünf bis sechs Deutschen Geviertemeilen enthielt der von dem Flusse Ryl genannte Rylwald, den Otto der Zweite dem Erzstifte Trier verlieh: von Manderscheid die Eiser herab, bis an deren Einfluß in die Mosel, dann diese aufwärts bis dahin, wo

35) Henrici II. dipl. a. 1019: Schaten. annal. Paderborn. I. 433: „(Meinwerci) continuis petitionibus.“

36) Eiusd. et Conradi II. dipl. ibid. p. 435. 438. 451—453. 471. 479—481. 488. 490.

Vita Meinwerci: Leibn. Bruns. I. 558 seqq.

37) Henrici II. dipl. a. 1017: Schaten. I. I. p. 426.

38) Eiusd. dipl. aa. 1018 et 1020, ibid. p. 430. 439.

sie die Saure aufnimmt; nun diese letztere aufwärts bis Epternach; endlich von da in gerader Linie über Kyl oder Kayl zurück nach Manderscheid³⁹⁾: ein gebirgiger Landstrich, so weit er in den Ardennen liegt, doch mit der fruchtbaren Ebne um Wittlich.

Die Erwähnung dieser dem Trierischen Erzstifte bewiesenen Freigebigkeit führt auf eine Schlussbetrachtung. Während der ganzen Reihe von Jahrhunderten des Bestehens der Selbstständigkeit und Untheilbarkeit Deutschlands ist in Ansehung des Besitzes mancher ländlichen Grundstücke ein gewisser Kreislauf wahrzunehmen, worin sich die bezeichnenden Merkmale der wechselnden Zeitalter zu erkennen geben. Hiervon das folgende Beispiel aus der Geschichte des Landbesitzes im Nahe-Gau. Zwei Brüder, Meinold und Reiniz, besaßen darin die Güter Kirn an der Nahe, im heutigen Kreuznacher Kreise, Bergen, einige Stunden davon, im Oldenburgschen Fürstenthum Birkenfeld, Hüzel- oder Egel-Hosenbach, in eben demselben, bei Bergen, Pozweiler, und Beatenhof oder Bettenhof, mit dem gleichnamigen Forste. Sie verwirkten durch Unthaten dieses ihr väterliches Erbe; es ward eingezogen, und zum Reichsgute geschlagen, kam aber durch Schenkung Otto's des Ersten

39) Ottonis II. dipl. a. 974: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 310; conf. charta circa a. 1030, ibid. p. 364.

an Trier 40). Hierauf wechselte der Besitz abermals. Wie überhaupt die Hochstifter und Abteien bei der großen Vermehrung ihrer Grundstücke der eigenen Benutzung und Selbstbewirthschaftung nicht mehr mächtig, sondern genöthigt waren, den größern Theil lehnweise auszuthun, was hier nur vorläufig erwähnt wird, und unten am gemessenen Orte zur Ausführung kömmt, so haben auch die Trierschen Erzbischofe die genannten Ortschaften, Höfe und Waldgründe an die Wild:Grafen lehnweise veräußert. Ein Wildgraf Friedrich zu Kirburg kömmt urkundlich vor als Trierscher Lehnmann 41). Ein anderer, Johann zu Daun, widersetzte sich seinem Lehn Herrn Baldwin mit bewaffneter Macht 42); in welcher Fehde der genannte Landhof Hülzel: oder Egel:Hosenbach abgebrannt ist. Pozweiler und Beatenhof, Höfe im ehemaligen wildgräflichen Gerichtsprengel von Wickenrod, sind ebenfalls seit 1585 eingegangen. Seit der gewaltsamen Umkehrung der Dinge in Frankreich, einer Weltbegebenheit, der an Umfange und Macht ihrer Folgen keine gleichkömmt, sind jene Grundstücke in das ursprüngliche Besitzver-

40) Ottonis I. dipl. a. 966, *ibid.* p. 304. Conf. eiusd. dipl. a. 961, p. 292, et Hontheim. p. 67.

41) Dipl. a. 1342: Hontheim. II. 148.

42) Brower. *annual.* Trevir. II. 212. 214

Urk. des Wild: Grafen Johann zu Daun v. J. 1342: Hontheim II. 149.

hältniß zurückgetreten, und wieder Privat-Eigenthum geworden.

Ein Beispiel anderer Art ist folgendes. Wie die Schenkungen an geistliche Anstalten sich häufig durchkreuzten, und die Bischöfe und Aebte, als die Sache ins Große ging, nach Abrundung ihrer Gebiete strebten, so besaß auch Magdeburg beträchtliche Güter in dem damals sogenannten Ost-Thüringen, nicht eben weit von Fulda, namentlich Hellingen, Rockstädt, Salzungen, dagegen Fulda deren mehrere von gleichem Werthe in der Gegend von Magdeburg, namentlich Mansfeld, Leimbach, Derner, wahrscheinlich beide, Groß- und Burg-Derner. Daher ward ein Austausch vorgenommen⁴³⁾. In der Folge gehörten die letztgenannten drei Ortschaften zu dem Gebiet von ungefähr acht Geviertemeilen, welches die Grafen von Mansfeld als Magdeburgsches Lehn, und seit dem Westphälischen Frieden als Brandenburgsches, besaßen. Mansfeld und Leimbach haben sich zu kleinen städtischen Gemeinwesen ausgebildet, und die beiden Derner sind wieder geworden, was sie waren zur Zeit Winfrieds, des Stifters von Fulda.

43) Ottonis II dipl. a. 973: Sagittar. I. l. p. 165. — Schannat. tradd. Fuld. 241.

II.

Verbindung der Landschaften unter einem gemeinschaftlichen Wahl-Oberhaupte.

Seit früher Zeit ist Deutschland aus vier Hauptlandschaften zusammengesetzt gewesen, deren Bewohner, obgleich verwandt durch Sprache, Sitten und Rechtsgewohnheiten, doch keineswegs immer in vaterländischer Eintracht, vielmehr oft in gegenseitiger Anfeindung, gelebt haben. Den mittlern Theil nahmen die Franken ein, diese weitberühmte Völkerschaft, von der das große Fränkische Reich den Namen geführt, und Deutschland insonderheit Ostfranken geheißen hat. Auf die Lage dieser Landschaft kommt in sofern das Meiste an, als sie die Bestimmung der Gränzen aller übrigen erleichtert. Im Westen lief die Gränzlinie des Landes der Franken vierzig bis fünf und vierzig Deutsche Meilen lang, auf der Ostseite des Rheins, vom Ruhrgau hinauf bis in den Alb-Gau. Duisburg, in jenem, nicht weit vom Einflusse der Ruhr in den Rhein und von Kaiserswerda, hat zu den Familiengütern des

Franken Heinrichs des Vierten gehört ¹⁾. Oben, im Alb-Gau ²⁾, genannt von dem Rheinflüßchen Alb, lagen unter andern das Kloster Gottesau bei Karlsruhe, und die Ortschaften Herrenalb, Frauenalb, Langenalb. Auf der Westseite des Stroms ist die ganze Landstrecke von Speier, über Worms, bis Mainz, seit der Absonderung Deutschlands von dem Westfränkischen Reiche, eine Zugehörung der Landschaft Franken gewesen; des vorzüglichen Weinbaues wegen hatte sie sich Ludwig der Deutsche in dem Theilungsvertrage mit seinen Brüdern ausgemacht ³⁾. — Nicht so leicht, wie die westliche Gränzlinie, läßt sich die südliche ziehen, welche die Franken von den Alemannen trennte. Erweislich nahm sie den Anfang in der Gegend des Klosters Hirschau, in östlicher Richtung vom Albgau, an der Nagold im Schwarzwalde; denn dasselbe wird noch auf Fränkischen Boden gesetzt ⁴⁾. Eben so wird das etwa

1) Henrici IV. dipl. a. 1065; Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. p. 180. 181: „curtem nostram Tusburch dictam, in pago „Ruriggowe.“

2) Henrici V. dipl. a. 1110: Schöpflini hist. Zaringo-Badens. T. V. p. 38: „in provincia, quae dicitur Teutonica „*Francia*, in pago Albegowa, iuxta fluvium, qui dicitur Alba.“

3) Regino ad a. 842.

Annal. Bertin. ad a. 843: Bouquet VII. 62.

Siegbert. Gembl. ad a. 844.

4) Henrici IV. dipl. a. 1075: Tritheim. annal. Hirsaug. T. I.

anderthalb Deutsche Meilen weiter nach Nordosten liegende Heimsen (Heimersheim, Heimbodesheim) als ein Gränz-Ort zwischen Franken und Alemannien bezeichnet 5). Es verräth daher Unkunde, wenn das Frankenland bis über den Ober-Neckar, an die rauhe Alp, ausgedehnt wird 6). Ohne so weit nach Süden abzuweichen, lief die in Rede stehende Gränzlinie von Heimsen über Heilbronn am Nieder-Neckar ostwärts zwischen dem heutigen südlichen Franken auf der einen Seite, und dem nördlichen Schwaben und Baiern auf der andern, bis an die Gränze von Böhmen. — In der Angabe, daß zwischen Baiern (Regensburg) und Thüringen 7), die Straße aus Tyrol über Augsburg nach Sachsen gegangen ist 8), liegt die Bezeichnung des östlichen Gränzzugs. — Vom südlichen Thürigen endlich bis in das oben genannte Ruhrgau, ergiebt sich die nördliche Gränzlinie von selbst: in westlicher Richtung durch das

p. 239 : „monasterium, situm in provincia, quae dicitur „Theutonica *Francia*, in pago Weringgaw dicto, in comitatu Ingisheim, in sylva, quae dicitur nigra, iuxta „fluvium, qui dicitur Nagaltha, quod *Hirsaugia* dicitur.“

5) Reginonis Contin. ad a. 965.

6) Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1 : Goldast. scriptt. rer Alam. P. I. ed. Ffurt. a. 1661. p. 15 : „Franciam ad Alpes.“

7) Ditmar. Mers. l. VI : Leibn. scriptt. l. 376.

8) Ottonis Frising. chron. l. VII. c. 20 : Urstis Germ. hist. illustr. P. I. p. 150.

nördliche Hessen, durch Arnberg, an der Ruhr hinab.

Die Sachsen, mit den Nord-Thüringern in Osten, und den sich anschließenden Friesen in Westen, waren die nördlichen Nachbarn der Franken. Wenn von dem Lande dieser letztern, außer den Gauen, keine Unter-Abtheilung bestanden hat, so wird die örtliche Kunde von Sachsen durch die Eintheilung in Ost-Phalen, Engern und West-Phalen 9), erleichtert. Von Ostphalen waren die Lande Holstein, Stormann und Ditmarsen die äußersten nordöstlichen Theile 10); auf der Südwestseite der Nieder- und Mittel-Elbe erstreckte es sich über das ganze ebne Land bis an die Nieder-Weser und auf den Harz. In der westlichen Gegend desselben schloß Engern sich an, das sich um die Leine, Fulda, Nieder-Werra, und Ober-Weser ausdehnte, und bis in das Paderbornsche und Waldecksche reichte. In der letzten Gegend nahm Westphalen den Anfang, und begriff im Allgemeinen die Lande bis an den Nieder-Rhein. Die Sitze der Friesen endlich waren in dem heutigen Holland, Cleve, Geldern, Utrecht, Friesland, Ober-Yssel, Groningen, Ostfries-

9) Caroli M. capitul. Sax. a. 797 init.

Witichind. Corb. l. I.: Meibom. scriptt. I. 634.

10) Regino ad a. 780.

Einhardi annal. ad a. 798.

Heluold chrou. Slav. l. 6.

land, Jever; doch sind die mittlern und nördlichen Theile erst in späterer Zeit allmählich von Deutschland abhängig geworden.

Von Alemannien hat, mit geringer Ausnahme, das heutige Schwaben den größern Theil ausgemacht, daher beide Namen frühzeitig als gleichbedeutend gebraucht worden sind ¹¹⁾. Der Fehler, von einem Theile das Ganze zu benennen, ist bei denen noch weiter gegangen, die unter Alemannien ganz Deutschland verstanden haben, was sehr häufig geschehn ist ¹²⁾. Außer Schwaben umfaßte Alemannien auch Rhätien, mit dem größern Theile der heutigen Schweiz ¹³⁾.

11) Ekkehard. iun. l. I. p. 18: „Sueviae principum assensu „statuitur Alemanniae dux cet.“

Luitprandi legatio ad Nicephorum Phocam, in Muratorii scriptt. Ital. II, 481.

12) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 8: Urstis. I. 412: „quidam totam *Teutonicam* terram Alemanniam dictam „putant, omnesque Teutonicos Alemannos vocare solent.“

Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 16. ad a. 1158: Urstis. I. 486: „episcopi Alemanniae.“

Francisci Pipini chron. l. III. c. 1. ad a. 1237: Murat. scriptt. IX. p. 675: „(Conradus) in regem Alemanniae „coronatur.“

Albertus Stadens. ad a. 1246: Schilter. p. 316: „principes Alemanniae.“

Ludovici regis dipl. a. 1332: Hontheim. hist. Trev. dipl. II. 118; „tam in partibus Italie, quam Alemannie.“

13) Ottonis I. dipl. a. 952: Herrgott. geneal. dipl. gentis Habsburg. II. 75.

Baiern war nicht beschränkt auf das heutige Land dieses Namens; Tyrol¹⁴⁾, ein beträchtlicher Theil des alten Pannoniens¹⁵⁾, und die südöstliche Gegend des heutigen Franken, machten vorzügliche Bestandtheile aus. In diesem Umfange ist es auch Noricum genannt worden, mit der Hauptstadt Regensburg¹⁶⁾. Kärnthen ist zuweilen mit Baiern vereinigt¹⁷⁾, zuweilen ein besonderes Herzogthum¹⁸⁾ gewesen.

Diese vier Haupt-Landschaften umfaßten sämtliche Stämme der Deutschen. Dem Namen nach ist eine fünfte hinzugekommen, Lothringen, dessen Bewohner aber keinen besondern Stamm ausmachten, sondern zum Fränkischen gehörten¹⁹⁾. Lothar der Erste hatte von seinem lang ausgedehnten Mittelfränkischen Reiche einen angemessenen Theil auf seinen jüngern Sohn, Lothar den Zweiten, vererbt;

14) Ottonis Frising. chron. VII. 20. l. l. p. 150 extr.

15) Regino ad a. 876 extr.

Annal. Mettens. ad a. eund.

16) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28. l. l. p. 469.

17) Ottonis III. dipl. a. 993: Hemd. Metrop. Salisburg. I. 93:
„Hainrici, Baioariorum et Karentanorum ducis.“

18) Regino ad a. 880.

Otto Frising I. l. lib. I. c. 9. p. 413: „ducatu Ca-
„rentano.“

19) Wippo de vita Couradi II.: Pistor. cur. Struv. III. 463:
„Franci, qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Lu-
„tharingi.“

und aus dessen Nachlasse waren im Jahre 870 gewisse urkundlich angegebene Länder an Deutschland gekommen 20). Zur deutlichen Uebersicht derjenigen aber, die nach ihm Lothringen genannt worden sind, ist Zweierlei zuvor herauszustellen. 1) Die schon erwähnte Strecke Landes von Mainz, über Worms bis Speier, gehört nicht in den hiesigen Zusammenhang; sie ist immer ein Theil von Franken gewesen. — 2) Die südliche Fortsetzung, das Elsaß mit der Hauptstadt Straßburg, und das Land der alten Rauraker, mit Basel, wurden zwar vermöge des Theilungsvertrags im genannten Jahre Deutschland einverleibt, aber auch nicht unter Lothringen mitbegriffen, sondern zu Alemannien gezogen.

Unterhalb Mainz, da, wo jene Strecke Landes aufhörte, am Eingange des Rheinthals, nahm Nieder-Lothringen, das alte Ripuarien, oder Riparien²¹⁾ den Anfang. Hierzu gehörte zuvörderst, westlich vom Thale, die hochliegende Eifel²²⁾, und

20) *Divisio regni Lotharii (II.) a. 870: Baluz. capitularia. T. II. p. 222. 223.*

21) Wippo l. I. p. 462 extr. 463. 469: „Lutharingorum dux „Fridericus, Ribuariorum dux Gozelo. Franci Ribuarii, „Lutharingi.“

Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491: „multa pars Ripariolorum cet.“

22) Wendeboldi dipl. a. 898: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. p. 238, et ibi not. a: „Münster-Eifel.“

an der Oeffnung des erstern Bonn und Cöln²³). Darauf die fruchtbaren Ebenen sowohl nördlich, über Neuß²⁴), als westlich über Zülpich, Zülich und die Roer²⁵), bis Aachen²⁶), und weiter bis nach Belgien²⁷), und an die Ardennen²⁸). — — Von diesem waldigen Lande, namentlich der Gegend von Prüm, erstreckte sich Ober-Lothringen über den größern Theil des Moselgebiets, und begriff hauptsächlich Theile von Luxemburg (Epternach), und die Lande von Trier und Metz²⁹).

Die Bewegungen in Deutschland nach dem Absterben des diesseitigen Karolingischen Zweiges, die Reibungen unter den Stämmen, die Ansprüche einiger weltlichen Großen, die Ränke gewisser Bischöfe hinter der Bühne, und die endliche, wenn auch

23) Regino ad a. 881.

Annal. Mettens. ad a. 891.

24) Regino l. I.

25) Ibid., et Flodoardi chron. ad a. 923: Bouquet. VIII. 179.

26) Regino l. I.

27) Witichind. Corb. l. II.: Meibom. I. 643: „*Lothariorum*
„dux Giselbertus.“

Ottonis Frising. chron. VI. 18, l. I. p. 126: „*Gisilber-*
„tus, *Belgicae* dux.“

28) Sigbert. Gembl. ad a. 895.

29) Divisio regni Lotharii (II.) l. I.

schwach begründete Aufstellung eines Königthums, sind unstreitig der dunkelste Theil der Deutschen Geschichte. In dem wüsten Stoffe der unwahrscheinlichen, widersprechenden, absichtlich oder aus Unkunde entstellten Nachrichten ist als einfache Thatsache folgende zu erkennen: Konrad der Erste, ein Franke, ist erster König, und Heinrich der Erste, ein Sachse, sein Nachfolger gewesen; beide aber haben die neue Würde gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen gehabt.

Von Partei-Geschichtschreibern ist dies auf entgegen gesetzte Weise vorgestellt worden.

Nach Westfränkischen („Gallischen“) soll Karl der Einfältige über Deutschland, wenigstens über Sachsen, geherrscht, und über diese Landschaft Heinrich zum Statthalter eingesetzt haben. Bei dem Besuche eines Hoftags zu Aachen wäre Heinrich über die von Karl erfahrene, unwürdige Behandlung so entrüstet worden, daß er, nur zum Scheine auf kurze Zeit ausgesöhnt, sich zum Könige aufgeworfen hätte³⁰⁾. Das Richtige dieser Erzählung ergibt sich schon daraus, daß Konrads, der doch vor Heinrich sieben Jahre König gewesen ist, gar nicht Erwähnung

30) Ottonis Frising. chron. VI. 18. l. l. p. 126. 127: „qui-
„dam Celtici scriptores asserunt.“

Chron. Ursperg. p. 152 extr.

Annalista Saxo ad a. 917: Eccard. corp. hist. med.
aevi I. 243.

geschichte. Bloß über das Gränzland Lothringen, und auch nur vorübergehend, hat Karl geherrscht, begünstigt durch die Stimmung der Bewohner, die auf Westfränkische Seite neigten; und aus andern Nachrichten ist bekannt, daß er deshalb mit Konrad Krieg geführt hat³¹). Während der Regierung Heinrichs unternahm er einen Streifzug durch das Elsaß, am westlichen Rhein-Ufer hinab, bis Worms, ward aber mit Verlust zurückgeschlagen, und verfolgt bis nach Metz. In der Ueberzeugung, seine Ansprüche auf Lothringen nicht durchsetzen zu können, bequeme er sich, in einem mit Heinrich geschlossenen Vergleiche 924, darauf zu verzichten³²).

Anderß, als jene Westfränkische Erzählung, doch ebenfalls nicht unverdächtig, lautet der Bericht zweier Sächsischen Schriftsteller³³), die siebenzig bis hundert Jahre nach Konrad und Heinrich gelebt, und von denen die spätern ihre Nachrichten entlehnt

31) Chron. breve monasterii S. Galli ad aa. 912. 913: du Chesne III. 470.

Ekkehard. iun. l. I. c. 5. p. 29.

Luitprand. II. 7: Murator. scriptt. T. II. P. I.

Sigbert. Gembl. ad a. 914.

32) Reginonis contin. ad aa. 923—925.

Ottonis Frising. chron. l. I.

Conf. Witichind. Corb. l. I.: Meibom. I. 637.

33) Witichind. l. I. p. 634 seqq.

Ditmar. Mers. l. I.: Leibn. I. 325.

haben³⁴⁾. Bei der zu Ausgange des Jahrß 911 eingetretenen Verwaisung bedurfte Deutschland eines Mannes als neuen Oberhauptes, der sich durch Gesinnung, Fähigkeiten und Kriegsthaten als geeignet zu einer Würde bewährt hatte, die unter den obwaltenden Umständen sehr schwierig erschien. Von den Großen aller Stämme war durch diese erforderlichen Eigenschaften am meisten ausgezeichnet Otto, Herzog der Sachsen, berühmt durch seine Feldzüge gegen die Wenden an der Ober-Elbe³⁵⁾, und unter Arnulf in Italien³⁶⁾, und geachtet wegen einer vieljährigen, weisen Amtsführung. Durch seine hohen Jahre bewogen, lehnte er die Würde ab, glaubte sich jedoch durch das bewiesene Vertrauen berechtigt, einen Andern vorzuschlagen, aber nicht seinen Sohn Heinrich, einen rüstigen Sechszunddreißiger, der sich bereits als Feldherr einen Namen erworben hatte, sondern, um die stolzen und mächtigen Franken nicht zu verlegen, die seit Jahrhunderten gewohnt waren,

34) Chron. vetus ducum Brun: ap. eund. II. 14.

Reginonis contin. ad aa. 912. 919.

Ekkehard. iun. I. I.

Luitprand. I. I.

Otto Frising. I. I. p. 125. 126: „Otto, Saxonum dux, „ab omnibus petitur. — Conradus consilio ducis Otto- „nis, consensu omnium, orientalis Francia rex creatur.“

35) Witichind. I. I. p. 634: „contra quos (Dalamatos) ipse „(Otto) militavit.“

36) Luitprand. I. 7 extr.

den Thron mit Männern ihres Stammes besetzt zu sehn, deren damaligen Herzog Konrad. Der Vorschlag ging durch; die Franken huldigten ihrem Stammgenossen und ersten Beamten, und die Sachsen einem Könige, den ihr verehrter Otto empfohlen hatte. Bei den Alemannen und Baiern aber fielen diese Gründe der Anerkennung weg; sie wollten sich dem einseitig gewählten Oberhaupte nicht unterwerfen; bis an seines Lebens Ende hat Konrad mit ihnen gekämpft 37). Von den Lothringern ist schon gehandelt.

Aber auch die Gunst der Sachsen hat der neue König bald verscherzt. Nach Otto's kurz darauf erfolgtem Tode war deren Anhänglichkeit auf den würdigen Sohn übergegangen. Wer durch fürstliche Tugenden so hervorragte, wie Heinrich, mußte einen Mann in den Schatten stellen, der fähig war, sich den Mönchen zu S. Gallen als „frater conscriptus“ anzuschließen 38). Da erwachte in Konrad Eifersucht gegen den ersten Deutschen Mann der Zeit. Obwohl die Erblichkeit der höhern amtlichen Stellen mit den Dienstgütern noch nicht durchaus herkömmlich war, und die, der mittlern, noch gar nicht,

37) Witichind. l. l. p. 636.

Luitprand. II. 7.

Reginonis contin. ad a. 919 extr.

38) Ekkehard. iun. l. l. p. 16. 17.

bestätigte doch Konrad den gefürchteten Heinrich in der herzoglichen Würde, entzog ihm aber nicht unbedeutende, vom Vater besessene Güter: was Heinrich und seine Sachsen so übel empfanden, daß es zum bürgerlichen Kriege kam. — Konrad hinterließ keine Söhne, nur einen Bruder Eberhard. Das Gefühl des herannahenden Endes brachte in ihm eine Veränderung hervor; die Abneigung gegen Heinrich verwandelte sich in Achtung und Wohlwollen, daß, als ihn Eberhard um Empfehlung zum Nachfolger bat, er folgende Maßregel ergriff. In Gegenwart der Häupter des Fränkischen Stammes, die er zu sich berufen, stellte er dem Bruder vor, wie ihn Heinrich an Tüchtigkeit übertreffe, und wie zur Zeit das Sächsische Volk dem Fränkischen an Macht überlegen sei, mithin die Wohlfahrt des neugegründeten Reichs erfodere, daß Heinrich an die Spitze gestellt werde. Den Fränkischen Herren legte er die Angelegenheit ans Herz. Sie gelobten, was er gewünscht, und hielten Wort. Und Eberhard überbrachte mit Selbstverleugnung die Abzeichen der königlichen Würde dem überraschten Heinrich³⁹⁾.

.Also: nur das vaterländische Gemeinwohl im Auge, übergeht der Vater den Sohn, der Bruder

39) Ekkehard. iun. l. l. p. 29.

Ditmar. Mers. l. l. p. 325.

Witichind. Corb. l. l. p. 635—637.

den Bruder, und empfiehlt der Sachse den Franken, der Franke den Sachsen: Beispiele von einer Hoheit der Gesinnung im zehnten Jahrhundert, wie sie kaum dem neunzehnten zuzutrauen ist. Möchten sie mit der Wahrheit bestehn, um der edelste Theil unsrer Fürstengeschichte zu seyn! Aber die gutmüthigen Klosterbrüder, aus deren Feder die schöne Darstellung geflossen ist, haben unstreitig, befangen von der Vorliebe für ihre Landesgenossen Otto und Heinrich, den mündlichen Ueberlieferungen zu viel Glauben geschenkt.

Schon seit Ludwig, dem schwachen Sohne Karls des Großen, und vorzüglich seit den Reichstheilungen unter seinen Enkeln, waren die obern Beamten zu einer entscheidenden Stimme in allen wichtigen Landesangelegenheiten gelangt, die sie am wenigsten jetzt wieder aufzugeben geneigt seyn konnten, da die erledigte höchste Gewalt ihnen ganz anheim gefallen war. Nur von ihnen hing die Wahl dessen ab, der als Vertreter ihrer Gesammtheit, mit den Abzeichen des Königthums bekleidet, oben an gestellt werden sollte. Unter solchen Umständen geschieht gewöhnlich, daß Einer oder Einige sich vordrängen, welche Dreistigkeit mit Klugheit verbinden, sich Einfluß zu verschaffen wissen, und die Wahl auf einen Mann lenken, der ihren besondern Zwecken entspricht. Gewisse zusammenstimmende Umstände lassen vermuthen, daß bei der Wahl Konrads der Erzbischof Hatto

von Mainz die Haupt-Triebfeder gewesen sei, was Veranlassung geworden, daß bei den spätern, wirklichen Wahlen, wenn dem Gewählten nicht schon bei Lebzeiten des Vaters, auf dessen Fürsprache, die Nachfolge zugesichert worden, herkömmlich dieser Rheinische Erzbischof es gewesen ist, der die Einleitung getroffen hat. Aber Hatto, der hierin scheint vorangegangen zu seyn, war noch weit anders beschaffen, als die eben bezeichneten Wahlführer. Kein geistlicher noch weltlicher Beamter ist durch Ränke und arglistige Streiche⁴⁰⁾ so verrufen gewesen, wie er, in ganz Deutschland so zur Fabel geworden⁴¹⁾, zum Gegenstande von Sassenliedern⁴²⁾. Selbst gegen den Römischen Bischof eine Gaulei zu wagen, hat ihn der Eigennuß verführt: er spiegelte ihm vor, die Wahl des letzten Karolingers Ludwig hätte nicht ohne seine Genehmigung geschehn sollen, und entschuldigte

40) Luitprand. II. 3: „versutiae plenus.“

Witichind. Corb. lib. I. l. l. p. 636. „Hattonis calliditatibus finis impositus.“

Ditmar. Mers. lib. I. l. l. p. 325: „nota Hattonis astutia.“

Hermann. contract. ad a. 907: „Hattonis perfidiae.“

Ekkehard. iun. c. 1. l. l. p. 19: „verbis et rebus per astutiam decipere.“

41) Ottonis Frising. chron. VI. 15: „in vulgari traditione in compitis et curiis auditur.“

42) Ekkehard. iun. l. l. p. 15 extr.: „vulgo concinnatur et canitur.“

das vorgebliche Versehen mit eben so nichtigen Gründen 43). Diesen unmündigen, sehr schwachen König beherrschte er 44), in Gemeinschaft mit dem Bischöfe Salomon von Constanz 45), einem Genossen von gleicher Beschaffenheit. Wie er den Besitz der Macht zu seinem Vortheil gebraucht habe, ist unter andern daraus zu ersehen, daß er sich in zwölf begüterten Reichsabteien, worunter Fulda, die Abt: Würde beigelegt 46).

Als nun der Tod des Jünglings eintrat, und eine ganz freie Wahl veranstaltet werden mußte, stand seine Macht auf dem Spiele. Er konnte sich in seiner Stellung nur behaupten, wenn die Wahl auf einen Mann fiel, dem er sich ebenfalls unentbehrlich zu machen wußte. In dem Herzoge Konrad schien ein solcher gefunden: was sich auch nachher in der von Konrad ihm übertragenen, wichtigen Sendung nach Italien 47), und hauptsächlich darin gezeigt hat, daß sich der unwürdige Geistliche, der Erste von Deutschland, als Werkzeug eines Mord-Anschlags hat gebrauchen lassen 48), wenn auch die

43) Hattonis epist. ad Ioannem IX., ap. Harduin. acta concil. T. VI. P. I. p. 481.

44) Ekkehard. iun. l. I.: „cor regis.“

45) Ibid. „post regem imperium tenuerant.“

46) Ibid.

47) Id. p. 19.

48) Witichind. Corb. p. 635.

Ditmar. Mers. l. I.

bekannte Erzählung von dem Halbbande eine Erdichtung scheint. Gebieter auf dem Stuhle des berühmten Apostels der Deutschen, Vorsteher der Fränkischen Bischöfe (zum Unterschiede von den Ober- und Nieder-Lothringischen), Abt von zwölf reichen Abteien, Aufseher und Verwalter vieler Güter seines Erzstifts in Sachsen und Thüringen ⁴⁹⁾: mit so weitreichendem Einflusse, mit solchen Mitteln ausgerüstet, vermochte Hatto in Franken und Sachsen die Mehrheit der Stimmen für Konrad zu gewinnen. Wenn die Sächsischen Geschichtschreiber diesem Könige, bei Erwähnung seines Todes, einige Worte des Lobes nachrufen, so geschieht dies in der Meinung, er habe den trefflichen Heinrich zum Throne befördert. Es wäre aber eins der seltensten Beispiele von Sinnesänderung und von Beherrschung der Eingenommenheit für seinen Stamm, wenn er einen Mann, dem er nach dem Leben getrachtet, als Nachfolger empfohlen hätte, und ein eben so seltnes von Willfährigkeit der stolzen Franken, bloß auf diese Empfehlung hin, sich einhellig einem Fremden zu unterwerfen. Ihr Entschluß, Heinrich anzuerkennen, läßt sich auf andere Weise erklären. Einen Stammgenossen würden sie ohne Zweifel vorgezogen haben, das hätte aber doch kein anderer seyn können, als Eberhard, der

49) Witichind. p. 635.

Ditmar. Mers. 1. 1.

Prahler, unter dessen Anführung einst das Fränkische Heer von den Sachsen eine so schimpfliche Niederlage erlitten hatte, daß die Begebenheit Stoff für Bänkelfänger geworden⁵⁰⁾, und der auch wegen seiner Persönlichkeit nicht beliebt war⁵¹⁾. So blind für seinen Stamm eingenommen war der Franke nicht. Die ganze Landschaft gestand sich die Ueberlegenheit der Sachsen. Als daher das Heer der letztern, nach Konrads Ableben, bei Friglar, auf Fränkischem Boden, dem Fränkischen gegen über gelagert war, erklärten, nach einer Vorberathung der Anführer und Häupter, die Franken ihre Unterwerfung⁵²⁾. Da muß etwas vorgegangen seyn, wodurch das Auffallende, Ueberraschende dieses Schritts wegfällt. Zum zweiten Male scheint ein Erzbischof von Mainz die Verhandlungen geleitet zu haben, Herger, der

50) Witichind. Corb. I, l. p. 636 med.: „tanta caede Franci „muletati sunt, ut mimis declamaretur, ubi tantus ille „infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum „capere posset. — Everhardus ab ipsis (Saxonibus) tur- „piter fugatus discessit.“

51) Ekkehard. iun. p. 29: „nec regno virtute habilem, nec „populo moribus acceptum — a populo nolle accipi.“

52) Witichind. p. 637: „exercitus Francorum designavit eum „(Henricum) regem coram omni populo Francorum at- „que Saxonum.“ — So muß wohl die Stelle verstanden, „designavit“ also nicht auf Eberhard bezogen werden, einen Mann, der alles Ansehen und Vertrauen verloren hatte

Nachfolger Hatto's, nur in besserer Absicht. Es ist beachtenswerth, daß er so zuvorkommend die Salbung und Krönung angeboten, die jedoch Heinrich weißlich abgelehnt hat, um sich nichts zu vergeben. Die Sächsischen und Thüringischen Güter des Erzstifts waren damals von Heinrich in Beschlag genommen worden, als Hatto mit Konrad die Ränke gegen ihn geschmiedet⁵³⁾; die Zurückgabe stand zu hoffen, wenn er der Vermittelung Hergers die königliche Würde zu verdanken hatte.

Sachsen und Franken wären sonach, in staatsrechtlicher Hinsicht, die erste Grundlage des eigentlichen Deutschlands. Denn Lothringen, Alemannien und Baiern haben unter Konrad noch nicht feste, friedlich verbundene Theile des Reichs ausgemacht*); und nur durch Ueberlegenheit der Sächsisch-Fränkischen Streitkräfte hat sie Heinrich dem neuen Staate einverleibt⁵⁴⁾. Dieser eigentliche Gründer des Deutschen

53) Witichind. p. 636.

Ditmar. Mers. l. l. p. 325: „quidquid ad episcopum in „Saxonia et Turingia pertinuit, totum sibi praecepit „occupari.“

*) S. oben.

54) Witichind. p. 637.

Luitprand. II. 7.

Ottonis Frising. Chron. VI. 18.

Sigbert. Gembl. ad a. 920.

Conf. Vita Mathildis c. 2: Leibn. I. 195: „successit „Henricus regali solio: bello seu pace fuerit, est in- „certum.“

Reichs, er steht unter den Königen desselben glorreich oben an, als tapferer Feldherr, als weiser Fürst, und als Mann von edler Gesinnung. Seine Verwaltung war erfolgreich und lange genug, um seinem Hause die Anhänglichkeit des Landes, und die Aussicht auf Beibehaltung der Würde, zu sichern. Gemäß einem durch hohes Alterthum begründeten Herkommen folgte in der Regierung der eheliche, ebenbürtige und fähige Erstgeborne; eine Theilung konnte in Deutschland nicht mehr Statt haben, seitdem die Vorstellung weggefallen, das Reich sei ein auf das Eroberungsrecht gegründetes Privat-Eigenthum der landesherrlichen Familie. Ueber dieses Herkommen hätte sich Mathilde, des Königs Gemahlin, gern hinweggesetzt. Es vertrat sich mit der ihr nachgerühmten Frömmigkeit, ihrem Lieblinge Heinrich, dem jüngern Sohne, in den Kopf zu setzen, er, als Porphyrogeneta, müsse König werden, und sogar, zu diesem Zwecke, hinter dem Rücken des Königs sich einen Anhang zu verschaffen. Wenn dann der übermüthige Knabe den ältern Bruder Otto neckte, oder feindselig behandelte, ließ sie es geschehn. Aber der Vater und die Reichsherrn nahmen keine Rücksicht auf die unstatthaften Wünsche der Mutter; Heinrich empfahl den ältern Sohn Otto zur Nachfolge, und die Wahlberechtigten verhiessen sie⁵⁵).

55) Vita Mathildis l. l. p. 195—197.

Nur ein so begabter Fürst, wie Heinrich, hat vermocht, unter den Deutschen Stämmen Befreundung zu stiften, und ihnen den Gemeingeist, den Vaterlandsinn einzulösen, der sich bei der Einweihung Otto's offenbarte. Nicht in Mainz, nicht in Magdeburg, in dem entlegenen Aachen ward die Krönung vollzogen, an dem Stammsitze des Helden der Fränkischen Welt, des ersten Römischen Kaisers der Germanischen Zeit; als hätten die Häupter der Deutschen geahnet, in dem vier und zwanzig jährigen Jünglinge den künftigen Wiederhersteller der für Deutschland so verhängnißvollen Kaiserwürde zu weihen. Die ersten Männer des Reichs fanden sich geehrt, zur Verherrlichung des Festes gewisse Dienstleistungen zu übernehmen ⁵⁶⁾.

Ein König, der den Namen der Deutschen, und den Ruhm ihrer Waffen jenseit der Alpen verbreitet, wiewohl er für die Fortschritte des Landes weniger gethan, hatte, als sein Vater, konnte auf Erfolg rechnen, wenn er in einer Reichsversammlung zu Worms darauf antrug, seinen Sohn, obschon erst

Vita Godehardi: Leibn. I. 484.

Witichind. p. 641 extr.

Ditmar. Mers. p. 328. 331.

Reginonis contin. ad a. 936.

Luitprand. IV. 7.

56) Witichind. p. 642. 643.

Ditmar. p. 331.

sechs bis sieben Jahre alt, zum Nachfolger zu wählen 57). Eben so, wie dieser zweite Otto, ist auch der dritte auf Verwendung des Vaters zum Throne befördert, und beide sind, gleich dem ersten, zu Aachen gekrönt worden 58). Als aber in den Tagen der Einsetzung des letzten aus Italien die Nachricht von dem frühzeitig daselbst erfolgten Tode seines Vaters einging, zeigten sich noch verderbliche Nachwirkungen der Vorliebe Mathildens für ihren jüngern Sohn Heinrich. Wie den Sohn, hatte sie auch den gleichnamigen Enkel verzogen 59), und ihn zur Fortsetzung der vermeintlichen Ansprüche seines Vaters auf die Krone, zur eifersüchtigen Anfeindung der herrschenden ältern Linie, verleitet. Von seinem Vater war die Verwaltung des Herzogthums Baiern auf ihn übergegangen; denn Otto der Erste hatte dem neidischen Bruder nicht vergolten, was dieser ihm zugefügt, sondern demselben die wichtige Stelle anvertrauet. Schon bei dem Regierungswechsel nach Otto's des Ersten Tode war jener Heinrich der Jüngere von Baiern mit seinen Ansprüchen hervorgetreten, aber gefangen genommen, und geraume

57) Vita Brunonis, fratris Ottonis I. c. 36: Leibn. I. 286.

Reginonis contin. ad a. 961.

Hermann contract. ad a. eund.

58) Ditmar. I. III. p. 247.

59) Vita Mathildis c. 24. l. 1. p. 203.

Zeit fest gehalten worden ⁶⁰). Jetzt, wähnte er, sei die günstige Zeit gekommen, da ein Kind auf den Thron gehoben worden. Der Fahne des Empörers folgen immer einige Mißvergnügte ⁶¹). Er ward aber zum zweiten Male zur Unterwerfung gezwungen, und stand ab von fernern Versuchen ⁶²).

Seinem Sohne und Nachfolger im Herzogthum, ebenfalls Heinrich genannt, konnte gelingen, wonach der Vater und Großvater vergeblich getrachtet; denn mit Otto dem Dritten erlosch die ältere Linie des Hauses. Doch mußte er einen wenn auch kurzen Thronfolgekrieg bestehn. Es kam wieder eine Spur der alten Eifersucht der Stämme zum Vorschein; die Alemannen wollten auch ein Mal den Thron in ihrer Mitte sehn. Hermann, ihr Herzog, warf sich auf. Aber für Heinrich den Zweiten wären drei Stämme: von Herkunft war er ein Sachse; zugleich aber, seines Vaters und Großvaters wegen, fast

60) Ditmar. Mers. p. 342. 343. 347.

Sigbert. Gembl. ad a. 973.

Lambert. Schaffnab. ad a. 974.

Vita Godehardi, episc. Hildesheim: Leibn. I. 485 med.

61) Sigbert. Gembl. ad a. 983: „de imperatore substituendo „inter primates dissentitur: aliis filio ipsius (Ottonis II.) „Ottoni imperium deberi certantibus, aliis odio imperatricis (Theophaniae) a filio imperium transferre volentibus ad Henricum ducem, filium Henrici, qui fuit „frater primi Ottonis.

62) Ditmar. Mers. p. 349. 358.

ein Bailer, weshalb ihm namentlich die Bischöfe dieses Landes anhängen; und den größern Theil der Franken stimmten für ihn der Erzbischof von Mainz, und der Abt von Fulda, die beiden mächtigsten Fränkischen Geistlichen. Selbst der Alemannische Bischof zu Straßburg trat auf diese Seite; die Lothringer machten wenig Umstände, und endlich unterwarf sich auch Hermann⁶³⁾.

Daß die erwähnte Spaltung unter den Stämmen nur gering und vorübergehend gewesen, zeigte sich, als mit Heinrich dem Zweiten im Jahre 1024 auch die zweite Linie des Hauses Heinrichs des Ersten ausstarb; denn alle Stämme vereinigten sich zu einer gemeinschaftlichen, freien Wahl, schon nach zweien Monaten, um die wilde Gesetzlosigkeit, die schnell ausgebrochen⁶⁴⁾, nicht weiter um sich greifen zu lassen. Die Staats- und Kirchen-Häupter aller Landschaften bezogen, mit ihrem berittenen Gefolge, ein Lager am Rhein, bei Kamba⁶⁵⁾, zwischen Mainz und Worms; die Lothringischen auf der westlichen Seite, die Vertreter der übrigen Landschaften auf der östlichen⁶⁶⁾. Es kamen nur Zwei auf die Wahl,

63) Vita S. Henrici c. 5—8. 12. 13: Leibn. I. 432—434.

Ditmar. Mers. p. 358. 359. 365. 367—369.

Chron. Quedlinburg: Leibn. II. 286.

64) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. cur. Struv. III. 462.

65) Hermann. contract. ad a. 1024.

66) Wippo p. 462. 463: „episcopi, abbates, duces, ceterique „potentes, cuncti primates, vires et viscera regni.“

beide genannt Konrad, Söhne zweier Brüder, Fränkische Standesherrn und Beamte. Einer von ihnen, zwar nur in untergeordneter Stellung, besaß reiche Erbgüter⁶⁷⁾, sowohl im südwestlichen, als im nördlichen Franken: Getreide- und Wein-Ländereien im Enrich-Gau, zwischen Raub und Lahnstein⁶⁸⁾; dann um die Ober-Leina und Nieder-Fulda Gartenbeck, Hünthal, Moldungenfeld (Mollenfeld), Ludolfshausen⁶⁹⁾. Auch seine Gemahlin Gisela, eine Alemannin, hatte ihm ein schönes Erbtheil zugebracht⁷⁰⁾. Die Sache war bald entschieden, denn die Stimmen der meisten Wahlberechtigten scheinen nicht frei gewesen zu seyn. Der erwähnte reichbegüterte Konrad, der bei weitem die Mehrheit für sich hatte, war schon vor der Abstimmung des Ausgangs gewiß⁷¹⁾. Denn was oben, bei der ersten und zweiten ganz freien Wahl Konrads des Ersten und Heinrichs des Ersten, den Erzbischof von Mainz betreffend, aus den Umständen als wahrscheinlich erschlossen wurde, erhellt

67) Wippo p. 465: „in propriis bonis nemine inferior, tamen „de republica, ad comparationem talium virorum, parum beneficii et potestatis habuit.“

68) Henrici IV. dipl. duo a. 1067: Pez cod. dipl. hist. epistolar. P. I. p. 252. 253. (Thesauri anecdotorum T. VI).

69) Conradi II. dipl. a. 1032: Schaten. annal. Paderborn. I. 488.

70) Wippo l. l. p. 467 extr.

71) Id. p. 464: „iam nutum dei principum cordibus insperari percepit.“

hier, bei der dritten, deutlich genug aus der Erzählung eines Augenzeugen: daß Aribio, damals auf dem erzbischöflichen Stuhle, das ganze Schauspiel angeordnet und geleitet hat. Ihm gebührte der Vorzug der ersten Stimme, er gab sie dem schon vorbereiteten Konrad; die Geistlichen folgten ohne Weiteres, und die Weltlichen wichen nicht ab von dieser Prerogativa. Nur der Erzbischof Pilgrin von Cöln, mit einem Lothringischen Anhange, „ließ sich vom Teufel verblenden 72),“ für den Mitbewerber zu stimmen; er hat sich jedoch bald eines Bessern bedacht.

In dem Fränkischen Hause der Könige von Deutschland wurde nun in Ansehung der Thronfolge dasselbe Verfahren beobachtet, das in dem Sächsischen Statt gehabt hatte. Konrad der Zweite, und sein Sohn und Enkel haben zeitig dafür gesorgt, ihren Söhnen die Nachfolge zu sichern 73). Hundert Jahre hat das Haus geherrscht. Bei der neuen

72) Wippo p. 465 extr.

Albericus monachus trium fontium, ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II.) p. 56: „Cono (iunior) dux praepotens, „quum ad imperium aspirare vellet, repudiatur instinctu „Aribonis archiepiscopi Moguntini.“

73) Wippo aa. 1026. 1028. p. 471. 475.

Hermann. contract. ad a. 1053: Pistor. cur. Struv. I. 296 sub. fin.

Lambert. Schaffn. ad a. 1054.

Chron. Ursperg. ad a. 1099. p. 175.

Wahl nach dem Aussterben ging es nicht so einträchtig her, wie einst im Lager bei Ramba; die Einleitung aber der Wahlen dieser Art, und die Geschäftsführung dabei, war für den Mainzer Erzbischof schon zum herkömmlichen Recht geworden. In der Nähe seiner Wohnstadt wurde die Versammlung der Häupter des Reichs veranstaltet. Zwei Brüder, Neffen (Schwesteröhne) des letzten Königs Heinrich des Fünften, Friedrich von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben⁷⁴⁾, und Konrad von Weiblingen, Herzog (nicht von, sondern) in Franken⁷⁵⁾, hatten das vorzügliche Vertrauen des Oheims besessen, und während seines Aufenthalts in Italien die Reichsverwaltung geführt⁷⁶⁾. Der ältere, Friedrich, befand sich unter den Bewerbern. Aber der Haß gegen Heinrich, den Oheim, dessen schonungsloses, grausames Verfahren demselben, vorzüglich auf Betrieb des Erzbischofs Albert von Mainz, den Kirchenbann zugezogen⁷⁷⁾, war noch zu frisch, als daß die Wahlherren einen Neffen und Stellvertreter begünstigt hätten. Vielmehr vereinigte sich die große Mehrheit in der

74) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 10; conf. c. 8: Urstis. I. p. 412. 413.

Chron. Halberstad. ap. Leibn. II. 134.

75) Chron. Ursperg. ad a. 1126. p. 209.

Chron. Halberstad. I. I.

76) Ottonis Frising. chron. VII, 15, I. I. p. 147.

77) Ibid.

Person jenes mächtigen Standesherrn von Supplingenburg, des tapfern Sächsischen Herzogs Lothar, der zehn Jahre vorher dem gefühllosen Heinrich die berühmte Niederlage am Welfsholze in der Grafschaft Mansfeld beigebracht hatte 78). War es Ziererei oder falsche Bescheidenheit: Lothar verstand sich zur Annahme der königlichen Würde nur auf dringendes Verlangen der Reichsfürsten 79).

Heinrich IV.

Heinrich V. Agnes. — Friedrich v. Hohenstaufen,
Herzog v. Schwaben

Friedrich v. Hohenstaufen, Konrad v. Weiblingen,
Herzog von Schwaben. Herzog in Franken.

Friedrich I.

Friedrich v. Rothenburg.

Lothar hatte keinen Sohn als Nachfolger zu empfehlen. Zum fünften Male kam es daher, nach

78) Helmoldi chron. Slav. I. 39. 40: Leibn. II. 571. 573.

Chron. Halberstad. I. I. p. 132.

Chron. episc. Verdens. ibid. p. 216.

79) Ottonis Frising. chron. VII. 17. p. 148: „voto omnium, „renitens valde ac reclamans, ad regnum tractus.“

Von dem Berichte über die Wahl, in Perz. scriptt. rer. Austriac. T. I. p. 570, unten, in der Gesch. des Ursprungs der Kurfürstenwürde.

seinem am Ende des Jahrs 1137 erfolgten Tode, zu einer völlig freien Wahl. Mit Zuversicht hoffte sein stolzer Schwiegersohn, Heinrich der Belf, auf dem Throne zu folgen. Zu Trident, in seinem herzoglichen Sprengel von Baiern, war der König auf der Rückreise aus Italien vom Tode überrascht worden. Heinrich, in der Begleitung desselben, hatte sich der Abzeichen des Königthums, die der Verstorbene mit sich geführt, bemächtigt. Aber Heinrich war bei seinen Amtsgenossen keineswegs beliebt; durch sein hochfahrendes Wesen und seinen Uebermuth, im Bewußtseyn sowohl seines großen landherrlichen Vermögens, als der hohen Verwandtschaft, hatte er sie in dem letzten Italienischen Feldzuge vor den Kopf gestoßen. Seine Macht und seine Persönlichkeit versperrten ihm den Weg zu dem ehrgeizigen Ziele. In einer Versammlung der Reichsfürsten zu Mainz wurde Rath gepflogen. Zur förmlichen Wahlhandlung bestimmte man einen Platz bei Coblenz. Konnte man ein Mal nicht umhin, einen von den beiden Gewaltigsten zu nehmen, entweder den Belfen Heinrich, oder den Weiblinger Konrad, so schien am rathsamsten, sich für letztern zu entscheiden. Die Sachsen, ihrem Herzoge zugethan, hatten nicht Theil genommen, aber auch sie erklärten in kurzem ihre Unterwerfung zu Bamberg. Was blieb dem durchgefallenen Herzoge übrig, als, sich zu fügen, und die vorenthaltnen Abzeichen auszuliefern? Doch der Haß gegen ihn muß

heftig gewesen seyn, da dessen ungeachtet die Reichsfürsten durchsetzten, daß er seiner Reichsämtter verlustig erklärt wurde⁸⁰). Das hatte aber einen Bürgerkrieg zur Folge, der auch nach Heinrichs bald erfolgtem Tode fort dauerte, und dessen Schauplatz im Jahre 1140 seine Baierschen Besitzungen waren. Ein Hauptgefecht erfolgte bei Weinsberg, einer Welfschen Burg⁸¹), worin bekanntlich die Lösungsworte Welf und Weibling zuerst gebraucht worden sind. Zur Erläuterung von „Weibling“ Folgendes. Von den beiden oben genannten Brüdern hatte der ältere, Friedrich, seinen Sitz auf der Stammburg Hohenstaufen; im Süden der Rems, zwischen Gmünd und Göppingen, führte davon den Namen, und war dem Vater im Herzogthum gefolgt. Auf den jüngern, Konrad, ist von Weiblingen, einer Burg in Franken, nahe unterhalb Heidelberg, dieser bezeichnende Name mit der Erbschaft seiner Mutter Agnes, der Schwester und Erbin Heinrichs des Fünften, übergegangen; denn früher ist derselbe von den Fränkischen Heinrichen geführt worden⁸²). In

80) Ottonis Frising. chron. VII. c. 20. 22. 23.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22: Urstis. I. 418.

81) Monachus Weingart. de Guelfis c. 13: Leibn. I. 789 extr.
Ottonis Frising. chron. VII. 25. p. 153.

82) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 2: Urstis. I. 447: „duae famosae familiae: una *Henricorum* de „*Gueibelinga*, alia Guelforum de Altdorfio.“

der öffentlichen Meinung hat stets in Ansehung selbst der höchsten Würdenträger die Eigenschaft derselben als Landeigenthümer vorgeherrscht, so daß sie gewöhnlich nach ihrer Heimath bezeichnet worden. Daher erhält Friedrich, der Sohn Konrads, Herzogs in Franken zu Weiblingen, obgleich im Besitze der herzoglichen Würde von Schwaben⁸³⁾, doch nie von dieser Landschaft den Amtsnamen, sondern er heißt immer Herzog von Rothenburg⁸⁴⁾, einem Schlosse und Gebiete südlich von Heidelberg, bei Wisloch, das, wie Weiblingen, ein Theil des angegebenen großmütterlichen Nachlasses gewesen zu sein scheint. Bei seines Vaters Tode noch zu jung, um es mit den eifersüchtigen, trozigen Welfen aufzunehmen, ward er übergangen, und sein leiblicher Vetter Friedrich, ein rüstiger Mann von dreißig Jahren, zum Könige gewählt. Für den Rothenburger Friedrich hat die herzogliche Verwaltung von Schwaben eine Entschädigung seyn sollen. Demnach sind von den mehrerwähnten beiden Brüdern unmittel- oder mittelbar jene beiden Namen hergenommen, die, nebst dem, der Welfen, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zu beiden Seiten der Alpen die Lösung so

83) Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491: „ducem Sueviae, videlicet Fridericum, filium regis „Conradi.“

84) Otto de S. Blasio cc XI. XX XXI.: Urstis. I 201. 206. 207 extr.

verwickelter Kämpfe gewesen sind: Weiblinger, der Partei-Name, von dem jüngern Bruder, dem ersten Könige aus dem vielseitig berühmten Hause; und Hohenstaufen, der Geschlechts-Name, von dem Sohne des ältern, dem zweiten Könige, dem Stammvater der folgenden.

Die Beispiele eines Zeitraums von 240 Jahren (912—1152) werden hinreichen, um darzuthun, daß, wenn es von einer Auswahl der weltlichen und geistlichen Landherren abgehungen, wer an die Spitze des Reichs gestellt werden sollte, in ihren Händen der Kern der Staatsgewalt geruht habe. Nicht gleichgültig war allerdings die Persönlichkeit der Könige. Einsicht, Entschlossenheit, Waffenglück geboten unfehlbar, Härte und Gewalt konnten einschüchtern: doch jedes Mal nur vorübergehend; die Wurzel der Altdeutschen Macht des Landreichthums schlug immer von neuem aus. Es lag auch in den Gründen der Verfassung, daß selbst der willenskräftigste König gegen die Fürsten oft nicht geltend machen konnte, was an Rechten ihm zustand. Wenn er einen Sohn hatte, dem er die Zusicherung der Nachfolge wünschte, oder wenn er ihrer Hülfe bedurfte, um gegen Rom und Mailand zu ziehn, mußte er sie in guter Stimmung erhalten.

III.

Reichsversammlungen.

Aus den Anfängen der Deutschen Verfassung, und der allmählichen Annäherung und Verschmelzung der Stämme, ergibt sich von selbst, daß geraume Zeit ein Staatsmittelpunkt nicht Statt haben konnte, der alle Fäden der Oberverwaltung vereinigt hätte. Was früher, in viel weiterm Umfange, Karl der Große bewirkte, war eine Lichterscheinung in der Nacht des Mittelalters, die größtentheils mit dem Geiste, aus dem sie hervorgegangen, wieder erlosch. Denn schon die meisten von seinem Sohne und Nachfolger veranstalteten Versammlungen beschränkten sich auf die Beamten einiger gränznachbarlichen Landschaften; wie er unter andern in den Jahren 822 und 823 bloß die Rheinländisch-Fränkischen und die Sächsischen nach Frankfurt berufen hat ¹⁾. Weder als Reichs- noch als Land-Tage können demnach die ältesten Fürstenversammlungen angesehen werden. Die Zusammensetzung des Staats, und die Kindheit

1) Vita Ludovici pii c. 35. 36: Bouquet. VI. 105.

der Verfassung brachten mit sich, daß die Könige im Reiche umher zogen, und ihren heimathlichen Heerd oft verließen, die Wohnung ihrer Familie, genannt *sacrum palatium*, wo auch ihre persönliche Hofdienstmannschaft zu Hause gehörte 2). Wie entweder aus geschichtlichen Nachrichten, oder aus urkundlichen Unterschriften erhellt, haben sie die weltlichen und geistlichen Beamten bald nur einer einzelnen Landschaft, bald einiger, zuweilen aller, zusammen berufen; woraus folgt, daß die zum Vortrage gekommenen Gegenstände sich über einen bald kleinern, bald größern Theil des Reichs erstreckt haben. Im Verhältnisse aber der zunehmenden Befestigung der staatsbürgerlichen Bande, also der abnehmenden Scheidung der Stämme, haben sich die besondern Versammlungen allmählich zu allgemeinen ausgebildet.

Zu jenen gehörte die, zu Nymegen, im Jahre 948, unter Otto dem Ersten, wo außer den Bischöfen von Utrecht und Paderborn, nur Lothringische Fürsten versammelt waren: aus Oberlothringen der Herzog Konrad, der Erzbischof von Trier, und der Bischof von Metz; aus Niederlothringen der Herzog Hermann, der Erzbischof von Cöln, und

2) *Caroli M. Capit. Francof. a. 794. c. 1:* „*sacri palatii*
„*capella.*“

Henrici regis dipl. a. 1231: Schannat. hist. Worm. 109,
et Hontheim. hist. Trev. I. 707: „*sacri palatii procures.*“

der Bischof von Lüttich; dazu vier Grafen, und verschiedene andere Große³⁾. Ebenfalls nur landschaftliche Versammlungen waren die drei, welche Heinrich der Zweite bald nach seinem Regierungsantritte in den Jahren 1002 und 1003 veranstaltete. Die, zu Merseburg, beschränkte sich auf Sachsen, und war theils zur Bestätigung des herkömmlichen Rechts der Bewohner, theils zu Verhandlungen über die Bedürfnisse des Landes, bestimmt. Den Vortrag hatte der Herzog; von den übrigen Anwesenden werden angegeben der Pfalzgraf der Landschaft, die Bischöfe von Meissen, Zeiz, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Bremen und Berden, nebst vielen andern Reichsfürsten beider Stände⁴⁾. Die Niederrheinische versammelte der neue König zu Aachen⁵⁾, worauf er nach Ober-Lothringen zog, und zu Diedenhofen einen Fürstentag hielt⁶⁾. Mit den reizbaren Sachsen hat auch sein Nachfolger, Konrad der Zweite, den Anfang gemacht. Eifersüchtig hangend an ihrem geschichtlichen, aber grausamen, und schon hinter der damaligen Zeit zurückgebliebenen Rechte, hatten sie nichts Angelegentlicheres, als dasselbe bestätigen zu lassen⁷⁾. — Doch findet sich schon aus

3) Ottonis I. dipl. a 948: Hontheim. I. I. I. 283.

4) Ditmar. Mers. lib. V.: Leibn. I. 368.

5) Id. p. 369.

6) Vita S. Henrici c. 19, ap. eund. I. 435.

7) Wippo de vita Conradi: Pistor. Struv. III. 469: „legem

der spätern Zeit Heinrichs des Zweiten, vom Jahre 1017, ein Beispiel, daß zu Leizkau, in der Gegend von Magdeburg, die Fürsten zweier Stämme, der Sachsen und Franken, versammelt gewesen sind ⁸⁾. Seit dem zwölften Jahrhundert erweitert sich die Anstalt mehr und mehr zu allgemeinen Reichsversammlungen. Unter Lothar und Konrad dem Dritten 1135 und 1138 zu Bamberg und Cöln, und zwei Jahre darauf zu Worms, wurden sie besucht — dort, von Sachsen, Franken, Ober- und Niedersächsischen ⁹⁾, hier, von eben denselben und von Schwaben ¹⁰⁾; unter Friedrich dem Ersten 1153 zu Worms von Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern ¹¹⁾. Daß die Könige jedes Mal Zeit und Ort anberaumt haben ¹²⁾, bedarf kaum der Erwähnung.

„crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum
„roboravit.“

8) Vita Meinweri c. 42: Leibn. I. 543: „ad honorem et
„dignitatem imperii plura necessaria disponentibus.“

9) Annal. Hildesheim: ibid. p. 741.

Ottonis Frising. chron. VII. 19. 23.

Conradi III. dipl. a 1138: Martene et Durand. coll.
ampl. T. II. 105.

10) Eiusd. dipl. a. 1140, ibid. col. 110.

11) Friderici I. dipl. a. 1153: Schannat. vindemiae literariae,
collect. II. p. 113—115.

12) Brunonis hist. belli Sax.: Freher. T. I. ed. tert. p. 181:
„praecepit rex (Henricus IV.), ut universa principum
„multitudo Goslarium conveniret.“

Als ständische Vertreter die Mitglieder anzusehn, würde in gewisser Hinsicht nicht unzulässig seyn. In so fern sie sämmtlich Grundeigenthümer waren, die weltlichen als Familienhäupter, die geistlichen als Vorsteher ihrer Anstalt, vertraten sie die Besizer vom Grunde und Boden des Staats. Obgleich indessen diese Eigenschaft mit alter unbesiegbarer Kraft das Verhältniß der Reichsbeamten als Mitglieder des Fürstenraths durchdrang, waren sie doch von ihren grundherrlichen Staatsgenossen weder gewählt, noch beauftragt, sondern sprachen und stimmten in eigenem Namen: weshalb jene Vorstellung nicht genau angemessen ist.

Eben so wenig kann die Benennung „gesetzgebende Versammlungen“ schlechtthin gebraucht werden. Denn wie im Alterthum, so war auch im frühern Deutschen Mittelalter eine hohe peinliche Gerichtsbarkeit mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden; selbst wichtige bürgerliche Rechtsachen, ja auch Regierungsangelegenheiten, wurden von dieser Behörde erledigt.

Mit einem Staatsrathe endlich kann dieselbe auch nicht verglichen werden, denn es fehlte das

Chron. Ursperg. ad a. 1122. p. 203: „colloquium curiale per provincias indictum est (ab Henrico V.), cui „locus Wirciburg, tempus festum S. Petri, praefinitum „est.“

Ottonis Frising. chron. ad a. 1138, I. VII. c. 22: „generalis curia Babenberg indicitur.“

bezeichnende Merkmal eines solchen: in der Einleitung und Vorberathung gesetzlicher Bestimmungen bestand nicht ausschließlich der Beruf der Mitglieder; auch die Entscheidung hing von ihnen ab.

Nach Erwägung dieser Umstände läßt sich das Wesen der Reichsversammlungen des frühern Mittelalters, vor Entstehung der Landeshoheit, leicht auffassen. Schon dem jämmerlichsten aller Könige, Ludwig, Sohne Karls des Großen, waren die Staats- und Kirchen-Beamten so überlegen geworden, daß er ihnen bei der damals unzertrennlichen Gesetzgebung und Regierung eine entscheidende Stimme eingeräumt hatte¹³⁾. Unter den letzten Karolingern hatte sich dann der Geist der ältesten Deutschen, von den Fränkischen Eroberern unterdrückten Verfassung wieder geltend gemacht, nur mit der Veränderung in der Form, daß die Leitung des Gemeinwesens von den Grundeigenthümern nicht mehr in Gesamtheit, und unter dem Vorstande einzelner Stammfürsten geschah, sondern durch weltliche und geistliche Geschäftsführer, und unter einem gemeinsamen Oberhaupte, dem vermöge beständiger Vollmacht zustand, die weltlichen zu ernennen.

Vier Gegenstände sind es, die der Wirkungskreis

13) Ludovici decretum a. 822: Baluz. capitul. I. 630: „si „omnibus vobis ista placuerint, dicite. Et tertio ab „omnibus conclamatum est: placet.“

der Fürstenversammlungen umfaßte: Kriegsbeschlüsse; Regierungsangelegenheiten; Rechtsentscheidungen in Fällen, wo eine oder beide Parteien zu den Reichs-Unmittelbaren gehörten; Straf-Erkenntnisse gegen Staatsverbrecher.

1) Wenn von dem Heerbanne oder dem Aufgebote der Grundeigenthümer Gebrauch gemacht werden sollte, geschah es in deren Namen, daß die Fürsten ihre Einwilligung gaben. Eben diese Vorstellung lag zum Grunde, wenn letztere einstimmten, die Reichs-Dienst- und Lehn-Mannen unter die Waffen zu rufen. Denn diese Verpflichtung beruhte auf dem Genusse von Reichsländereien, als deren Eigenthümer die sinnbildliche Person der Landherren gedacht wurde, so daß der König dieselben nicht aus eigener Macht und in eigenem Namen, sondern vermöge seiner beständigen amtlichen Vollmacht, verlieh. Auf den persönlichen guten Willen der weltlichen Fürsten kam es an, wenn der König sie bat, auch von den Gütern, die sie von geistlichen Fürsten zu Lehn hatten, eine Mannschaft zum Reichsheere zu stellen; denn von diesen Ländereien waren sie bloß ihren Lehnherren kriegsdienstpflichtig. Geldbewilligungen zur Unterhaltung von Söldnern, die in den Italienischen Feldzügen gebraucht wurden, waren ganz der Freigebigkeit der Fürsten anheim gestellt¹⁴⁾.

14) Chron. montis sereni ad a. 1165: Mencken. II. 190: „in

Im Guten, wie im Schlimmen hat Friedrich von der in Rede stehenden Befugniß der Fürsten Erfahrungen gemacht. Bald nach dem Antritte seiner Regierung verweigerten sie ihm zu Regensburg einen Zug gegen die Ungarn ¹⁵⁾. Vier Jahre nachher wurde ein solcher auf ein Jahr gegen Mailand beschloffen ¹⁶⁾. Später ward Friedrichs Name mit Ruhm genannt; da zeigten sich die Fürsten willfährig, als er zu Worms abermals auf die Stellung eines nach Italien bestimmten Heeres antrug ¹⁷⁾. Aber wenige Jahre nachher mußte er eine harte Demüthigung erfahren. In den unseligen Kämpfen gegen die unerschütterlichen Lombarden berief er einst

„curia Nurenberg stipendia itineris in Lombardiam ad-
„iudicantur.“

Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 20. l. 1.
p. 488: „milites, qui solidarii vocantur.“

Id. c. 32. p. 496: „postrema erat mercenaria mul-
„titudo.“

Godefrid. Colon. ad a. 1236: Freher. I. 401: „milites
„stipendiis conducti.“

15) Otto Fris. de gest. Frid. I. lib. II. c. 6: Urstis. I. 449:
„quum assensum principum habere non posset; ad op-
„portuniora tempora distulit.“

16) Ibid. c. 30. p. 472: „ex iudicio principum expeditionem
„contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum
„iuratam tibi indicimus.“

17) Godefridus monachus Colon. ad a. 1172: Freher. cur.
Struv. I. 340: „iudicio cunctorum principuum expeditio-
„nem in Italiam indixit.“

die Fürsten in die Nähe des Kriegsschauplatzes, nach Clavenna 18), zufolge einer andern Angabe nach Partenkirch bei Werdenfels in Oberbayern 19), und bat um neue Hülfe. Sie wurde von allen zugesagt 20), nur sein Vetter Heinrich der Löwe wollte sich dieser Wehrheit nicht fügen. Der König bat ihn wiederholentlich auf das inständigste; denn welche Zahl von bewaffneten Dienst- und Lehn-Männern läßt ein Gebiet, wie das Welfsche in Sachsen und Baiern, voraussetzen, das 40 Städte, und 67 Burgen, nebst mehreren Flecken, enthielt 21)! Daß sich der König so weit vergaß und wegwarf, auf das Knie vor ihm zu fallen, selbst dies beugte nicht den Starrsinn Heinrichs 22). — Schon ein Jahr vor seinem Zuge nach Italien hat Friedrichs Sohn, Heinrich der Sechste, den Fürsten die eidliche Zusage desselben abgenommen 23).

18) Otto de S. Blasio c. 23: Urstis. I. 209.

19) Chron. montis sereni: Mencken. II. 197.

20) Ibid.: „omnibus aliis hoc alacriter spondentibus.“

21) Roberti de monte appendix ad Sigebert. Gembl. ad a. 1180: Pistor. cur. Struv. I. 932.

22) Otto de S. Blasio l. I.: „plus, quam imperialem decet „maiestatem, humiliter efflagitavit.“

Chron. montis sereni l. I.: „quod factum imperatoris „ei odium acquisivit.“

Arnold. Lubec. II. 15. 16.

Albert. Stad. ad a. 1177: Schilter. p. 293.

23) Godefrid. monach. ad aa. 1189. 1190: l. I. p. 352. 354.
Chron. Ursperg. p. 232.

2) Mehr oder minder haben sich in den ersten Jahrhunderten die auf Reichsversammlungen beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen nur auf eine oder einige Landschaften bezogen, je nachdem auf den Reichsbereisungen der Könige gewisse örtliche Bedürfnisse oder Mißbräuche zur Sprache gebracht wurden. Von allgemein verbindlicher Kraft für alle fünf Landschaften kommen geschichtlich und urkundlich neue Gesetze eigentlich erst seit dem dreizehnten Jahrhundert vor, unter Friedrich dem Zweiten und seinem Sohne Heinrich. Außer den wichtigen, der hohen Geistlichkeit gewährten Vorrechten, deren Erwähnung unten, am geeigneten Orte, folgt, wurden in Frankfurt im Jahre 1220 scharfe Verordnungen gegen die allgemeine Verwilderung und überhand nehmende rohe Selbsthülfe erlassen, ein Zeichen, daß unter den Fürsten sich Männer befanden, die das Wesen einer Staatsverbindung begriffen, dem zufolge Niemand sein eigener Richter seyn soll, und denen insbesondere der auflebende städtische Gewerbestand die Augen geöffnet hatte: Verordnungen gegen Gewaltthätigkeiten, Befehdungen, angemastetes Zoll- und Münz-Recht²⁴⁾. Wie wenig dieser Ernst gewirkt habe, wie vielmehr durch die lange Abwesenheit des Königs in Italien die Gesetzlosigkeit und Verwegensheit zugenommen, das beweiset die nachdrückliche

24) Magnum chron. Belg. ap. Pistor. cur. Struv. III. p. 242.

Erneuerung jener Verordnungen unter Heinrich im Jahre 1234, ebenfalls zu Frankfurt. Es muß aber der gesetzgebenden Gewalt die Unmöglichkeit eingeschleuchtet haben, das Uebel der kleinen bürgerlichen Kriege mit der Wurzel auszurotten, was aus den Festsetzungen über die Ansage der Fehden und über den Waffenstillstand zu schließen ist. Zugleich sind Verbote gegen eigenmächtiges Geleit, und Verfügungen über Gerichtsbarkeit und Rechtspflege, gewerbliche Angelegenheiten, Unterdrückung der Irlehrer, erlassen worden²⁵⁾. Im nächsten Jahre kam Friedrich selbst ein Mal nach Deutschland, und hielt eine mehrfach merkwürdige Fürstenversammlung zu Mainz²⁶⁾, von der hier nur die Gesetzgebung in Betracht kommt, die sich an die eben vorgetragene anschließt. Peinliche Gesetze sind ein Gradmesser des bürgerlichen und sittlichen Zustandes eines Volks und Zeitalters. Die Wildheit muß weit gegangen seyn, wenn auf dem Mainzer Reichstage sogar eine Strafe für den Sohn bestimmt worden, der seinen Vater räuberisch überfällt, ihn vertreibt, und sich an ihm vergreift. Schaden-Ersatz auf dem Wege Rechtens, Auspfändung, Gerechtigkeit der Richter, Friedensgewähr, Ankauf von geraubtem Gut, Schutz der Kirchen,

25) Albericus monachus trium fontium, ed. Leibnitz. p. 548
— 550.

26) Godefridus monachus Colon. ap. Freher. cur. Struv. I. 400.

unrechtmäßige Zölle und Münzen, Landstraßen, Geleit, Pfahlbürger: das sind die übrigen Gegenstände der umfassenden Gesetzgebung.

Von ihr sagt ein aufmerksamer Beobachter der Zeitbegebenheiten, Gottfried im Pantaleons-Kloster zu Cöln: „*vetera iura stabiliuntur; nova statuuntur, „et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur* 27).“ Mit den letzten Worten ist nicht gesagt, weder, daß die vorhandne Deutsche Ausfertigung des Reichsabschieds die ursprüngliche, noch, daß sie die einzige, gewesen sei, sondern eben nur, „daß zur größern Veröffentlichung „eine Deutsche veranstaltet worden.“ Die kurze Ausföhrung über diesen viel behandelten Gegenstand zerfällt in zwei Theile. — 1) Die Urschrift der Deutschen Abfassung ist verloren gegangen. Sechs und vierzig Jahre nach dem Reichstage zu Mainz hat Rudolf der Erste ebendasselbst in einer von ihm ausgestellten und noch vorhandnen Urkunde jene Gesetzgebung Friedrichs des Zweiten ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt, doch ohne Beibehaltung ihrer urkundlichen Form, und ohne den Eingang und Schluß 28).

27) Ibid.

28) Urschrift im Archiv zu Wolfenbüttel. Abgedruckt in Gerbert. cod. epistolar. Rudolfs I. p. 214 seqq.

Gatterer de epocha linguae Theutonicae in publicis imperii constitutionibus. In comment. hist. et philolog. soc. Götting. T. III. a. 1780. p. 25 seqq.

Die Echtheit der Rudolffschen Urkunde ist nicht zu bezweifeln. Von derselben sind nun drei zu verschiedenen Zeiten genommene Abschriften bekannt, die jedoch nicht eigentlich so genannt werden können, da die Verfasser sich nicht streng an die Sprache der Urschrift gehalten, sondern, zum bequemern gerichtlichen Gebrauche, den Inhalt in die zu ihrer Zeit übliche Mittelhochdeutsche eingekleidet haben. Die erste fällt, aus dieser Einkleidung zu urtheilen, in das vierzehnte Jahrhundert, die zweite in das fünfzehnte, die dritte in die zweite Hälfte desselben²⁹⁾.

— 2) Zwischen Cöln und Mainz vermittelte der Strom einen beständigen und lebhaften Verkehr, wodurch Gottfried in den Stand gesetzt war, von den Vorgängen in Mainz genaue Kunde zu erhalten. Seine Nachricht verdient daher allen Glauben, daß eine Ausfertigung in Deutscher Sprache abgefaßt worden. Damit verträgt sich aber die gleichzeitige Veranstaltung einer Lateinischen³⁰⁾. Sie durfte nicht fehlen, da in dieser Sprache bis dahin

29) Alle drei abgedruckt bei Gatterer a. a. D. S. 24 ff. Die erste aus Jenson's Ausgabe der goldnen Bulle Karls IV., Benedig 1477. Die zweite aus Schilters Thesaur. antiqq. Teut. T. II. Paralipomena p. 1 seqq. Die dritte aus Sendenbergs Sammlung der Reichsabspiele (v. J. 1747) Tb. I. S. 19 ff.

30) Abgedruckt in Schönemanns Coder für die practische Diplomatiß, S. 285, aus Dreyers Nebenstunden S. 433.

alle Reichshandlungen schriftlich aufgesetzt waren. Die Deutsche, wie sie vorliegt, braucht also keine Uebersetzung aus der Lateinischen zu seyn³¹⁾.

Wenn von der Fürstengesamtheit die Reichsgesetze ausgingen, wie vielmehr alle Reichsgrundgesetze! Eine der wichtigsten dahin einschlagenden Festsetzungen ist die Ausgleichung, die Friedrich der Erste zu Regensburg im Jahre 1156 zwischen seinem Oheim Heinrich, Markgrafen von Oesterreich, und bisherigem Herzoge von Baiern, und seinem Vetter Heinrich dem Löwen, Herzoge von Sachsen, mit Einwilligung der Fürsten zu Stande gebracht hat. Die Darstellung und Beleuchtung der merkwürdigen Anordnung bleibt einem unten folgenden mehr angemessenen Zusammenhange vorbehalten *).

Auch bei Herabsetzung einer reichsunmittelbaren Anstalt in den Stand der Mittelbarkeit war der König an die Zustimmung der Fürsten gebunden. Ein Beispiel ist das Frauenkloster Remnade bei Bodenwerder. Zwei Schwestern, reiche Grundeigenthümerinnen, hatten dasselbe gestiftet, und mit vielen Gütern ausgestattet. Um es aber gegen

31) Zu vergleichen Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der Diplomatie. Ausgabe vom J. 1818. Bd. I. S. 300 ff.

*) In der Ausführung über die Markgrafen.

Beeinträchtigungen gieriger Nachbarn zu schützen, wandten sie sich an Heinrich den Zweiten mit der Bitte, es in seinen Schutz zu nehmen, und ihm dadurch die Unmittelbarkeit zu verleihn, wie sie den Frauenstiftern Quedlinburg, Gandersheim und Hervord zustand. Mit der Gewährung des Gesuchs verband Heinrich die Bestimmung, daß nach dem Tode der Stifterinnen das Kloster ganz vom Könige abhängig werden sollte³²⁾. In der Folge aber, als dies längst zur Ausführung gekommen, richtete der Abt Wibold von Corvei sein Augenmerk auf den Landreichthum dieses benachbarten Klosters, und wußte Konrad den Dritten zu gewinnen, daß er den Antrag stellte, dasselbe an Corvei abzutreten, gegen eine jährliche Geldleistung von sechs Mark. Die Versammlung hatte nichts dagegen³³⁾.

3) Die Gerichtsbarkeit in Klagsachen ihrer Standesgenossen, unter dem Vorsitze des Königs, gehörte zu den theuersten Rechten der Fürsten, beruhend auf einem aus der Deutschen Urzeit stammenden Grundsätze³⁴⁾. Ein anderer eben so alterthümlicher

32) Henrici II. dipl. a. 1004: Falk. cod. tradd. Corbeiens. p. 905.

33) Conradi III. dipl. a. 1147, *ibid.* p. 908: „tracidimus de „nostro atque regni iure — — ex iudicio principum cet.“

34) Henrici regis dipl. a. 1231: Houtheim. hist. Trev. dipl. I. 707: „universis (principibus et ceteris proceribus sa- „cri palatii) sumus in iustitia debitores.“

erforderte, daß bei jedem Angeklagten sein angestammtes Landrecht zur Anwendung kommen mußte³⁵⁾. Sehr häufig war es streitiger Besitz, worüber der Gerichtshof der Fürsten erkannte; was an einigen Beispielen gezeigt werden soll. Die wesentliche Beteiligung der Fürsten bei allen wichtigen Regierungsbeschlüssen und Entscheidungen läßt erwarten, daß nur sie den Spruch gethan haben, wenn Privatpersonen sich eigenmächtig in den Besitz von Reichsgütern gesetzt, wie dies in der Rheingegend zwei mächtige Landherren, Konrad und Eberhard, gethan hatten. Zu Worms und Straßburg ward ihnen das angemessene Land abgesprochen³⁶⁾. Eben so mußte, auf den Grund eines zu Werden erlassenen Erkenntnisses verschiedener Reichsfürsten, namentlich der Herzoge beider Lothringen, und mehrerer Bischöfe, der Graf Theodorich von Holland die Grundstücke zurückgeben, die er dem Stifte Utrecht entrisen hatte³⁷⁾. Gleich vielen geistlichen Anstalten, die solchen Gewaltthätigkeiten ausgesetzt waren, hatte auch die Abtei Stablo dieses Schicksal erfahren. Die Versammlung

35) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28: Urstis. I. 470.

36) Ottonis I. dipl. a. 966: Boysser, histor. Magazin I. 107—110: „iudicio optimatum Francorum in nostrum „imperiale ius devenit; — fisco nostro legaliter ad „dictum.“

37) Henrici IV. dipl. a. 1064: Miraei opp. dipl. I. 155.

zu Cöln im Jahre 1138, die zu ihren Gunsten entschied, war ziemlich zahlreich besucht, unter andern von sechs Lothringischen Bischöfen, zweien Sächsischen, und einem Fränkischen, ferner von dem Herzoge und dem Pfalzgrafen der Landschaft, und einigen andern Weltlichen³⁸⁾. Auch wenn die Bischöfe mit ihren Tafelgütern ungehörig schalteten, war das Fürstengericht zuständig. Schon unter Konrad dem Dritten hatte ein solches den Ausspruch gethan, daß gewisse einträgliche Güter dieser Art, welche von einigen Cölnischen Erzbischöfen während bürgerlicher Unruhen lehnweise veräußert worden, zurückgestellt werden sollten; das Urtheil war aber nicht zur Ausführung gekommen. Unter Friedrich dem Ersten ward es zu Worms erneuert und geschärft³⁹⁾.

4) Wenn selbst an der Entscheidung bürgerlicher Rechtsfachen alle Fürsten, wenigstens die in der Landschaft des streitigen Gegenstandes einheimischen, Theil zu nehmen befugt waren, wie viel mehr in peinlichen Fällen. Daß über Staatsverbrecher auf den Tod erkannt worden, davon findet sich nur das einzige zur Vollstreckung gekommene, sehr bekannte Beispiel der Reichskammerbeamten Konrad von Erchingen

38) Conradi III. dipl. a. 1138: Martene et Durand. coll. ampl. II. 105.

39) Friderici I. dipl. a. 1153: Schannat. vindemiae litorariae, collect. II. p. 113—115.

und seines Bruders Berthold 40). Olimplicher versuhr man 238 Jahre später mit dem Erzbischofe Arnold von Mainz und dem Rheinpfalzgrafen Hermann. Während Friedrichs des Ersten Abwesenheit in Italien waren beide gegenseitig in ihre Gebiete eingefallen, und hatten durch Raub, Mord und Brand große Verwüstungen angerichtet. Die Klage ward auf einer Versammlung zu Worms anhängig gemacht; beide nämlich verklagten sich gegenseitig. Der Hof fand sich bewogen, auf die mildere, im Fränkischen Rechte festgesetzte Strafe zu erkennen, auf die bekannte Schandstrafe des Hundetragens. Dem ersten Manne des Reichs nach dem Könige wurde sie erlassen, aus Rücksicht auf seine hohe Würde, und überdies auf sein Alter; der Pfalzgraf aber und zehn Grafen, Theilnehmer der Unthaten, mußten sich unterwerfen, und eine Deutsche Meile weit dem Volke ein Schauspiel geben 41). Fürsten, die sich empört, und der Reichsgewalt mit bewaffneter Macht widersetzt hatten, wurden zum mindesten ihrer Ämter und der damit verbundenen Reichslehne verlustig erklärt, wie Ekbert, Markgraf von Meissen 42), im Jahre

40) Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli c. 1: Goldaat scriptt. rer. Alam. T. I. P. I. ed. 1661. p. 18.

Hermann contract. ad a. 917.

41) Otto Fris. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28. l. 1. p. 469. 470.

42) Lambert. Schaffnab. ad a. 1076: Pistor. cur. Struv. I 412.

1086 zu Regensburg 43), und der Herzog von Sachsen Lothar, nebst Rudolf, Markgrafen der Nordmark; welche beide jedoch bald wieder eingesetzt wurden 44). Heinrichs des Stolzen Ausgang ist bekannt 45).

Die spätere Geschichte seines Sohns Heinrich des Löwen ist ein kurzer Inbegriff der bürgerlichen Zustände Deutschlands in den mittlern Jahrhunderten, der zu erkennen giebt, wie wenig dieselben dem Bilde eines wohlgeordneten Gemeinwesens entsprochen, wie die gepriesene Deutsche Freiheit darin bestanden, daß mächtige Burg- und Landherren, geistliche und weltliche, obgleich Mitbürger, Selbsthülfe und Waffenrecht unter sich ausgeübt, wie ferner die Bischöfe aus geistlichen Aufsehern weltliche Herrscher geworden, und wie in der Gerichtsbehörde der Fürsten die Kläger zugleich Richter gewesen. Gleich vielen Großen jener Zeit, vereinigte auch Heinrich wilde Grausamkeit gegen geistliche Personen und Anstalten mit einer gewissen dafür geltenden Frömmigkeit; wenn freilich die Bischöfe und mächtigen Aebte durch Uebermuth und Anmaßungen oft

43) Henrici IV. dipl. a. 1086: Scheid. origg. Guelf. IV. 419.

44) Annal. Hildesheim. ad a. 1112: Leibn. scriptt. Brunsv. I. 738.

45) Ottonis Frising. chron. VII. 23. l. I. p. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22. p. 418.

Chron. Ursperg. ad a. 1139. p. 213.

genug ihre weltfürstlichen Nachbarn herausgefodert haben. Mit den Bischöfen seines Sächsischen Herzogthums, insonderheit mit denen von Eöln, Magdeburg, Halberstadt, führte Heinrich verderbliche Kriege. Philipp von Eöln ist einigemal in sein Land eingefallen, und hat Greuelthaten verübt, die der Geschichtschreiber zu nennen Anstand nimmt ⁴⁶⁾. Ulrich von Halberstadt, der dasselbe gethan, hat dafür persönlich gebüßt: zur Lösung aus der Gefangenschaft mußte er dem Sieger beträchtliche Lehnsgüter versprechen. Doch ein erzwungener Eid hatte keine bindende Kraft; der Papst trug kein Bedenken, ihn loszusprechen. Auch mit mehrern weltlichen Fürsten in Sachsen, namentlich dem Markgrafen Dietrich von der Lausitz, und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, hat der furchtbare Löwe Kriege geführt.

Als Friedrich, nach Deutschland zurückgekehrt, nicht verhehlte, wie sehr die zu Partenkirch erlittene Verwundung der königlichen Ehre ihn schmerzte, da kam der allgemeine Haß zum Ausbruche. Fast alle Fürsten, wie mannichfach übrigens geschieden durch Eifersucht und Familienfeindschaft, vereinigten sich in der Anklage des gemeinschaftlichen Feindes. Dreimal wurde er vor das Fürstengericht geladen, nach

46) Godefrid. monach. Colon. ad a. 1178. l. 1. p. 343. 344.

Arnold. Lubec. II. 25: Leibn. Bruns. II. 645: „quae
„pro enormitate nefas fuit scribere.“

Worms, Magdeburg und Wezlar, andern Angaben zufolge nach Ulm und Regensburg. Der Trotzige stellte sich nicht. So erfolgte 1180 das Urtheil zu Wirzburg, bestätigt und vollzogen zu Gelnhausen. Demselben gemäß verlor Heinrich seine beiden Herzogthümer, und nicht nur die dazu gehörenden Reichslehne, sondern auch, als zugleich in die Reichsacht erklärt, seine Erbländereien in Sachsen, Schwaben und Baiern, welche letztere, nach altem Rechte, zu Reichsgütern erklärt wurden 47).

Es kam nun auf die Vollstreckung an. Dem Verurtheilten standen zwar noch bedeutende Streitkräfte zu Gebote; doch mußte ihm bald einleuchten, daß er auf die Dauer der Uebermacht nicht gewachsen sei; zumal da in Folge des Urtheils die geistlichen Fürsten die ihm verliehenen Lehne einzogen. Er unterwarf sich auf einem Fürstentage zu Erfurt, wohin er unter sicherem Geleit gekommen. Die beiden herzoglichen Würden nebst den Lehnen waren bereits an Andere vergeben, sie konnte er nicht wieder erlangen; nur auf die Erbgüter erstreckte sich

47) Arnold. Lubec. II. 16 et 24 seqq. l. l. p. 640. 644.

Otto de S. Blasio c. 24: Urstis. I. 209. 210.

Chron. montis sereni ad a. 1180: Mencken. II. 197.

Chronici Pegav. contin. ap. eund. III. 146.

Albert. Stad. ad a. eund. Schilter p. 294 extr.

Godefrid monach. Colou. l. l.

die Begnadigung, doch mußte er auf drei Jahre das Land meiden 48).

Es ist hier eine Frage des damaligen Staatsrechts der Beachtung nicht unwerth. Heinrich soll geäußert haben, das Urtheil sei ungerecht in der Form; er sei aus Schwaben gebürtig; es dürfe aber Niemand in die Acht erklärt werden, der nicht in seinem Geburtslande zur Untersuchung gezogen und überführt worden 49). Ob Heinrich in Schwaben oder in Sachsen geboren gewesen, ist unbekannt. Ein gewisser Eindruck aber, den die Betrachtung der Gründe des Altdeutschen öffentlichen Rechts hervorbringt, kann auf die Annahme führen, der Urheber jener Nachricht habe nicht das Geburtsland der Person Heinrichs, sondern das Stammland seines Geschlechts, gemeint. Allerdings war Schwaben die ursprüngliche Heimath des Deutschen Mannesstammes der Welfen gewesen 50), als dessen Fortsetzung die aus Italien stammenden Esterreichischen Welfen angesehen wurden. Die Stammgüter lagen zu beiden Seiten des Bodensee's. Altdorf, auf der nördlichen, an der in den See fließenden Schusse, der ursprüngliche Sitz⁵¹⁾,

48) Arnold. Lubec. II. 36. p. 652.

49) Id. II. 24. p. 644.

50) Vita S. Conradi, episc. Constant : Leibnitz. scriptt. Bruns. II. 4: „sidus Alamannorum.“

51) Ibid.: „parentes in loco, qui *vetusta villa* vocatur, summa dignitate floruerunt.“

hatte die Benennung „Welfen von Altdorf“ veranlaßt 52). Nicht weit entfernt lag die Besitzung Fronhofen; und weiter, in der Grafschaft Beringen an der Oberdonau, Enßlingen und Andelfingen 53). An demselben Strome Scheer, unterhalb Sigmaringen 54). Auf der Südseite des Bodensees Ems, Flims, Logenez, in der Gegend der Abtei Pfeffers, in der Landschaft Sargans, am Rhein 55). Endlich im Elsaß Colmar 56).

Aber die Behauptung Heinrichs, wenn er sie wirklich aufgestellt hat, ist weder in dem angegebenen erweiterten, noch in jenem engeren Sinne, gegründet gewesen. Zwei von den oben angeführten Beispielen peinlicher Erkenntnisse sprechen dagegen. Erchingen, die Heimath der Brüder Konrad und Berthold, ist ein noch vorhandner Ort in Ober-Schwaben, bei der ehemaligen Abtei Reichenau; ihre Verurtheilung aber, mit dem Gebot der Einziehung ihrer Güter, geschah zu Mainz 57). Jener

52) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 2. l. 1. p. 447.

53) Monachus Weingart. de Welfis: Leibnitz. scriptt. Bruns. I. 782. 783, et Hess. monumenta Guelf. p. 8—10.

54) Annalista Saxo. ap. Eccard. corp. hist. med. aevi, I. 660: „Scerenzerewald.“

55) Monach. Weingart. l. 1. et Hess. l. 1. p. 10, N. ee.

56) Ibid.

57) Ekkehard. iun. l. 1.: „praediis eorum in fiscum redactis.“

Markgraf Ekbert war ein Sachse, aus dem Ludolf'sch-Braunschweig'schen Hause; in Baiern aber, zu Regensburg; waren die Pares desselben versammelt, die ihm zur Bestrafung gewisse in Friesland gelegene Erbgüter abspachen ⁵⁸). Nur so viel hat sich aus der frühern Geschiedenheit der Stämme und Landschaften bis wenigstens gegen den Ausgang des elften Jahrhunderts erhalten, daß bei Uchtersklärungen nicht sämtliche Fürsten zuständig waren, sondern die Landschaftsgenossen des Angeklagten einen Ausschuß bildeten ⁵⁹).

Zum Schlusse einige geschichtliche Angaben, welche die Reichsversammlungen im Allgemeinen betreffen. Stürmisch und wild ist es oft darin hergegangen, nach der Eigenthümlichkeit eines Zeitalters, in welchem der Sinn für Schicklichkeit und Anstand die Leidenschaftlichkeit noch wenig im Zaume hielt. Ein junger Engländer, Ulrich, war in einem Schiffbruche an der Elbe, nach dem grausamen Strand-

58) Henrici IV. dipl. a. 1086: Scheid. origg. Guelf. IV. 419: „*praedia*, et quae a nobis tenuerat beneficia cet.“

59) Ibid.: „*comprovinciales eius, Saxones et Thuringi, praesentibus nobis et principibus nostris, — sententiam proferentes cet.*“

rechte, in die Leibeigenschaft des Grafen Udo von Stade gerathen. Er mußte Mittel und Wege zu finden, im Jahre 1112 nach Goslar zu entkommen, wo er bei einer Fürstenversammlung Beschwerde führte. Sein Leibherr aber legte die Frage vor: ob man seinen Leibeigenen in Beschlag nehmen dürfe, wo man ihn treffe? Da die Entscheidung bejahend ausfiel, versetzte er dem unglücklichen Engländer einen Backenstreich. Heinrich den Fünften verdroß diese Unziemlichkeit; verschiedne Anwesende mißbilligten sie ebenfalls; andere fanden das Verfahren in der Ordnung. Die Bewegung stieg; man zog endlich vom Leder ⁶⁰). — Bei der Abstimmung hatten die Geistlichen den Vortritt; unter diesen selbst aber scheint keine Rangordnung bestanden zu haben, da einst zu Frankfurt der Bischof von Straßburg vor dem Trierschen Erzbischofe seine Stimme abgelegt hat ⁶¹). Unter den weltlichen Mitgliedern hatte sich eine Reihenfolge gebildet: Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Grafen, und kleinere reichsständische Herren, sämmtlich genannt Fürsten ⁶²). — Sehr verlegend war es für die Reichsstände, als Heinrich der Vierte einst eine Reichsversammlung

60) Albert. Stad. circa a. 1112. l. i. p. 262.

61) Conradi III. dipl. a. 1147: Falk. cod. tradd. Corbei. p. 906.

62) Ibid.: „ex iudicio principum regni nostri.“

nach Goslar ⁶³⁾, und sein Sohn und Nachfolger eine solche nach Würzburg ⁶⁴⁾, ausgeschrieben hatten, beide aber ohne Weiteres ausblieben.

63) Brunonis hist. belli Sax. ap. Freher. cur. Struv. I. 181.

64) Chron. Ursperg. ad a. 1122. p. 203.

IV.

Reichsverwaltung.

1.

Stellung des Königs.

Wer die königliche Würde seinen Mitfürsten zu danken hatte, und diese bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten und Unternehmungen zu Rathe ziehn mußte, der konnte nur gebietend auftreten, wenn er durch Feldherrngaben und Kriegsrühm persönliches Ansehn erlangt hatte. Von allen Rechten, welche der König unabhängig ausübte, war das erste und vorzüglichste der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, womit die Befugniß, Kriegsgesetze zu geben, zusammenhing ¹⁾. Das zweite bestand in der freien Verwaltung und Verwendung seines Einkommens aus den Reichsgütern, Zöllen, Münzstätten, Zudengefällen. Bis die Erblichkeit der öffentlichen Aemter einriß, war er auch ziemlich unbeschränkt in deren Besetzung,

1) Radevicus I. 26. p. 492.

nur mit Ausnahme der höchsten Stelle, der herzoglichen, wovon unten.

Das königliche Hofgericht bestand aus der Hofdienerschaft, die dem Könige überall folgte. Die Bestimmung desselben ist, da es gänzlich an Nachrichten darüber fehlt, eigentlich nur zu errathen, und in eine obere Rechtsbehörde zu setzen, die zunächst Beschwerden und Klagen der Fürsten gegen ihre Dienstmannen zu erledigen hatte, im Zusammenhange mit dem in allen Ständen der Freigebornen herrschenden Grundsatz: jeder wird von seines Gleichen gerichtet. Die Rechtsfachen wurden bei der Behörde anhängig gemacht, wann der König, ihr Vorstand, in einer Pfalz oder reichsunmittelbaren Stadt anwesend war, und die Verhandlungen, so wie die Entscheidung hatten Statt in Gegenwart der an der Reichsversammlung theilnehmenden Fürsten ²⁾, denen auch unbenommen war, ihre Meinung auszusprechen ³⁾. Die Untersuchung selbst aber wurde von den königlichen und Reichsdienstmannen geführt, und das Erkenntniß von einem derselben abgefaßt. Von eigentlichen Rechtsberufungen findet sich keine Spur; der Gerichtshof wurde nur angerufen, wenn sich

2) Conrادی III. dipl. a. 1150: Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. col. 608: „in plena nostra curia Spirae; — in „conspectu nostro et principum regni.“

3) Ibid. col. 609: „secundum iudicia ministerialium nostrorum et sententiam principum regni.“

widerpenstige Dienstmannen den Urtheilssprüchen der einheimischen Mannengerichte, von welchen unten, nicht unterwerfen wollten, und die Entscheidung einer königlichen Behörde sie bestätigen sollte 4). Eine bedeutende Erweiterung und Veränderung erhielt das Gericht durch Anstellung eines Hofrichters, der den König, wegen dessen häufiger Abwesenheit außerhalb Deutschlands, vertreten, und das Amt immer wenigstens auf ein Jahr bekleiden sollte; nur läßt die davon handelnde, gesetzliche Stelle, außer der sehr allgemein ausgedrückten Festsetzung, „er sollte „Klagen annehmen von allen Leuten,“ alles Uebrige unbestimmt. Kein Stand ist bezeichnet, der seiner Gerichtsbarkeit unterworfen wurde, es wird bloß bemerkt, daß die Fürsten ausgenommen seyn sollten, was sich von selbst verstand. Nichts von Gerichtsbeisitzern; bloß eines vereideten Schreibers wird gedacht. Wenn der Hofrichter täglich, mit Ausnahme

4) Ibid. col. 608 et 609: „ministeriales Corbeiensis ecclesiae unanimiter adiudicaverunt (abbati), — iudicium ad-
„invenerunt. — Huic comparium suorum iudicio cum
„Rabano (dapifer Corbeiensis) acquiescere noluisse,
„abbas impetravit, quod — *ministeriales regni* idem
„iudicium, quod Corbeienses invenerunt, pari consensu
„asseruerunt, — abiudicaverunt (Rabanoni), — secun-
„dum iudicia ministerialium nostrorum. — Iudicium —
„invenit Conradus ministerialis noster de Haga. —
„Iudicium — dedit ministerialis noster Conradus de
„Wallehusen, camerarius noster a thesauris.“

der Sonn- und Fest-Tage, zu Gericht sitzen sollte, so muß er einen festen Sitz gehabt haben; es wird aber nichts über den Ort bestimmt ⁵⁾.

Den Vortrag in geistlichen Sachen hatte seit Karln dem Großen ein Hofgeistlicher mit dem Namen Capellan ⁶⁾, dem überhaupt die Bearbeitung aller Geschäfte oblag, zu denen einige wissenschaftliche Kenntniß gehörte, also auch der Schriftwechsel des Königs. In dieser Beziehung waren die meisten Könige ganz in den Händen ihres geistlichen Rathes. Otto der Erste hat erst im fünf und dreißigsten Lebensjahre lesen gelernt, als er bereits lange geherrscht hatte ⁷⁾; seinen Namenszug hat er jedoch zu unterzeichnen verstanden ⁸⁾. Konrad der Zweite hat weder lesen noch schreiben gekonnt ⁹⁾. — Welche von den königlichen Geschäften die verwittweten Königinnen nicht verrichten gekonnt, die im Namen eines als Thronfolger anerkannten, minderjährigen Sohnes die vormundschaftliche Regierung geführt, ergiebt sich aus der Erwägung ihres Geschlechts.

5) Friedrich II. Reichsabschied zu Mainz vom J. 1235: (Sendenbergsche) Sammlung der Reichsabschiede I. S. 25. 26.

6) Hincmari epist. de ordine palatii c. 16. 19. 20: Walter corp. iur. German. antiq. III. 766. 767.

7) Witichind. Corb. II. I. I. p. 650.

8) Ottonis I. dipl. aa. 937—946: Meßbom. I. 740—743.

9) Wippo I. I. p. 469.

Bei den übrigen war ein geistlicher Günstling gewöhnlich ihre rechte Hand. Für Otto den Dritten hat erst die Mutter, dann die Großmutter, verwaltet¹⁰⁾; für Heinrich den Vierten die Mutter¹¹⁾.

Durch Einverleibung beider Burgundischen Reiche im Jahre 1032, die fast hundert Jahre vorher schon zu Einem vereinigt worden, gewann das Deutsche zwar an Ausdehnung, aber wenig an innerer Stärke; denn nur die Länder im Osten des Jura, Savoyen, Wallis, und der größere Theil des westlichen Helvetiens, mit der Hauptstadt Genf, standen in genauer Abhängigkeit. Friedrich dem Ersten ist gelungen, die oberherrliche Würde nachdrücklich geltend zu machen. In Arles, der Hauptstadt von Burgund im Westen des Jura, mit Lyonnais, der Grafschaft Burgund, dem Delphinat, und der Provence, nahm er die Huldigung ein¹²⁾, und ließ sich

10) Vita Bernwardi c. 2: Leibn. I. 443.

Chron. Quedlinburg. ad a. 991. ap. eund. II. 281.

Vita Adelheidis c. 5, ap. eund. I. 264.

11) Gesta Ottonum et Henricorum, ibid. p. 709 sub fin.

Bertold. Constant. ad a. 1057: Urstis. I. 342.

Brunonis hist. belli Sax. init. l. I. p. 174.

Lambert. Schaffn. ad a. 1056.

12) Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 1: Urstis. I. 483.

zwanzig Jahre später feierlich krönen 13). Er hat auch die verschiedenen kleinern und größern Gebiete, in die das Land zersplittert worden, wieder zusammengebracht. Bald aber wollten die westlichen Burgunder so wenig etwas von der Deutschen Oberherrschaft wissen, wie die Lombarden, ihre Nachbarn jenseit der Alpen; außer wenn der Vortheil der Grafen und Burgherren verlangte, die kühnen Bürgerchaften zu schrecken, um ihren Vorschritten Einhalt zu thun; wiewohl die königlichen Drohungen ohne Erfolg blieben, da es an Vollstreckungsmitteln fehlte 14).

2.

Herzoge.

So fern das Kriegswesen die Grundlage der bürgerlichen Verbindung ausmachte, standen die Herzoge unter den Beamten einer Landschaft oben an, nicht nur als Oberbefehlshaber des Landaufgebots oder der Landwehr 1), sondern auch weil mit diesem Oberbefehl die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und eine Strafgerichtsbarkeit verbunden

13) Friderici I. dipl. a. 1178, ex autographo in Sammarthan. Gallia Christ. T. I. instrumenta p. 100.

14) Friderici II. dipl. a. 1226: Papon hist. générale de Provence, Vol. II. Preuves, p. 50.

1) Witichind. Corb. II f. l. p. 643. „militiae principem.“

war. Die Wichtigkeit des Amtes lag theils in der Gelegenheit zu Anmaßungen, besonders gegen die vorbegünstigten geistlichen Anstalten, theils in der weiten Ausdehnung. In Sachsen und Franken ist die Würde von lauter Einheimischen bekleidet worden, und von Anfang an durch Herkommen erblich gewesen: dort sind bekannt Ludolf, Otto der Erlauchte, Heinrich der Erste, Otto der Erste 2); darauf, als dieser die Vereinigung der herzoglichen Würde mit der königlichen nicht mehr angemessen fand, Hermann Billung 3) und seine Nachkommen; endlich die Welfen; hier Konrad der Erste 4), und nach ihm sein Bruder Eberhard 5). Von einem gewissen Otto; der in der Folge als Herzog genannt wird 6), stammte Konrad der Zweite ab, dessen drei Nachfolger die Würde beibehalten haben.

In Lothringen ward es damit anders gehalten. Auf diese Landschaft haben die Westfränkischen Könige lange Zeit ihr Absehn gerichtet, so wie von den Bewohnern gewöhnlich ein beträchtlicher

2) Ottonis I. dipl. a. 956: Leibn. II. 373.

3) Witichind. I. I.

4) Ludovici regis dipl. a. 910: Hontheim hist. Trev. dipl. I. 258: „Conradi, egregii ducis.“
Witichind. p. 634.

Ditmar. Mers. I. p. 325: „Conradus Francorum quondam dux.“

5) Reginonis contin. ad a. 937.

6) Wippo de vita Conradi I. I. p. 463.

Theil von zweideutiger Treue gewesen ist. Dem unruhigen und mächtigen Giselbert konnte die erste Stelle des Landes nicht vorenthalten werden 7). Ihm folgte sein minderjähriger Sohn Heinrich, unter der Vormundschaft eines angesehenen Mannes, Otto; er starb aber bald 8). Nun fand Otto der Erste für gut, erst seinen Schwiegersohn Konrad anzusetzen 9), der aber die allgemeine Stimme gegen sich hatte¹⁰⁾; darauf seinen Bruder Braun, Erzbischof von Cöln¹¹⁾. Nach dem Tode desselben 965, und vorzüglich nach dem acht Jahre darauf erfolgten Tode des Königs Otto, ist das unzuverlässige Lothringen vielen Unruhen und Kriegen ausgesetzt gewesen, bis es endlich in zwei Herzogthümer getheilt, wovon das obere auch das, von der Mosel, genannt worden¹²⁾.

7) Witichind. p. 643.

Sigbert. Gembl. aa. 938—943.

Luitprand. II. 7.

Alberic. monach. trium fontium ad a. 914: Loibn. sect. I. p. 253.

8) Witichind. p. 648 med.

9) Id. p. 649.

Reginonis contin. a. 943.

Albert. Stad. ad a. 941.

10) Witichind. p. 653: „quod ducatum administraret ipsis „invitis.“

11) Ditmar. Mers. I. II. p. 335.

Reginonis contin. a. 953 extr.

Chronograph. Saxo ad a. eund. p. 164.

12) Sigbert. Gembl. ad aa. 1033. 1048.

Magna. chr. Belg.: Pistor. III. 87.

Mit Wohlgefallen hatten die Großen von Schwaben die Ernennung ihres Landesgenossen Burchard I. zum Herzoge aufgenommen¹³⁾. Dann aber ist ihnen mehrmal ein Ausländer vorgesezt worden: Hermann I.¹⁴⁾, Ludolf ein Sachse, Sohn Otto's des Ersten, Schwiegersohn Hermanns¹⁵⁾, Burchard II.¹⁶⁾, Otto, Sohn Ludolfs¹⁷⁾, Konrad¹⁸⁾, Hermann¹⁹⁾, von dem die Würde auf seinen gleichnamigen Sohn übergegangen ist²⁰⁾.

In Baiern haben sich zwar der rüstige Arnulf²¹⁾, und nach ihm sein Bruder Bertold²²⁾, die Stelle als erste Vorsteher ihres Landes nicht nehmen lassen; dann aber, als die königliche Regierung Wurzel gefaßt hatte, sind fünf Ausländer

13) Ekkehard. iun. l. I. p. 18: „Sueviae principum assensu.“

14) Albericus monach. trium font. ad a. 944 sect. I. p. 280.
Luitprand. IV. 10 et 15.

15) Witichind. p. 651 extr.
Luitprand. V. 1.

Hermann. contract. ad a. 948.

16) Id. ad a. 957.

Ottonis I. dipl. a. 959: Herrgott geneal. dipl. Habsburg. II. 78: „Burchardi ducis.“

17) Hermann. contr. ad a. 973.

18) Id. ad a. 982.

19) Id. ad a. 997.

20) Ditmar. Mers. l. VI. p. 378.

21) Reginonis contin. ad a. 937.

22) Witichind. p. 649.

Hermann. contr. ad a. 937.

gefolgt, Verwandte der Könige, sämmtlich genannt Heinrich: zuerst ein Bruder Otto's des Ersten ²³⁾, darauf dessen Sohn und Enkel. Der letzte, als König genannt Heinrich der Zweite, beförderte, bei der Niederlegung des herzoglichen Amtes, seinen Schwager dazu ²⁴⁾, der seinen Sohn zum Nachfolger hatte ²⁵⁾. Als dieser ohne Söhne starb, ernannte Heinrich der Dritte einen Verwandten, Konrad, aus dem Hause der Rheinpfalzgrafen ²⁶⁾, der aber nach wenigen Jahren auf den Grund des Urtheils einiger Reichsfürsten abgesetzt wurde ²⁷⁾. Nun verließ der genannte König die wichtige Stelle, die einen tüchtigen, streitbaren Mann erforderte, einem Kinde, seinem jüngern Sohne Konrad, und ließ sogar geschehn, daß, als dieser starb, seine Gemahlinn die herzoglichen Geschäfte übernahm, welche dieselbe dann auch als Wittwe und vormundschaftliche Regentin verwaltet hat ²⁸⁾. Dieses Verfahren steht im Widerspruche mit der Angabe, daß den

23) Witichind. l. l. p. 644.

24) Ditmar. Mers. l. VI. p. 376 extr.

25) Chronoph. Saxo ad a. 1027. p. 240.

Vita Meinwerci: Leibn. l. c. 97. 558.

26) Hermann. contr. ad a. 1049.

27) Id. ad a. 1053.

28) Lambert. Schaffnab. ad aa. 1056. 1061.

Marianus Scotus ad a. 1057.

Baierschen Fürsten die Wahl zugestanden habe ²⁹⁾; unstreitig nur Mißverstand und übertriebne Darstellung einer löblichen Beeiferung der Landes-Ältesten, dem Könige ihre Wünsche zu äußern, und Männer vorzuschlagen, die ihr Vertrauen genossen ³⁰⁾.

3.

Markgrafen.

Was in Ansehung der vier Landschaften des ursprünglichen Deutschlands die Herzoge, das waren die Markgrafen für die eroberten Vorlande, zu deren Behauptung, Beschüzung und möglichster Erweiterung Männer mit einer größern Amtsgewalt angestellt werden mußten, als sie über Deutsche Völkerschaften Statt haben durfte. Die Markgrafen der in der Fränkischen Zeit schon eingerichteten Grenzgebiete waren jedoch den zuständigen Herzogen untergeordnet; die spätern aber, namentlich die Thüringischen, standen unmittelbar unter dem Könige. Es wird hier genügen, nur von den Markgraffschaften Oesterreich und Brandenburg zu handeln, als den beiden Ländern, auf welche die erlauchtesten

29) Vita s. Henrici c. 10: Leibn. I. 433.

Ditmar. Mers. p. 368.

30) Chronogr. Saxo, et vita Meinwerci l. I.: „principum de-
„lectu.“

unsrer heutigen Fürstenhäuser, die Stützen und die Hoffnung Deutschlands, gegründet sind, in Ansehung aller übrigen aber auf eine frühere Ausführung des Verfassers zu verweisen *).

Oesterreich 1), von seiner Lage als östliches Vorland von Baiern so genannt, auch als der obere Theil des alten Pannonien bezeichnet 2), war ein den Ungarn enttriffenes, dem Deutschen Reiche einverleibtes Gebiet 3). Im Besitze der markgräflichen Würde befand sich seit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts eine Familie aus dem alten Hause der Grafen von Bamberg. Als das benachbarte Herzogthum Baiern durch die Absetzung Heinrichs des Stolzen erledigt worden, verleh Konrad der Dritte dasselbe dem zeitigen Markgrafen Leopold dem Fünften, und bald darauf dessen älterm Bruder und Nachfolger Heinrich: beide waren seine leiblichen Brüder, von Agnes, aus deren zweiter Ehe mit dem Vater der Markgrafen 4).

*) Gesch. des Ursprungs der Stände, zweite Ausgabe, S. 327 — 339.

1) Henrici IV. dipl. a. 1058: de Ludwig. Reliqq. Mss. IV. 241: „marchia Oesterriche.“

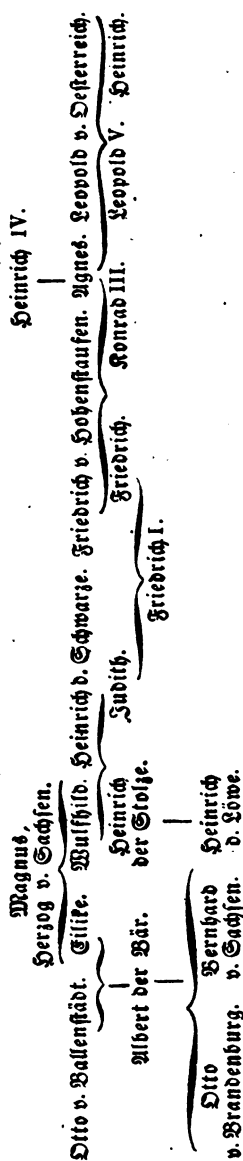
2) Ottonis Frising. Chron. VI. 15 et 28: Urstfl. I. p. 125. 132: „marchia orientalis, id est Pannonia superior; — „superioris Pannoniae marchio.“

3) Otto Frising. I. l. c. 15.

4) Ibid. I. VII. c. 23. p. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 10, ap. eund. p. 413.

Uebersicht der im zwölften Jahrhundert bestehenden Verwandtschaft sowohl der Welfen mit den Hohenstaufen und den Markgrafen von Brandenburg, als der Hohenstaufen mit den Markgrafen von Oesterreich.



Nur zu bald aber überzeugte sich Konrad von der großen, auf Landeigenthum und Lehnverhältnisse gegründeten Macht des Welfischen Hauses. Im Besitze des dem stolzen Heinrich ebenfalls abgesprochenen Herzogthums Sachsen hatte sich dieser gegen die Waffen des Reichs und des ernannten Nachfolgers behauptet, und sich dann aufgemacht, eben dies auch in Baiern zu erreichen, war aber vom Tode überrascht worden. Zur Nachgiebigkeit genöthigt, hatte Konrad einige Jahre nachher den jungen Heinrich den Löwen wieder als Herzog von Sachsen anerkannt, also Albert den Bären, aus dem Hause der Grafen von Ballenstädt, den bestimmten neuen Herzog, fallen lassen; worauf dieser, zu schwach, um den Kampf allein fortzusetzen, seine Ansprüche aufgab ⁵⁾. Sogar das erkünstelte Mittel einer Verheirathung Gertruds, der verwittweten Mutter Heinrichs des Löwen, mit dem Markgrafen von Oesterreich und Herzoge von Baiern Heinrich wurde angewandt, damit die Welfen den Verlust dieses Herzogthums verschmerzen sollten ⁶⁾. Aber vergebens; Baiern, nächst Schwaben die Heimath der Väter, blieb ihnen Gegenstand des lebhaftesten Verlangens. Friedrich der

5) Anonymus Saxo, ap. Mencken. III. 106. 107

6) *Ibid.*

Ottonis Frising. Chron. VII. 26. l. l. p. 154.

Dodechin, ad a. 1142.

Erste, Konrads Nachfolger, kam dadurch in großes Gedränge, zwischen Heinrich von Oesterreich, seinem Oheim, dem rechtmäßigen Besitzer, und Heinrich von Sachsen, seinem Vetter, dem trotzigem Foderer. Es war ein tüchtiges Stück Arbeit Friedrichs, den Knoten zu lösen: beide Theile bewog er zu Opfern; der Stiefvater des jungen Heinrich verstand sich zu dem größern.

Heinrich von Oesterreich trat Baiern ab, in welches der Belfsche Heinrich wieder als Herzog eingesetzt wurde; wogegen dieser Verzicht that sowohl auf den Oberbefehl über die Markgraffschaft Oesterreich, als auch auf drei, seit alter Zeit in den Verwaltungssprengel derselben gezogenen (Baierschen) Graffschaften. Um nun den Markgrafen möglichst zufrieden zu stellen, wurde das Land Oesterreich, mit Inbegriff der drei Graffschaften, zu einem Herzogthum erhoben, und zwar nicht blos für ihn, sondern sogar für seine Gemahlin 7). Und damit die künftigen Nachhaber die wichtige Anordnung achteten, ward eine Urkunde darüber aufgesetzt 8).

Aber diese leidige Urkunde, sie hat bekanntlich seit langer Zeit viele Federn in Bewegung gesetzt, dafür und dawider; sie ist dermaßen ein Inbegriff

7) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 32. 1. 1. p. 473.

8) Ibid.: „privilegio confirmavit (rex).“

von Uebertreibungen, Verfälschungen, Erdichtungen, daß es am gerathensten ist, ohne von neuem in eine Untersuchung über ihre Entstehungsart, Echtheit oder Unechtheit einzugehn, fast gar keinen Gebrauch davon zu machen, sondern anzunehmen, daß das Wesentliche der staatsrechtlichen Bestimmungen in dem angeführten Berichte Otto's von Freisingen enthalten sei ⁹⁾, eines Mannes, der schon deshalb vollkommen glaubwürdig ist, weil er an der Verhandlung Theil genommen hat, noch mehr aber, weil er, als Bruder des Markgrafen und neuen Herzogs, so wichtige Dinge, wie sie in der angeblichen Urkunde vorkommen, gewiß nicht verschwiegen hätte. Sein Bericht ist zugleich der Prüfstein gewisser auf den Vorgang bezüglichen Angaben späterer Schriftsteller.

Zuvörderst ist verdächtig, daß es von der Urkunde zwei sehr verschiedne Ausfertigungen giebt, eine kürzere ¹⁰⁾ und eine längere ¹¹⁾, beide mit

9) Ibid.: „erat haec summa, ut recolo, concordiae.“

10) Andreae Ratispon. Chron.: Schilter. scriptt. rer. Germ. p. 27. 28.

Chron. monasterii Udalrici et Aefrae August.: Freher. cur. Struv. T. I. p. 510. 511.

Hund. metrop. Salisburg. ed. Ratispon. 1719. p. 77.

11) Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50 seqq.

Miraei opp. dipl. I. 539.

Senckenberg Gedanken von dem Gebrauche des uralten Deutschen Staatsrechts, S. 123 ff.

außerordentlichen, in jenem Berichte nicht erwähnten Berechtigungen für den neuen Herzog, die letztere überdies mit großen Auszeichnungen desselben und mit einigen sonderbar auffallenden Stellen. Hierzu kommt, daß für beide, ungeachtet dieser Verschiedenheit in Ansehung des Inhalts und Umfangs, anscheinend Gründe der Echtheit vorhanden sind, wenn jede einzeln und für sich betrachtet wird, die aber nothwendig wegfallen, da beide nicht neben einander bestehen können. Man hat nämlich eine Urkunde von Friedrich dem Zweiten, worin die kürzere, zufolge der ausdrücklichen Erklärung, „Wort für Wort“ eingerückt ist und bestätigt wird¹²⁾; und diese urkundlich bestätigte, und wörtlich aufgenommene, kürzere stimmt mit den in andern Sammlungen befindlichen Abschriften genau überein. Wie ist aber damit zu vereinigen, daß die größere so viele und wichtige Bestimmungen und auffallende Dinge enthält, die in derjenigen, welche Friedrich dem Zweiten vorgelegen hat, fehlen, und daß sie gleichwohl unver-

Schrötter: Erste Abhandlung aus dem Dekret. Staatsrechte. Beilagen, S. 139 ff.

Otenslager: Erläuterung der goldenen Bulle Karls IV. Urkundenbuch, S. 24.

- 12) *Friderici II. dipl. a. 1245, ap. Herrgott. geneal. dipl. Habsburg. T. II. P. I. p. 281 seqq., et in Monument. Boic. coll. nova, Vol. XXVIII. P. II. p. 354.*

dächtig seyn soll 13)? Die schöne Erhaltung der Ur-
schrift dürfte, an Statt ihr zur Empfehlung zu ge-
reichen, vielmehr Mißtrauen erwecken.

Es folgt eine kurze Prüfung der auffallendsten
sowohl urkundlichen, als geschichtlichen Angaben, die
bei Otto von Freisingen fehlen, mit Ausnahme zweier,
die jedoch von ihm anders dargestellt werden. Von
diesen beiden zuerst.

Daß dem Herzoge von Baiern früher in Kriegs-
sachen der Oberbefehl über den Markgrafen von
Oesterreich zugestanden, auf den er jetzt, vermöge
des Vertrags, Verzicht geleistet habe, sagt der mit
den Verhältnissen bekannte Geschichtschreiber deutlich
genug 14). Dies änderte aber nichts in seiner Stel-
lung zum Könige und Reiche: er war, gleich seinem
Vorgesetzten, reichsunmittelbar und Reichsstand, wie
selbst alle Grafen, die doch ebenfalls unter einem
Herzoge standen; unmittelbar vom Könige ward er
in seine Würde und in den Genuß der damit

13) Senckenberg a. a. D. S. 122.

14) Otto Fris. l. l.: „ille (Henricus minor, Leo) duobus
„vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam
„ex antiquo pertinentibus reddidit.“

Friderici I. dipl. a. 1156: Senckenberg l. l. p. 124:
„dux Saxoniae cessit et renunciavit omni iuri et actioni,
„quas habebat ad dictam marchiam.“

Andreas Ratispon. ad a. 1156. l. l. p. 27.

Chron. August. ad a. 1152. l. l. p. 510.



verbundenen Lehngüter eingesetzt, wie dies namentlich von Leopold dem Ersten bekannt ist¹⁵⁾. Es ist daher eine Verwechslung der Amtsbefugnisse des Baierschen Herzogs mit der Lehnherrlichkeit, wenn das Verhältniß so vorgestellt wird, als sei Oesterreich bis dahin kein Reich-Lehn, sondern ein Baiersches, gewesen¹⁶⁾. Von der Verleihung desselben sagt der genannte zuverlässige Schriftsteller nur kurz, der König habe es auch der Gattin des Herzogs mitgeteilt. In der Urkunde wird dies weit ausgesponnen, so daß, wenn Alles seine Richtigkeit hätte, die Herrschaft über das Land nicht mehr Lehn geblieben, sondern Eigenthum geworden wäre: der Herzog und seine Gemahlin, und nach ihnen ihre Kinder, ohne Unterschied, ob Söhne oder Töchter, sollten das Land vom Reiche inne haben, und, wenn sie ohne Kinder mit Tode abgingen, berechtigt seyn, es zuzuwenden, wem sie wollten, ohne irgend eine Beschrän-

15) Hist. foundationis coenobii Melicensis, in a) Lambecii comment. bibl. Vindobon. I. II. c. 8. ed. 1669, Vol. II. p. 628, — b) Pezii scriptt. rer. Austr. T. I. p. 296.

16) Friderici I. dipl. laud. ap. Andream Ratispon. I. I. p. 28: „cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio Leopoldus habebat a ducatu Bavariae.“

Otto de s. Blasio c. 6: Urstis. I. 198: „marchia orientalis, quae prius ducatu Norico iure beneficii subiacuit, a ducatu seiunctim per se subsistens, nulloque respectu iuris duci Bavariae subiacens.“



lung von Seiten des Reichs 17). Ohne Grund kann jedoch die Behauptung der weiblichen Nachfolge nicht gewesen seyn: das ist aus einer urkundlichen Bestimmung Rudolfs von Habsburg zu schließen. Mit den beiden Brüdern Heinrich dem Dritten und Friedrich dem Zweiten erlosch nämlich im Jahre 1246 der Mannstamm der Bambergschen Herzoge von Oesterreich. Mit der Tochter des vorletzten, Gertrud, hatte sich in demselben Jahre Wladislav, ein Sohn des Königs von Böhmen Wendslav, verheirathet, war aber bald nachher gestorben, worauf die Wittve Gemahlin eines Markgrafen von Baden geworden. Darauf vermählte sich ein anderer Sohn Wendslavs, der Nachfolger desselben in Böhmen, Przemislav Ottokar, mit der Schwester jener beiden Brüder, Margaretha. Gestützt auf diese beiden Verehelichungen, machten nun zwei Fürsten Anspruch auf Oesterreich: der junge Friedrich, Sohn Gertruds, Enkel des vorletzten Herzogs, und Ottokar von Böhmen, der Schwager der beiden letzten. Diesem gelang, sich geraume Zeit im Besitze zu behaupten. Aber Rudolf der Erste, der das schöne Land seinen Söhnen zuzuwenden beabsichtigte, wollte die Festsetzung der weiblichen Erbfolge nicht anerkennen, und gab seinem Widerspruche Nachdruck durch Ueberlegenheit der Waffen. Ottokar ward zu einem Vertrage

17) Ap. Audream Ratisp. p. 28. et Senckenberg. p. 129.

genöthigt, worin, außer einigen hier übergangnen Bedingungen, festgesetzt wurde, er sollte seine Tochter mit Rudolfs Sohne, ebenfalls Rudolf genannt, verloben, und demselben unter andern Gebieten Oesterreich einräumen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß, wenn der Schwiegersohn ohne Erben mit Tode abginge, die Länder nicht der Wittve verbleiben, sondern dem Reiche anheim fallen sollten¹⁸⁾.

Von den folgenden Berechtigungen und Auszeichnungen weiß unser Gewährsmann nichts. Nach der Urkunde soll der neue Herzog nur zur Kriegsfolge verpflichtet worden seyn, wenn der Feldzug gegen Oesterreichische Gränzländer, insonderheit gegen Ungarn, gerichtet wäre, in welchem Falle er zwölf gerüstete Leute stellen sollte¹⁹⁾. Aber nicht volle zwei Jahre nach dieser Anordnung hat der Herzog an einem Zuge nach Italien Theil genommen²⁰⁾. Doch soll dies nicht weiter geltend gemacht werden, da in der Urkunde hinzugefügt ist: übrigens sollte es auf seinen guten Willen ankommen. Spätere Verhältnisse sind in der längern Urkunde einige Mal schon in die Zeit Friedrichs des Ersten gesetzt, und

18) Charta concordiae inter Rudolfum I. et Ottocarium de a. 1276: Leibnitz. Mantissa codicis iuris gent. diplom. P. II. p. 100. 101.

19) Andreas Ratispon. l. I. — Senckenberg 125.

20) Radevicus lib. I. c. 25: Urstis. I. 491.

umgekehrt ein früheres, damals nicht mehr bestehendes, als fortdauernd angenommen²¹⁾. „Dem neuen „Herzoge soll der Rang unmittelbar nach den Kurfürsten zustehn.“ Der Urheber hat nicht gewußt, daß selbst noch der König, dem er seine Schrift unterlegt, fünfzehn Jahre vorher von den Fürsten überhaupt gewählt worden ist²²⁾, da sie damals noch alle wenigstens um ihre Zustimmung begrüßt werden mußten²³⁾. Das Ausführliche von dem allmählichen Ursprunge der Kurfürsten unten. — Ferner wird Oesterreich genannt: „des heiligen

21) Genöfenberg 125. 128. 130.

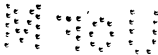
22) Ottonis Frising. chron. lib. VII. cap. ult. l. l. p. 166: „(Fridericus) rex electus est unanimi principum totius- „que regni consensu.“

Wibaldi abbatis Stabulensis ad Eugenium III. epist. d. a. 1152: Martene et Durand. ampl. collect. II. 515: „maxima optimatum multitudo in oppidum Frankene- „fort convenit; — electus est cum summo uniuersorum „assensu — Fridericus.“

Chron. monasterii SS. Udalrici et Aefrae ad a. 1152: Freher. cur. Struv. I. 509: „Fridericus apud Frankenfurt „communi voto et consensu *omnium principum* est „electus.“

23) Otto Fris. de gestis Friderici I. lib. II. c. 1. l. l. p. 447: „per principum electionem reges creare.“

Episcoporum Alemanniae (Germaniae) ad Hadrianum IV. litterae, apud Radevicum I. 16: Urstis. I. 487. (conf. c. 8 et 9. p. 480.): „electionis primam vocem Mogun- „tino archiepiscopo, deinde, quod superest, *ceteris se- „cundum ordinem principibus* recognoscimus.“



„Römischen Reichs Schild und Herz.“ Mit andern Worten heißt dies doch unverkennbar: der Herzog von Oesterreich ist zugleich Römischer Kaiser: eine unzweideutige Spur, daß die Urkunde erst zu einer Zeit abgefaßt ist, wo das Oesterreichische Haus bereits die verbundenen Würden des Deutschen Königs und Römischen Kaisers besaß. Auf jene bezieht sich eine angeblich urkundliche Stelle von gleichem Gehalt, die wohl hundert Jahre früher, lange vor Aufstellung eines heiligen Römischen Reichs, dem Könige Heinrich dem Vierten zugeschrieben, und worin der Markgraf von Oesterreich genannt wird: „des heiligen Römischen Reichs erster und treuester Fürst 24).“

Am Schlusse der hier behandelten Urkunde wird deren Verfertiger unleugbar als solcher ertappt. Als Zeuge unterschreibt der Markgraf Albert von Stade. Eine genauere Ausführung hierüber scheint deshalb nicht fremdartig, weil dadurch unmittelbar der Uebergang zu der Markgrafschaft Brandenburg gemacht wird.

24) Fuggers Oesterreichischer Ehrenspiegel, S. 163.

Udo I., Graf von Stade, seit 1056,
und Markgraf der Nordmark zu
Salzwehel, † 1082²⁵⁾.

Udo II., Markgraf der
Nordmark, † 1107²⁶⁾.

Rudolf, Graf von Stade,
Vormund seines Neffen
Heinrich²⁷⁾.

Heinrich † 1128²⁸⁾.

Udo III. Graf von Frank-
leben oder Frelleben
† 1130²⁹⁾.

25) Annalista Saxo ad a. 1056: Eccard. corp. hist. I. 488:
„Udo, qui primus ex illa generatione marchiam aquilo-
nalem adquisivit.“

Lambert. Schaffn. ad a. eund.

Chronograph. Saxo ad a. 1082: Leibnitz. accession.
hist. p. 264.

Albert. Stad. ad a. 1112: Schilter. p. 260. conf. p. 272.

26) Liemari, archiep. Bremens., dipl. a. 1088: Lindenbrog.
scriptt. I. p. 146: „Udo marchio, Udonis marchionis
„filius, tunc adolescens.“

Chronograph. Saxo ad a. 1101. l. l. p. 278, et ad a.
1107, p. 281.

27) Id. ad aa. 1107 et 1115. p. 281. 284.

Albert. Stad. ad a. 1112. l. l. p. 262: „Rodulfus co-
„mes, cum filio fratris, Henrico puero.“

28) Id. l. l.

Chronograph. Saxo ad aa. 1115. 1128. p. 284. 287.

Annalista Saxo ad aa. 1114 et 1128.

29) Dodechin. ad a. 1128.

Chron. montis sereni ad a. 1130: Mencken. II. 173.

Chronograph. Saxo ad a. 1130. p. 288.

Annalista Saxo ad a. eund.

Albert. Stad. circa a. 1144. p. 273 init.

In der Gegend von Stade an der Nieder-Elbe war im elften und zwölften Jahrhundert das alte Geschlecht der Udonen³⁰⁾, häufig so genannt, weil mehrere Mitglieder diesen Namen geführt haben, mit ansehnlichen Erbgütern ansässig³¹⁾. Die Burg Stade, mit der Gerichtsbarkeit darüber, und ihren Bereich, besaßen die Erzbischöfe von Bremen, die sie den Udonen als erbliches Lehn übergeben hatten³²⁾. Weiter oben war zur Vorhut gegen die Wendischen Völker, die über der Elbe ihre Sitze hatten, eine Markgrafschaft eingerichtet, die überhaupt entweder die Sächsische³³⁾, oder die Nordmark³⁴⁾ genannt wurde, insonderheit aber die Markgrafschaft Salzwedel³⁵⁾, von dem gleichnamigen befestigten Hauptort³⁶⁾. Die markgräfliche Würde bekleideten

30) Helmold. chron. Slav. II. 6 extr.: Leibn. Bruns. II. 623.

31) Philippi regis dipl. a. 1198 (non 1188): ibid. p. 271.

32) Albert. Stad. ad aa. 1112. 1123. p. 261 med. seqq. 264.
Philippi regis dipl. laud.

33) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 21: Urstis. I. 418.

Conradi III. dipl. a. 1144: Hontheim I. 552, et Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37: „Adelbertus marchio de Saxoniam.“

34) Chronograph. Saxo ad a. 1130. I. I. p. 288: „marchia „septentrionalis.“

Annalista Saxo ad aa. 1056 et 1106. I. I. p. 487. 488.
614 extr.: „marchia aquilonalis.“

35) Helmold. I. I. II. 7. p. 623.

36) Albert. Stad. ad a. 1112. p. 262.

Chronogr. Saxo et Annalista Saxo ad a. eund.

Oheims von Heinrich, dem vorletzten Markgrafen aus dem Hause Stade 40). Plözkau, an der Saale bei Bernburg, war eine erbliche Besizung der Ballenstädtischen Familie 41). Konrads baldiger Nachfolger ward sein den Stamm fortsetzender Verwandter Albert der Bär 42).

Ehe diese gedrängte Vorgeschichte der Mark Brandenburg geschlossen wird, noch die Bemerkung, daß, nach dem gewöhnlichen Mißbrauche der geschichtlichen Schriftsteller des Mittelalters, der markgrafschafftliche Name auf die Heimathen und Wohnsitz der Markgrafen übertragen, und dem zufolge unter andern Heinrich genannt worden ist Markgraf von Stade 43), Konrad, Markgraf von Plözkau 44).

40) Id. ad a. 1130. p. 265: „principatum Heinrici marchio-
„nis (post Udonem. III.) suscepit Conradus filius avun-
„culi eius.“

Chronogr. Saxo ad aa. 1119. 1130. 1133.

Chron. montis sereni ad a. 1133: Menckea. II. 174.

41) Chronogr. Saxo ad a. 1171. p. 309: „patrimonium Bern-
„hardi, filii marchionis Adalberti (Ursi), quod dicitur
„Plozeke.“

Chron. Pegav. contin. sp. eund. III. 142.

42) Annalista Saxo, et Chronogr. Saxo ad a. 1134. p. 667. 290.

Chron. montis sereni ad a. eund. I. I. p. 174.

43) Dodechin. ad aa. 1087. 1128.

Chron. Weingart. monasterii de Welfis (sec. XI.):

Leibn. Bruns. I. 783.

44) Chronogr. Saxo ad a. 1133. p. 289.

Chron. montis sereni ad a. eund. I. I. p. 174.

Wenn nun in jener angeblichen Urkunde Friedrich des Ersten vom Jahre 1156 unter den Zeugen Albert Markgraf von Stade aufgeführt wird, so ist dies einer von den Beweisen der Unechtheit. Wie weit ist der Verfertiger zurück gewesen, und wie sehr im Irrthum, wenn er gemeint hat, die Udonen von Stade hätten sich damals noch im Besitze der markgräflichen Würde befunden, was doch seit fünf und zwanzig Jahren nicht mehr der Fall war, und Albert aus dem Hause Ballenstädt-Anhalt sei ein Mitglied dieses Geschlechts gewesen! Einige Monate vorher hat sich derselbe in einer Unterschrift als Zeuge richtig genannt Markgraf von Sachsen ⁴⁵⁾.

Von Brandenburg soll sich Albert schon viele Jahre früher als Markgrafen bezeichnet haben, ehe ihm die Besitznahme dieses festen Platzes gelungen war. Daß ein klösterlicher Schriftsteller die Zeiten vermenget, und ihn, noch ehe er überhaupt Markgraf war, schon von Brandenburg so genannt hat ⁴⁶⁾, ist nicht befremdend; wenn dieß aber von

45) Friderici I. dipl. a. 1156: Hund. metrop. Salzburg. II. ed. 1719. p. 122.

46) Chron. montis sereni ad a. 1128. l. I. p. 170.

Albert selbst zuweilen geschehn ist⁴⁷⁾, wiewohl er vor dem Jahre 1157 meistens unter den urkundlichen Zeugen als Markgraf von Sachsen vorkömmt, so läßt es sich nur auf folgende Weise erklären. Lange Zeit vor der endlichen festen Behauptung der genannten Wendischen Burg und ihres Gebiets hat der weitstrebende Mann sein Absehn darauf gerichtet, und sie einige Mal erobert, aber wieder aufgeben gemußt. Gleichwohl hat ihn die öffentliche Stimme abwechselnd bald von Sachsen und Salzwechel, bald von Brandenburg, genannt; und es ist glaublich, daß die Unterzeichnung der Urkunden von den Anwesenden oft nicht eigenhändig geschehn ist, sondern daß die Kanzler erst nach deren Abreise die Urkunden aufgesetzt, und die Namen derselben aus dem Gedächtniß verzeichnet, wobei sie dann, aus Mangel an gehöriger Familien-Kenntniß, nicht selten Fehlgriffe gethan haben. Sogar in der Fassung selbst hat einst der Ausfertiger einer königlichen Urkunde diese Ungenauigkeit begangen, und unsern Albert zehn Jahre vor dem bleibenden Besitze als Markgrafen von Brandenburg vorgestellt⁴⁸⁾.

47) Lotharii dipl. a. 1236: Schultes Directorium dipl. I. 319.
Conradi III. dipl. a. 1144: Leibn. Bruns. I. 706.
Eiusd. dipl. a. 1151: Miraei opp. dipl. IV. 206.

48) Eiusd. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48:
„in manum Adelberti marchionis de Brandenburg.“

Seit dem Jahre 1157 war dieser im ununterbrochenen Besiz⁴⁹⁾, und erwarb sich ein Gebiet, das, als neuere Markgrafschaft, vom Herzoge von Sachsen unabhängig, unmittelbar unter dem Könige und Reiche stand; denn es findet sich keine Spur, weder, daß Albert seinem Vetter Heinrich, noch daß Alberts Sohn Otto seinem Bruder Bernhard untergeordnet gewesen wäre.

Nach der mehr erwähnten Gewohnheit vieler Grafen und Burgherren jener Zeit, ihre Wohnsitz zu verändern, und sich in einer andern Gegend ihrer Besizung ein Schloß anzulegen, wovon dann ihrer Familie der Name beigelegt worden, haben auch die Grafen von Anhalt-Ballenstädt sich in Ascherleben wohnhaft niedergelassen⁵⁰⁾. Abgekürzt ist dies Ascharien⁵¹⁾ und Ascarien⁵²⁾ geschrieben, woraus endlich Ascanien⁵³⁾ geworden.

49) Albericus monachus trium fontium ad a. 1157, ed. Leibn. p. 331.

Chronogr. Saxo ad a. 1158. l. l. p. 305.

50) Charta a. 1194: Beckmann, hist. Anhalt. P. III. lib. IV. c. 2. p. 441.

51) Chron. montis sereni ad aa. 1210 et 1224. l. l. p. 229. 284.

52) Henrici regis dipl. a. 1234: Heineccii antiqq. Goslar. p. 249.

53) Albericus monachus trium fontium ad a. 1231, ed. Leibn. p. 539.

4.

Pfalzgrafen

Das Verhältniß des Königs zu den Pfalzgrafen bezeichnet ihn als Vertreter der Reichsfürsten in ihrer Eigenschaft als Gesamt-Grundherren der unmittel- und mittelbaren Reichsländereien. In der Person des Oberbeamten, der den sämtlichen Pfalzen und kleinern Reichshöfen einer Landschaft vorgesetzt war, vereinigten sich drei, auch sonst häufig verbundene Geschäftszweige: die Befehlshaberschaft über die in seinem Verwaltungsgebiet befindlichen Dienstmannen der Reichskammergüter, die in der Rangordnung des Heeres die sechste, vorletzte Stufe einnahmen, und nicht im Lehnverhältniß standen; ferner die Aufsicht über die Bewirthschaftung jener Güter, über das Rechnungswesen, die Gebäude, die Sicherheits- und Ordnungs-Pflege, und zugleich die Beaufsichtigung der königlichen Zöllner und Münzer, nebst der Führung der Hauptkasse; endlich die grundherrliche Gerichtsbarkeit über alle nicht reichsständische königliche Dienstmannen des Pfalzgrafensprengels, doch so, daß er nur die geringern Sachen selbstständig erledigen konnte, zu den wichtigern aber ein königlicher Auftrag erforderlich seyn sollte 1).

1) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.

Von der alten Geschiedenheit der Stämme war es ein Ueberrest, daß bei der Eintheilung des Reichs zum Behufe der Verwaltung und reichsgrundherrlichen Rechtspflege die fünf Landschaften zum Grunde lagen, deren jede, wie ihren Herzog, eben so ihren Pfalzgrafen hatte. In dreien ist das Amt im Besitze einheimischer Landherren und Grafen gewesen, und zwar mit früher Neigung zur Erblichkeit; woher es gekommen, daß die Pfalzgrafen meistens nicht von der Landschaft, sondern von ihren Stammsitzen und Burgen genannt worden: in Sachsen erst die, von Gosel, im eilften Jahrhundert ²⁾, darauf im zwölften einige Grafen von Sommerschensburg ³⁾; — in Baiern während des zwölften die

Luitpoldi ducis Bavariae dipl. a. 1140: Monumenta Boica T. III. p. 171: „palatini comitis, qui advocatiam „gerebat super bonis regni.“

2) Liber de fundat. monasterii Gozec. ap. Hoffmann. scriptt. rer. Lusat. IV. 108. 111. 114.

Lambert. Schaffn. ad aa. 1056. 1073. 1075.

3) Libellus de fundatione coenobii Bigaugiensis ad a. 1115: Hoffmann. l. l. p. 123.

Annal. Hildesheim. ad a. 1120: Leibn. scriptt. Bruns. I. 730.

Albert. Stad. circa a. 1144. p. 273.

Chron. montis sereni ad a. 1162: Mencken. II. 189.

Helmold. II. 7. p. 623 ad a. 1166.

Adelheidis abbatissae dipl. a. 1173: Harenberg. hist. Gandersheim. dipl. p. 183.

Conf. chron. Marienthal. ap. Meibom. III. 254.

Grafen von Scheyrn und Wittelsbach⁴⁾, während des dreizehnten die, von Ortenberg⁵⁾; — in Schwaben die Grafen von Calw und Tübingen im zwölften und dreizehnten⁶⁾. Die Pfalzgrafenswürde von Lothringen ist früher, als in andern Landschaften, von den um sich greifenden Herzogen in Beschlag genommen worden; daher geschieht

-
- 4) Conradi III. dipl. a. 1140: Hund. metrop. Sal. I. 106.
Friderici I. dipl. aa. 1156. 1157. 1175: Oesele, rer. Boicar. scriptt. I. 191, et Tolnær. cod. dipl. Pal. p. 50. 51. 57.
Otto de s. Blasio c. 24. a. 1177: Urstis. I. 209: „Ottoni „Palatino de Willinsbach.“
- 5) Rabodonis de Ortenberg, comitis palatini Bavarici, dipl. a. 1217, in Hund & Baierschem Stammbuche II. 25.
- 6) Henrici V. dipl. a. 1114: Herrgott. geneal. Habsburg. II. 133.
Eiusd. dipl. a. 1123: Crusii anal. Suev. P. II. (dodecas II.) p. 332: Gottefridus, comes palatinus de Calewo.“
Weingartensis monachi chron. de Gwelfis: Leibnitz. Bruns. I. 787: „filiam Gottefridi, ditissimi palatini de „Caluwe.“
Chron. Ursperg. ad a. 1163. p. 224: „Hugo, comes „palatinus de Toingen.“
Weingartens. monach. l. I. p. 791: „Hugo, comes pa- „latinus de Tubingen.“
Hugonis, comitis palatini de Tiowingen, dipl. a. 1258: Schannat. vindemiae collect. I. p. 207.
Annal. Bebenhus. ad a. 1291: de Ludwig. Reliqq. X. 421.

Die letzten haben jedoch unstreitig nur den Titel geführt.

dieser Beamten nur bis in das elfte Jahrhundert Erwähnung 7).

Der Fränkische Pfalzgraf, ziemlich früh schon nur genannt der Rheinische, von allen bei weitem der wichtigste, verdient eine genauere Behandlung. Franken, mit Inbegriff jener oben angeführten, beträchtlichen Landstrecke im Westen des Rheins, mit der Hauptstadt Worms, wodurch größtentheils Ober- und Nieder-Lothringen von einander getrennt wurden, Ursitz der Stifter des ehemaligen Fränkischen Reichs, und im Herzen von Deutschland gelegen, hat immerdar eine gewisse Meinung für sich gehabt. Es enthielt verschiedene wichtige Reichsburgern, als Nürnberg, Frankfurt, Friedberg, Weßlar, und seit alter Zeit die meisten Reichskammergüter, wie auch die ergiebigsten Zoll- und Münz-Stätten, von denen jedoch viele an die Bischöfe übergingen. Schon durch diese staatswirthschaftlichen Gegenstände erhielt der Wirkungskreis der Fränkisch-Rheinischen Pfalz-

7) Monachus Brunwillerensis ap. Leibn. Bruns. I. p. 313: „*Hermanni, comitis palatini.*“

Ditmar. Mers. lib. IV. p. 360, circa a. 990: „*Hermann, comitis palatini, filio Ezoni.*“

Monachus Brunwill. l. l. p. 314 318: „*Ezo, comes palatinus, — in Aquisgrani palatio erat occupatus, cum totius Lotharingiae maiorum colloquio.*“

Id. p. 320: „*Ottone, comite palatino (Ezoni filio).*“

Lambert. Schaffn. ad 1057 et 1061: „*Henricus comes palatinus Luthariorum.*“

grafen große Bedeutung, noch mehr aber durch eine ihnen ausschließlich beigelegte, richterliche Befugniß. Aus dieser letztern Ursache sind zu der wichtigen Stelle nicht Franken und Rheinländer allein, sondern Männer aus allen Landschaften, und zwar aus den ersten Häusern, befördert worden, die sich daher auch nicht von ihren Familiensitzen, sondern immer Rheinpfalzgrafen, genannt haben; namentlich der Schwabe Konrad, Bruder Friedrichs des Ersten⁸⁾; der Sachse Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen⁹⁾; der Baier Ludwig, Sohn Otto's von Wittelsbach¹⁰⁾.

Aus mehreren bereits entwickelten Eigenthümlichkeiten der Deutschen Verfassung des frühern Mittelalters ist das Verhältniß der Fürsten zum Könige deutlich genug zu erkennen; am meisten aber bezeichnend in dieser Beziehung ist eine Befugniß des Rheinpfalzgrafen, welche berechtigt, denselben als Großpfalzgrafen von Deutschland vorzustellen. Nicht nur vertrat er in persönlichen

8) Friderici I. dipl. a. 1161: Hontheim. I. 594.

Dodechin. ad a. 1156.

Alberic. monach. trium font. ad a. 1193, ed. Leibn. p. 400.

9) Godefrid. monach. Colon. ad a. 1195: Freher. I. 360.

Albericus l. l.

10) Friderici II. dipl. aa. 1215 et 1216: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 66. 67: „Ludovicus, comes palatinus Rheni et „dux Bavariae.“

Klagen der Fürsten unter sich die Stelle des Königs, in dessen ausdrücklichem Auftrage, wann sich derselbe außerhalb des Reichs befand ¹¹⁾, sondern er sollte auch den Vorsitz führen, wenn die Fürsten über den König selbst, in dessen Gegenwart, zu Gericht saßen: was in peinlichen Klagen bloß von denen, des ersten Ranges geschah, in bürgerlichen und staatsrechtlichen aber auch mit Zuziehung der Grafen und Reichshofdienstmannen ¹²⁾. Diese Festsetzung über den Vorsitz, wenn auch die ganze Rechtsbestimmung selten oder nie zur Ausführung gekommen, scheint den Verfasser des Sachsenrechts auf die Annahme geführt zu haben, nach erfolgter Wahl sei der König, aus welcher Landschaft er auch gewesen, aus seinem angestammten Rechte getreten, und in das Fränkische übergegangen, also ein Franke geworden, und zwar aus der Ursache, um einer dem letztern Rechte eigenthümlichen Begünstigung theilhaftig zu werden, der zufolge, wer

11) Schwäbisches Landrecht: bei Schilter, thesaur. antiqq. T. II. ed. Scherz. c. 108. §. 3. p. 68; — bei Senckenberg, corp. iuris Germ. T. II. c. 26. p. 37.

12) Schwäbisches Landrecht: Schilter c. 107. §§. 2 et 3. — Senckenberg, c. 21. §§. 7. 8. et c. 25.

Sächs. Landrecht B. III. Art. 52 extr.

Caroli IV. aurea bulla c. V: „imperator, sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habet, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite palatino Rheni — respondere.“

eines Mords beschuldigt wurde, denselben eidlich ab-
leugnen konnte, wofern er nicht dabei betroffen wor-
den 13). Nach einem von dem Verfasser selbst an-
geführten Gesetze aber konnte sich ja auch der Sachse
in Allem, was nicht bereits durch gerichtlichen Aus-
spruch feststand, wie offenkundig es auch war, durch
einen Eid reinigen, also auch in Anklagen wegen
Mordthaten 14); doch ebenfalls unter der bei den
Franken gesetzlichen Bedingung 15). Und selbst wenn
Zeugen der That auftraten, blieb er straflos, sobald
ihrer sieben erhärteten, daß der Erschlagene ein auf
der That ergriffener Friedensbrecher gewesen 16).
Sehr angemessen der hohen Stellung des Rheinpfalz-
grafen war auch die, in den Reichslanden, wo Frän-
kisches und Schwäbisches Recht galt, ihm gebührende
gesamte Reichsverwaltung während einer Thron-
Erledigung; wogegen in den Landen des Sächsischen
Rechts eine andere Grundlage dieser Stellvertretung,
die Erzmarschal-Würde, also eine heerführerthüm-
liche, Statt hatte. Die Beschränkungen der Reichs-
verweserschaft beider Erzbeamten waren von geringer
Bedeutung 17).

13) Sächs. Landrecht, B. III. Art. 54. §. 2.

Schwäb. Landr. C. 24. §. 5. 7. 8. (Sendenberg).

14) Sächs. Landrecht, B. I. Art. 18. §. 2.

15) Dasselbst Art. 66.

16) Dasselbst B. II. Art. 69.

17) Caroli IV. aurea bulla l. 1.

5.

Grafen.

Gleich den meisten weltlichen Oberbeamten hatten auch die Grafen, schon seit der frühesten Zeit, den dreifachen Beruf als Kriegs-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamte; wonach sie in der ersten Eigenschaft unter dem Herzoge und dem Pfalzgrafen der Landschaft, in der zweiten bloß unter dem Lehtrern, in der dritten unmittelbar unter dem Könige standen. Daß sie ihr Amt vom Könige selbst empfangen haben, bedarf keines Beweises. Mit dem Amte war ein Reichslehn, als Dienstgut, wesentlich verbunden; nur vom Könige ward also auch dieses verliehn. Sonach ist es eine irrige Vorstellung, als hätte es zu den Rechten des Herzogs gehört, die Reichsgüter in seinem Amtsgebiete als Reichsafterlehne, unter andern also auch an die Grafen, zu verleihn.

Von ihren auf das Kriegswesen gerichteten Geschäften betraf das vorzüglichste, schon seit der Fränkischen Zeit, den Heerbann oder das Landaufgebot, eine Pflicht, die allen freien Eigenthümern oblag ¹⁾.

1) Caroli M. capit. I. a. 812. c. 4: „qui pro eo (comite) „in hostem proficiscitur.“

Ludovici, eius filii, capit. a. 815. c. 1: „liberi homines cum comite suo in exercitum pergant.“

Um den Kreisgrafen, als Hauptmann, bei dem unseligen, undankbaren Geschäfte des Herbeitreibens so vieler unvermögenden, mißvergnügten, säumigen Kriegspflichtigen seines Sprengels zu ermuntern, hatte ihm der schonungslose Karl von der überschwenglichen, auf das Ausbleiben gesetzten Strafsumme den dritten Theil zugesichert 2). Neben diesem Volkshöer war allmählich ein anderes entstanden, ein berittenes, aus persönlich freien Leuten zusammengesetztes, die wegen des Genusses öffentlicher Grundstücke in strenger Abhängigkeit standen. Dadurch wurde die Wirksamkeit des Grafen erweitert: unter dem Oberbefehl des Pfalzgrafen führte er die königlichen Leute ins Feld, deren Dienstgüter in seinem Sprengel lagen, und von denen die meisten zugleich, ohne Lehnvertrag, untere Beamtenstellen auf den Reichshöfen bekleideten. — Als Unterbehörden des Pfalzgrafen der Landschaft hatten ferner die Kreisgrafen die unmittelbare Aufsicht über Alles, was in den öffentlichen Haushalt einschlug, über die Verwaltung der Reichskammergüter, die Zölle, Münzen, Steuern, und andere königliche Einkünfte 3).

2) Caroli M. capit. II. a. 812. c. 2.

3) Gregor. Tur. IX. 30. X. 21.

Marculf. I. form. 8.

Ludovici regis dipl. a. 902: Hontheim. hist. Trev. I. 253: „monetam, telonium, omneque tributum, de monasteriis, villis et vineis, omnia, sicut comiti solvebant.“

Hauptsächlich beruhte die Wichtigkeit des Grafen-Amtes auf dem dritten Geschäftszweige, dem Vorstande und der Leitung des Gerichtshofs der Scabinen, einer Behörde, die ermächtigt war, auf Einziehung der Güter 4), selbst auf den Tod 5), zu erkennen, und deren Name schon vor Karl dem Großen in Flandern vorkommt 6). Als theures, unverletzliches Eigenthum bewahrte bekanntlich jeder Stamm sein altherkömmliches Recht; und in den meisten Markgenossenschaften bestanden überdies in Ansehung vieler einzelnen Rechtsverhältnisse abweichende Gewohnheiten. Wie nun überhaupt in der Deutschen Grundverfassung kein eigentlich oberherrlicher Geist waltet, sondern ein gemeinheitlicher, so war insonderheit die Anwendung des angestammten Landrechts überall in den Gemeinden der völlig selbstständigen,

4) Ottonis I. dipl. a. 961. ap. eund. p. 292: „predium per „Emichonem comitem, secundum ius scitumque Franco- „rum, iudiciumve scabinorum ablatum, et in fiscum „regium transmissum.“

5) Caroli M. capit. II. a. 813. c. 13: „postquam scabini „eum (latronem) diiudicaverint, non est licitum comiti, „ei vitam concedere.“

Capitularium regum Franc. III. 79: „ista (de morte, „vel de libertate amittenda) non nisi in praesentia co- „mitis iudicentur.“

6) Felicis cuiusd. presbyteri charta a. 745: **W**arnkönig, **F**landrische Staats- und Rechts-Geschichte, B. I. Urff. S. 11 extr.: „signum Gumbarii scauini.“

nicht lehnspflichtigen Landsassen ganz deren eigene Sache; die Regierung hatte sich bloß die Aufsicht vorbehalten. Nur aus der Mitte der Gerichtssassen wurden demnach die Beisitzer genommen, nur von seines Gleichen durfte jeder freie Mann gerichtet werden; doch unterlag die Wahl der höhern Prüfung und Genehmigung 7). In mittelbaren geschlossenen Orten pflegte in der Folge der Fürst aus seinen Dienstmännern sechs zu ernennen, und eben so viel die Bürgerschaft aus ihrer Mitte 8). Als Vorsteher dieses Gerichtshofs konnten herrschsüchtige Grafen für ihre Zwecke sich ein Feld öffnen. Zwar galt der zweideutige Grundsatz der Stimmenmehrheit; nicht jeder Scabinus aber wird ein Cato gewesen seyn. War der Graf ein Mann, der absprechend und derb auftrat, so wird mancher sein Urtheil untergeordnet haben. Wann der König, des Grafen unmittelbarer Vorgesetzter in Gerichtssachen 9), in eine benachbarte Pfalz oder bischöfliche Stadt kam, wie sollte der schlichte Landmann, ohne Ansehn, ohne Verbindungen, vor ihn gelangen, um Beschwerde zu führen,

7) Ludovici Capit. Wormat. a. 829. tit. II. item alia capitula c. 2: „ut missi nostri totius populi consensu — „bonos (scabinos) eligant.“

8) Hannonis, archiep. Colon. dipl. a. 1074: Kremer, akademische Beiträge zur Sülch- und Bergischen Geschichte. II. 204.

9) Sachsenspiegel, Buch I. Art. 58. §. 2.

wie durch das Getümmel so vieler geistlichen und weltlichen Großen und ihrer übermüthigen Höflinge bringen, wie seinem Grafen, der gewöhnlich anwesend war, gegen über treten?

In der Deutschen Zeit den Grafen als Oberbeamten eines ganzen Gaues anzusehn, und ihn daher schlecht hin Gaugrafen zu nennen, ist eben so irrig, als gewöhnlich. Der Gograf wird deutlich genug als Vorstand eines dem Grafen untergeordneten Markgerichts bezeichnet¹⁰⁾; und nichts anderes ist der comes pagi¹¹⁾, der ehemalige Fränkische Centgraf. Wenn hier und da ein Grafenamt sich über einen ganzen Gau, weil er von geringem Umfange war, erstreckt hat, so ist dies zufällig gewesen, und wird besonders bemerkt¹²⁾. Daß aber die Gauen an sich mit den Grafenamts-Bereichen

10) Sachsenspiegel, B. I. Art. 58 und 71: „svenne die greve „kymt to tes gogreven dinge, so sal des gogreven ge- „richte neder sin geleget.“

Bodonis de Homburg dipl. a. 1290: Falk. cod. tradd. Corbei. p. 579: „coram gogravio illius dominii.“

Sophiae, abbatisae Vredensis in Westphalia, dipl. a. 1316: Kindlingers Gesch. der Deutschen Horigkeit S. 364: „iudicium nostrum gogravium extra oppidum „Vredene situm.“

11) Ratpertus de casibus monast. S. Galli c. 1: Goldast. scriptt. rer. Alem. I. 2.

12) Ottonis I. dipl. a. 966: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 18: „in pago et comitatu Meinefeld.“

nichts gemein gehabt haben, also auch von einer Auflösung jener bei der aufkommenden Landeshoheit nicht die Rede seyn kann, wird durch die Zusammenstellung mehrerer Beispiele außer Zweifel gesetzt.

Einige Beachtung verdient schon die Andeutung einer Verschiedenheit beider: „im Hessen-Gau, und „war im Grafen-Amte Friedrichs 13); im Litz-Gau, und in Siegberts Grafensprengel, im Loch-Gau, und in Hermanns Sprengel 14).“ — Aus der genauen Bestimmung der Lage manches Orts geht ebenfalls eine Unterscheidung des Grafenbereichs von dem Gau hervor: „im Herzogthum Alemannien, im Linz-Gau, im Grafen-Amt Odelrichs, „im Dorfe Eilingen 15);“ — „im Herzogthum Konrads (Franken) 16), im Gau Hagenau, in der „Abtei Surburg, im Grafengebiet Hugo's 17).“ —

13) Henrici II. dipl. a. 1008: Schminke, Beschreibung der Stadt Cassel, Beilage II. S. 3: „in comitatu vero Friederici comitis“

14) Ottonis III. dipl. a. 990: Leibnitz. Bruns. II. 376. 377.

15) Ludovici regis dipl. a. 875: Neugart. cod. dipl. Alem. I. 400.

16) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. curante Struv. III. 474 extr.: „imperator in Franciam venit, ibique dux „Chuono se reddidit.“

17) Fragm. diplomatis Conradi II. a. 1035: Schilter zu Königsbovens Elsaß. und Straßb. Chronik, S. 1067, vergl. 1068, aus dessen handschriftlicher Lateinischen Chronik.

Noch deutlicher erhellt dies aus der Verschiedenheit des Namens mehrerer Grafengebiete von dem, des Gaues, in welchem sie lagen: „Kloster Hirschau, in „der Landschaft Deutsch-Franken, im bischöflichen „Sprengel von Speier, im Wern Gau, im Grafenamt Ingersheim (im Württembergischen), im „Schwarzwalde, am Flusse Nagold 18);“ — „Kloster Gottesau, im Deutschen Franken, im bischöflichen Sprengel von Speier, im Albe-Gau, im „Grafenamt Forchheim, im Lushardt-Walde, am „Flusse Alba 19); — Rothenfels, im Uff-Gau, im „Grafenamt Forchheim des Grafen Hermann 20).“ Das letztgenannte Grafenamt hat demnach Theile des Albe- und des Uff-Gaues begriffen. — — Und dieser Umstand, daß der Verwaltungs- und Gerichts-Kreis vieler Grafen, ohne allen Zusammenhang mit den Gauen, Ortschaften in mehr als einem derselben umfaßt hat, vollendet die Beweise für die in Rede stehende Verschiedenheit. Von den beiden Grafen Luther und Bernhard hatte jeder einen Theil seines Amtsgebietes sowohl im Nordthüringer- als Derlinger-

18) Henrici IV. dipl. a. 1075: Tritheim. annal. Hirsaug. I. 239.

19) Henrici V. dipl. a. 1110: Schöpflin. hist. Zaringo - Badens. V. 38.

20) Henrici IV. dipl. a. 1102: Würdtwein. nova subsidia dipl. T. VI. p. 270.

Gau 21), und des letztern Sprengel erstreckte sich außerdem noch über Theile des Harz- und Belchesheimer-Gaues 22). In dreien, dem Agau, Hessen- und Netze-Gau, hatte der Graf Hermann die Verwaltung und Gerichtsbarkeit 23); in eben so vielen, ebenfalls im Hessen- und Netze-Gau, und dazu im Itter- oder Ritter-Gau, der Westphälische Graf Dodicho 24); ja in sechs lagen die Dörfer eines Grafenamts in Sachsen: im Nord-Thüringer-, Harlinger-, Walheimer-, Salzer-, Grether- und Muldeser-Gau 25).

21) Henrici III. dipl. a. 1052: de Ludwig. Reliqq. MSS. VII. 421.

22) Eiusd. dipl. d. a. eod.: Fr. Schlemm, in v. Ledebur Archiv für die Geschichte des Preuß. Staats, B. VI. S. 148.

23) Vita Meinverci, N. 118, circa a. 1032: Leibn. Bruns. I. 562.

24) Henrici II. dipl. a. 1021: Schaten. annal. Paderborn. I. 442.

Vita Meinverci l. l. extr.

25) Henrici IV. dipl. a. 1056: Eccard. hist. geneal. Sax. super. p. 279.

Zweiter Abschnitt.

Landesfürsten.

I.

Zweifache Verbindung Deutschlands mit Italien.

Grundherrliche und priesterliche Macht, die bezeichnenden Keime der Staatsordnung Deutschlands im frühern Mittelalter, lagen bereits im Boden, als dasselbe in der Reihe der Europäischen Völker unabhängig da zu stehn anfing. Wie sie sich entwickelt, wie es gekommen, daß die alten Landschaften aufgelöset, und in viele kleinere und größere, ziemlich selbstständige, landesherrliche Gebiete zerschlagen worden, und welche äußere Ursachen zusammengewirkt haben, um diese große Veränderung hervorzu bringen: das ist die zunächst vorliegende Aufgabe. Mächtigen Einwirkungen von außen ist es zuzuschreiben, daß in Deutschland nicht derselbe Gang der Staats-Ausbildung eingetreten ist, wie in dem schwesterlichen Westfränkischen Reiche, wo in denselben Jahrhunderten die aus einander gefallenen Theile

allmählich wieder zusammengezogen wurden, während im Gegentheil Deutschland immer mehr die Eigenthümlichkeit annahm, einen Inbegriff von Staaten im Staate zu bilden.

Italien, dieses einzige Land, das in den verheerenden Erschütterungen, unter welchen das West-Römische Europa in ein Germanisches übergegangen, einige Trümmer der alten Erbschaft gerettet hatte, Italien ist es, wo in den Deutschen aller Stände, die während eines Zeitraums von vier Jahrhunderten über die Berge gezogen, ein neues bürgerliches und geistiges Leben geweckt worden. Im südlichen Deutschland, in Baiern, Alemannien und Burgund, sammelten sich die Schaaren zum Uebergange, und verzweigten sich daselbst nach der Rückkunft; hier gab es daher die häufigsten Bewegungen und Reibungen. Die aus Oesterreich und Kärnthen kommende Mannschaft nahm den Weg über Canale di S. Pietro und Forum Julii zunächst auf Verona ¹⁾; eben dahin führte die Straße, die am häufigsten vorkommt, durch Tyrol, über Trident ²⁾; eine gangbare war

1) Radevicus. de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491.

2) Ottonis Frising. Chron. VI. 21. VII. 18—20. aa. 960 et 1137, ap. eund. p. 129. 149. 150.

Reginonis contin. ad a. 961: „per Bavariam et „Trientum.“

auch die, durch das südöstliche Alemannien, über Eläven (Chiavenna) nach dem Comer-See ³⁾; die Lothringer und Burgunder gingen durch Wallis, über den großen Bernhard (Mons Iovis), und durch Piemont ⁴⁾.

Das Landvolk in der Lombardei befand sich zwar noch geraume Zeit in den drückenden Verhältnissen der Gutsunterthänigkeit; zum thätigen Betriebe aber der Landwirthschaft fühlten sich die Grundbesitzer angeregt durch die Güte des Bodens, der in den besten Gegenden vier Mal im Jahre Früchte tragen kann. Schon vermöge der gewöhnlichen Wechselwirkung zwischen der ländlichen und städtischen Betriebsamkeit mußte die letztere belebt werden; sie ward es aber noch mehr durch den zunehmenden Absatz der Hervorbringungen ihrer Werkstätten in Folge der Verbindung mit Griechenland und Syrien seit den Kreuzzügen. Der Kunstfleiß wirkte zurück

Vita S. Henrici c. 3: Leibn. I. 431: „per Veronam et „Bavariam.“

Vincentii Pragensis chron. ad a. 1156 (1154): Dobner. document. hist. Boëmiæ I. 43: „in exitu Alpium, ante „Veronam.“

3) Radevicus I. I.

Otto de s. Blasio c. 23: Urstis. I. 209.

4) Radevicus I. I. et Otto de s. Blasio c. 24. •

Conf. Otto Frising. de gestis Fr. I. lib. II. c. 29. p. 471: „civitates inter Iuram et montem Iovis, Losan- „nam et Gebennam.“

auf den Landbau und dessen Verbesserung. Die kleinen Lehnteute gelangten zu einem gewissen Wohlstande; es erwachte in ihnen ein Selbstbewußtseyn, mit dem Bestreben, dem sehr natürlichen, da, wo sie gesät hatten, ihren Söhnen die Erndte zu sichern. Die Umstände drängten. Für die Verringerung ihrer Macht auf dem Lande, welche die Lehnherren durch die nothgedrungene Nachgiebigkeit erlitten, suchten sie sich in den Städten zu entschädigen, wo sie, der Geselligkeit wegen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Räuberischen Ueberfällen oft ausgesetzt, und von der fernen, unmächtigen Regierung sich selbst überlassen, trafen die Bürgerschaften Anstalten zu ihrem Schutze, bewaffneten sich, befestigten die Städte, ordneten sich in Haufen. Gern überließ der Gewerbestand den kriegskundigen Landherren die Ehre des Oberbefehls. Aber in dem Hauptmanne, der vor dem Thore an der Spitze stand, erwachte die Lust, auch auf dem Rathhause das große Wort zu führen. Die Bürger von der überwiegenden Mehrzahl der Künstler und Handwerker, durch die Waffenführung gehoben, ließen es zwar geschehn, wollten aber wenigstens mitsprechen, da sie es waren, die den größten Theil der Kriegskosten und Lasten zu tragen hatten. Bald jedoch reichten die Kräfte der Bürgerschaft nicht mehr hin; man griff in die öffentlichen Kassen. Jeder gelungene Schritt ermuthigte zu einem weitem, bis über die Gränzen des Reichs

bildes; denn eine angemessene Herrschaft hat gewöhnlich Eroberungslust zur Folge. Sind kleinere Staaten umgeben von großen und mächtigen, so wird oft durch diese ihr Schwert in der Scheide gehalten; im entgegengesetzten Falle ist ihr Verhängniß der beständige Krieg. Dies war der Zustand Ober-Italiens in den ersten Jahrhunderten seiner Verbindung mit Deutschland. Die Deutschen kamen und sahen.

Als jener Nothstand in Vergessenheit gekommen, worin einst die Lombarden die fremde Herrschaft übereilt einer in der Nähe befindlichen vorgezogen hatten, ward jene, die Deutsche, ihnen lästig. Eigentlich haben ihnen auch nur zwei von den Königen aus dem Norden Achtung geboten, Otto der Erste, und Konrad der Zweite, welche nachdrücklich auftraten, und weder durch Härte abstießen, noch durch Schwächen und Blößen sich herabwürdigten; jener, als Begründer der Verbindung beider Reiche, dieser, als Wiederhersteller, beide verdient um die öffentliche Ordnung. Berühmt ist allerdings der Name Friedrichs des Ersten, es spricht auch für ihn manche löbliche That; sowohl aber die ersten als die letzten Aufzüge seines Schauspiels in der Lombardei schmälern seinen Ruhm: erst grausamer Verrath 5)

5) Vincentius Pragensis l. l.: „Rex Fridericus iram reprimat
„et eam dissimulans, verba dans bona, pecuniam, quam
„(Veronenses) exquirunt, eis promittit, et tamquam

und roher Uebermuth ⁶⁾ gegen Besiegte, die seiner Schaar in der gesellschaftlichen Bildung ⁷⁾ weit vor-
aus waren; dann Verzweiflung an seiner Sache, und
unverantwortliche Aufopferung wesentlicher Rechte.
Selbst dem großen Könige, der fünf Kronen auf seinem
Haupte trug, die, von Deutschland, beiden Sicilien,
Italien, Rom und Jerusalem, selbst ihm ist es nur
nach langen und kostspieligen Kämpfen und Anstrengungen
gelungen, solche Federkraft zu lähmen. Für alle drei
Stände in Deutschland sind die Beispiele von Erbeur-

„super hoc securitate data, Veronam illaesis exercitibus
„suis transit. — Mandat Veronensibus, ut pro debita
„pecunia veniant; qui verbis eius credentes, duodecim
„meliores et nobiliores, et aliis pluribus nobilibus ad-
„iunctis, pro pecunia promissa ad regem dirigunt. Quos
„ipse rex hilari vultu suscipiens, de promissa pecunia
„verbis datis optimis, eos capi praecipit, et plurimis ex
„eis trucidatis, duodecim nobiliores suspendi praecipit.
„Et quum quidam de propinquiori linea cognatum eius
„esse se diceret, et hoc testimonio comprobaret, pro-
„pter hoc altius, tamquam nobiliores, suspendi prae-
„cipit.“

6) Radevicus I. 42. l. 1. p. 503: „Mediolanum, in gratiam
„reditura, cum suis ad curiam venit. In primis clerus
„omnis, et quicumque fuerant ecclesiastici ordinis mi-
„nistri, cum archiepiscopo suo, praelatis crucibus, nudis
„pedibus, humili habitu; deinde consules et maiores
„civitatis, item abiecta veste, pedibus nudis, exertos
„super cervices gladios ferentes.“

7) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 13. l. 1.
p. 453: „morum urbanitate.“

tung königlicher Rechte in der Lombardei verführerisch geworden.

Eine nicht minder einflussreiche Welt eröffnete den Deutschen die Verbindung mit Rom. Nicht das weite und reichhaltige Feld der päpstlichen Herrschaft soll hier ins Auge gefaßt werden; selbst bei der gedrängtesten Darstellung würde die Gefahr einer Abirrung vom Ziele nicht zu vermeiden seyn; überdies hat Deutschland nicht ausschließlich die Wirkungen dieser Herrschaft erfahren. Nur auf die seltsamste aller Einbildungen jener Zeit kommt es hier an: auf die bekannten Seifenblasen, die beiden weltgebietenden Schwerter, und die zwei Hauptgestirne, von denen das eine sein Licht von dem andern bekomme, also auf den berüchtigten Kampf über die Lebensfrage des Römischdeutschen Mittelalters, worin sich der Römische Bischof für den Statthalter Christi auf Erden hielt, da sich doch seine Amtsgewalt bei weitem nicht ein Mal über das ganze christliche Europa erstreckte, und der Deutsche König, als Römischer Kaiser, sich als verjüngten Cäsar Augustus, mithin als Herrn des Erdkreises, ansah, wiewohl er nur über einen sehr unbedeutenden Theil des alten Römischen Reichs zu befehlen hatte. In dem Rechtsstreite, wer von beiden über dem andern stehe,

konnte jeder von ihnen, wenn sie auf die frühere Zeit zurück gingen, einen entscheidenden Umstand für sich anführen: dem Papste hatte der Kaiser die Krone zu danken, dem Kaiser aber der Papst seine Würde. Die Päpste arbeiteten mit unbewaffnetem Auge, und mit Schärfe des Blicks, an der Gestaltung des Verhältnisses zu ihrem Vortheil, die Kaiser aber sahen durch das Glas der Römischen Rechtsgelehrten. Gregorius der Siebente war mit seinem umfassenden Plane fertig, als er Heinrich den Vierten bei dessen Regierungsantritte ermahnte, „seine Unterwürfigkeit unter die Römische Kirche zu bekennen“⁸⁾. Der um Deutschland verdiente Karl der Vierte hat sich als „bürgerliches Oberhaupt der Welt“ vorstellen lassen⁹⁾, er, der einst in Worms verhaftet werden sollte, weil er seine Schlächterrechnung nicht bezahlen konnte¹⁰⁾, der sich jedoch im nächsten Jahre für ähnliche Fälle dadurch einen Ausweg bahnte, daß er den Markgrafen Rudolf von Baden und dessen Bürgen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit von der Anleihe entband, die derselbe bei den Straßburger Juden gemacht hatte¹¹⁾.

8) Bonizonis, episc. Sutriensis, postea Placentini, liber ad amicum, lib. VII., ap. Oefele, rerum Boicarum scriptt. T. II. p. 811.

9) Caroli IV. aurea bulla c. 2: „temporale caput mundi.“

10) Albertus Argentin. ad a. 1348: Urstis. II. 144

11) Caroli IV. dipl. a. 1349: Schöpflin. hist. Zaringo-Badens. V. 436. 437.

Wenn die Päpste und die in ihrem Geiste schreibenden Gelehrten diese eingebildete Welt Herrschaft anerkannten, unter andern Bonifacius der Achte den Kaiser „Oberherrn aller irdischen Könige und Fürsten“ nannte¹²⁾, und Bartolus de Sasso Ferrato den für einen Keger erklärte, der dem Kaiser nicht die „Herrschaft über die Erde“ zugestehn wollte¹³⁾, so geschah dies nur, um den Papst dadurch noch mehr zu verherrlichen, daß er über diesen Weltbeherrscher gestellt wurde. Sagte doch ein päpstlicher Abgeordneter Friedrich dem Ersten ins Gesicht, daß nur vom Papste der Kaiser seine Macht habe¹⁴⁾; und nach Bartolus hat die Abhängigkeit der kaiserlichen Macht auf den „schönsten Gründen“ beruht, die er jedoch nicht erst anführen zu dürfen glaubt¹⁵⁾.

Wenn auch den Fürsten eine urkundliche und geschichtliche Kenntniß des Grundverhältnisses der Römischen Kirchenbehörde zum Deutschen Könige

12) Bonifacii VIII. allegatio pro confirmando rege Romanorum Alberto, ap. Petrum de Marca, de concordia sacerdotii et imperii, lib. II. c. 3. ed. Baluz. p. 64.

13) Bartolus ad leg. XXIV. D. de captivis et postliminio reversis (XLIX. 15.), ed. Concenat. p. 983 extr.

14) Radevicus l. 10. l. 1. p. 482: „a quo habet, si a domino „papa non habet, imperium?“

Otto de s. Blasio c. 8 l. 1. p. 200: „si a domino „apostolico non habet, a quo habet?“

15) Bartolus ad leg. l. D. de requirendis reis (XLVIII. 17.) l. 1. p. 885: „pulcherrimis rationibus, quas omitto.“

abging, so leuchtete doch ein, daß kühne Anmaßung obwalte. Muthig sind ihr unter andern zwei Baiersche Pfalzgrafen entgegen getreten. Von dem ersten, Rapot, einem Zeitgenossen Gregors des Siebenten, wird dieß nur im Allgemeinen berichtet ¹⁶⁾. Der zweite ward gegen achtzig Jahre später Urheber eines stürmischen Auftritts zu Bizanz in Burgund, auf einer Reichsversammlung, die, außer vielen andern hohen Fremden, auch von zweien Abgeordneten Hadrians des Vierten, den Cardinälen Roland und Bernhard, besucht wurde, in folgender widerwärtigen Angelegenheit. Auf der Rückreise von Rom war der Erzbischof von Lund nebst einem Amtsgenossen von einigen sogenannten Schnapphähnen in Burgund räuberisch überfallen, und, um ein starkes Lösegeld zu erpressen, gefangen gehalten worden, ohne daß Friedrich der Erste die Verbrecher zur Strafe gezogen hatte. Die Römer überreichten ein zum öffentlichen Vortrage bestimmtes Schreiben, worin Hadrian dem Könige hierüber starke Vorwürfe machte. Schon der unziemliche Ton des Schreibens empörte die Fürsten; noch höher stieg die Entrüstung, als verlautete, eine nicht mit vorgelesene Stelle enthalte die

16) Bertold. Constant. ad a. 1099: Urstis. I. 377: „Rapoto, „palentinus comes de Boioaria, pertinacissimus fautor, „immo caput eorum, qui apostolicae sedi et catholicae „unitati hactenus adversati sunt.“

unverholne Erklärung: „nur dem Papste verdanke
„der Kaiser vermittelt der Krönung alle Ehren und
„Bürden.“ Als vollends einer von den Abgeord-
neten in eigenem Namen jene frechen Worte fallen
ließ, da verlor, im Eifer für die Deutsche Ehre, der
Pfalzgraf Otto von Wittelsbach die Haltung, und
wollte dem Cardinal mit dem Säbel antworten.
Aber der König schritt ein. Unverzüglich ließ er
beide Gesandte unter sicherem Geleit über die Gränze
führen¹⁷⁾. Selbst die Bischöfe fühlten sich mehr
als Deutsche Fürsten, denn als Römische Unterge-
bene. Mit Mäßigung, aber freimüthig, schrieben sie
ihrem Oberhaupte: „bei so außerordentlichen, bis
„dahin unerhörten Ausdrücken seines Sendschreibens
„an ihren König hätten sie sich, mit seiner Erlaub-
„niß, die Ohren zugehalten; die Freiheit der
„Deutschen Krone verdankten sie allein der gött-
„lichen Gnade, die Römische allerdings verleihe
„der Papst¹⁸⁾.“

Ueber anderthalb Jahrhunderte hat von da an
der Kampf unter abwechselndem Glücke gedauert.
Die Macht der Dichtkunst, die Bekanntschaft mit den
Schriften des Aristoteles, die Verbreitung des Rö-
mischen Rechts, die Entwicklung des Bürgerstandes,

17) Radevicus I. 8—10. l. 1. p. 480—483.

Otto de s. Blasio c. 8. l. 1. p. 199. 200.

18) Radevicus c. 16. p. 486. 487.

manche andere Umstände wirkten dahin zusammen, daß es allmählich in vielen, des Lichts empfänglichen Köpfen in Ansehung der öffentlichen Verhältnisse tagte, worauf endlich mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Wendepunkt eintrat. Jener erlauchteste Geist, den das Mittelalter hervor gebracht, ergriff mit Muthe die Feder, um die Rechte der weltlichen Gewalt gegen die Angriffe der geistlichen zu vertheidigen, mit Zergliederung und scharfer Prüfung der für die letztere angeführten Gründe, und in manchen Stellen mit Bitterkeit 19). In

19) Dantis Aligherii de monarchia libri tres. In Venezia 1760. (Illustrazioni alla commedia di Dante Alighieri T. IV.) p. LXVIII. — Florentiae 1839. (Opere minori, Volume terzo) p. 134: „quidam vero alii, quorum obstinata cupiditas lumen rationis extinxit, et dum ex patre diabolo sunt, ecclesiae se filios esse dicunt, — sacratissimi „principatus vocabulum abhorrent. Sunt et tertii, quos „Decretalistas vocant, theologiae ac philosophiae cuiuslibet expertes, qui suis decretalibus innixi — imperio „derogant, — asserentes, traditiones ecclesiae fidei esse „fundamentum: quod quidem nefas.“ — p. XCV et 192: „Licet ostensum sit, auctoritatem imperii ab auctoritate „summi pontificis non causari.“ — p. XCVIII et 198: „patet, quod auctoritas temporalis monarchae sine ullo „medio in ipsum de fonte universalis auctoritatis descendit.“

Conf. Bartolus l. 1. (p. 885): „Dantes disputavit tres „quaestiones, quarum una fuit, an imperium pendeat ab „ecclesia, et tenuit, *quod non*: sed post mortem suam „quasi propter hoc fuit damnatus de haeresi.“

Deutschland kamen mehrere zu demselben Zwecke geschriebene Abhandlungen zum Vorschein, deren jedoch einige den Verdacht zulassen, Parteischriften zu seyn, wiewohl sie mit Sachkenntniß und freiem Geiste abgefaßt sind. Am meisten Aufsehn machte durch diese Eigenschaften das unter dem Namen Defensor pacis bekannte Werk vom Jahre 1324, gemeinschaftlich ausgearbeitet von Marsilius de Me-
nandrino, und Johannes de Gauduno ²⁰⁾.

Mit Schärfe hat damals Niemand das gegen-
seitige Verhältniß aufgefaßt, und insonderheit durch-
schauet, daß eigentlich das Kaiserthum eine Würde
ohne Land war. Freilich hätten Rom und dessen
Gebiet, um den Namen zu rechtfertigen, die Trüm-
mer des Kaiserlandes ausmachen, und der Deutsche

20) Ap. Goldast: monarchia s. Romani imperii, T. II. p. 154
—312.

Cronica van der hilliger Stat van Cöllen, S. 258. B:
„In den tziiden wart dat boich gemacht: Defensor pacis,
„dat heet ind bewiiset mit der hilliger schrift, dat die
„keyserliche gewalt niet hanget van dem Pays, want
„unsere here Jesus christus gaff sent Peter gheyn gewalt
„dan zo bynden ind tzo unthbynden, over mite Penitencie
„ind Absolucie zo geven van sunden. He gaff eme niet,
„dat he Provende verlenet, of dat he konynckriich,
„Sloesse ind Stede hedde, off dat he keyser off konyng
„setzdt; want hedde Christus sent Petern die gewalt
„gegeven, so hedde he und sent Paulus billich dem
„keyser Nero affgesetzt, de eyn quaet schalck was, ind
„vervoulger der Christen.“

König darüber herrschen sollen, wie einst Karl der Große, oder wenigstens Otto der Erste. Die Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniß, und die Absicht, günstige Umstände zu dessen Wiederherstellung zu ergreifen, ist auch in der Römischen Bürgerschaft niemals untergegangen; dies hat sie besonders durch den auffallenden Schritt bewiesen, daß sie Konrad den Dritten einlud, die Zügel der Herrschaft, sogar mit der Festigkeit Constantins und Justinians, zu ergreifen ²¹⁾. Aber die bürgerliche Macht des Bischofs war schon zu tief gegründet, und zu weit vorgedrungen, um sie wieder auf die kirchliche zu beschränken. So wenig, wie das Römische Gebiet, konnte die Lombardei das gesuchte Kaiserland seyn; sie machte ein besonderes Reich aus, dessen König vermittelst des eisernen Kopfringes eingesetzt wurde. Da es sich nun ebenso mit Deutschland verhielt, wo die Krönung zu Frankfurt mit der Römischen in keiner Verbindung stand, so war die Kaiserwürde offenbar ohne bürgerlichen Grund und Boden. Es sollte und mußte ihr aber doch ein solcher untergelegt werden; da wurde Deutschland gewählt, als das ursprüngliche und heimathliche Reich des Fürsten, der eine so zusammengesetzte Herrschaft umfaßte.

21) Epistola Romanorum ad Conradum III., ap. Ottonem Friderici I. lib. I. c. 28. l. l. p. 422.

Daher für Deutschland zuvörderst der Name Römisches Reich. Nun kamen zwei Benennungen in Umlauf, deren eine auf den Römischen Bischof deutete, die andere auf den kaiserlichen König. Die, des heiligen Römischen²²⁾, oder schlechthin des heiligen²³⁾ Reichs, beruhte auf dem Wahne, der Papst stehe über dem Deutschen Könige, als dem Herrn des eingebildeten Römischen Reichs. Den letztern Semper Augustus zu nennen²⁴⁾, würde, als folgerecht zusammenhängend mit dem Namen „Römischer Kaiser,“ nicht auffallen, hätte man nur in Deutschland die Benennung verstanden, und nicht so verkehrt durch „allzeit Mehrer des Reichs“ ausgedrückt. Die Deutschen hielten so fest an diesem vom Kaiser auf ihren König übergetragenen, und im Deutschen so ausgedrückten, zweideutigen

22) Rudolphi I. dipl. a. 1284: Miraei opp. dipl. I. 591: „uni-
„versis sacri imperii fidelibus.“

23) Friderici II. dipl. a. 1245: Herrgott. geneal. dipl. Habs-
burg. T. II. P. I. p. 282: „maiestatis nostrae persona,
„et sacrum imperium.“

Ioann. de Beka, in Ottone III., episc. Traiect XXXVI.,
ad a. 1247. p. 77: „ego Wilhelmus, Hollandiensis mili-
„tiae princeps, sacrique imperii vasallus liber“

24) Epistola Romanorum ad Couradum III. I. 1.: „Romano-
rum rex semper Augustus.“

Otto Frising de gestis Friderici I. lib. II. c. 30. ad
a. 1156. p. 472: „Fridericus dei gratia Romanorum im-
„perator et semper Augustus.“

Titel, daß es einer von den Gründen war, aus welchen die Gegner Adolfs auf seine Absetzung drangen: er habe das Reich nicht vergrößert, sondern im Gegentheil vermindert, könne also nicht mehr Augustus heißen 25).

25) Sigfrid. Presbyter ad a. 1296: Pistor. I, 1051.

II.

Geistliche Fürsten.

Die Folgen der Verbindung mit Rom haben sich zunächst in Ansehung der Bischöfe geäußert, in dem jenes Zeitalter entehrenden Widerstreite zwischen ihrem Verhältniß zum Deutschen Könige, als Lehnsherrn und Staats-Oberhaupt, und dem Römischen Papste, als Kirchenhaupte. Ihrer ursprünglichen und Haupt-Eigenschaft nach waren sie doch nicht Verwalter großer Landwesen, sondern Religionsbeamte und Seelsorger. Da nun in jenem Streite der Verhältnisse nur ihr Gewissen zuständiger Richter seyn konnte, so mußten sie fühlen, daß sie an Kriegen ihres Lehnsherrn gegen ihr geistliches Oberhaupt nicht Theil nehmen durften, um so weniger, da sie überhaupt nicht Zeugen des Blutvergießens seyn sollten. Zu sagen, „wir fechten nicht gegen unsern geistlichen Vorgesetzten, sondern gegen „den weltlichen Fürsten, als den Feind unsers Königs,“ das wäre eine elende Epithet gewesen. Was hätte also geschehn sollen? Sie mußten sich nicht aus ihrem Berufskreise verirren, nicht weltliche Macht-

haber seyn wollen. Einer von den Fällen, wo das ewige Sittengesetz die Geschichte verurtheilt. Aber im Staate zu herrschen, war den Bischöfen mehr, als dem Kirchenhaupte zu dienen; und selbst wenn einige Mal eine Partei von ihnen in wilden Reichszuständen für den Papst gegen den König die Waffen ergriff, lagen bürgerliche Zwecke zum Grunde.

Durch Erwerbung von stiftseigenthümlichen und Reichslehn-Gütern war der erste Schritt zur Herrschaft längst geschehn. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die eigenthümlichen Güter der Stiftung hat den Bischöfen und Aebten von jeher zugestanden; wodurch sie indessen vor andern großen Grundherrschaften nichts voraus hatten. Desto mehr aber waren sie begünstigt durch jene anstößigen, unter dem Namen todte Hand bekannten Vorrechte, die sie, auf Kosten der übrigen Unterthanen, ebenfalls schon früh, zum Theil auf unwürdigen Wegen, zu erlangen gewußt hatten, und welche in der Befreiung von allen Landesleistungen, zum Unterschiede von den Lehnpflichten, bestanden. In Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit der Kirchenzucht hatten schon die Fränkischen Könige nach und nach die meisten Stifter und Klöster von Steuern, Zollabgaben, Heerbann, Lieferungen für das Heer, Einlager desselben, Vorspann, befreiet. Diese Begünstigungen erregten aber nur das Bestreben, die Ansprüche weiter auszudehnen, und eine völlige Schließung des Gebiets

zu erwirken. Sie richteten daher ihre Wünsche theils auf das Recht der Gerichtsbarkeit auch über die Gutsunterthanen auf den Verleihungsländereien, theils auf die Befugniß der eigenen und unabhängigen Anstellung der Gerichts- und Verwaltungsbeamten auf ihrem Grunde und Boden. Um allen Zweifeln und Eingriffen der bisher zuständigen Grafen und ihrer Unterbeamten zu begegnen, verschafften sie sich königliche Freibriefe, deren Inhalt nur in einer wiederholentlichen Aufzählung der einzelnen verliehenen Vorrechte bestand: daß kein öffentlicher Beamter in Geschäftsangelegenheiten das Gebiet des Stifts oder Klosters betreten sollte, also weder, um gerichtliche Handlungen vorzunehmen, wohin auch die Erpressung von Bürgen gehörte, noch, um von den Unterthanen Abgaben, Lieferungen einzutreiben, oder Heerbann, Einlager, Vorspann, anzufagen. Großentheils fallen diese Befreiungen noch in die Fränkische Zeit, mehrere doch auch, oder wenigstens die Bestätigungen, in die besondere Deutsche¹⁾; sie sind aber so allgemein bekannt,

1) Ottonis I. dipl. a. 961: Meibom. I. 745, et Pistor. cur. Struv. III. 819.

Conradi II. dipl. a. 1031: Pistor. I. I. p. 826: „ad mansiones, vel paradas faciendas, aut bannum sive heri bannum cet.“

Eiusd. dipl. a. 1032: Schaten. annal. Paderborn. I. 486.

daß sie der Nachweisung im Einzelnen, und der Belege nicht bedürfen.

Hätte es dabei sein Bewenden gehabt, so wären die Bischöfe und Reichsäbte nicht zur landesherrlichen Würde emporgestiegen, und Deutschland nicht in ziemlich selbstständige Fürstenstaaten zergliedert worden; denn diese Geistlichen sind es, die hierzu das Zeichen gegeben, und die weltlichen Oberbeamten zur Nachahmung gereizt haben. Was ihr geistlicher Oberer im Großen, das strebten sie nun im Kleinen zu werden; und wenn sie nicht nach einem voraus entworfenen, vollständigen Plane zu Werke gegangen, so sind doch die Schritte in folgerechter Ordnung unternommen worden.

Aus Privateigenthum und Reichsverleihungen zusammengesetzt, und zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Eigenthümern erworben, bestanden die Besitzungen der Stifter und Abteien aus vereinzelt liegenden Feldmarken, die von Ländereien freier Landfassen unterbrochen wurden. Diese, der königlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Grundeigenthümer und Hofbesitzer hießen in Sachsen *Malmannen* ²⁾, und Mal eine

2) Caroli M. dipl. a. 803: Mabillon. de re dipl. p. 390; „omne regale vel seculare iudicium super liberos Malman et Mundman (Osnabrugki).“

Ioannis episc. Aboënsis dipl. a. 1370: Lindenbrog. p. 187: „Malmannen, habentes proprias domos.“

gewisse auf das Gerichtswesen bezügliche Abgabe oder Gebühr³⁾. Es geschieht ihrer in Urkunden oft Erwähnung⁴⁾. Auf sie richteten die Vorsteher der geistlichen Anstalten ihr Absehn; sie strebten nach der Gerichtsbarkeit über dieselben, um theils manchen unangenehmen Berührungen mit den königlichen Gerichtsbeamten zu entgehn, theils den häufigen Streitigkeiten der Gränznachbarn ein Ziel zu setzen. Für den Verlust der Unmittelbarkeit mußten sie den neuen Gerichts-Einsassen die Entschädigung auszuwirken, daß dieselben, gleich den unfreien Grundassen der geistlichen Anstalten, von gewissen öffentlichen Leistungen, namentlich von der Zollpflichtigkeit, der sie bei ihren Marktfuhren an den königlichen Zollstätten unterworfen gewesen, frei gesprochen wurden⁵⁾.

3) Ottonis I. dipl. a. 958: Sagittarii hist. Magdeburg., in *Boysens historischem Magazin* I. 92: „iustitiam et „censum, qui Saxonice *Mal* vocatur.“

4) Caroli crassi dipl. a. 887: Schaten. annal. Paderborn. I. 199.

Ottonis I. dipl. a. 961: Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. III. 819.

Eiusd. dipl. d. a. eod. ibid.

Vita Meinverci ad a. 1031: Leibn. I. 562. N. 115.

Conradi II. dipl. a. 1032: Schaten. I. I. p. 486.

Henrici III. dipl. a. 1039: Pistor. I. I. p. 822.

Burchardi archiep. Magdeburg. dipl. a. 1311: Schöttgen et Kreysig diplomataria II. 718 extr.: „malis ho- „minibus.“

5) Conradi II. dipl. aa. 1024. 1025: Schaten. I. I. p. 463. 466:

Mit den zunehmenden Grundbesitzungen und bürgerlichen Rechten vermehrten sich die Sorgen. So tief und mächtig hat niemals das priesterliche Ansehn auf die Menge gewirkt, um jede Begierde nach einem Reichthum zu unterdrücken, gegen den die Angriffe weniger schwer schienen. Der Geistlichkeit Schutz zu gewähren, hatte zwar früher in der Regel zu den Obliegenheiten der Grafen gehört 6); wie fahrlässig aber diese hierin, oder wie unzureichend ihre Macht gewesen, ist daraus zu ersehn, daß besondere Kirchenvögte angeordnet worden 7), welche die geistlichen Anstalten in allen weltlichen Angelegenheiten vertreten, insonderheit gegen Anmassungen und Gewaltthätigkeiten schützen sollten 8): also Rechtsanwalte, Gerichts- und Kriegsbeamte. Den Haupttheil ihrer Geschäfte machten die gerichtlichen aus 9), da die Vorsteher der geistlichen Anstalten

„liberi vel servi homines ipsorum (fratrum Werdensium)
„ab omni vectigalium ac telonii inquisitione securi con-
„sistant. — Homines istius monasterii (Corbeiensis) in-
„genuos et servos cet.“

- 6) Caroli M cap. a. 769. c. 6: „adiuvante Graphione, qui
„defensor ecclesiae est.“
- 7) Eiusd capp. aa. 793. c. 3. — I. 802. c. 13. — II. 802.
c. 21. — II. 813. c. 14.
- 8) Capitularium lib. V. c. 33.
- 9) Ottonis II. dipl. a. 963, et Henrici III. circa a. 1054:
Hontheim. I. 300 et 397.
Henrici IV. dipl. a. 1102 ibid. p. 480.

sich nicht mit der Vollstreckung der Erkenntnisse befassen konnten, und insonderheit die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, wegen des Blutvergießens, ihnen untersagt war. In Ansehung dieser waren daher die Bögte nicht Beamte der Stifter und Abteien, sondern unmittelbar des Königs, und es mußte ihnen von demselben das Recht des Blutbanns verliehn werden¹⁰⁾. Daß war auch die Hauptursache, weshalb die Könige sich vorbehalten hatten, die Bögte anzustellen, wenn gleich die geistlichen Körperschaften auf geeignete Männer antragen durften¹¹⁾.

10) Ludovici regis dipl. a. 858: Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6: „advocato ecclesiae, regio exactori.“

Henrici III. dipl. a. 1054: Hontheim. I. 397: „advocatus, qui bannum a regis manu suscepit.“

Eiusd. dipl. a. 1056: Gud. cod. dipl. I. 373: „coram advocato ecclesiae, quasi coram regis exactore.“

Ruthardi, archiep. Mogunt. dipl. a. 1090. *ibid.* p. 28: „(advocatum abbas) bannum legitimum a rege suscipere efficiat.“

Henrici IV. dipl. circa a. 1102: Martene et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596, et ap. Hontheim. I. 480: „advocatus, qui bannum ab imperatore sive a rege suscepit.“

11) Capitularium lib. V. c. 33. lib. VII. c. 392: „(advocati) ab imperatore sunt poscendi; — a principe postulentur.“

Ottonis II. dipl. a. 963: Hontheim. I. 300: „advocatus, quem ipsi petierint“

Henrici, comitis Luxenburg. dipl. a. 1095. ap. eund. I. 443: „ius advocati, regali concessione traditum.“

Um ihr Amt mit Nachdruck und Aufmerksamkeit wahrnehmen zu können, sollten sie nach der ursprünglichen, löblichen Bestimmung im Kreise mit Eigenthum ansässig seyn ¹²⁾.

Gleich den weltlichen Inhabern von Reichs-, Dienst- und Lehn-Gütern, mußten auch die geistlichen in verfassungsmäßig beschlossenen Feldzügen eine dem Flächen-Inhalte angemessene Zahl von Mannschaft zu dem berittnen Heere stellen ¹³⁾, deren Befehlshaber der Vogt seyn sollte ¹⁴⁾. Aber trotz den Staats- und Kirchen-Verboten haben viele Bischöfe und Aebte, großentheils Söhne aus herrschaftlichen Häusern, der Jagd und dem Leben im Felde ergeben, ihre Leute persönlich angeführt, und sich in weltlicher Kleidung gefallen. Wer hätte in jenem Niederländischen Abte, dem einst, um 1270, Thomas von Cantiprat begegnete, an der Spitze eines zahlreichen,

12) Caroli M. cap. II. a. 813. c. 14.

13) Eiusd. cap. VI. a. 803. c. 5.

Frotharii, episc. Tullens., epist. XXIV. ap. Bouquet. VI. 395: „in partes Hispaniae propter custodiam me „senior noster destinare voluerit.“

Hetti, archiep. Trevir., mandatum d. a. 817: Montheim. I. 169: „omnibus abbatibus, abbatissis, comitibus, vasallis dominicis, quibus convenit, militiam regiae potestati exhibere.“

14) Lotharii regis, et Conradi II. dipl. aa. 1136 1137. 1138: Mart. et Dur. ampl. coll. II. 97. 104, et Lünig. spicil. eccl. P. III. p. 792, B.

berittenen Gefolges, in weltlicher Tracht, mit Reitstiefeln, wer hätte in ihm einen Jünger des *Venerdictus* erkannt 15)? Von den vielen Beispielen der persönlichen Theilnahme an Feldzügen nur einige wenige, worin mehrere Bischöfe, und unter besondern Umständen, auf dem Kriegsschauplatze erscheinen. In dem Heere, mit welchem Heinrich der Zweite im Jahre 1011 gegen die Polen in Nieder-Schlesien zog, befanden sich unter andern Bischöfen Tagmo von Magdeburg, Arnulf von Halberstadt, und Meinwerk von Paderborn. Die beiden letztern gehörten, da der König und Tagmo erkrankten, zu den Befehlshabern, welche die Verwüstung der Gegend von Glogau leiteten 16). Im Jahre 1158 zogen persönlich mit nach Italien die Bischöfe von Mainz, Trier, Köln, Verden, Prag, Würzburg, Eichstädt, und unter den Aebten die, von Reichenau und Fulda 17). Neun Jahre später führten zwei Erzbischöfe, Christian von Mainz, ein roher Graf von Buch, und Reinald von Köln, nach der Abreise des Königs den Oberbefehl in Italien. Es brach im Heere eine Seuche aus. Unter den Feldherren, die sie wegraffte, befanden sich neun Bischöfe, die beiden

15) *Thomae Cantipratani Bonum universale de apibus*, lib. I. c. 7. ed. Georg. Colvener, Duaci 1627. p. 26.

16) *Ditmar. Mers. lib. VI.: Leiba. I. 389 390.*

17) *Radevic. de gest. Friderici I. lib. I. c. 25. l. I. p. 491.*

eben genannten, und die, von Speier, Augsburg, Regensburg, Prag, Zeiz, Halberstadt, Verden 18).

Wie die Bischöfe selbst, sind auch deren seyn sollende Rechtsanwalte weit von ihrer Bestimmung abgewichen, sind die größten Widersacher der Anstalten geworden, deren Sache sie führen sollten. Nicht nur der Genuß des dritten Theils der Strafgeelder, sondern auch überhaupt die Lust am Herrschen, trieb nicht selten zu Gewaltthätigkeiten, daß benachbarte Grafen und Herren, ohne von den geistlichen Anstalten vorgeschlagen, und vom Könige bestätigt zu seyn, sich eigenmächtig die Vogtei anmaßten 19). Wie sehr kamen besonders die Anstalten ins Gedränge, wenn mächtige Reichsfürsten die Vogtei besaßen, wie die Rheinpfalzgrafen über Trierische Güter 20), der König Friedrich der Zweite, und der Herzog Otto von Braunschweig, Lüneburg über

18) Vita Alexandri III.: Murat. scriptt. Vol. III. P. I. p. 459.

Otto Morena, ap. eund. VI. 1153.

Chron. Ursperg. p. 224 extr.

19) Henrici, ducis Savoniae et palatini comitis Rheni, dipl. a. 1226: Scheid. origg. Guelf. III. 711.

Henrici, comitis provincialis Thuringiae, et Hassiae domini, dipl. a. 1272: Gud. cod. dipl. II. 175.

20) Charta a. 1197: Toluer. cod. dipl. Pal. p. 59, et Honthheim. I. 629.

Friderici I. dipl. a. 1157: Honthheim. I. p. 579: „palatinus comes Rheni et advocatus ecclesiae.“

Mainzische 21). Dies führte nothwendig auf die Anstellung mehrerer Untervögte, und dadurch auf die verderbliche große Zersplitterung der Vogteien. Die Hauptveranlassung zu den vielfältigen Entartungen gab der Umstand, daß die Vögte für ihre Dienste nicht anders, als durch den Lehnbesitz von Stiftsgütern entschädigt werden konnten 22). Die Unbedachtsamkeit, die Belehnung mit diesen Gütern auch auf die Frauen und Töchter zu erstrecken 23), hat freche Söhne von Vögten ermuthigt, die Nachfolge sich anzumaßen 24). Keine Behörde beaufsichtigte die eigennützigen, raubgierigen After-Anwalte. Daher die unsäglichen Bedrückungen der geistlichen Anstalten und ihrer Unterthanen, die Erpressungen von Früchten und andern Lieferungen, die erzwungenen Jagdfrohnen und Kriegsführen, die gewaltsamen

21) Friderici II. dipl. a. 1237: Guden. I. 542.

Ottonis ducis Bruns. dipl. 1239. *ibid.* p. 553.

22) Lotharii dipl. a. 1136: Mart. et Dur. ampl. coh. II. 97.

Conradi III. dipl. a. 1138. *ibid.* p. 104.

Charta a. 1197: Tolner. I. I. p. 59: „advocatiam et „feuda.“

23) Philippi, archiep. Colon., dipl. a. 1189: Tolner. I. I. p. 59.

Sophiae Thuringensis dipl. a. 1263. Guden. I. I. p. 703.

24) Sigfridi, archiep. Mogunt. dipl. a. 1227. *ibid.* p. 495.

Einlager 25), worüber die bittersten Klagen in den Urkunden widerhallen 26).

Bei allen Drangsalen aber standen doch die Kirchenhäupter unerschüttert, gleich den Helden im Römischen Rathe, die bei dem Schrei: „Hannibal „vor den Thoren“ den Muth hatten, die Eroberung des mächtigen Syrakus zu unternehmen. Nicht zufrieden mit der reichsständischen und grundherrlichen Macht, strebten manche schon früh nach den Aemtern der Grafen, selbst wenn deren Sprengel nicht an ihre Ländereien stießen. Den Ton hat der Lütticher Bischof Notger angegeben, der das gräfliche Amt von Huy an sich und seine Nachfolger zu

25) Henrici III. dipl. a. 1054: Hontheim. I. 398.

Eiusd. dipl. a. 1056. ibid. p. 401. B.

Fulcardi abbatis Lobiensis litterae ad Henricum IV. circa a. 1100: Acher. spicileg. II. 747.

Henrici IV. dipl. a. 1102: Mart. et Dur. ampl. coll. I. 595.

Friderici I. dipl. a. 1157: Oefele, rerum Boic. scriptt. II. 82.

26) Charta circa a. 1100: Schannat. vindem. coll. I. p. 45: „tyrannica crudelitate affligere.“

Henrici IV. dipl. a. 1102: l. l.: „exactores eorum loca „nostra praedonum vice circumeuntes, — ad ultimam „homines nostros pauperiem redigerunt, et exire de patria et hereditate sua mendicandi coegerunt causa.“

Lotharii dipl. a. 1136: Schöttgen. et Kreysig. diplomataria et scriptt. T. II, p. 695: „pestifera advocatorum „potestas.“

bringen mußte²⁷⁾. Wenn er ein väterlicher Oheim Otto's des Dritten gewesen²⁸⁾, so ist es ihm nicht schwer geworden, zu dieser Anmaßung den Namen des damals fünfjährigen Neffen zu leihen, dessen Sache er in der bedrängten Zeit des Regierungsantritts desselben so wacker vertheidigt hatte. Unter den ehelichen Söhnen Otto's des Ersten²⁹⁾ wird kein Notger genannt, es könnte also ein unehelicher gewesen seyn, wie der Mainzer Erzbischof Wilhelm³⁰⁾. geraume Zeit blieb das verfängliche Beispiel fast ohne Folgen; dem Stifte Würzburg hat ebenfalls Otto der Dritte fünfzehn Jahre später zwei Grafenthümer im östlichen Franken, Waldsassen und Rangau, verliehn³¹⁾. Aber im Laufe des elften Jahrhunderts war der Wetteifer allgemein unter dem Nachfolger desselben, und den Königen aus dem Fränkischen Hause. Heinrichs des Zweiten Liebhaberei an seinem Bischofthum Bamberg scheint das unreine Feuer entzündet zu haben. Daß er diesem

27) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

Anselmi gesta pontificum Traiect. et Leod., in Notgero, episc. Leod. XLVI. ap. Chapeauill. gesta pontif. Tungrens. et Leod. I. 214. 215.

28) Magn. chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 91. 92.

29) Witichind. Corb. lib. III. Meibom. I. p. 652.

30) Id. p. 661 extr.

Ditmar. Mers. lib. II. p. 334. 338 sub fin.

31) Ottonis III. dipl. a. 1000: Monumenta Boica XXVIII. 289.

Stifte die Grafengerichtsbarkeit über gewisse von freien Eigenthümern bewohnte Marken beigelegt hat, findet sich in einer von seinem Nachfolger ausgestellten Urkunde bestätigt 32). Den Bischof von Würzburg hatte er durch beträchtliche Schenkungen und Begünstigungen gewonnen. Wie er ihn dafür im Großen entschädigt hat, daß er sich zur Abtretung eines Theils von seinem Kirchensprengel verstanden, um dem neuen Bischofe von Bamberg einen solchen zu bilden, wird unten am gehörigen Orte ausgeführt werden; hier nur die Erwähnung, daß sich auch bald Gelegenheit gefunden hat, ihm eine Grafengerichtsbarkeit zuzuwenden, die, über die Umgegend von Bessungen im Ober-Rheingau 33). — Durch die Beispiele von Bamberg und Würzburg sind zuerst die Bischöfe von Worms, Paderborn und Hildesheim angeregt worden. Der erste hat ein Grafenthum am Nieder-Neckar erworben 34). Der Paderborner Weinwerk trieb, nach seiner Weise, die Sache mit Leidenschaft, wie er überhaupt während einer sieben und zwanzig jährigen Amtsführung (1009—1036) seinem Stifte sehr ansehnliche

32) Conradi II. dipl. a. 1034: Schannat. Vindemiae, coll. II. p. 110: „cum comitatibus.“

33) Henrici II. dipl. a. 1013: Wend, Hessische Landesgesch. Th. I. Urkundenbuch, S. 5.

34) Eiusd. dipl. a. 1011: Schannat. hist. Worm II. 38.

Besitzungen und Rechte erworben hat. Von den Grafenstellen, die ihm gelungen sind, umfaßte die älteste sechs- bis siebenzehn namhaft gemachte Ortschaften³⁵⁾; andere waren nicht minder von Bedeutung, und erstreckten sich über Dörfer und Höfe in mehreren Gauen³⁶⁾. Bernward von Hildesheim erlangte nur für seine Person, auf Lebenszeit, ein Grafenamt an der Aller³⁷⁾.

Unter Konrad dem Zweiten trug Aribio von Mainz kein Bedenken, seinem geistlichen Bruder Meinwerk einen hinterlistigen Streich zu spielen. Er beredete den König bald nach dessen Regierungsantritte, ihm einen sehr gelegenen Grafensprengel einzuräumen, verhehlte aber, daß derselbe schon an Paderborn vergeben war. In dankbarer Erinnerung an den entscheidenden Einfluß Aribio's bei seiner Wahl, gewährte Konrad das Anliegen, ohne sich von den Umständen zu unterrichten. Aber Meinwerk war nicht der Mann, der sich so etwas bieten ließ. Unverdroffen verfolgte er sein Recht; Konrad dagegen mochte nicht zurücknehmen: so vergingen Jahre. Endlich, nach Aribio's Tode, siegte

35) Henrici II. dipl. d. a. eod.: Schaten. annal. Paderborn. I. 394.

36) Eiusd. dipl. aa. 1014. 1021. ibid. p. 410. 442.

Vita Meinverci cc. 71. 101. 118. 121: Leibn. I. 1. p. 550 extr. 558 extr. 562.

37) Eius. dipl. a. 1013. ibid. p. 403.

der Bischof, und der König gestand zu seiner Beschämung, daß er, damals in Regierungsgeschäften noch unerfahren, sich übereilt habe³⁸⁾. Das Erzstift mußte den streitigen Sprengel wieder abtreten, und wurde durch einen andern entschädigt³⁹⁾. Von den beiden nächsten Nachfolgern Konrads des Zweiten sind mehrere Verleihungen der Grafengerichtbarkeit an Hochstifter bekannt. Basel erhielt sie über das in zweien Gauen gelegene Gerichtsamt Augusta⁴⁰⁾; — Halberstadt über Marken in vier Gauen, namentlich in Nordthüringen und Darlingen⁴¹⁾; — Bremen über eine Gegend in Westphalen⁴²⁾, und dann über Stade und dessen Bereich⁴³⁾; — Straßburg über drei Ämter im Breisgau⁴⁴⁾, —

38) Conradi II. dipl. a. 1033: Schaten. I. 493: „rudes (nos) „adhuc in regno. — Meinvercus non cessavit suppli- „cando.“

Vita Meinverci I. I. p. 557. 558. 562.

39) Conradi II. dipl. laud. p. 494.

Vita Meinverci c. 121. p. 563.

40) Henrici III. dipl. a. 1041: Herrgott. geneal. Habsburg. T. II. P. I. p. 115.

41) Eiusd. dipl. a. 1052: Schlemm, in v. Ledebur Archiv für die Geschichte des Preuß. Staats, B. VI. S. 148. — De Ludwig. reliqq. MSS. VII. 421. 422.

42) Henrici IV. dipl. aa. 1062. 1086: Lindembrog. scriptt. rer. Germ. sept. I. 141. 145. 181.

43) Albert. Stad. ad a. 1112: Schilter. p. 261 med.

44) Henrici IV. dipl. a. 1077: Schöpflin. Alsat. dipl. I. 176.

Utrecht hatte schon von Konrad dem Zweiten Drenthe und Teisterbant erlangt 45), nun erhielt das Stift auch von dem Enkel desselben noch zwei andere Sprengel in Friesland, die der bisherige Beamte durch Empörung verwirkt hatte 46).

Nicht bloß um das Herrschen war es den Bischöfen zu thun, sondern auch um die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Einkünfte 47). Wenn sie nun den Königen sehr zusetzten, so war es von diesen immer eine Härte, die zeitigen Grafen ohne deren Verschulden zu entlassen. Denn daß einer oder der andere sein Amt bereitwillig, „zur Ehre Gottes, „und aus Ergebenheit für den Bischof,“ abgetreten 48), hat wohl zu den seltensten Fällen gehört; dagegen ist mancher von dem beteiligten Bischofe durch Bitten und Geld bewogen worden 49). Zu

45) Conradi II. dipl. aa. 1025. 1026: Heda de episcopis Ultraiect. p. 113. 114.

46) Henrici IV. dipl. aa. 1077. 1086. ibid. p. 139. 140.

47) Henrici II. dipl. a. 1021: Schaten. annal. Paderborn. I. 442: „de comitatu eiusque utilitatibus.“

Vita Meinverci c. 71. l. l. p. 550: „ministerialis de „eius (comitatus) utilitatibus provideat“

Henrici III. dipl. a. 1052: de Ludw. reliqq. VII. 442: „cum omni iure et utilitate, quae ullo modo inde poterit provenire.“

48) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

49) Henrici IV. dipl. aa. 1086 et 1096: Lindembrog. I. 145. 181: „quia Bernhardi comitis ad hanc rem quaerendus

den Gerichtsbeamten, deren Anstellung nun den Bischöfen zukam⁵⁰⁾, haben diese entweder geeignete Dienstmannen genommen⁵¹⁾, oder das Amt ist, wie das, von Stade, als erbliches Lehn verliehn worden*).

Die Grundlegung einer weltlichen Macht der Kirchenhäupter hatte Fortgang; aber die Würde war nicht ohne Bürde. Die Sorge für die Sicherheit, die bisher dem Grafen mit öffentlichen Streitkräften obgelegen, ging nun auf den geistlichen Herrn über. Wer schützte die Anstalt und ihre Untergebenen gegen Räuberhorden und feindliche Ueberfälle? Nothwendig mußte jetzt allgemein die Ermächtigung nachgesucht werden, in erforderlichen Fällen die Einsassen zum Landsturm aufzubieten, da schon früher manche Bischöfe darauf bedacht gewesen⁵²⁾. Wegen der öftern Ausplünderungen durch die Ungarn im südlichen Deutschland, und die Wenden und Normannen im nördlichen, hatten schon vor der Gründung eines Gebiets manche Bischöfe die Erlaubniß erhalten, feste Burgen auf dem Grundeigenthum ihrer Stifter

„erat assensus, ipsum vir sapiens (Adalbertus archiep. „Brem.) pretio et precibus adduxit.“

50) Henrici II. dipl. a. 1007: Miraeus I. 148.

51) Vita Meinverci c. 71. l. I. p. 550.

*) Oben S. 105.

52) Chron. Halberstad. exeunte sec. X. ap. Leibn. Bruns. II. 118 extr.: „regalem heribannum, milites liberos et servos.“

anzulegen, um Sachen von Werth in Sicherheit zu bringen 53).

Im Großen konnte dieser Zweck in den geschlossenen Orten erreicht werden, worin sie ihren Sitz hatten, und in denen sich ihnen ein fruchtbares Feld zur Vermehrung einer Macht aufthat, die sie neben der, des Krummstabes, der Grundherrlichkeit, und der Grafengerichtsbarkeit, gar hoch anschlugen, der siegreichen Geldmacht. Die königlichen Zollgebühren, Marktgefälle, Münzgerechtsame waren es, worauf sie ihr Augenmerk richteten; denn die Lage dieser Orte, verbunden mit dem Besuche vieler Fremden, die in kirchlichen Angelegenheiten dahin kamen, hatte sie zu Mittelpunkten des Verkehrs gemacht. In so fern die genannten Einkünfte in die königliche Rentkammer flossen, Niemand durch ihre Vergabung beeinträchtigt wurde, standen hier den Geistlichen am wenigsten Hindernisse entgegen, besonders wenn von Städten die Rede war, in denen nur Markthandel der Umgegend bestand, die Einkünfte

53) Ludovici regis dipl. a. 908: Falkenstein. cod. dipl. antiq. Nordgav. I. 19.

Ottonis I. dipl. a. 963: Meibom. I. 747: „castella cum „turribus et propugnaculis.“

Henrici II. dipl. a. 1013: Schaten. I. I. I. 403.

Conradi II. dipl. a. 1029: Hund. metrop. Sal. II. 96: „cum castellis.“

Friderici I. dipl. a. 1157: Hontheim I. 579: „castra.“

sich also nicht hoch beliefen, wie in Eichstädt⁵⁴), Halberstadt⁵⁵), Dösnabrück⁵⁶), Paderborn⁵⁷). Je ergiebiger sie aber in solchen ausfielen, wo viel Schiffsverkehr, auswärtiger Handel, und Geldumlauf Statt hatten, desto eifriger jenes Bestreben. An der Donau und in deren Gebiete Passau⁵⁸), Regensburg⁵⁹), Augsburg⁶⁰); — am Rhein hinab die in Europa einzige Reihe alter, vollreicher, mächtiger Handelsplätze: Chur⁶¹), Constanz⁶²), Basel⁶³), Straßburg⁶⁴), Speier⁶⁵), Worms⁶⁶),

54) Ludovici regis dipl. laud. p. 18.

Conradi I. dipl. a. 919. ibid. p. 21.

55) Ottonis III. dipl. a. 988: de Ludwig. I. I. VII. 465 extr.

56) Henrici III. dipl. a. 1002: Schaten. I. 365.

57) Vita Meinverci c. 101. p. 558.

58) Ottonis III. dipl. a. 999: Oefele, scriptt. rer. Boic. I. 708.

59) Gemeiner & Regensburgische Chronik I. 401.

60) P. v. Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg, erster Th., S. 78 u. 80: der Bischof Hartmann verpfändete in den Jahren 1277 und 1284 das Münzrecht auf gewisse Zeit an die Stadt.

61) Ottonis I. dipl. a. 952: Eichhorn. episcopatus Curiensis in Rhætia. Codex probationum p. 25. N. XIX.

62) Ottonis III. dipl. a. 999: Schöpflin. hist. Zaringo-Badens. IV. 12.

63) Conradi III. dipl. a. 1149: Doh & Gesch. von Basel I. 357. 358.

64) Ottonis III. dipl. a. 988: Würdtwein nova subsidia dipl. V. 341.

65) Eiusd. dipl. a. 989: Lehmann. Speier. Chron. lib. IV. c. 3. p. 236. 237.

66) Eiusd. dipl. a. 985: Schannat. hist. Worm. II. 26.

Mainz 67), Eöln 68); — an der Mosel Trier 69); — an der Maas Lüttich 70); — an der Weser Minden 71) und Bremen 72); — an der Elbe Magdeburg 73).

Noch hatten die werdenden geistlichen Landesherren eine nothwendige Aufgabe zu lösen. Draußen, unter den freisässigen Landbewohnern, konnten sie gebieterisch auftreten: vereinzelt, ohne genossenschaftliche Bande, ließen sich dieselben wohl einschüchtern. Aber die Bürger in den größern Handelsstädten, stark durch Gemeingeist, Waffenführung und Geld, beugten sich vor ihrem Hirten nur als solchem. In ihrer Mitte lebend, mußte der geistliche Herr durch die weltliche Gerichtsbarkeit seine Würde befestigen. In der frühern Zeit indessen, als die Bürgerschaften noch nicht zur Mündigkeit herangewachsen, und nur danach strebten, den Vorsteher

67) Ottonis II. dipl. a. 974: Guden. cod. dipl. I. 7.

68) Conradi archiep. Colon. dipl. aa. 1258 et 1259: Bossart. securis ad radicem posita, Beilagen, p. 85. et 201: „monetam nostram Coloniensem; — monetarios a monetae custodia amovemus, et feuda, quae habebant „ratione monetae abiudicamus.“

69) Ludovici regis dipl. a. 902: Hontheim. I. 253.

70) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

71) Ottonis II. dipl. a. 976: Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. III. 823.

72) Ottonis I. dipl. a. 966: Lindenbrog. p. 131.

73) Eiusd. dipl. a. 965: Meibom. I. 749.

ihres Scabinengerichts selbst, und aus ihrer Mitte zu wählen, konnte es ihnen ziemlich gleichgültig seyn, ob der König oder der Bischof denselben anstellte. Daß der letztere zu diesem Rechte gelangt ist, scheint die unbegrenzte Vorliebe Otto's des Ersten für sein heimathliches Magdeburg veranlaßt zu haben. Er hatte das dasige Mauritiusstift außersehn, der Stamm eines zu gründenden Erzbischofthums zu werden, und dasselbe, um es zu äußerem Ansehn zu erheben, mit vielen sehr einträglichen sowohl eigenthümlichen, als Reichs-Gütern ausgestattet. Damit nun der künftige Erzbischof auch eine höhere bürgerliche Stufe einnahm, fügte er die Gerichtsbarkeit über die Stadt und deren Bannmeile hinzu⁷⁴). So war die Nach-eiferung angefaßt; eine Reihe von Beispielen folgte noch im Zeitalter der Ottonen: Bremen⁷⁵), Minden⁷⁶), Straßburg⁷⁷), Worms⁷⁸), Halberstadt⁷⁹), Speier⁸⁰).

Dennoch kam die Grundeigenschaft dieser Städte als reichsunmittelbarer und königlicher, noch nicht in

74) Eiusd. dipl. d. a. eod. ibid. p. 750.

75) Eiusd. dipl. a. 966. ibid. p. 751.

76) Ottonis II. dipl. a. 976. l. l. '

77) Eiusd. dipl. a. 982: Schöpflin. Alsat. dipl. I. 131.

Eiusd. dipl. a. 988: Würdtwein. nova subsid. dipl. V. 341.

78) Ottonis III. dipl. a. 985: Schannat. hist. Worm. II. 26

79) Eiusd. dipl. a. 988: de Ludwig. reliqq. VII. 465 extr.

80) Eiusd. dipl. a. 989: Lehmann. lib. IV. c. 3. p. 236 237.

Vergessenheit. Ausdrücklich hatten sich die Könige vorbehalten, daß, wann sie mit ihrem Hoflager sich darin aufhielten, in der Ausübung aller bischöflichen Rechte ein Stillstand eintreten, und nicht nur während des Aufenthalts, sondern auch acht Tage vor und nachher, ihren Beamten alle Gewalt zustehn sollte⁸¹⁾.

Diese Beschränkung kam jedoch wenig in Betracht gegen eine andere, die drohend im Anzuge war, seitdem die Macht des Beispiels der Lombardischen Städte die Bürgerschaften Deutschlands, wenigstens zunächst des südlichen und westlichen, aufgeregt, und der Same des Römischen Rechts, der von da mitgebracht, und unvermerkt ausgestreuet worden, Früchte zu tragen angefangen hatte. Eigene Gerichtsbarkeit, Selbstvertheidigung, genossenschaftliche Verwaltung und Besteuerung: dahin stand der erwachte Sinn. Ehrenmänner, die bei der Wohlfahrt der Stadt unmittelbar betheiligte waren, mußten offenbar das Gemeinwesen besser führen, als der bischöfliche Burgvogt oder Burggraf, ein gieriger Miethling. Es konnte Friedrich dem Zweiten und seinem Sohne Heinrich nicht unbekannt seyn, daß die Genehmigung solcher kühnen Entwürfe den wohl-erworbenen Rechten der Bischöfe entgegen lief; doch

81) Sächsisches Landrecht, B. III. Art. 60. §. 2.

Friderici II. dipl. a. 1220: Hontheim. I. 658.

im Vertrauen auf die Wirksamkeit des ihnen eigenthümlichen Mittels, versuchten manche reiche Bürgerschaften mit Erfolg, diese Genehmigung zu erwirken. Da gerieth aber der ganze geistliche Herrenstand in Bewegung, zum Nachtheile der Bürgerschaften. Ohne größere ländliche Besitzungen, ohne Pferde und Leute, konnten diese den Königen nicht Reiterei über die Alpen senden, wie die Bischöfe. In stetem Gedränge, mußten sich Friedrich und Heinrich zum Widerruf herabwürdigen, theils in Ansehung einzelner Städte, wie Basel⁸²⁾, Cambrai⁸³⁾ theils aller inösesammt⁸⁴⁾, mit dem Befehle, daß alle ohne bischöfliche Einwilligung errichtete gemeinheitliche Anstalten wieder aufgelöset werden sollten⁸⁵⁾.

82) Friderici II. dipl. a. 1218: Ochs, I. I. II. 286: „privilegium „nostrum cassamus omnino.“

83) Henrici regis dipl. a. 1226: Miraeus IV. 540: „definiendo „dicimus, privilegia omnia — cassa et inania reputari.“

84) Eiusd. dipl. a. 1231: Schannat. hist. Worm. II. 109, — Hontheim. I. 706, — Gud. I. 510: „sine domini „(episcopi) assensu civitatibus seu oppidis auctoritatem, „faciendi communiones, non poteramus nec debebamus „impertiri.“

85) Friderici II. dipl. a. 1232: Schannat. I. I. p. 110. Hontheim. I. 711.

Das Ziel höher zu stecken, und nach der herzoglichen Gewalt zu streben, hätten sich die Bischöfe doch wohl nicht beugehn lassen, wären sie nicht auch hierauf von den Königen selbst geführt worden. Ein Kloster zu stiften, und mit Gütern auszustatten, galt, nach den Einbildungen der Zeit, schon für etwas Hochverdienstliches; Heinrich der Zweite aber, gleich seinem Großoheim Otto, strebte nach Höherem, nach der Gründung eines Bischofthums. Jedem hatte der Bischof von Halberstadt das Werk erschwert, dieser mußte den Würzburger gewinnen, der einen Theil seines Sprengels an das zu errichtende Bischofthum Bamberg abtreten sollte. Dies stand nicht anders, als dadurch zu erreichen, daß die Verringerung der geistlichen Macht durch Vergrößerung der weltlichen ersetzt wurde: durch Verleihung des Grafen-Amtes über alle Gerichtskreise in dem übrigen Theile seines Kirchensprengels im östlichen Franken, nebst der herzoglichen Würde ⁸⁶⁾. Seitdem hat dieser Bischof den Namen Herzog entweder „im östlichen Franken“ oder „von Würzburg“,

86) Henrici II. dipl. a. 1017: Leuckfeld. antiqq. Poeldens. appendix. p. 252: „in toto ducatu vel comitatus orientalis Franciae.“

Adam. Brem. hist. eccl. l. IV. c. 5: „omnes comitatus, suae parochiae, ducatum etiam provinciae.“

Henrici V. dipl. a. 1120: Leuckfeld. l. I. p. 253: „dignitas iudiciaria in tota orientali Francia.“

geführt 87). Zur Unterscheidung ist seitdem der Herzog des übrigen, größern Theils der Landschaft, des westlichen oder Rheinischen Franken, von der Hauptstadt zuweilen Herzog von Worms genannt worden 88), eine Benennung, die sich sogar auf einen Herzog der frühern Zeit übertragen findet 89).

In so fern die herzogliche Gewalt dem Stifte für immer beigelegt wurde, war der Regierungsfehler noch größer, als der ähnliche, den einst Otto der Erste begangen, als er seinen Bruder Braun, Erzbischof von Cöln 90), zum Herzoge von Niederlothringen ernannt hatte 91), denn hier war die Würde doch nur an die Person gebunden. Die Erinnerung indessen an solche weltliche Größe erhielt sich bei seinen Nachfolgern; und mehr als zweihundert Jahre später trat Philipp damit hervor, als

87) Friderici I. dipl. a. 1168: *ibid.* p. 255, et ap. Schannat. *vindemiae lit. coll.* II. p. 116: „*plenam potestatem faciendi iustitiam per totam episcopatum et ducatum Wirceburgensam, per omnes comesias in eodem episcopatu vel ducatu sitas, — statuentes, ne (quis) iudiciariam potestatem exerceat, nisi solus Wirceburgensis episcopus, ut dux.*“

88) Albericus monachus trium fontium ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II.) p. 56.

89) Ottonis Frising. *chron.* VI. 20. ad a. 955. p. 128.

90) Ditmar. *Mers. lib.* II.: Leibn. I. p. 335. Regino ad a. 953.

91) *lidem*, et Sigbert. *Gembl.* ad a. 957.

bei dem Sturze Heinrichs des Löwen das Herzogthum Sachsen erledigt wurde. Dasselbe war dem Grafen Bernhard von Anhalt oder Ballenstädt bestimmt; er mußte sich aber mit dem östlichen Theile begnügen; denn Philipp setzte durch, daß in dem Theile von Westphalen, über den sich sein und des Bischofs von Paderborn kirchlicher Sprengel erstreckten, die herzoglichen Rechte und Besizungen, nebst allen Grafenthümern, seinem Erzstifte verliehn wurden⁹²). Wie hoch dieser Bischof hinaus gewollt, und wie es mit seinem Gewissen gestanden, hat er einige Jahre nachher durch eine Erwiederung an den König Heinrich, Sohn Friedrichs des Ersten, verrathen. Ungeblüh wegen begangener Ungehörigkeiten, hatte er einigen Augsburger Kaufleuten, die mit ihren Waaren durch sein Gebiet zogen, diese in Beschlag nehmen lassen. Die Augsburger führten Beschwerde bei dem Könige. Dreimal ließ ihm derselbe befehlen, die Waaren herauszugeben. Er unterstand sich, dem Könige sagen zu lassen: „da Niemand zweien Herren „dienen könne, so könnten auch nicht zwei Fürsten

92) Friderici I. dipl. a. 1180: Gelenius de admiranda magnitud. Coloniae, p. 73. 74, et Miraeus II. 1185. 1186.
Godefridus monach. Colon. ad a. 1180: Freher. I. 344.
Otto de s. Blasio c. 24. p. 209.
Albert. Stad. ad a. eund. p. 294 extr.
Chron. Pegav. contin. ap. Mencken. III. 146.
Schaten. annal. Paderborn. I. 850.

„zugleich herrschen.“ Vergeblich ward er zwei Mal vor den König entboten. Zum dritten Male stellte er sich in Mainz, im Vertrauen auf ein zahlreiches, ritterliches Gefolge. „Wo der Fürst nicht stark seyn kann, wie der Löwe, sei er listig, wie der Fuchs“: diese Maßregel, schon lange vorher bekannt, ehe sie Macchiavelli mit Zweideutigkeit aufgestellt hatte, wurde auch dem neunzehnjährigen Könige von seinen Rätthen eingegeben. Man wußte die bewaffneten Begleiter einzeln von ihrem Herrn abwendig zu machen, und des Nachts in die Stadt zu ziehn. Bestürzt und bloß gestellt, unterwarf sich der Erzbischof, und betheuerte mit einem feierlichen Eide, jene schändlichen Worte nicht aus Verachtung gegen den König gesprochen zu haben⁹³).

Nach den Grundsätzen des Lehnwesens mußte die Verleihung sämmtlicher Ländereien, Nutzungen und Gerechtsame, welche die geistlichen Anstalten unter dem Namen der königlichen oder zeitlichen Rechte⁹⁴) vom Reiche besaßen, jedes Mal erneuert

93) Arnold. Lubec. lib. III. c. XI: Leibn. II. 664. 665.

94) Heinrici regis, filii Friderici II. litt. a. 1221: Schannat. vindemiae, coll. I. p. 192: „eundem de regalibus sive „temporalibus episcopatus Hildesheimensis — investimus.“
Wilhelmi regis dipl. a. 1253: Pistor. III. 829: „(Wede- „kindo, episcopo Mindensi) regalia et administrationem „bonorum temporalium ipsius ecclesiae concedimus, ut „(ea) de cetero tamquam princeps imperii administret.“

werden, wann ein Bischof den Stuhl, oder ein König den Thron bestieg. Bald aber veranlaßten diese leidigen Rechte, als wäre des Gährungsstoffes noch nicht genug in Deutschland gewesen, verderbliche Bewegungen und langwierige Streitigkeiten. Ohne sie wäre es bei der Besetzung der bischöflichen Stellen altkirchlich einfach hergegangen: die Geistlichkeit, mit ⁹⁵⁾ oder ohne Zuziehung der Kirchengemeine, hätte gewählt, und der Römische Oberbischof, wenn keine Ausstellungen zu machen gewesen, bestätigt. Nun aber trat der König, als Reichslehnherr, dazwischen, legte sich; mit Verletzung der altkirchlichen Wahlverfassung, das Ernennungsrecht bei, da er in dem Manne, der den Stuhl besteigen sollte, nicht eigentlich den Geistlichen, sondern den Verwalter weltlicher Rechte sah, gerieth aber mit sich selbst in Widerspruch, indem er ihn doch vermittelst

95) Chron. Constant c. 5. circa a. 979. (conf. c. 11.): Pistor. III. 726: „clerus, senatus, populusque Constantiensis Gebhardum sibi pastorem unanimiter delegerunt.“

Ditmar. Mers. lib. II. p. 336: „Gero a clero et ab „omni populo electus est (archiepiscopus Coloniensis).“

Chron. Hildeshem. circa a 1116: Leibn. I. 746: „cleri „plebisque consensu ecclesiae (Hildeshemensi) praeficitur“

Ottonis Frising. Chron. lib. VII. c. 22. ad a. 1138: Urstis. I. 152: „per electionem cleri ac populi constituit „archiepiscopum (Moguntinum).“

der Abzeichen der geistlichen Würde einsetzte 96). Hierauf mag Aribio von Mainz gezielt haben, als er in seiner Ermahnungsrede an den neugewählten Konrad den Zweiten ihn Stellvertreter Christi nannte 97): eine Unbesonnenheit, Jemand so zu nennen, der eine bürgerliche Herrschaft ausübt. Bekannt genug ist, wie manche Könige durch die Greuel der Bestechungen und den schmutzigsten Wucher, wozu dies ausgeartet, die Zerrüttung und den tiefen Verfall der Kirche verschuldet haben. Daß endlich eine Macht einschritt, die allein durchzugreifen vermochte, war dringendes Bedürfniß; nur gingen die Päpste zu weit in der Form, wenn sie das Recht, die Bischöfe zu ernennen, unbegrenzt ansprachen; denn theils entzogen sie dadurch der Geißlichkeit und der Gemeinde das alte Recht, theils verfügten sie mittelbar über königliche Güter und Rechte. Nach vieljährigen und scharfen Reibungen hat der Wormser Vertrag vom Jahre 1122 alle drei Theile möglichst

96) Chlodovasi dipl. circa a. 508: Bouquet. IV. 616: „quid-
„quid est *fisci* nostri, — per *annulum* tradimus.“

Chron. Constant. c. 7. l. 1: „(Otto II. Gebehardo) ba-
„culum cum pontificali annulo direxit.“

Ditmar. Mers. l. VI. p. 392: „a rege (Henrico II.) ac-
„cipit baculum pastorem.“

Chron. Ursperg. ad a. 1111. p. 195.

97) Wippo de vita Conradi II: Pistor. III. 466: „vicarius es
„Christi.“

zufrieden gestellt 98). Der König stand ab von beiden Anmaßungen, sowohl von der Ernennung der Bischöfe, als von der widersinnigen Einsetzung derselben in die weltlichen Güter und Nutzungen vermittelt der Sinnbilder des geistlichen Amtes, und belehnte mit jenen vermittelt des Zepters; doch ist der Ring hier und da noch im Gebrauche geblieben 99).

Des immerwährenden Besitzes der erlangten Reichsgüter konnten die Bischöfe versichert seyn; die Belehnung wurde keinem versagt. Der Gebrauch, der von dem größern Theile, besonders von den zerstreuet und entfernt liegenden Ländereien, gemacht worden, hat tief und mächtig auf die Staatsverhältnisse eingewirkt. Die selbsteigene Verwaltung aller Güter durch Wirthschaftsbeamte und Dienstleute war

98) Calixti II litterae ad Henricum V., in Udalrici Babenberg. cod. epistolar. ap. Eccard. corp. hist. med. aevi, II. 308. N. 306.

Henrici V. dipl., in (Sendenbergs) Sammlung der Reichsabschiede (v. J. 1747.) Th. I. S. 4.

Sächf. Landrecht c. 34. §. 2.

99) Wilhelmi Hedae hist. episc. Ultraiect. a. 1197. p. 184: „per Henricum (VI.) imperatorem *annulo* et *sambuco* „investitur.“

weder thunlich noch nöthig: unmöglich hätten die Vorsteher der geistlichen Anstalten so viele und umfassende Wirthschaften übersehn gekonnt; und die Menge der erzielten Vorräthe an Früchten und Vieh stand mit der Zahl der Geistlichen und ihrer Zuzuwandernden, so wie des Gesindes, in keinem Verhältniß. An Verpachtung war in jener Zeit der Kindheit des Gewerbes nicht zu denken; wohin hätte der betriebsame Landwirth, der eine solche Unternehmung von einigem Belang gewagt, seine Erzeugnisse abgesetzt? Die größere Zahl der Bewohner geschlossener Orte bestand noch aus Handwerkern, die zugleich Ackerbürger waren, ein Theil aus alten Geschlechtern, die von dem Ertrage ihrer in der Umgegend liegenden Güter lebten. Hier eröffnete sich daher den Bischöfen und Reichsäbten die Aussicht, dem Gebäude ihrer weltlichen Macht und Hoheit die Kuppel aufzusetzen. Sobald ihre Geneigtheit bekannt geworden, Güter und Herrschaften an freie Dienstmännern unter den gewöhnlichen Bedingungen auszuthun, meldeten sich vornehme Standesherrn, Grafen und Herzoge, und ein Knecht der Knechte that es dem Könige gleich im äußern Gepränge. Schon im elften Jahrhundert waren am bischöflichen Hofe zu Utrecht der Herzog von Brabant oder Niederlothringen Truges, der Graf von Holland Marschal, der von Geldern, Jägermeister, von Cleve Kämmerer, von Bentheim Thürhüter, von Ruik an der Maas

Mundschenk, von Goor oder Gore in Ober-*Yffel* Pannerherr: sämmtlich mit erheblichen Gütern und Nutzungen, für deren Genuß sie Kriegsdienste leisteten¹⁰⁰). Könige haben sich nicht für herabgewürdigt gehalten, zur Hofdienst- und Lehn-Mannschaft eines Bischofs zu gehören, wegen der einträglichen Güter: Friedrich der Zweite war Trugesß zu Bamberg¹⁰¹), Karl der Vierte, in der Eigenschaft als Graf von Lüzelburg, Marschal zu Trier, wofür er das Gebiet von Arlon als Lehn besaß¹⁰²). Unter den Trierischen Hofdienst- und Lehn-Männern haben sich auch der Herzog von Brabant, der Landgraf von Leuchtenberg, die Grafen von Wertheim, befunden¹⁰³). Heinrich der Löwe besaß Lehne von mehreren Sächsischen Bischöfen¹⁰⁴); seine Nachkommen, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, waren Lehenträger von den Hochstiftern Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Verden, Bremen, Minden, und von den

100) Adelberti, episc. Traiect., dipl. a. 1021. in Hedae hist. episc. Ultraiect. ed. Buchel. Ultraiecti 1642. p. 111. 112.

Conf. Bernaldi, episc. Traiect., dipl. ibid. p. 128 (Gore).

101) Berchtoldi, episc. Bamberg., dipl. a. 1269: Falckenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. p. 59.

102) Caroli IV. dipl. a. 1346: Hontheim. II. 172, et Brower anal. Trev. II. 218.

103) Charta a. 1312: Hontheim. II. 148.

104) Helmold. chron. Slav. II. 24: Leibn. II. 644.

Abteien, Quedlinburg, Corvei, Werden¹⁰⁵). Ohne Hofämter, wenn sie alle besetzt waren, schlossen sich an die geistlichen Stiftungen mächtige Landherren bloß zu Kriegsdiensten an, wie sich ein gewisser Bernhard der Abtei Fulda in jedem Feldzuge mit sechs Schildträgern zu dienen verpflichtet hat¹⁰⁶), ein Graf Waldrum von Arlon dem Hochstifte Trier mit zwanzig jenseit der Alpen, und mit vierzig diesseit¹⁰⁷).

Wie sehr manche Bischöfe auf die in ihrer Lehnmannschaft ruhende Stärke gepocht haben, wann es galt, davon hat jener dem Leser wohl bekannte Philipp von Cöln im Jahre 1182 ein auffallendes Beispiel gegeben. Es war vor den Thoren von Mainz von Friedrich dem Ersten ein Reichshoftag veranstaltet, wohl der größte, geräuschvollste des ganzen Mittelalters, besucht nicht nur von den meisten Reichsfürsten, und vielen einheimischen Rittern, sondern auch von einer Menge lebenslustiger adlicher Herren aus den benachbarten Ländern¹⁰⁸). Als die hohe Versammlung anfing, die Plätze einzunehmen,

105) Ottonis Bruns. dipl. a. 1223, ex autographo ap. Scheid. origg. Guelf. IV. 99.

Eiusd. dipl. a. 1239: Guden. cod. dipl. I. 553.

106) Wernheri traditio a. 1048: Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.

107) Eberhardi archiep. Trev. dipl. a. 1052: Hontheim. I. 393.

108) Chron. Ursperg. p. 227.

um sich an dem Schauspiele des Ritterschlages der beiden ältesten Söhne des kriegsberühmten, sechszigjährigen Deutschen Königs und Römischen Kaisers zu ergötzen, trat der Abt von Fulda mit der Behauptung hervor: so oft in Mainz ein Reichshoftag Statt habe, sitze der dasige Erzbischof allerdings zur Rechten des Königs; der Pfalz aber zur Linken gebühre dann ihm, kraft eines alten Vorrechts. Unbestritten war ihm das ähnliche, bei Versammlungen der hohen Geistlichkeit unmittelbar neben dem genannten ersten Geistlichen Deutschlands zu sitzen¹⁰⁹⁾. Dagegen erhob sich aber der stolze Philipp, der die Stelle zur Linken für sich in Anspruch nahm. Auf widerwärtige Weise ward die anziehende Handlung durch eine Erörterung aufgehalten, die dem Könige das Recht des alten Abts einleuchtend machte; der trotzig-eölnische sollte weichen. „Wie es Euer Erlaucht „(serenitati vestrae) gefällt,“ sagte dieser, „der Abt „sitze zur Linken; mir aber erlaubt, mich zurückzuziehen.“ Er schied sich an, fortzugehen. Da erhob sich auch der Rheinpfalzgraf Konrad, des Königs Bruder, mit den Worten: „Herr, ich muß ihm folgen, ich bin „Eölnischer Lehnmann.“ — „Ich auch, mit Eurer „Erlaubniß,“ sagte der Graf von Nassau. Ebenso der Herzog von Brabant, und viele andere mächtige Herren. Der König, betroffen über den allgemeinen

109) Lambert. Schaffnab. ad a. 1063.

Aufstand, beschwor den Erzbischof, das fröhliche Pfingstfest, den Ehrentag, an welchem seine Söhne im Angesichte von Europa mit nie gesehenem Glanze wehrhaft gemacht werden sollten, nicht zu verwandeln in einen Trauertag. Ein Lehmann des Abts, der Landgraf Ludwig von Thüringen, lobte höhnisch den Nassauer Grafen: „heute habt ihr Euer Lehn verdient.“ — „Ich werde es noch besser,“ erwiderte dieser, „wenn es darauf ankommen sollte“: Worte, nicht ohne Bedeutung. Denn auf mögliche Fälle vorbereitet, führte der Erzbischof mit sich ein bewaffnetes Gefolge von mehr als vier tausend Mann. Der Sitz zur Linken ward ihm eingeräumt ¹¹⁰⁾.

Die Bischöfe hörten nicht auf, die Verlegenheiten der Könige aus dem Hohenstaufenschen Hause zu ihrem Vortheil zu benutzen. Wenn sie Reichsländereien lehnweise austhaten, mußte der König zu dieser Afterverlehnung die Genehmigung erteilen. Damit sie hierin freie Hand behielten, nöthigten sie Friedrich den Zweiten zu dem urkundlichen Versprechen, eröffnete Lehne nicht einseitig und eigenmächtig zu verleihen, sondern ihnen in der Verfügung darüber den Vorzug zu lassen. Es war auf gänzliche

110) Arnold. Lubec. III. 9: Leibn. II. 661. 662.

Schließung des Gebiets abgesehen, wenn sie von ihm zugleich die Zusage erpreßten, keine Zölle darin anzulegen, und keine Burgen zu erbauen. Bis zu der Verheißung hat sich der bedrängte König vergessen, mit dem Kirchenbanne, wenn er ihm gehörig angezeigt worden, sobald er über sechs Wochen gedauert, auch die Reichsacht zu verbinden: „da ja das weltliche Schwert bestimmt sei, dem geistlichen Nachdruck zu geben ¹¹¹⁾.“

111) Friderici II. et Henrici regis diplom. aa 1220 et 1231: Guden. cod. dipl. I 469 seqq. — Hontheim. I. 657 et 708.

III.

Weltliche Fürsten.

Das Beispiel der geistlichen Fürsten hat unstreitig die weltlichen zur Racheiferung angeregt; in der Hauptsache sind diese jedoch ihren eigenen, kürzern Weg, und unter weniger Schwierigkeiten, gegangen. Die ersten Schritte haben in dem frühen Bestreben der Grafen, ihre Stellen erblich zu machen, und darin bestanden, daß immer mehr freie Landeigenthümer sich darum bewarben. Bis in die Fränkische Zeit geht das absichtliche oder sorglose Verfahren der Grafen zurück, ihre amtlichen Ländereien mit den eigenthümlichen zu vermengen ¹⁾: die zu den Amtslehnen gehörenden Dienstleute auf ihrem Eigenthum zu verwenden, und die Gränzen verdunkeln zu lassen, daß die Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke nicht mehr zu unterscheiden war. Grund- oder Lagerbücher kannte die öffentliche Verwaltung noch nicht,

1) Caroli M. Cap. V. a. 806. c. 7: „comites — comparant „sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt „servire ad ipsas (suas) proprietates servientes nostros de „eorum beneficio.“

blos die reichbegüterten Klöster nahmen darauf Bedacht; die Pflicht der Pfalzgrafen wäre gewesen, Gränzbesichtigungen vorzunehmen, meistens aber waren das nachlässige Haushalter. Um also nicht die Ungerechtigkeit zu begehren, eigenthümlische Grundstücke als dienstliche einzuziehen, konnte man nicht umhin, bei dem Tode des Vaters dem erwachsenen, fähigen Sohne die Güter zu lassen. Da diese nun mit den amtlichen Rechten in unzertrennlicher Verbindung standen, so wurden letztere unvermeidlich mit den Gütern ebenfalls Reichslehne, und so die bisherigen Grafenthümer verwandelt in Grafschaften.

Es ist eins von den häufigen Beispielen der unklugen Regierungsmaßregeln Otto's des Ersten, daß er einem Grafen Uto in der Wetter-Au zugestand, seine Dienstgüter und das Amt als erblich unter seine Söhne zu theilen ²⁾. Durch solche Vergünstigungen der Könige, und jenes unredliche Verfahren der Grafen, ist die Erblichkeit dieses Amtes nebst den Dienstgütern unvermerkt ziemlich allgemein

2) Reginonis contin. ad a. 949: „Uto comes permissu regis, „quidquid beneficii aut praefectarum habuit, quasi „haereditatem inter filios divisit“

Hadamari, abbatis Fuldens. charta ap. Pistor. III. 581. N. XCI, conf. XCIII.: „in Wetareibu, in comitatu Utonis comitis. — Brun, frater regis Ottonis, dedit abbati „Hadamaro cel.“

geworden; doch haben in Ansehung mehrerer, wie oben ausgeführt worden, noch die Fränkischen Heinrichs freie Hand gehabt, zu Gunsten der Bischöfe darüber zu verfügen. In Flandern hat die Erblichkeit im eilften Jahrhundert schon als ein längst hergebrachtes Recht gegolten³⁾. Die herrschaftliche Familie von Hohenlohe, mit beträchtlichem Eigenthum ansässig, namentlich mit Dringen, Drenberg, Pfahlbach, Michach, Ernsbach, besaß in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts ebenfalls die erbliche Grafenwürde⁴⁾. Um die Mitte des zwölften muß dasselbe Recht auch der Familie des Holsteinschen Grafen Adolf zugestanden haben, denn seine Wittve verwaltete das Amt während der Minderjährigkeit des Sohns⁵⁾.

Ehrgeiz und Herrschlust halten Schritt mit der zunehmenden gesellschaftlichen Entwicklung. In allen Gegenden Deutschlands bestanden noch größere oder kleinere reichsfreiherrliche Gebiete, deren Eigenthümer auf ihren Höfen in alterthümlicher Unabhängigkeit lebten, ohne Theilnahme an öffentlichen Geschäften und am königlichen Reiterheer. Allmählich

3) Lambert. Schaffnab. ad a. 1071: Pistor. I. p. 344

4) Gebhardi, episc. Ratispon. dipl. a. 1037: Hanselmann, diplomatischer Beweis für die frühe Landeshoheit von Hohenlohe, I. 364, und II, Beilagen, S. 18.

5) Helmold. Chron. Slav. II. 7. ad a. 1166: Leibn. II. 623.

aber wollte diesen „Männern von ausgezeichneter Freiheit 6)“ einleuchten, daß der altväterliche Stolz nicht mehr an der Zeit sei. Diese Sinnesänderung fiel in die Zeit, als in den weltlichen Reichslanden meistentheils die Grafenämter vergriffen, und zu erblichen Grafschaften geworden waren. Die Reichsfreiherrn also, die geneigt waren, sich in die neue Ordnung der Dinge zu schicken, traten entweder bloß in königliche Kriegsdienste 7), oder sie mußten sich an die geistlichen Fürsten wenden, denen über ihre Gegend die Landesherrlichkeit zu stand, damit sie auf einem Umwege zu dem Ziele gelangten, in die Fürstengemeinschaft aufgenommen

6) Chronicon ducum Brun.: Leibn. II. 16: „Ethico, princeps magnus, qui pro generis sui excellentia nulli hominum pheodo humiliare se volebat.“

Annalista Saxo: Eccard. corp. hist. med. aevi I. 185 et 660: „*egregiae libertatis viri*. — Welfus, *egregiae libertatis princeps*, qui nunquam alicui, nec ipsi, imperatori, pro aliquo beneficio se subdidit.“

Chron. montis sereni (tempore Ottonis I.): Mencken. II. 307: „Tidericus, *egregiae libertatis vir*.“

Albericus monachus trium fontium ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II) p. 56: „Conradum (secundum), virum *egregiae libertatis*, quippe qui nunquam se submiserat aliorum servituti.“

Sigbert. Gembl. ad a. eund.

7) Ditmar. Mers. I. V. Leibn. Bruns. I. 368: „Wilhelmus, Thuringorum tunc (a. 1002) potentissimus, miles regis efficitur.“

zu werden. Sie erwarben sich von dem benachbarten Bischofe oder Reichsabte Lehngüter, und zogen dieselben mit ihrem Eigenthum zusammen; oder wenn zu gegebenen Lehnen keine Gelegenheit war, machten sie einen Theil ihres Grundeigenthums zum übertragenen. Nun erhielten sie von dem neuen Lehnern die Grafenwürde über das Gebiet, und damit die Berechtigung zur Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft. Es war dies ein großes Vorrecht standesherrlicher Lehneute der geistlichen Reichsfürsten, wenn es auch nur auf einem Rechtsherkommen beruhte. In der Angabe nämlich, daß Niemand Reichsstand seyn konnte, der nicht unmittelbar vom Könige und Reiche, sondern bloß von einem weltlichen Fürsten, Lehngüter, wenn auch als Reichsasterlehne, inne hatte ⁸⁾, liegt das gegentheilige Zugeständniß für die Lehntträger eines geistlichen. War durch das Lehnverhältniß zu einem hohen Reichsgeistlichen die Fähigkeit zur Reichsstandschaft begründet, so konnte ein solcher Graf auch von weltlichen Fürsten Lehne erwerben, dies ist aber in der Folge sehr weit gegangen; und da die häufigen Landesheilungen hinzu kamen, so wimmelte besonders das Rheinische Deutschland, wegen des vorzüglichen Land:

8) Schwäbisches Landrecht: Schilter, thesaur. ed. Scherz. c. 115. T. II p. 73. — Senckenberg. corp. iur. Germ. c. 33. T. II. p. 50.

reichtums der hohen Geistlichkeit, von einer Anzahl kleiner unmittelbarer Grafen; weshalb endlich die Reichsgesetzgebung für nöthig erachtet hat, Einhalt zu thun, und zu verfügen, daß zur Reichsstandschaft der Besitz „ohnmittelbarer, fürstenmäßiger Reichsgüter“ erforderlich seyn sollte 9).

Es folgen einige Beispiele als Belege der obigen Darstellung.

Manßfeld. Die Hauptstadt Eisleben war schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts ein geschlossener Ort mit Marktverkehr. Wenn ihn um diese Zeit die vermittelte Uda besaß, von deren Söhnen einer zum Bischofe von Minden war befördert worden 10), so ist dies ein Beweis, daß der Ort Familien-Eigenthum gewesen. Dieses alte freiherrliche Geschlecht hat sich aus seinem Eigenthum, und sowohl erzbischöflich Magdeburgschen, als herzoglich Sächsischen Lehnen, ein nicht unbedeutendes Gebiet von ungefähr zwanzig Geviertemeilen zusammengesetzt. Hoyer, der Held in der Schlacht am Welfsholze gegen Heinrich den Fünften, ist der erste

9) Reichsabschied v. J. 1654. §. 197: Sammlung der Reichsabschiede (v. J. 1747.) Th III. S. 678.

Vergl. die urkundliche Erklärung der beiden höhern Reichscollegien vom 9. Juni 1686: London, acta publ. XII. 593.

10) Henrici III. dipl. a. 1045: de Ludwig. reliqq. Mss. VII. 505. Chron. episc. Mindens.: Pistor. III. 810.

namentlich vorkommende Graf 11). Die Unterschriften seiner Nachkommen finden sich in verschiedenen spätern Reichsabschieden 12).

Die Wild- und Rhein-Grafen besaßen (gegebene oder übertragene) Trierische*), Mainzische und Rheinpfälzische Lehne. Auf die beiden ersten gründete sich ihre Eigenschaft als Reichsstände, in welcher sie mehrmal, persönlich, oder durch Bevollmächtigte, Reichsabschiede unterzeichnet haben 13).

Nassau. Die Reichsfreiherrn von Laurenburg an der Lahn nahmen einen Theil des umliegenden Landes der Burg Nassau als ihr Eigenthum in Anspruch, und dies mit besonderm Nachdruck im Jahre 1158, als das Erzstift Trier die Burg mit den Zugehörungen von dem Hochstifte Worms, dem bisherigen Besizer, durch Tausch an sich brachte. Nothgedrungen, um den Streit beizulegen, belehnte das Erzstift die Freiherrn mit der neuen Erwerbung, wobei ihm letztere ihren behaupteten Antheil zu Lehn auftrugen. Das Grafen-Amt über die Gegend

11) Chron. Halberstad. ad a. 1115: Leibn. II. 132.

Conf. Friderici II. dipl. a. 1215: de Ludwig. reliqq. VII. 506: „Burchardus comes.“

12) Bon 1570. 1654: a. a. D. S. 312. 686.

*) Oben S. 21.

13) Bon 1500: a. a. D. Th. II. S. 90; und von 1559. 1566. 1570. 1654. Th. III. S. 179. 243, 312 313. 686.

befah damals ein Rembold von Henburg ¹⁴⁾; wenige Jahre nachher aber gelangten die Laurenburger dazu, worauf sie sich Grafen von Nassau nannten ¹⁵⁾. Sie haben ihre Herrschaft sehr erweitert, theils durch Erwerbung anderer Lehne, theils durch Vermehrung ihres Eigenthums auf dem Wege sowohl des Ankaufs, als der Verheirathungen ¹⁶⁾. geraume Zeit haben jedoch sowohl Saarbrück ¹⁷⁾, als Diez ¹⁸⁾ noch als besondere Grafschaften bestanden.

Sayn. Diese mächtigen Burg- und Landherren besaßen am Mittelrhein die Burgen Sayn, Freusburg und Ballendar mit Zugehörungen, dann, außer Selters, verschiedene andere Dörfer, Höfe und nutzbare Rechte. Damit sie die Grafenwürde darüber erlangen könnten, übertrugen sie den größten Theil ihres Grundeigenthums dem Erzstifte Trier als Lehn, bloß mit Ausnahme eines Grundstücks, das ihrem Verwandten Norich zugehörte, und eines freien Platzes außerhalb der Burg Sayn, der zu

14) Dipl. a. 1158: *Kremer genealogische Gesch. des Nassauischen Hauses. Pars diplomatica p. 180 seqq 186 seqq.*

15) *Friderici I dipl. a. 1161: Hontheim. I. 595: „Robertus „et Heuricus, comites de Nassouwe“*

16) *Dipl. aa. 1195 1198. 1211. 1214. 1221. 1224: Kremer a. a. D. S. 208. 214. 254. 257. 262.*

Divisio terrarum Nassovicarum a. 1255. ibid. p. 296 seqq.

17) *Dipl. aa. 1181. 1197: Hontheim. I. 610. 630.*

18) *Wilhelmi regis dipl. a. 1249: Kremer S. 284.*

den Gerichtsversammlungen diente¹⁹⁾. Nun werden sie als Grafen bezeichnet²⁰⁾. Daß die Belehnung mit der Amtswürde von Reichs wegen durch den Rheinpfalzgrafen verrichtet worden²¹⁾, hat zu der Meinung verleitet, als wäre das Land ein Rheinpfälzisches Lehn gewesen. Noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ist aber das Lehnverhältniß zu Trier erneuert und erweitert worden²²⁾. Von der Reichsstandschaft der Grafen von Sann und Wittgenstein zeugen ihre Unterschriften in mehreren Reichsabschieden²³⁾.

Eine eigene Bewandniß hatte es mit den Grafen von Stolberg Wernigerode. Im Jahre 1268 hatte Konrad für gut gefunden, das Schloß, die

19) Dipl. aa. 1152. 1340. 1378. 1386. 1468: Hontheim. I. 509. II. 144. 284. 292. 451: „legitima donatione dede-
„runt, ita tamen, quod idem castrum cum curia in feo-
„dum de nostris manibus receperunt, eandem fidelitatem
„facientes, quam ligii homines facere consueverunt.“

20) Dipl. aa. 1152. 1158. 1161. ap. eund. I. 509. 588. 595.
Friderici I. dipl. a. 1180: Gelenius de admiranda ma-
gnitud. Coloniae p. 74: Wernerus comes de Vittingkin-
„stein.“

21) Ludovici comitis. Pal. Rheni dipl. a. 1273: Tolner. cod.
dipl. Pal. p. 71.

Gothofredi comitis Saynensis dipl. d. a. eod. ibid.

22) Dipl. aa. 1340. 1378. 1386. 1468. I. I. (N. 19).

23) Reichsabschiede von 1559. 1566. 1570. 1654. a. a. D
Th. III. S. 179. 243. 312. 686.

Stadt und Herrschaft Wernigerode, sein Eigenthum, den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn aufzutragen²⁴). Als aber ein gleichnamiger Nachkomme desselben im Jahre 1381 in die Gefangenschaft des Erzbischofs Ludwig von Magdeburg gerieth, mußten er und seine Brüder, um wieder auf freien Fuß zu kommen, die Bedingung eingehn, ihr Land vom Erzstifte zu Lehn zu nehmen²⁵). Wer handelte unrechtlicher: der aus Noth die Treulosigkeit beging, oder der sie erzwang? In dem Streite, der natürlich zwischen den beiden Lehnherren entstand, sahn sich einst die Grafen genöthigt, die Erklärung der Lehnbarkeit von Magdeburg zu erneuern²⁶). Aber die Markgrafen gaben ihr altes Recht nicht auf; bis endlich beide Parteien, die auch noch über andere Gegenstände stritten, sich dahin verglichen, daß Magdeburg die Grafen aus dem Lehnverhältniß entließ, und die Brandenburgsche Lehnherrlichkeit wieder hergestellt wurde²⁷). Der einzige Vortheil, den die

24) Conradi comitis de Wernigerode dipl. a. 1268: Gercken. cod. dipl. Brand. T. VII. p. 347.

25) Urkunde der vier Brüder Grafen von Wernigerode, v. J. 1381, daselbst Bd. III. S. 130.

26) Urk. des Grafen Heinrich von Wernigerode, und der Grafen Heinrich und Bodo von Stolberg, v. J. 1414, daselbst B. VII. S. 349, vergl. B. I. S. 97.

27) Vergleichsurkunde des Erzbischofs Friedrich von Magde-

Grafen aus diesem Ungemach zogen, war die Ehre der Reichsständschaft, deren sie als geistlich-fürstliche Lehenträger fähig geworden. Bei der Auflösung des Magdeburgschen Lehnvertrags ist ihnen das Recht verblieben, denn sie haben seitdem noch Reichsabschiede unterzeichnet²⁸⁾.

Bei den großen Graffschaften hat eine dritte Entstehungsart Statt gehabt. Am schwierigsten war in Niederlothringen den Anmaßungen der Grafen Einhalt zu thun. Die in mehrern benachbarten Gerichtssprengeln einer Gegend von größerem Umfange Familiengüter besaßen, strebten nicht nur danach, und mit Erfolg, die Grafenverwaltung dieser sämtlichen Sprengel an sich zu bringen, worauf sie dieselben in ein erbliches Gebiet zusammenzogen, sondern sie legten sich nun auch die herzogliche Amtsgewalt bei, einige selbst mit dem Titel. Von den beiden Ansfried, Oheim und Neffen, die zur Zeit der Ottonen in Brabant, Lüttich und Leisterbant mit reichen Erbgütern ansässig waren²⁹⁾, hat der ältere nicht weniger als fünfzehn Grafenämter

burg, und der Markgrafen von Brandenburg v. J. 1449, daselbst B. V. S. 364.

Urk. Bodo's, Grafen zu Stolberg und zu Wernigerode, v. J. 1450, daselbst B. VII. S. 350 ff.

28) Reichsabschied v. J. 1654, a. a. D. III. 686.

29) Ioann. de Beka, de episc. Ultraiect. p. 36.

Magnum chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 96.

befessen ³⁰⁾, unter andern Huy ³¹⁾, und Löwen ³²⁾. Als der jüngere seine weltlichen Ämter niederlegte, um in den geistlichen Stand zu treten ³³⁾, folgte ihm Gottfried der Erste in seinen Sprengeln, namentlich in dem, von Löwen. Als Herzog von Niederlothringen, welche Würde er im Jahre 1106 erhielt ³⁴⁾, hat sich derselbe noch von dieser Landschaft, und fortdauernd zugleich Graf von Löwen, genannt ³⁵⁾. In der Folge aber hat die Amtsbezeichnung von Lothringen aufgehört, und ist auf die unter dem Namen Brabant ³⁶⁾ zusammengezogenen sowohl Erbgüter der fürstlichen Familie ³⁷⁾, als Grafschaften und Reichslehne, übertragen, noch

30) Ditmar. Mers. lib. IV. l. l. p. 354 med.

31) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

32) Sigbert. Gembl. ad aa. 997 et 1012: „Ansfridus comes Bratuspantium; — in fines Bratuspantium, ad obsidendum castrum *Lovanium*.“

Magnum chron. Belg. ad a. 994. l. l.: „Ansfridus de „*domo* Bratuspantiae, comes *Lovaniensis*.“

33) Magn. chron. Belg. l. l.

34) Albericus monach. trium fontium ad a. 1106: Leibn. p. 205 sub fin.: „ducatus (Lotharingiae inferioris) datur „Godefrido, comiti Lovaniensi.“

35) Godefridi I. dipl. a. 1110: Miraeus I. 675.

36) Caesar de bello Gall. II. 13. setzt einen Ort Bratuspantium in die Gegend von Beauvais; ob und wie daraus der Name des Hauses Brabant entstanden, ist unbekannt.

37) Godofridi II. dipl. a. 1140. Miraeus I. p. 389: „allodium „*Lovaniense*.“

mißbräuchlicher sogar dem Stammsitze Löwen beigelegt worden³⁸⁾. — Wie weit um diese Zeit in den Niederlanden die Ausartung der Staatsgrundverhältnisse gegangen, ist am auffallendsten daraus zu erkennen, daß eine Frau, die bekannte Margaretha, nicht nur ganz Flandern im Osten der Schelde, sondern auch Hennegau, unter ihrer erblichen Herrschaft vereinigen, und überdies in Namur beträchtliche Reichslehne besitzen konnte³⁹⁾. Der zum Throne berufene Wilhelm von Holland hat sich „Oberbefehlshaber des Heeres“ genannt⁴⁰⁾: ein Beweis, daß er, ohne Herzog zu heißen, die Rechte dieses Amtes ausgeübt hat.

Unter dem Namen Landgrafen haben sich auf ähnliche Weise, durch die erbliche Erwerbung eines Inbegriffs von Grafschaften, in Thüringen und einigen andern Gegenden herrschsüchtige Grafen eine der herzoglichen gleichkommende Gewalt bereitet. Der erste König, der dies nachgegeben, soll Lothar gewesen seyn, und als erstes Beispiel wird der Thüringer Ludwig angeführt⁴¹⁾. Nach einer nicht

38) Albericus ad a. 1117. l. l. p. 233 extr.

39) Friderici II. dipl. a. 1245: *Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechts-Geschichte bis zum J. 1305. Th. I. Urff. S. 94. 95.*

40) Ioann. de Beka l. l. ad a. 1247. p. 77: „Hollandiensis „militiae princeps.“

41) Albert. Stad. ad a. 1144. l. l. p. 272.

Chron. Engelhus. ap. Leibn. Bruns. II. 1099 med.

seltnen Verwechslung, werden der Sohn und Enkel desselben, beide ebenfalls mit Namen Ludwig, da sie zugleich die Pfalzgrafenwürde von Sachsen bekleideten, zuweilen genannt „Pfalzgrafen von Thüringen“ 42). Doch wird in andern Urkunden die Unterscheidung beider Würden beobachtet 43).

Von einer fernern Entstehungsart großer Landesgebiete theils durch Erbschaften, bei dem Erlöschen der Seitenlinien, theils und hauptsächlich durch käufliche Erwerbungen, sind vorzügliche Beispiele Baden und Württemberg. Mehr, als in manchen andern Ländern, treten hier gewisse Gebrechen des damaligen Fürstenwesens ins Licht, die Verschuldungen, die häufigen Theilungen, die Willkür in der Beilegung hoher Amtstitel. Für das Land war die Zusammenziehung mehrerer kleinen Gebiete in ein großes eine Wohlthat.

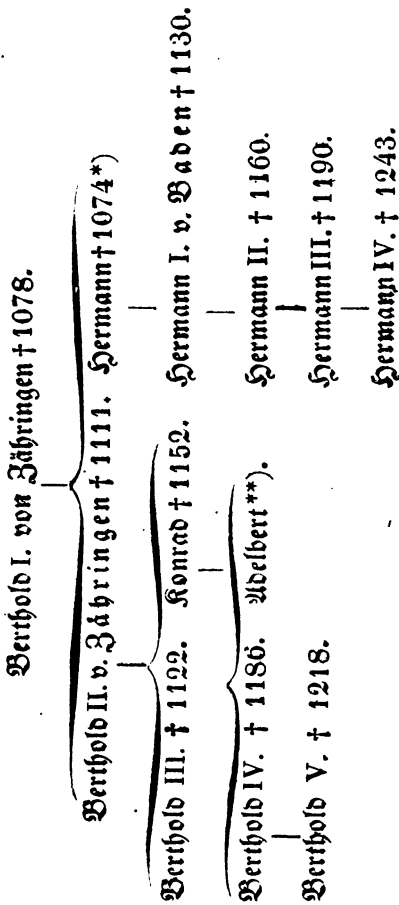
Unter den standesherrlichen Geschlechtern Deutschlands ragten im westlichen Schwaben seit dem Ende des elften Jahrhunderts die Zähringer hervor, benannt von dem Stammschlosse im Breisgau 44).

42) *Conradi III. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48, et Falk. cod. tradd. Corvei. p. 908.*

43) *Friderici I. dipl. a. 1180: Gelenius de admiranda magnitud. Coloniae p. 74.*

44) *Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 7. p. 412.*

Albert Argentin. circa med. sec. XIII.: Urstis. II. 99.



*) Er kann nicht der Erste heißen, da er vor dem Vater, also vor der Theilung des Nachlasses, gestorben ist.

***) Von diesem unten, S. 199. 200.

Berthold der Erste war im Jahre 1060 Herzog von Kärnthén geworden⁴⁵⁾, dieser Würde aber nach dreizehn Jahren wieder verlustig gegangen⁴⁶⁾. Ebenso hatte sein älterer Sohn auf kurze Zeit das Herzogthum Schwaben inne gehabt⁴⁷⁾. Davon haben sie und ihre Nachkommen den leeren Titel fortgeführt⁴⁸⁾. Der markgräfliche ist für die Badensche oder jüngere, von Berthold dem Ersten abstammende Linie auf folgende Veranlassung hinzugekommen. Otto der Erste hatte die Mark Verona und Aquileia von Italien getrennt, zu Deutschland gezogen, und in so fern mit Baiern verbunden, daß dieser Herzog zugleich Markgraf von Verona war⁴⁹⁾. Als in der Folge Kärnthén wieder zu einem besondern Herzogthum eingerichtet wurde*), mußte es angemessen erscheinen, mit diesem die Verwaltung der benachbarten Mark zu vereinigen⁵⁰⁾; wonach Berthold der Erste, als Herzog von Kärnthén, zugleich

45) Hermann. contract. ad h. a.: Pistor. I. 299.

46) Lambert. Schaffn. ad a. 1073.

47) Bertold. Constant. ad a. 1092: Urstis. I 367.

48) Otto Frising. I. I. c. 7—9. p. 412. 413: „Bertoldus v. cum nomen ducis, quasi *hereditarium*, posteris reliquit. Omnes enim usque ad praesentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes.“

49) Reginonis Contin. ad a. 952.

*) Oben S. 28.

50) Ditmar. Mers. I. V. I. I. p. 370: „Carentanorum dux et „Veronensium comes.“

Markgraf von Verona gewesen ist. Daß er, nach dem Verluste beider Würden, doch die Titel beibehalten hat, ist zu entschuldigen; wie haben aber der König und die Fürsten dazu schweigen, ja urkundlich gut heißen gekonnt, daß sein älterer Sohn, und von dem jüngern der Enkel, dieselben als Erbstücke angesehen, und sich darein getheilt haben, wonach die ältere Linie den herzoglichen⁵¹⁾, die jüngere den markgräflichen⁵²⁾ geführt hat?

Der Stifter des Badenschen Fürstenhauses, Hermann, wird mit Bestimmtheit als ein Sohn

51) Henrici V. dipl. a. 1114: Herrgott. geneal. dipl. Habsburg. II. 133. 134: „dux Bertoldus“

Udalrici episc. Constant. dipl. a. 1130. *ibid.* p. 155: „Chunradus dux de Zaringen.“

Conradi III. dipl. a. 1139: Eichhorn. episcopatus Curriensis in Rhaetia, cod. probatt. p. 49: „Cunradus dux.“

Eiusd. dipl. de a. eod.: Herrgott. I. I. p. 163: „Cunradi ducis.“

Eiusd. dipl. a. 1147: Falke cod. tradd. Corvei p. 906: „Cunradus dux Ceringa.“

52) Henrici V. et Udalrici episc. dipl. aa. 1114 et 1130. I. I.: „Herimannus marchio de Badin.“

Conradi III. dipl. a. 1139: Eichhorn. I. I.: „Herimannus marchio de Batha.“

Eiusd. dipl. de a. eod.: Herrgott. I. I.

Eiusd. dipl. a. 1147: Falke I. I.

Friderici I. dipl. a. 1155: Chron. Constant. ap. Pistor. III. 697.

Friderici II. dipl. a. 1219: Heineccii antiqq. Goslar. p. 220: „Hermannus marchio *Veronensis*.“

Bertholds des Ersten angegeben⁵³⁾. Ohne Beachtung der schwankenden, unzuverlässigen Nachrichten aus der frühern Zeit, ist es am sichersten, die unzweifelhaften Familiengüter und Reichslehne zusammenzustellen, auf deren Inbegriff erweislich die Fürstenwürde im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gegründet worden, mit Ausschließung der meisten spätern Erwerbungen. Aus dem Jähringischen Nachlasse ist hauptsächlich die wichtige Freiherrschaft Hachberg, später nur genannt Hochberg, im Breisgau, nicht weit von Jähringen, an das markgräfliche Haus gekommen⁵⁴⁾. Es hat kein Bedenken, alle diejenigen Besitzungen als Familien-Eigenthum anzunehmen, die in einer spätern, über die Badenschen Reichslehne ausgefertigten, königlichen Urkunde nicht mit unter diesen aufgeführt werden⁵⁵⁾. Dahin gehört zuvörderst die Burg und Stadt Baden. Von Durlach wird außerdem die Eigenschaft als Erbgut auch geschichtlich, wenn auch nur mittelbar, angegeben⁵⁶⁾. Ferner Brezingen in der Nähe von

53) Bertold. Constant. ad a. 1074: Urstis. I. 345.

54) Friderici II. dipl. a. 1212: Schöpflin. hist. Zaringo-Badens. V. 137. 138: „marchionem de Hahperg. — de „Hochberg“

Charta a. 1256 ibid. p. 226: „de Hahperch“

55) Karls IV. Urf. v. J. 1362: Schöpflin a. a. O. Th. V. S. 467.

56) Annal. Colmar. ad a. 1281, conf. a. 1279: Urstis. II.

Durlach, und Mühlberg an der Alb, als Theile „des Schwabenlandes, das dem Markgrafen von „Baden gehörte 57).“ Auch von Pforzheim ist die markgräfliche Familie Grundherrschaft gewesen; denn wenn ein Einsasse seine Grundstücke einer geistlichen Anstalt zu Eigenthum übergeben wollte, hatte er die Genehmigung sowohl des Markgrafen, als der Gemahlin desselben, nachzusuchen 58). Die selbst von der Reichsregierung gebrauchte Bezeichnung des Markgrafen als „Herrn zu Pforzheim“ 59) deutet ebenfalls auf die grundherrliche Eigenschaft. — Der Landstrich längs der Alb, von Ettlingen bis an ihren Ausfluß in den Rhein bei Mühlberg, enthielt die ältesten Reichslehne des standesherrlichen Hauses, so daß Eigenthum und Lehn hier neben einander lagen; dann waren hinzugekommen die Gegenden von Graben in der Nähe des Stroms, und von Schwarzach und Harte, mit allen Zugehörungen an Forsten, Nutzungen und Rechten 60).

17 et 15: „episcopus Argentinensis domino de Baden „quoddam oppidum noscitur obsedis; — castellum „Turlac per ignem destruxit.“

57) Königsboven Elsaß. und Straßburger Chronik S. 118.

58) Rudolfi marchionis dipl. a. 1257: Schöpflin. I. I. T. V: p. 227.

59) Karls IV. Urk. v. J. 1361, daselbst S. 460.

60) Eben desselben Urk. v. J. 1362, daselbst S. 467.

Die beträchtliche Herrschaft Eberstein am Schwarzwalde war Grundeigenthum des davon benannten standesherrlich-gräflichen Geschlechts. Alts Eberstein, ungefähr die Hälfte, verkaufte im Jahre 1283 der Graf Otto an den Markgrafen Rudolf, seinen Schwager, um denselben dadurch wegen des Anspruchs abzufinden, den Rudolf als Ehegatte der Schwester Otto's auf die Hälfte des Stammschlusses nebst Zubehör machte ⁶¹). Etwas über hundert Jahre später war Neu-Eberstein, die der Familie verbliebene Hälfte der Herrschaft, unter zwei Brüder, Wolfram und Wilhelm, getheilt. Von Schulden gedrückt, mußte jener sich entschließen, seinen Antheil, bestehend in der halben Burg, der Hälfte der Stadt Gernsbach, und andern Besitzungen, ebenfalls an den mächtig werdenden Nachbar käuflich zu veräußern ⁶²); so daß Baden auf diesem Wege nun drei Vierteltheile der Herrschaft erworben hatte. Von allem Eigenthum entblößt, war Wolf genöthigt, in fürstliche Dienste zu treten. In der Nachkommenschaft Wilhelms dauerte, mit verkümmertem Besitzthum, der

61) Urk. Otto's v. Eberstein vom J. 1283, a) bei Schöpflin a. a. D. V. S. 276., b) bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von Eberstein S. 364.

62) Urk. Wolfs v. Neu-Eberstein v. J. 1387: Schöpflin a. a. D. S. 528.

Urk. Rudolfs von Baden v. J. 1389: Krieg von Hochfelden S. 388.

Mannstamm des Geschlechts fort bis zum Jahre 1660. Da kam von den Trümmern des alten Gebiets ein Theil, mit der halben Stadt Gernsbach, an das Hochstift Speier, der andere an Württemberg; beide sind in der neuesten Zeit an Baden übergegangen.

Württemberg bietet eins von den seltenen Beispielen dar, wie durch sorgfältigen Haushalt und aufmerksame Benutzung der Umstände, ohne Gewalt, aus kleinen Anfängen allmählich eine starke umfassende Herrschaft gebildet worden. Von den Grafen von Württemberg und Beutelsbach, deren dunkle älteste Geschichte aufhellen zu wollen, eben so unfruchtbar, als vergeblich seyn würde, läßt sich mit Sicherheit zuerst um das Jahr 1100 Adelbert aufstellen ⁶³). Von den benachbarten freien Standesherrn, größtentheils zugleich mit Reichslehnern, führten verschiedene, nach der mehr erwähnten Anmaßung, hohe Titel. Die Herren von Leck, östlich von Nürtingen, bei dem davon benannten Städtchen Kirchheim, nannten sich Herzoge ⁶⁴), als Zweig des Jähringischen

63) Chron. Wirtemberg. ap. Schannat. Vindemiae II. 21.

64) Henrici VI. dipl. a. 1193: (Besold) Documenta rediviva monasteriorum praecip. Wirtemberg. Tubingae 1636. p. 727.

Albert. Argentin. ad a. 1347: Urstis. II. 141: „Oberrdorf (am Neckar) ducis de Decks.“

Stammes *), von Adelbert, einem jüngern Sohne Konrads⁶⁵⁾. Dieser Adelbert muß mit einem desselben Namens, der vierzig Jahre später vorkommt⁶⁶⁾, für eine und dieselbe Person gehalten werden, es wäre sonst nicht erklärlich, wie die Freiherren von Teck darauf gekommen seyn könnten, sich den herzoglichen Titel beizulegen. — Mit weniger Unrecht haben sowohl die Reichsfreiherren von Calw, als die, von Tübingen, den pfalzgräflichen geführt, der dann auch auf die von den letztern abgetheilten Freiherren von Aßperg oder Achsperg übergegangen ist: einige Mitglieder dieser Familien nämlich sind Pfalzgrafen von Schwaben gewesen**).

Underthalb Jahrhunderte nach jenem Adelbert, Grafen von Württemberg und Beutelsbach, tritt ein Nachkömmling auf, der ob seiner Persönlichkeit und Macht in ganz Schwaben gefürchtet war, Ulrich „mit dem Daumen.“ Er hat sein Landesgebiet durch bedeutende Reichsgüter erweitert: in der stürmischen Zeit des Unterganges der Hohenstaufen hat er Wege eingeschlagen, um solche von den Gegenkönigen Heinrich von Thüringen und Wilhelm von

*) S. oben die Stammtafel S. 193.

65) Bertoldi IV. dipl. a. 1152: Schannat. Vindemiae I. 163: „ducis Cunradi, cum consensu filiorum suorum, videlicet „— Adelberti.“

66) Henrici VI. dipl. laud.

***) S. oben S. 113.

Holland zu erlangen; und als durch den Tod des letzten Grafen von Urach, südlich von Nürtingen, die Reichslehne desselben eröffnet wurden, gelang ihm, den Partekönig Richard zu gewinnen, um auch diese zu erhalten 67). Die Familiengüter von Urach hatte er schon käuflich an sich gebracht, als das Erlöschen des Geschlechts bevorstand.

Die vorzüglichste Vergrößerung und Abrundung des Württembergischen Landes fällt in das folgende Jahrhundert. Schon 1308 erwarb Eberhard käuflich sowohl die Herrschaft Aßperg, als die Hälfte von Calw. Jene veräußerte nothgedrungen der Graf Ulrich, nebst der Burg und allen Zugehörungen an Grundstücken, Höfen, Dienst- und Lehnsmannen, Jagden und Rechten 68). Von Calw war der Mannsstamm mit Gottfried in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ausgegangen, worauf dessen beide Schwestern und Erbinnen das Grundvermögen ihren Ehemännern, einem Herrn von Schellkingen, und einem Pfalzgrafen von Lützingen, zugebracht hatten. Der Schellkingische Theil war es, den Eberhard im genannten Jahre kaufte.

67) Richardi regis dipl. a. 1260: Gebauer Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards, S. 374. 375.

68) Urk. Ulrichs v. Aßperg vom J. 1308, bei Sattler Gesch. des Herzogth. Württemberg unter der Regierung der Grafen. Zweite Auflage. Erster Theil. Beilagen, S. 43. N. 4. Bergl. Gesch. S. 61.

Mit dem Lübingischen, wozu die Burg Calw und Wildbad gehörten, wurde zunächst ein Zweig dieser Familie abgefunden; im Jahre 1345 aber kam auch dieser durch Kauf an Württemberg⁶⁹⁾. Drei Jahre vorher schon hatte sich die Lübingische Hauptlinie durch ein Uebermaß von Schulden genöthigt gesehen, ihre ganze Herrschaft an dieselben mächtigen Nachbarn zu verkaufen⁷⁰⁾. — Endlich kam die Reihe auch an die sich so nennenden Herzoge von Teck. Auch sie, von Schulden gedrückt, überließen schon 1326 an Ulrich den Vierten die Hälfte ihrer Burg nebst der am Fuße derselben liegenden kleinen Stadt Kirchheim und allem Zubehör⁷¹⁾. Der schmerzliche Verlust aber lehrte die Herren auf Teck nicht besser wirthschaften; fünf und fünfzig Jahre darauf ging auch die andere Hälfte des väterlichen Erbes an Württemberg verloren⁷²⁾.

Ganz Deutschland zerfiel nun in viele kleinere und größere, auf verschiedene Weise gegründete,

69) Sattler a. a. D. S. 61. 62. 148.

70) Urk. v. J. 1342, daselbst. Beilagen, S. 91, N. 100.

71) Sattler S. 93. 99. 100.

72) Urk. Friedrichs und Konrads v. Teck, v. J. 1381, daselbst, Beilagen, S. 166—168. Vergl. Gesch. S. 242.

geistliche und weltliche Fürstengebiete. Die Ausübung der landesherrlichen Gewalt nebst dem Genusse der Reichsgüter beruhte auf einer beständigen königlichen Vollmacht, ausgedrückt durch die Belehnung, welche das Reichsoberhaupt entweder persönlich vollzog⁷³⁾, oder einem Fürsten des ersten Ranges auftrug. Das hin war es gekommen, daß der König, weit entfernt, ein Reichslehn vorenthalten zu dürfen, kein Fahnenlehn über Jahr und Tag erlebige lassen sollte⁷⁴⁾.

Bei dem Allen fehlte es zur Befestigung der landesherrlichen Gewalt noch an einer wesentlichen Anstalt. Zu den Amtsbefugnissen der Grafen hatte von jeher gehört, sowohl die freisässigen Unterthanen in Nothfällen, zum Behufe der öffentlichen Sicherheit, unter die Waffen zu rufen, als auch die königlichen Leute ihres Sprengels in Reichskriegen aufzubieten und anzuführen. Um so mehr übten sie nun beide Rechte als Landesherren aus, das zweite, da sie alle Reichsgüter ihres Kreises lehnweise inne hatten. Zur Behauptung aber der gestiegenen Macht reichte diese berittne Lehnmannschaft nicht mehr hin; und das alte Landaufgebot, ein ungeübter Haufe ohne Mannszucht, entsprach nicht der neuen Kriegs-

73) Conradi comitis Lutzelburg. dipl. a. 1135: Hontheim. I. 527: „de manu regia, quidquid iuris nostri est, recepimus.“

74) Schwäbisches Landrecht c. 21. § 4. c. 34. § 3 (Sendenberg).

verfassung. Die Reiterei zu verstärken, darauf waren demnach die neuen Landesherren bedacht. Zu gegebenen Lehnen aber fehlte es je länger, desto mehr an Gelegenheit. Uebertragungen des Eigenthums zu Lehn sind daher das wichtige Mittel geworden, die landesherrliche Macht im Innern zu vollenden und zu befestigen. Wie die meisten Reichsstandesherrn die altväterliche Freiheit aufgaben, um als Reichslehnamannen zu Ehren und Würden gelangen zu können, so erkünstelten auch viele landsässige freie Gutsherren aus ihrem Eigenthum fürstliche Lehne, um an den Vortheilen dieses Verhältnisses Theil zu nehmen. Selbst die Grundherren in dem Stammlande der Fränkischen Macht am Niederrhein, vorzüglich im alten Ripuarlen, die am längsten ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, auch sie sind endlich vom Strome fortgerissen worden. Binnen 88 Jahren, in dem Zeitraume von 1237 bis 1325, finden sich der urkundlichen Beispiele von übertragenen Herrschaften, Gütern, Burgen, Höfen, Weinländereien, Mühlen, Gerichtsbarkeiten, allein in der Grafschaft Berg gegen eilf⁷⁵⁾, in der Grafschaft Jülich ein und dreißig⁷⁶⁾, worunter jedoch

75) Kremer akadem. Beiträge zur Gültch. Bergischen Gesch. III. N. 61. 131. 151. 158. 160. 161. 165. 166. 171. 174. 213.

76) Dasselbst N. 88. 104. 105. 108. 109. 120. 125. 130. 132.

manche gegen ein Kaufgeld. Auch von Württemberg ist ein Beispiel bekannt geblieben 77).

Aus dieser staatsrechtlichen Umgestaltung Deutschlands folgte nothwendig die gänzliche Auflösung der alten Landschaften, also das Ende der herzoglichen und pfalzgräflichen Ämter, deren Berechtigte und Einkünfte an die neuen Landesherren übergingen. Am leichtesten ist das Aufsteigen zur Selbstherrschaft den Rheinfränkischen Pfalzgrafen geworden. Die vielen einträglichen Reichsgüter am Mittelrhein, von deren Ertrage die Pfalzgrafen keine Rechnung mehr ablegten, und die große Zahl der dazu gehörenden Dienstleute und Hintersassen, dienten zur festen Grundlage der Bildung und Beherrschung eines der größten und schönsten Reichslande. — Von den Herzogthümern ist, nach den oben erwähnten Umgriffen der Grafen, zuerst das Niederlothringische aufgelöst worden. Die Zergliederung des Herzogthums Sachsen hat die staatsrechtliche Folge gehabt, daß sich Deutschland an den Verfall dieses alten

138. 150. 164. 167. 170. 178. 179. 204. 211. 221. 223.
225. 226. 232. 234. 236. 237. 248. 249. 250. 251. 254.

77) Ulrichi et Eberhardi comitum Wirtenberg. dipl. a. 1270:
Sattler Th. I. Beilagen S. 4. N. 3.

Theils der Reichsverwaltung, und an die aufkommende leere Bedeutung des Namens, gewöhnte. Als bei dem Untergange des Staufenschen Hauses die geistlichen und weltlichen Fürsten in Schwaben und Franken nach der herzoglichen Gewalt griffen, hörte die Würde auch hier auf. — Baiern ist die einzige von den vier ursprünglichen Landschaften, worin auf den Stamm des Herzogthums in der alten Bedeutung das Reich eines neuen geimpft worden: aus königlichen Beamten sind die rüstigen Wittelsbacher mächtige Selbstherren geworden. Sie haben auch bald nach Vollendung der in Rede stehenden Reichsgrundveränderung ein Mitglied ihres Fürstenhauses, und Baiern hat zum ersten Male einen Landesgegnossen auf dem Throne gesehn. — Den leeren Titel eines Herzogs zu führen hat Bernhard von Anhalt den Anfang gemacht; doch konnte er für sich anführen, daß er nach dem Falle Heinrichs des Löwen zum Herzoge von Sachsen ernannt worden; nur war es ungehörig, diesen Namen auf Wendische Länder überzutragen. Aus bloßer Anmaßung aber haben sich die Grafen von Limburg wenigstens seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Herzoge genannt 78). Ludwig von Baiern hat die ehrgeizige

78) Dipl. aa. 1222. 1226. 1227. 1229: *Kremer akadem. Beiträge zur Sülch-Bergischen Gesch. Th. III. Urff. S. 71—75.*

Racheiferung der mächtigern Grafen durch Beilegung dieser Ehrenbenennung geweckt, indem er den Grafen Reinald von Geldern zur herzoglichen Würde erhob ⁷⁹). Das zweite Beispiel hat sein Nachfolger Karl der Vierte mit dem Grafen von Jülich gegeben ⁸⁰).

In dem ganzen um das östliche, nordöstliche und nördliche Deutschland sich wölbenden Bogen Wendischer Länder, in Oesterreich, Böhmen, Neusachsen, Brandenburg, Mecklenburg, haben sich die Fürsten von jeher freier bewegt; denn entweder waren die Beherrscher einheimische Stammfürsten, die sich bei dem Anschlusse an das Deutsche Reich wichtige Rechte vorbehalten hatten, wie die, von Böhmen und Mecklenburg, oder, wenn Deutsche sich auf Wendischem Boden eine Herrschaft zu erwerben gewußt, so war dies ganz oder größtentheils nicht von Reichswegen, sondern auf eigene Kosten und Gefahr geschehn, und die Deutsche Verfassung mit Beschränkungen eingeführt worden, wie in Brandenburg und Neusachsen. Am meisten von Bedeutung waren

79) Ludovici IV. dipl. a. 1339: Leibnitz. cod. iur. gentium dipl. N. LXXVIII. p. 151: „ex comite ducem Gelriae „creamus.“

80) Wilhelmi Iuliacensis dipl. a. 1357: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 70.

Tritheim. chron. Hirsaug. II. 229.

unter des Reichs Neubürgern Wendischer Abkunft die Böhmischn Fürsten, so hoch gestellt, daß sie von allen Deutschlands die einzigen gewesen, die zu der Auszeichnung des königlichen Namens gelangt sind. Es muß aber Anstoß gegeben haben, daß Friedrich der Erste im Jahre 1158 zu Regensburg Wladislaw damit beehrte⁸¹⁾, denn Friedrich, der Sohn und Nachfolger des letztern, hat den Titel nicht behaupten gekonnt, und sich noch Herzog genannt⁸²⁾; daher fand der Urheber für nöthig, die Standeserhöhung 1186 zu Dole bei Bizanz zu erneuern⁸³⁾. Dennoch hat Primislaw für gerathen erachtet, sie von Philipp 1199 zu Mainz nochmals bestätigen zu lassen⁸⁴⁾.

Endlich sind im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts auch die beiden mächtigsten standesherrlichen Häuser Braunschweig-Lüneburg, und Hessen, vermittelst der erkünstelten Lehnverbindung in die Reichsfürstengemeinschaft aufgenommen worden, jenes mit der herzoglichen, dieses mit der landgräflichen Ehrenbenennung.

81) Radevicus I. 13: Urstis. I. 484. conf. c. 25. p. 491.

82) Friderici, Bohemiae ducis, dipl. a. 1185: Rauch. scriptt. rerum Austr. II. 207.

83) Otto de s. Blasio c. 28 extr.: Urstis. I. 211.

84) Arnold. Lubec. lib. VI. c. 2: Leibn. II. 711.

Heinrich der Löwe † 1195.

| | | |
|--|---|--|
| Heinrich, Pfalz-
graf am Rhein
† 1227. | Otto, als König
genannt IV.
† 1218. | Wilhelm † 1213.

Otto das Kind. |
|--|---|--|

In der Erbtheilung der drei Söhne Heinrichs des Löwen erhielt Heinrich unter andern Hannover, Celle, Nordheim, Einbeck, Göttingen, Verden, Stade, nebst Besitzungen auf dem Eichsfelde und in Westphalen; Otto unter andern Braunschweig, Sommerschenburg, Osterode, und die Harzgegend; Wilhelm hauptsächlich das Land Lüneburg ⁸⁵). Unter des letzten Sohne Otto dem Kinde kam der ganze Reichthum wieder zusammen, da dessen beide Oheime ohne Söhne starben ⁸⁶). Er, nicht weniger stolz auf sein berühmtes Geschlecht, als auf die Macht dieser Erbschaft, und Friedrich der Zweite, zu Opfern gezwungen durch die Gewalt der Stürme, unter welchen im Staatsleben der Deutschen die alte Zeit in die neue überging, näherten sich gegenseitig, zur endlichen Versöhnung ihrer Häuser. Otto, den Großvater im Auge, hatte sich eigenmächtig schon den Namen der Würde beigelegt, die nach der könig-

85) Ottonis et Henrici fratrum dipl. a. 1203 (1202), ex autographo ap. Scheid. III. 626 seqq. 852. 853.

86) Henrici dipl. a. 1223, ap. eund. IV. 98. 99.

lichen die erste war, den Namen der herzoglichen, und zwar zuvörderst von seinem Eigenthum Lüneburg 87), dann, nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich, auch von Braunschweig 88). Ueber die wesentliche Bedingung aber einer wirklichen Reichsfürstenwürde, das Lehnverhältniß, konnte er sich nicht hinwegsetzen. Er nahm also die Burg und das sie umgebende Stammgebiet Lüneburg vom Könige und Reiche zu Lehn 89). Daß ihm Braunschweig, die zweite stammherrschaftliche Burg, ebenfalls eigenthümlich zugehörte, stand bei Niemand im Zweifel: sie war ein Vermächtniß seines Oheims, des Pfalzgrafen Heinrich 90). Zwar hatte derselbe zwei Töchter hinterlassen, Ermengard und Agnes, jene verheirathet mit Hermann dem Vierten, Markgrafen von Baden, diese mit Otto, Herzoge von Baiern; sie hätten aber auch ohne jene letztwillige Verfügung nicht zum Erbe gelangen können, da der Manns-

87) Ibid.: *Otoni, duci de Luneborch.*“

88) *Otonis dipl. a. 1233. ibid. p. 136.*

89) *Friderici II. dipl. a. 1235. ibid. p. 49, et ap. Rehtmeier. p. 473.*

Godefrid. monach. Colon. ad a. 1235: Freher. I. 400.

90) *Henrici dipl. a. 1223. l. 1.:* „(nos, Henricus, nepoti nostro, Ottoni —) tamquam heredi nostro et legitimo successori, in proprium dedimus Brunswich civitatem, cum universis ministerialibus, et cum omnibus castris, et bonis, pertinentibus ad eandem.“

stamm fort bestand. Nun hatte aber Friedrich danach getrachtet, sich im Lande seines Gegners festzusetzen, den beiden Ehemännern daher eingeredet, ihre Gattinnen wären rechtmäßige Erbinnen von Braunschweig, und diese bewogen, es ihm abzutreten ⁹¹). Um sich nicht selbst Lügen zu strafen, stellte er jetzt Braunschweig als sein Eigenthum vor, und gründete die neue Herzogswürde auf die Burg nebst den Zugehörungen, als auf ein anmaßlich gegebenes Lehn, zugleich mit dem übertragenen von Lüneburg.

Die Stamm- und Familien-Güter der mächtigen Landgrafen von Thüringen erstreckten sich bis in das heutige Hennebergische, und bis tief in Hessen; worunter verschiedene geschlossene Orte, als Herren- oder Burg-Breitungen an der Werra ⁹²), Münden ⁹³), Cassel ⁹⁴), Marburg ⁹⁵). Als dieses fürstliche

91) Chron. vetus ducum Bruns.: Leibn. II. 17.

Scheid. origg. Guelf. III. perperam 229. seqq. IV. 19—21.

92) Sigfridi, abbatis Hersfeld., dipl. a. 1192: Kuchenbocker. analecta Hass. collect. XII. 325.

93) Ludovici (III. ?), comitis provincialis, dipl. In derselben Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Beweisthümer, litt. A.

94) Hermanni II., comitis provincialis, dipl. a. 1239, ap. eund. analecta, coll. IV. p. 262 seqq.

95) Sophias dipl. a. 1249, in Wend's Hessischer Landesgesch. Th. III., Urkundenbuch, S. 120. N. 131.

Geschlecht im Jahre 1247 mit Heinrich Raspe dem Vierten erlosch, fielen die Besitzungen in Hessen an Sophia, die Tochter Ludwigs des Vierten, eines ältern, früher verstorbenen Bruders dieses Raspe, und Wittve Heinrichs des Großmüthigen, Herzogs von Brabant. Sie vererbte dieselben auf ihren Sohn Heinrich den Ersten. Noch ohne Mitgliedschaft im Fürstenrathe, hieß dieser reichbegüterte Standesherr einstweilen und auch später noch „Herr „zu Hessen 96).“ Als er endlich im Jahre 1292 die Aufnahme in die Fürstengemeinschaft nachsuchte, ward es mit ihm gehalten, wie einst mit seinem Nachbar zu Braunschweig-Lüneburg: zur Grundlage der ihm verliehenen landgräflichen Würde, die seinen mütterlichen Vorfahren zugestanden, dienten ein gegebenes und ein übertragenes Lehn: die Reichsburg Bomeneburg oder Boineburg, und der dabei liegende, ansehnliche, von Heinrich erst seit kurzem erlangte Flecken Eschwege 97).

Die Entstehungsart und Zusammensetzung der landesherrlichen Gewalt, verbunden mit ihrem Verhältniß zur Reichsgewalt, erschwert die

96) Henrici I., domini Hassiae, dipl.: *Wend*, a. a. D. II. Urfundenbuch, S. 232. N. 227.

Ludovici regis dipl. a. 1331. *ibid.* p. 319. N. 314.

97) Adolphi regis dipl. a. 1292: *Estor. origg. iuris publ. Hass.* p. 127 seqq.

Aufstellung eines mit Bündigkeit und Schärfe gefaßten Begriffs von jener. Nach der gewöhnlichen Weiterschweifigkeit und zum Theil Unbestimmtheit des damaligen Geschäftsstyls, bestätigt die Urkunde der dem Könige Karl dem Fünften gemachten Wahlbedingungen den sämtlichen Reichsfürsten (in weiterm Sinne) „ihre Hoheiten, Würden, Rechte, „Gerechtigkeiten, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, „Privilegien, Macht und Gewalt, Gebrauch und Gewohnheiten⁹⁸⁾.“ Mit geringen Veränderungen wiederholt dies die Osnabrücksche Friedensurkunde⁹⁹⁾.

Die Zergliederung des Reichs in fürstliche Gebiete von größerem oder geringerem Umfange, die Erhöhung der ehemaligen Würdenträger zu selbstständigen Landesherren, hatte unter diesen auch eine Scheidung in Ansehung des Titels und Ranges zur Folge. Auf die Ehrenbenennung Fürsten machten nun die Herzoge, Mark-, Pfalz- und Land-Grafen nebst den Bischöfen ausschließlich Anspruch; die bloßen Grafen mußten sich mit diesem Namen begnügen,

98) Wahlcapitulation Karls V. v. J. 1519. Art. 4: Ziegler: Wahl-Capitulationes ic. S. 9.

99) Instr. pacis Osnabr. Art. VIII. §. 1 et 2.

und die Reichsäbte wurden ihnen gleich gestellt ¹⁰⁰).
— Bald aber erhoben sich sieben von jenen, drei
geistliche, und vier weltliche, zu einer noch höhern
Würde und größern Rechten.

100) Alberici monachi trium fontium chron. ad a. 1234: Leibn.
p. 550.

Sächsisches Landrecht, B. III. Art. 52. §. 2.

IV.

Kurfürsten.

1.

Drei Erzkanzler.

Die Theilnahme dreier Erzbischöfe an der mächtigen Siebenzahl ist aus der Ober-Aufsicht über die königlichen Ausfertigungsanstalten herzuleiten. In der Fränkischen Zeit gehörte dieselbe zu dem Berufe des oben erwähnten Hofcapellans *); für welchen Zweig seiner Geschäftsführung ihm anfänglich ein anderer hoher Geistlicher, mit dem besondern Namen Kanzler, zugeordnet war 1); wiewohl er auch selbst und unmittelbar die Gegenzeichnung von Urkunden vollzogen hat 2). Seit der Vereinigung beider Würden in einer Person ist anfänglich der Beamte bald

*) S. 84.

1) Hincmari epist. de ordine palatii c. 16: „(capellano) „sociabatur summus cancellarius.“

2) Caroli M. dipl. a. 789: Baluz. capitul. I. 250: „Hilde- „baldus, archiepiscopus Coloniensis, et sacri palatii ca- „pellanus, recognovi.“

Erzcapellan, bald Erzkanzler, in der Folge aber bloß mit dem zweiten Namen, benannt worden. In dem Reichsiegel, über das er zugleich die Aufsicht führte, bestand seine amtliche Auszeichnung. Es herrschte für die Würde eine so hohe Meinung, daß nur Erzbischöfe dazu gelangten; seit welcher Zeit sie aber auch nur ein Ehren-Amt war, da der hohe Geistliche nicht stets im Gefolge des Königs umher reisen konnte. Darauf wurde jedoch streng gehalten, daß der eigentliche Kanzler, den der König nach Gutbefinden in Dienste nahm, in der Gegenzeichnung der Urkunden ausdrücklich bemerkte, sie geschähe im Namen und Auftrage des zeitigen Erzkanzlers.

Es hing aber in dem ersten halben Jahrhundert des Bestehens von Deutschland ganz von dem Könige ab, welchem von den damaligen fünf Erzbischöfen (denn das Magdeburgische Erzstift war noch nicht gegründet), und auf wie lange Zeit er jedem die Würde verleihn wollte. Da die Kanzlergeschäfte nicht in das Kirchliche einschlugen, so konnte der Name des zeitigen Erzkanzlers auch unter Urkunden über Grundstücke und Ortschaften gesetzt werden, die in den Sprengeln anderer Erzbischöfe lagen; wie denn Pilgrim von Salzburg ³⁾, der erste in der Deutschen Zeit vorkommende, den Namen zu urkundlichen Handlungen Konrads des Ersten geliehn hat,

3) Hund. metropolis Salisburg. I. 4. (Ratisponae 1719).

die in dem erzbischöflichen Sprengel von Mainz vollzogen wurden 4). Gegenseitig hat unter Heinrich dem Ersten Hilibert von Mainz einer Ausfertigung vorgestanden, die den Salzburgschen Sprengel betraf 5); worauf im nächsten Jahre unter demselben Könige Notger von Trier als Erzkanzler vorkommt 6). In vielen Urkunden Otto's des Ersten sind die Mainzer Erzbischöfe genannt 7), abwechselnd aber auch oft dessen Bruder Braun von Cöln 8), Rodbert von Trier 9), und Herolt von Salzburg 10). Warum in den frühern Urkunden, welche das Hamburgische Bremische Erzstift betreffen, der Name und die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt 11),

4) Conradi I. dipl. aa. 912—915: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 13. — Scheid. origg. Guelf. IV. 275. 280. 281. 284. 285: „ad vicem Piligrini archicapellani recognovi.“

5) Henrici I. dipl. a. 931: Hund. I. I. p. 90.

6) Eiusd. dipl. a. 932: Miraeus I. 39.

7) Dipl. aa. 937. 945. 951. 967. 968. 971. 972: Meibom. I. 741 extr. — Hund. I. 316. — Miraeus I. 343. — Hontheim. I. 281. 308. — Schannat. hist. Fuld. cod. probatt. p. 147. N. XXXIII. — Eiusd. hist. Worm. cod. probatt. p. 21. N. XX. — Cod. Lauresham. dipl. I. 132.

8) Dipl. aa. 953. 961. 965: Hontheim. I. 286. 287. — Tolner. cod. dipl. Pal. p. 13 extr. — Cod. Lauresham. dipl. I. 126. — Chron. Mindense ap. Pistor. III. 819.

9) Dipl. aa. 940. 947. 948: Miraeus I. 504. — Hontheim. I. 277. 282. 283.

10) Dipl. a. 950: Meibom. I. 744, conf. Hund. I. 5.

11) Ottonis I. II. et III. Couradi II. Henrici III. et IV. dipl.

ist unbekannt; wo sie darauf den Anfang nimmt, da ist es bleibend der Erzbischof von Mainz, der als Erzkanzler erscheint ¹²⁾: dies könnte auf die Vermuthung führen, daß derselbe schon früh darauf Anspruch gemacht, ihn aber nicht sobald durchgesetzt habe.

Die hohe Meinung, die von jeher für diesen Erzbischof herrschte, hat bekanntlich die übrigen bewogen, in manchen Fällen ihm den Vorzug einzuräumen; schon bei der ersten Königskrönung überließen ihm die beiden andern Rheinischen die Ehre dieser Handlung ¹³⁾. Wie er nun überhaupt, im Bewußtseyn dieser Stellung, versucht hat, für Deutschland im Besondern zu werden, was der Römische Bischof für das abendländische Europa im Allgemeinen, so wird insonderheit das frühe Bestreben wahrgenommen, Bedeutung in die Erzkanzlerwürde zu legen, um dadurch größern Einfluß auf die Reichsangelegenheiten zu gewinnen. Zu dem Ende mußte dieselbe nicht nur fest an seinen Stuhl gebunden seyn, sondern sich auch über das ganze Reich erstrecken. Eine Reihe von Ausfertigungen seit Otto's des Ersten Tode zeigt, daß der Plan mit Beharrlichkeit verfolgt worden ist. Unter Otto dem Zweiten und Dritten

aa. 937—1085, ap. Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. septentr. I. 130—145.

12) Henrici IV. dipl. aa. 1086. 1096: *ibid.* p. 146. 181.

13) Witichind. Corb. lib. II.: Meibom. I. 642.

waren mit der Würde bekleidet Rutupert und Willigis¹⁴⁾; unter Heinrich dem Zweiten Willigis, Erkensbald und Aribio¹⁵⁾; unter Konrad dem Zweiten Aribio und Bardo¹⁶⁾; unter Heinrich dem Dritten Bardo und Luitpold¹⁷⁾; unter Heinrich dem Vierten Luitpold, Siegfried und Bezel¹⁸⁾; unter Heinrich dem Fünften und Lothar, Adalbert¹⁹⁾; unter Konrad dem Dritten derselbe und Heinrich²⁰⁾; unter Friedrich dem Ersten Arnold und Christian²¹⁾. Nach einer so langen Verjährung konnte Niemand mehr das Recht als ein wohl erworbenes bezweifeln: der Erzbischof von Mainz war nun anerkannter Erztanzler des heiligen Römischen Reichs²²⁾.

-
- 14) Dipl. aa. 973. 974. 976. 983. 991: Hund. metrop. Saf. II. 260. 405. 406. — Miraeus I. 50. — Chron. Mindens. ap. Pistor. III. 821. 823—825.
 - 15) Dipl. aa. 1019. 1021. 1022: Hund. II. 260. — Chron. Mindens. I. I. p. 820. 835.
 - 16) Dipl. aa. 1025. 1029. 1031. 1033: Chron. Mindens. p. 821. 822. 826. 829.
 - 17) Dipl. aa. 1039. 1048. 1049. 1052. 1054: Heineccii antiqq. Goslar. p. 47—61. — Hund. I. 318. — Chron. Mindens. p. 823. 824.
 - 18) Dipl. aa. 1059. 1062—1064. 1086: Heinecc. I. I. p. 69. 75. 83 seqq. 100. — Chron. Mindens. p. 827.
 - 19) Dipl. aa. 1118. 1125. 1131: Zapf Monumenta anecdota I. 470. — Hontheim. I. 503. 513. 517.
 - 20) Dipl. aa. 1139. 1146: *ibid.* p. 543. 553.
 - 21) Dipl. aa. 1157. 1182: *ibid.* p. 580. 612.
 - 22) Friderici II. dipl. aa. 1216. 1220: Guden. cod. dipl. I.

Während ihres Aufenthalts in Italien haben sich anfänglich die Könige zur Bearbeitung und Ausfertigung sowohl einheimischer, als Deutscher Sachen nach Gutbefinden bald eines Italienischen Bischofs bedient, bald des Erzbischofs von Mainz, wenn derselbe sich eben in ihrem Gefolge befand; doch hat Otto der Erste einige Mal seinem Bruder Braun von Cöln die Ehre zugewandt. Unter diesem ersten Italienischen Könige der Deutschen Zeit haben daselbst der Ausfertigungsanstalt abwechselnd vorgestanden Wilhelm von Mainz²³⁾, Bido von Modena²⁴⁾, Braun von Cöln²⁵⁾, Hubert von Parma²⁶⁾. Dann unter Otto dem Zweiten Rupert von Mainz²⁷⁾, und Petrus von Salerno²⁸⁾; unter Otto dem

471. — Meibom. II. 378. — Hontheim. I. 658: „totius „Germaniae archicancellarius.“

Wilhelmi regis dipl. a. 1252: Heinecc. I. I. p. 44 et 272: „sacri imperii per Germaniam archicancellarius.“

Petri, archiep. Mogunt., dipl. a. 1314: Hontheim. II. 89.

23) Ottonis I. dipl. a. 962. ap. eund. I. 293. 294.

24) Eiusd. dipl. aa. 962 — 964: Murator. antiqq. V. 967. VI. 311. — Ughelli Ital. sacra, ed. Romae 1647. T. V. p. 406.

25) Eiusd. dipl. aa. 962. 963: Murat. V. 235. — Ughelli II. 200. — Cod. Lauresham. dipl. I. 123. — Meibom. I. 747.

26) Eiusd. dipl. a. 969: Ughelli II. 201. 202.

27) Dipl. a. 972: Scheid. origg. Guelf. IV. 462.

28) Dipl. a. 982: Murat. V. 235.

Dritten Petrus von Como²⁹⁾, und Willigis von Mainz³⁰⁾; unter Konrad dem Zweiten Aribo von Mainz³¹⁾. — Noch unter demselben Könige, und vorzüglich unter seinen beiden nächsten Nachfolgern, ist mit der obern Leitung der Kanzleigeschäfte in Italienischen Sachen eine beachtenswerthe Veränderung eingetreten: sowohl der Mainzer Erzbischof, als die Bischöfe Italiens wurden davon ausgeschlossen, und der Eölnener kam in den alleinigen Besitz. Pelegrin und Hermann haben Urkunden beglaubigt, die für Parma, Cremona und Vercelli, aber auf deutschem Boden, nämlich zu Bamberg, Augsburg, und sogar zu Mainz, abgefaßt waren³²⁾, an welchem letzten Orte doch der Erzkanzler von Deutschland seinen Sitz hatte. Dann finden sich einige im Namen desselben Hermann unterzeichnete in Italien selbst ausgefertigt³³⁾. Später hat ein anderer Hermann, aus dem Hause der Grafen von Nordheim, das Amt ebenfalls an Ort und Stelle verwaltet³⁴⁾.

29) Dipl. aa. 998. 999: Id. V. 242. 625. VI. 320.

30) Dipl. a. 1001: Miraeus I. 148.

31) Dipl. aa. 1026. 1027. 1029: Ughelli II. 144. 208.

32) Conradi II. dipl. aa. 1035. 1036: Ughelli II. 210. 211.

Henrici III. dipl. a. 1040: Murat. VI. 218.

Eiusd. dipl. a. 1054. ibid. p. 321.

33) Eiusd. dipl. a. 1055. ap. eund. V. 754. VI. 418.

34) Henrici IV. dipl. a. 1091. ap. eund. IV. 17.

Das Herkommen ward auch hier zum Recht³⁵⁾; aus Racheiferung der Mainzer haben die Eölnner Erzbischöfe die Erzkanzlerwürde von Italien an sich gezogen³⁶⁾.

Für den dritten Rheinischen Erzbischof, den Trierfchen, dessen Ehrgeiz nicht zurückblieb, war kein anderes Feld offen, als das seit dem elften Jahrhundert mit Deutschland wiewohl nur lose verbundene Arelatische oder Burgundische Reich. Hier hatten, vor dieser Verbindung, die Erzbischöfe von Wienne das Erzkanzleramt befaßen, und noch Friedrich der Erste hat es ihnen bestätigt³⁷⁾, während dessen

35) Chronographus Saxo ad a. 1132: Leibn. access. p. 289: „rex cum exercitu Longobardorum fines intravit; et quia „archiepiscopus Coloniensis defuit, qui iure debet esse „cancellarius in illis partibus, Norbertus, archiepiscopus „Magadburgensis, huic officio deputatus est.“

36) Friderici I. dipl.

1) a. 1155: Chapeauville, gesta pontificum Leod. II. 109: „Arnoldus Coloniensis archiepiscopus, Italici regni „archicancellarius.“

2) a. 1161: Hund. I. 248: „Italiae archicancellarius.“

3) a. 1177: ap. eund. II. 144.

4) a. 1187: Ughelli II. 219.

Henrici VI. dipl. a. 1195. ibid. p. 221: „vice Adolphi „archiep., totius Italiae archicancellarii.“

Friderici II. dipl. a. 1232: Schannat. hist. Worm. cod. probatt. p. 112: „vice Coloniensis archiep., in Italia „archicancellarii“

37) Friderici I. dipl. Bisuntii VI. Cal. Novembr. a. 1157: Ioannis a Bosco bibl. vet. Floriac. III. 87.

Regierungszeit auch der fortdauernde Besitz erwähnt wird³⁸⁾. Nun aber stößt man in der Geschichte dieser Würde auf eine Lücke von mehr als hundert Jahren. Wie es gekommen, daß sie auf den Erzbischof von Trier übergegangen, der zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als längst anerkannter, rechtmäßiger Erzkanzler von Arelat vorgestellt wird³⁹⁾, davon sind alle Spuren verschwunden.

38) Ioann. Iac. Chiffleti Vesontio, civitas imperialis, cet. Lugduni 1618. P. I. p. 217.

Radevicus (tempore Friderici I.) de gestis Friderici I. ad a. 1157. lib. I. c. 11: Urstis. I. 483: „Stephanus, „Viennensis archiepiscopus, et archicancellarius de Burgundia.“

Friderici I. dipl. a. 1178. ex autographo in Sammarth. „Gallia Christ. I. Instrumenta p. 100: „Provinciae et „Burgundiae archicancellarius.“

39) Ludovici regis dipl. a. 1314: Hontheim. II. 93: „terminos archicancellariae archiepiscopi Trevirensis, videlicet „terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri, aliorum- „que locorum, in quibus debet et consuevit ipse vel „sui praedecessores iura archicancellarii exercere.“

Rudolfi, comitis palatini Rheni, charta a. 1309: Leibnitz mantissa codicis dipl. P. II. p. 252: „Trevirorum archiepiscopus, sacri imperii per regnum Arelatense archicancellarius.“

Petri archiep. Mogunt. charta a. 1314: Hontheim. II. 89: „Trevirensis ecclesie archiepiscopo, s. imperii per „Galliam archicancellario.“

2.

Vier weltliche Erzbeamte.

Nicht um zu dienen, sondern um wichtig zu erscheinen, und die Augen vieler Tausende auf sich zu ziehn, setzten die höchsten Reichsbeamten, die Herzoge, ihre größte Ehre darin, bei großen, außerordentlichen Reichsfeierlichkeiten gewisse Geschäfte zu verrichten. Obgleich bekannt genug, darf hier doch nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Krönung Otto's des Ersten der Lotharingische Herzog, als Kämmerer, im Allgemeinen für die Anschaffungen zur festlichen Aufnahme der vielen auf öffentliche Kosten bewirtheten Fremden gesorgt hat ¹⁾, der Fränkische, als Trugses, insonderheit für die Beköstigung ²⁾, der Schwäbische, als Oberschenk, für den Keller ³⁾, der Baiersche, als Marschal, für die Lagerung und Verpflegung der Reiterei ⁴⁾. Diese Oberhofämter waren aber anfänglich nicht an bestimmte Herzogthümer gebunden, denn an dem feierlichen Hoftage Otto's des Dritten zu Quedlinburg im Jahre 985

1) Witichind. Corb. II.: Meibom. I. 643: „omnia pro-
„curabat.“

2) Ibid.: „mensae praeerat.“

3) „Pincernis praeerat.“

4) „Equestri ordini, et eligendis locandisque castris.“

am Osterfeste, wobei des Lothringischen Herzogs nicht gedacht wird, waren Kämmerer der Schwäbische, Trugses der Baiersche, Oberschenk der Fränkische, Marschal der Sächsische 5). Als durch die Bildung landesherrlicher Gebiete die alten und eigentlichen Herzogthümer aufgelöst wurden, trachteten andere mächtige Reichsfürsten nach den bedeutungsvollen Würden. Zuörderst als mit den Herzogthümern auch die Ämter der Pfalzgrafen aufhörten, ergriff der Fränkisch-Rheinische an der Stelle des Herzogs das Erztrugesamt, gestützt auf die oben angegebne amtliche Macht, worin ihm kein anderer Pfalzgraf gleichkam. In die erledigten drei übrigen Erzämter drängten sich reichsfürstliche Neubürger, Landesherren, die auf Wendischem Boden eine umfassende Herrschaft, und nicht mit den staatsrechtlichen Beschränkungen Deutschlands, ausübten: die, von Brandenburg, Neu-Sachsen, und Böhmen. Der Markgraf von Brandenburg erscheint seit 1177 als erblicher Kämmerer 6), der Herzog von Sachsen seit 1198 als Marschal 7), der König von Böhmen seit 1240 als

5) Ditmar. Mers. lib. IV. l. I. p. 349.

6) Alexandri III. epist. ad duos Angliae episcopos d. a. 1177, ap. Roger. de Hoveden, in vita Henrici II.: Rerum Anglicarum scriptores post Bedam praecipui p. 569 extr. (conf. p. 560. a. 1177): „filius marchionis Alberti, „camerarii imperatoris.“

7) Chron. Halberstad. ad h. a.: Leibnitz. II. 141: „Bernardus dux Saxoniae, qui ensem regium praeferebat.“

Echenk 8). Wenn von jenem berühmten Reichshofstage Friedrichs des Ersten zu Mainz im Jahre 1182 im Allgemeinen gesagt wird, Könige und Markgrafen hätten sich unter den dienstthuenden Erzbeamten befunden 9), und hiermit nur auf Böhmen und Brandenburg gedeutet seyn kann, so folgt hieraus, daß beide Fürsten schon im letzten Drittheil des zwölften Jahrhunderts im Besitze der Würden gewesen. Um die Mitte des dreizehnten, bei der Krönung Wilhelms von Holland im Jahre 1248, waren die vier genannten Fürsten im anerkannten Besitze 10).

Königskrönungen sind die Stufe geworden, auf der sich die drei geistlichen und die vier weltlichen Erzbeamten über alle Mitfürsten erhoben, und dem Könige noch mehr genähert haben. Die weltlichen fanden bald darin mehr noch, als die bloße Befriedigung einer zeitgemäßen Eitelkeit; sie verbanden mit den Dienstverrichtungen gewisse sinnbildliche Handlungen, die dann unter den stürmischen Umständen der Zeit zu wesentlichen Rechten geworden sind: eine Mischung von Anspielungen auf die königlichen Würden als Oberfeldherr, Römischer Kaiser, Schirm-

8) Albert. Stad. a. 1240: Schilter. p. 313: „rex Boëmiaë,
„qui pincerna est.“

9) Arnold. Lubec. III. 9: Leibn. II. 661.

10) Tritheim. chronica Hirsaug. Operum hist. P. II. Frfurt.
a. 1601. p. 188.

herr der Kirche, Landesvater. Der Marschal nämlich überreichte dem Neugekrönten ein Schwert, der Trugesß einen goldnen Apfel, als Sinnbild des Orbis terrarum, der Kämmerer einen Ring, als Bild der Vermählung mit der Kirche, der Schenk einen silbernen Kranz¹¹⁾, den er zwar dem Könige aufsetzte, wobei aber die alterthümliche Sitte zum Grunde lag, bei feierlichen Gastmahlen die Becher zu bekränzen¹²⁾. — Die sieben Erzämter sind die Grundlage des ausschließlichen Rechts dreier geistlichen und vier weltlicher, sie bekleidenden Fürsten geworden, den König zu wählen¹³⁾; nicht auf den aus früher Zeit stammenden Dienstverrichtungen, sondern auf den später daran geknüpften Einsetzungsfeierlichkeiten; hat das Recht beruht.

3.

Sieben Wahlfürsten.

Um die frühe Berechtigung der fürstlichen Grundeigentümer zur Wahl des Reichsoberhauptes darzu:

11) Tritheim. l. l.

12) Virgil. Aen. I. 724. III. 525.

13) Albert. Stad. ad a. 1240: Schilter. p. 313: „Palatinus „eligit, *quia dapifer est, dux Saxoniae, quia mare- „scalcus, et margravius de Brandenburg, quia came- „rarius.“*

thun, sind oben die bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts vollzogenen Königswahlen aufgezählt worden. Bei der, des Sächsischen Herzogs Lothar, wird zuerst eine Maßregel wahrgenommen, durch das Getümmel der vielfach sich durchkreuzenden Parteien einen Weg zu ebnen: es wurde ein Ausschuss von vierzig Mitgliedern ernannt, mit der Vollmacht, einige geeignete Fürsten auf die Wahl zu bringen. Unter den drei, nach einer andern Angabe vier, die sie vorschlugen, erhielt Lothar die meisten Stimmen ¹⁾. Von dem Hergange bei der Wahl seines Nachfolgers Konrads des Dritten wird nichts Genaueres berichtet, sondern bloß bemerkt, daß „die Fürsten „des Reichs“ darüber berathschlagt haben ²⁾. Bei Friedrich dem Ersten haben die Fürsten des ersten Ranges eine Vornwahl ausgeübt ³⁾, die dann von der großen Zahl der anwesenden geringern genehmigt worden ⁴⁾. Noch an der Wahl Konrads des Bier-
ten im Jahre 1237 haben, neben den drei Erzkanz-
lern, dem Rheinpfalzgrafen, der zugleich Herzog von

1) Narratio de electione Lotharii, ap. Pez. scriptt. rer. Austriac. I. 570.

· Ottonis Frising. chron. VII. 17. p. 148.

2) Ibid. VII. 22. p. 151. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22. p. 418.

3) Ibid. lib. II. c. 1. p. 447: „quum de eligendo principe „primates consultarent.“

4) Oben S. 102.

Baiern war, und dem Könige von Böhmen (wohl auch dem Markgrafen von Brandenburg, und dem Herzoge von Sachsen), unmittelbar Theil genommen die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Freisingen, der Landgraf von Thüringen, und der Herzog von Kärnthen 5).

Das eigenmächtige Verfahren der Erzbeamten, die übrigen Fürsten nicht mehr um ihre Einwilligung zu fragen, sondern die Sache allein abzuthun, fällt in die Zeit der Zerrüttung nach dem Falle und Untergange des Staufenschen Hauses. Man wollte sogar den König von Böhmen, ungeachtet seines Schenkens-Amtes, ausschließen, aus dem Grunde, weil er kein Deutscher sei 6). Und wirklich haben ihn die Uebrigen bei der Wahl Rudolfs von Habsburg nicht zugelassen 7). Allerdings aber behauptete der Böhme, die Wahlberechtigung sei nicht auf die Deutschheit, sondern auf das Erzamt, gegründet. Seine Sache ward aber dadurch noch bedenklicher,

5) Francisci Pipini chron. III. 2: Murator. scriptt. rer. Ital. T. IX. p. 675.

6) Albert. Stad. I. I.

7) Albert. Argentin. ap. Urstis. II. 100: „congregatis principibus electoribus in Franckfurt, rege Bohemiae „dempto.“

Rudolfi regis dipl. a. 1275: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 76, — Lambacher. Oesterr. Interregnum, Urkund. p. 77: „contradictione (regis Bohemiae) a principibus „non admissa.“

daß ein mächtiger Fürst, der Herzog von Oberbaiern, Ludwig, zugleich Pfalzgraf am Rhein, die siebente Wahlstimme gemeinschaftlich für sich und seinen Bruder Heinrich von Nieder-Baiern in Anspruch nahm. Eine Fürstenversammlung zu Augsburg, unter Rudolf von Habsburg, sollte den langen und ernsthaften Streit schlichten. Abgesehen davon, daß der Böhmisches König längst das Staatsbürgerrecht, und eins der größten Reichslande besaß, gebührte ihm die streitige Wahlstimme auf den durch Herkommen anerkannten Grund des Erzamts. Dagegen machte der Herzog Ludwig von Ober-Baiern geltend, daß er nebst seinem Bruder Heinrich an der Wahl sowohl Richards, als Rudolfs, Theil genommen, an der letztern Heinrich durch Vertreter; und daß die Fürsten den Einspruch, den die Bevollmächtigten Ottokars von Böhmen dabei erhoben, zurückgewiesen, und erklärt hätten, den beiden Brüdern gebühre eine von den sieben Wahlstimmen⁸⁾, (eine Baiersche, von der Rheinpfälzischen verschiedene). Rudolf war für Ludwig, seinen Schwiegersohn*); die Böhmisches Gesandten zu Augsburg wurden abschlägig beschieden. Einige Zeit darauf aber kam Rudolf nicht wenig ins Gedränge, als Wendslaw, der Sohn und Nachfolger Ottokars, ebenfalls sein Schwiegersohn ward, und nicht säumte,

8) Rudolfi dipl. laud.

*) „Filius noster.“

die Sache des Vaters wieder zur Sprache zu bringen. Rudolf wandte sich nun von dem ältern Schwiegersohne zu dem jüngern. In einer Versammlung zu Erfurt trat er mit der Erklärung auf: er habe sich nun erst von dem Sachverhältniß die gehörige Kenntniß verschafft; der rechtmäßige Besitz des Erzschenken-Amts sei von den Fürsten einstimmig anerkannt, es könne demnach dem Erzbeamten auch das Wahlrecht nicht vorenthalten werden, um so weniger, da die Böhmischn Könige seit undenklicher Zeit mitgewählt hätten; die streitige Stimme werde also hiermit dem Könige Wendslav und seinen Nachfolgern förmlich zugesprochen. Bei einer so anstößigen und eigenmächtigen Verfügung verbehlte sich Rudolf nicht, daß sie anzügliche Reden zur Folge haben würde 9).

Auf solche hat sich aber die Genossenschaft der Kurfürsten nicht beschränkt. Im Gefühl ihrer Stärke, hat sie sich an den Machtpruch eines obgleich so durchgreifenden Königs nicht gekehrt, den Böhmen nicht zugelassen. Ohne Erwähnung desselben wird in einem fast zwanzig Jahre spätern, amtlichen Schreiben den drei Rheinischen Erzbischöfen, dem Rheinpfalzgrafen, dem Herzoge von Sachsen, und

9) Rudolfi dipl. a. 1290: Toluer. l. l. p. 77: „si quid autem diminutionis vel calumniae — cavillöse, malitiose, vel subdole possit opponi, cet.“

dem Markgrafen von Brandenburg, das ausschließliche Wahlrecht zugeschrieben ¹⁰⁾. Aber auch von einer Stimme des Herzogs von Baiern, als solchen, ist nicht die Rede. In der Kurfürsten-Genossenschaft war ein Junftgeist erwacht, der nicht zuließ, weder, daß ein Fürst ohne Erzamt mit wählte, noch, daß in einer Person, dem Pfalzgrafen und Herzoge, zwei Stimmen vereinigt wären. Der Widerspruch Böhmens ist erst mit dessen Veranlassung weggefallen, als eine Deutsche Familie daselbst zur Herrschaft, und einige Mitglieder derselben sogar auf den Deutschen Thron gelangten ¹¹⁾. Karl der Vierte hat den letztern Umstand benutzt, sich und seinen Nachfolgern in Böhmen die erste Stelle unter den weltlichen Erzbeamten zu verschaffen ¹²⁾.

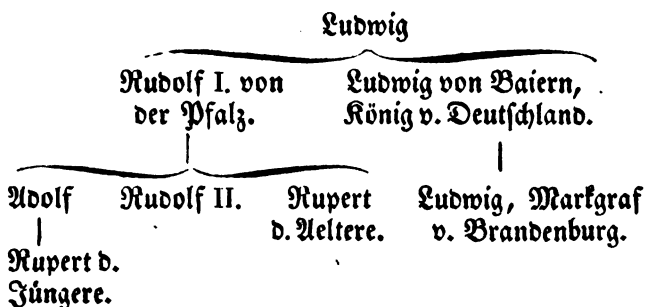
In dem Pfalz-Baierschen Hause, da es nicht durchsetzen konnte, zwei Stimmen zu führen, auch der Streit über die siebente aufhörte, sind in Ansehung der Pfälzischen und des Trugsess-Amtes Reibungen entstanden.

10) Rudolphi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1309: Leibnitz mantissa codicis dipl. P. II. p. 252. 253.

Conf. Petri, archiep. Mogunt., dipl. a. 1314: Hontheim. II. 89: „cum principibus, coëlectoribus nostris.“

11) Caroli IV. dipl. a. 1356: Tolner. I. I. p. 90: „rex Bohemiae, sacri R. imperii archipincerna et coëlector.“

12) Eiusd. aurea bulla c. IV.: „rex Boëmiae inter electores „laicos, ex regiae dignitatis fastigio, iure et merito obtinet primaciam.“



Sonderbar genug hatte sich die Baiersche oder jüngere der beiden von Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern, gestifteten Linien bekommen lassen, die Kurstimme anzusprechen, da doch das Erzamt, auf dem sie beruhte, unbestritten an der Pfalzgrafenwürde haftete. Doch hatten der jüngere Bruder Ludwig und sein gleichnamiger Sohn den wunderlichen Versuch bald aufgegeben¹³⁾. Dann aber entstanden in der ältern Linie selbst, unter den Nachkommen Rudolfs des Ersten, Irrungen und Zwistigkeiten in Betreff des bewußten Rechts, die indessen ebenfalls auf friedlichem Wege beigelegt wurden, dadurch, daß Adolf, der älteste Bruder, unfähig und gemächlich, die Würde Rudolf dem Zweiten,

13) Ioannis, regis Bohemiae, dipl. a. 1339, in Caroli IV. dipl. a. 1354: Tolner. l. I. p. 89: „(ex litteris Ludovici, Romanorum imperatoris, et Ludovici, marchionis Brandenburgensis) liquido apparet, Rudolfo (primo) competere ius et vocem in electione, et nulli alteri personae.“

oder Lauenburgschen Linie, hatte an Gegenwahlen Theil genommen 15).

Solcher Unbestimmtheit und Willkühr hat die goldne Bulle Karls des Vierten ein Ende gemacht. Darin ist festgesetzt worden, das Erzamt mit der Kurwürde sollte immer nur Einem zustehn, nämlich dem jedesmaligen Erstgeborenen, der nach der Linienfolge der nächste wäre, und nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig seyn sollte 16). In genauem Zusammenhange hiermit wurde die Untheilbarkeit der weltlichen Kurlande reichsgrundgesetzlich gemacht, nach demjenigen Umfange, den sie zur Zeit der Abfassung des Gesetzes einnahmen 17).

4.

Willebriefe. Gerichtsbarkeitliche Vorbereitung.

Die Verhältnisse Rudolfs von Habsburg zu den meisten von den sieben Erzfürsten hat ihn verleitet, dieselben zu verwöhnen. Alle vier weltliche waren seine Schwieger söhne; an Werner von Mainz knüpften

15) Gerlaci dipl. a. 1336. l. l. p. 396 seqq.

Albert. Argentin.: Urstis. II. 135. 145. 150.

16) Caroli IV. aurea bulla c. VII.

17) Ibid. c. XX. et XXV.

ihn Bande der Dankbarkeit ¹⁾; Trier und Cöln zu übergeben, wäre verlegend gewesen. Wichtige Regierungssachen pflegte er nicht ohne schriftliche Gutachten der Sieben zu erledigen; daraus sind die sogenannten Willebriefe, ein förmliches Recht der Genehmigung, entstanden. Er hat den Ton selbst angestimmt ²⁾, den sich die Kurfürsten in ihren schriftlichen Einwilligungen herausgenommen. Seine Söhne mit den Landen Oesterreich, Steyer, Kärnthén und Krain zu belehnen, hätte von ihm allein abgegangen, er glaubte aber sicherer zu gehn, wenn er den Kurfürstenrath die Verfügung besiegeln ließe ³⁾. Sein Nachfolger Adolf von Nassau durfte nicht wagen, wieder einzulernen; er ging vielmehr noch weiter, indem er zur Aufnahme Heinrichs von Hessen in die Fürstengemeinschaft bloß die Genehmigung der

1) Albert. Argentin.: Urstis. II. 100 med.: „Moguntinus Rudolphi comitis de Habsburg magnanimitatem et sapientiam commendavit, asserens, sapientiam et strenuitatem divitiis et potentiae esse praefendas.“

2) Rudolf I. dipl. a. 1282: Gerbert. cod. epistolar. Rudolphi. p. 234: „de libero et expresso consensu imperii principum, ius in electione regis Romanorum tenentium.“

3) Alberti ducis Saxoniae dipl. a. 1280: Lambacher, Oesterr. Interregnum, Urkk. p. 194: „ob petitionem Rudolphi regis, voluntatem nostram adhibemus plenariam et consensum.“

Ludovici, comitis Palatini Rheni, dipl. a. 1282: ibid. p. 195: „impertimus assensum.“

Kurfürsten einholte⁴⁾, da hierbei doch die ganze Reichsversammlung zuständig gewesen wäre, wie einst in ähnlichem Falle 1235 zu Mainz, bei der Aufnahme Otto's von Braunschweig-Lüneburg *). Ebenfalls Beeinträchtigungen der Rechte sämtlicher übrigen Fürsten waren es, wenn derselbe König seine Bestätigung gewisser, von Rudolf dem Ersten dem Erzstifte Basel verliehenen Rechte⁵⁾ bloß den Sieben vorlegte⁶⁾, und wenn Ludwig von Baiern nur bei diesen darauf antrug, daß, mit Vorbehalt der ihnen zustehenden Rechte, das königliche Hofgericht übrigen in seiner hergebrachten Gerichtsbarkeit nicht beschränkt würde⁷⁾.

Hiermit ist darauf gezielt, daß manche Fürsten, und besonders die Reichsstädte, zum Nachtheil der königlichen Gerichtsbarkeit, danach zu trachten anfangen, sich derselben zu entziehen, und ihre Gebiete völlig zu schließen, so daß alle ihnen unterworfenen

4) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1292, in *Ayer-
mann's* Einleitung zur Hessischen Historie, S. 251. 252:
„nostrum consensum duximus adhibendum.“

*) Vergl. oben, S. 210.

5) Rudolf I. dipl. a. 1285: Schöpflin. Alsat. dipl. II. 34.

6) Ottonis marchionis Brandenb. dipl. a. 1297: Gercken.
cod. dipl. Brand. V. 85: „consentimus, et ratam (dona-
tionem) haberi volumus.“

7) Henrici archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1342: Sammlung
der Reichsabschiede (vom J. 1747. Sendenberg) Th. I.
S. 44. 45.

Einsassen, welchem Stande sie auch angehörten, nicht mehr vor ein königliches Gericht gezogen, sondern bloß bei dem zuständigen einheimischen belangt würden. Der Böhmisches König hat dieses Recht nothwendig von jeher besessen ⁸⁾, weil das Volksrecht und Gerichtswesen seines Landes wesentlich von dem Deutschen abwich. Daß die übrigen Kurfürsten nachgeeifert, und sich dasselbe ebenfalls ausgewirkt haben, erhellt schon aus jener Andeutung des Königs Ludwig, ist aber auch urkundlich bekannt ⁹⁾. Die Gesetzgebung der goldnen Bulle Karls des Vierten hat es nur bestätigt, doch die Fälle der verweigerten Rechtspflege ausgenommen ¹⁰⁾. — Solche Vorbezeichnungen hatten die Folge, daß sich die Kurfürsten näher an einander schlossen, und auf Reichsversammlungen von den Mitfürsten absonderten, um so mehr, da auch die Reichsstädte anfangen, in erforderlichen Fällen zugezogen zu werden ¹¹⁾.

8) Caroli IV. aurea bulla c. VIII.

9) Ibid. c. XI.: „sicut praeteritis invenimus temporibus observatum.“

Eiusd. dipl. a. 1353: „Toluer. cod. dipl. Pal. p. 91: „wan ein icklich kurfürst die Fryheit het, dass niman „keinen sinen Man laten solt für kein Gericht, noch „beclagen, danne für dem Kurfürsten, dess Man er wer.“

10) C. XI.

11) Albert. Argentin. ad a. 1309: Urstis. II. 116: „cum principibus electoribus, et aliis principibus, et civitatum „nunciis.“

V.

Landesverwaltung.

Die Stellung der landesherrlichen Beamten zum Fürsten war allerdings eine andere, als die, der Reichsbeamten zum Könige; wie aber diese letztere in den beiden ersten Jahrhunderten des Bestehens der Reichsverfassung beschaffen war, verräth sie doch mit jener eine Verwandtschaft, welche deutlich genug die gemeinschaftliche Wurzel zu erkennen giebt: die unvergängliche, unter verschiedenen Formen zum Vorschein kommende Macht des Landeigenthums. Sie ist die Grundkraft des öffentlichen Lebens in Deutschland bis zu dem weltgeschichtlichen Wendepunkte geblieben, wo sich die Macht des Gewerbleißes neben ihr erhob. Ein Fürstenstaat der frühern Zeit, wenn dieser Name schon zulässig ist, war der Hauptsache nach nichts anderes, als ein großes Landwesen, zu dessen Verwaltung, mit Inbegriff der Gerichtsbarkeit, ein zahlreiches Hofgesinde, für die Nutzung von Grundstücken, in Dienste genommen war. Ueber den für einzelne Güter, Gemeinden und Gegenden angestellten Wirthschaftern,

Dorfrichtern, Förstern, Zöllnern, standen vier Haus- und Hof-Beamte: der Hauptmann der berittenen Dienstleute, und der obere Küchen-, Keller- und Kassen-Beamte: Marschal, Trugsetz ¹⁾ (Discophorus), Schenk, Kämmerer. Als ein Hausstand im Großen ist die damalige Landesverwaltung schon daraus zu erkennen, daß diese vier als die höchsten Aemter sehr ausdrücklich bezeichnet werden ²⁾. Im Erzstifte Bremen hatten sie sich dadurch eine große Gewalt verschafft, daß sie allein es waren, deren Wirksamkeit während einer Stuhl-Erledigung fortdauerte, da die übrigen Aemter so lange aufhören sollten ³⁾.

Die landfässigen, freien Kriegslehnmannen standen den vier obern Haushofbeamten im Range gleich. Beide zusammen, nebst den Aebten der Klöster, die fürstliche Lehne besaßen, machten den Herrenstand aus, und werden mit glänzenden Namen belegt:

1) Urk. Albrechts, Grafen von Habsburg und Berwefers von Oesterreich und Steyer, v. J. 1281: Lambacher, Oesterr. Interregnum, Urk. S. 190.

2) Iura ministerialium Coloniens. sec. XII.: Rindlinger, Münstersche Beiträge. Th. II. Abtheil. II. S. 69. 77.

Friderici II. constitutio de officialibus episcopatumum: Mader. antiqq. Bruns. p. 260.

Urk. Albrechts a. a. D.

3) Henrici VI. dipl. a. 1190: Leibn. Bruns. II. 271.

Landherren ⁴⁾; Meliores terrae ⁵⁾, namentlich die Oesterreichischen ⁶⁾; Nobiles terrae ⁷⁾; Optimates ⁸⁾; Principes ⁹⁾. Die allgemein um sich greifende Erblichkeit der gegebenen Kriegslehne ward verführerisch für die Haushof- und Landes-Dienstmannen, daß sie ebenfalls darauf ausgingen, ihre Stellen und Dienstgüter erblich zu machen. Beschwerden und Klagen darüber haben die Dienstherren bei dem königlichen Hofgericht angebracht ¹⁰⁾.

-
- 4) Urk. Albrechts a. a. D.
Rudolfs I. Landfriede v. J. 1287. §. 49: neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. I. S. 37.
- 5) Philippi, Romanorum regis, dipl. a. 1205: Hund. metrop. Sal. I. 155.
Reichsabschied des Röm. Königs Heinrich zu Worms, im J. 1231: Schultes Coburgsche Landesgeschichte des Mittelalters, S. 135.
- 6) Urk. Albrechts a. a. D. S. 193: „der Landherren, der „Besten von Oesterreich.“
- 7) Philippi, archiep. Colon., dipl. a. 1171: Günther. cod. dipl. Rheno-Mosell. I. 408.
Adolfi, archiep. Colon., dipl. a. 1197: Kremer, akademische Beiträge zur Sülz- und Bergischen Gesch. III. 64.
Iura ministerialium Colon. I. I.
- 8) Adalberti, episc. WORMAT., dipl. a. 1106: Schannat. hist. Worm. II. 62.
- 9) Ottonis IV. dipl. a. 1203: Scheid. origg. Guelf. III. 853.
- 10) Conradi III. dipl. a. 1140: Mart. et Dur. ampl. coll. II. 110.

Wie im Kleinen, um die Vergleichung der damaligen fürstlichen Landesverwaltung mit der Bewirthschaftung eines großen Landwesens beizubehalten, die Güter sowohl der Körperschaften, als der Regierung, nur mit Nachtheil durch Selbstverwaltung benutzt werden, so konnten, nach dem damaligen Zustande der innern Staatskunst, die Fürsten nicht verhindern, daß die öffentlichen Angestellten zu einer bedenklichen Macht gelangten. Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen, wie der Truges und der Schenk mit den Vorräthen willkürlich geschaltet, wie sie Vieles veruntreuet, und für ihren Gebrauch verwendet, keine Rechnung abgelegt, und wenn ein fürstlicher Beauftragter die Bestände nachsehen wollte, ihn schände zurückgewiesen haben¹¹⁾. Wie ungerecht und willkürlich mag es in den grundherrlichen bürgerlichen Gerichten hergegangen seyn, worin sogenannte *Scharmannen* Recht sprechen sollten, Kriegsdienstmannen¹²⁾, die zugleich die ländlichen Grundsteuern einzutreiben hatten¹³⁾! Der verwaisete leibeigene Bauer, wo wäre seine Beschwerde

11) Eiusd. dipl. a. 1150. *ibid.* col 607. 608.

12) Hincmari epist. V. c. 3: „bellatorum acies, quas vulgari „sermone *Scaras* vocamus.“

Theodorici, abbatis s. Maximini, dipl. circa a. 1084: Houtheim. I. 434: „*Scaremannos*, cum ceteris militibus“

13) Henrici III. dipl. a. 1056. *ap. eund.* p. 400: „per illos „iudices et ministros, qui *Scaremanni* dicuntur.“

gehört worden, wenn es schon dem freisässigen schwer ward, gegen den Vogt des Stifts oder Klosters, den gemeinschaftlichen peinlichen Richter *), durchzudringen, der gewöhnlich dem alten Bischofe oder Abte über den Kopf gewachsen war! Die Wichtigkeit des Standes der Dienst- und Lehn-Mannen wurde erhöht durch die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit, der gemäß in denjenigen ihrer Rechtsfachen, worin nach dem Dienst- und Lehn-Rechte gesprochen werden mußte, die bekannten Mannengerichte, unter dem Vorstehe des Dienst- und Lehn-Herrn¹⁴⁾, ausschließlich erkannten, wie unter andern die, von Maximin¹⁵⁾, Corvei¹⁶⁾, Trier¹⁷⁾.

Die Stuhlerledigungen in den geistlichen Ländern, und der Umstand, daß in den weltlichen die Grafen-Ämter, in der ersten Zeit nicht erblich, ebenfalls zuweilen unbesezt waren, haben den Dienstmannen zu einem hier größern, dort geringern Antheile an der Regierung verholfen. Nach einer aus

*) Oben S. 148.

14) Ioann. de Beka, in Willibrando, episc. Ultraiect. XXXV., ad a. 1228. p. 72: „pontifex in Traiecto pro tribunali „sedens.“

15) Theodorici abbatis dipl. a. 1084: Hontheim. I. 434.

16) Conradi III. dipl. a. 1150: Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. col. 608.

17) Hillini archiep. dipl. a. 1158: Hontheim. I. 587.
Charta a. 1342. ap. eund. II. 148.

der Fränkischen Zeit stammenden Festsetzung waren die Dienstmänner eines Grafen befugt, nach dessen Absterben die Geschäfte mit Zuziehung des Bischofs, zu dessen Sprengel der, des Grafen, gehörte, so lange zu führen, bis der König über den Nachfolger verfügt hätte¹⁸⁾. Daß in Bremen jene vier obern den Stillstand der Aemter aller übrigen während einer Stuhlerledigung durchgesetzt hatten, verräth das herrschsüchtige Bestreben, mit der Stiftsgeistlichkeit die Zwischenregierung allein zu führen. Es mag dies auch in einigen andern Stiftern und Abtheilen der Fall gewesen seyn; in andern dagegen, namentlich in Salzburg¹⁹⁾, haben sämtliche Haus- und Landes-Dienstmänner Theil genommen.

Als Kriegsdienstmänner sind dann überall auch die landsässigen Lehleute hinzugetreten, die Besitzer sowohl gegebner als übertragener Lehne. Aus diesem Inbegriff ist eine staatsrechtliche Genossenschaft entstanden, die, den Landesfürsten bald erwünscht, bald unbequem, bei allen wichtigen Regierungshandlungen und Staatsbeschlüssen theilhaftig und zuständig war. Genug urkundliche Zeugnisse sind vorhanden, daß der Dienstherr sie nicht ausschließen durfte²⁰⁾,

18) Capitularium Caroli calvi tit. 52. a. 877. §. 9: Walter. corp. iuris. Germ. antiq. III. 210.

19) Jauners Chronik von Salzburg S. 403.

20) Conradi comitis Lutzelburg. dipl. a. 1135: Hontheim. I.

daß ihre Anträge großes Gewicht hatten²¹⁾, und gegenseitig ihre Zustimmung in allen wichtigen Dingen erforderlich war²²⁾, wenigstens daß Rücksprache mit ihnen genommen werden mußte²³⁾. Aus der Zusammenstellung einiger Beispiele ist zu ersehen, wie sie bei allen Zweigen der noch ungetrennten Gesetzgebung und Regierung zur Berathung gezogen worden: bei Abfassung von Landfriedensgesetzen²⁴⁾,

528: „abbas si de negotiis privatis vel communibus
„cum ministerialibus aliqua tractare voluerit, — nullus
„ministerialium a consilio abbatis arceri debet.“

- 21) Adalberti episc. Wormat. dipl. laud: „optimum consilio et persuasione.“

Leopold's, Herzogs von Oesterreich, Stadtrecht für
Enß, v. J. 1212: (von Hormayr) Taschenbuch für die
vaterländische Gesch. Zweiter Jahrgang, Wien, 1812,
S. 52: „petitio dominorum pro mandato habetur.“

- 22) Henrici Romanorum regis dipl. a. 1231: Schultes
Eoburgsche Landesgesch. des Mittelalters S. 135: „ut
„neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel
„nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum
„terre consensus primitus habeatur.“

- 23) Rudolfi I. dipl. a. 1276: Leibnitz. mantissa codicis iuris
gentium diplomatici P. II. p. 98: „ad consilium princi-
„pum, comitum, baronum, ministerialium.“

Dessen Landfriede vom J. 1287. §. 49: neue Samm-
lung der Reichsabschiede. Th. I S. 37: „was die Fürsten
„mit der Landherren Rathe setzen u.“

Schwäbisches Landrecht c. 43. §. 8 9.

- 24) Aegidius ap. Chapeavill. gest. pontiff. Leod ad a. 1071.
T. II. p. 38.

Belastung der Gutsunterthanen mit neuen Leistungen²⁵⁾, käuflichen Erwerbungen²⁶⁾, Tauschverträgen²⁷⁾, Verpfändungen²⁸⁾, gewissen von schwierigen Umständen gebotenen Belehnungen²⁹⁾, Schenkungen³⁰⁾, Zollbefreiungen³¹⁾, Ertheilung von Berechtigungen für Bürgerschaften überhaupt³²⁾, und

-
- 25) Vita Meinverci ad a. 1036: Leibn. I. 563: „consilio „fidelium.“
- 26) Conradi III. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48.
- 27) Charta a. 1052: Hontheim. I. 393: „militiae et filiorum „ecclesiae consilio.“
Friderici I. dipl. a. 1166: Hund metrop. Sal. II. 77.
- 28) Gebhardi episc. Monaster. dipl. a. 1269: Rindlinger, Münstersche Beiträge. Th. II. Urff. S. 279.
- 29) Hillini archiepisc. Trev. dipl. a. 1158: Bremer genealog. Gesch. des Nassauischen Hauses, Pars dipl. p. 188. — Hontheim. I. 587: „iudicio parium suorum.“
- 30) Eiasd. dipl. a. 1167: Hontheim. I. 601.
Bernhardi episc. Paderborn. dipl. a. 1149: Schaten. I. 781.
Ulrici et Eberardi, fratrum, comitum Württemberg. dipl. a. 1273: Sattler, Gesch. von Württemberg unter der Regierung der Graven. Erster Th. Zwote Aufl. Beilagen, S. 5: „prehabito consilio ministerialium nostrorum et „consensu.“
- 31) Wolfkeri episc. Patav. dipl. a. 1195: Hund. I. I. lib III. p. 11.
- 32) Wilhelmi comitis Hollandiae dipl. a. 1246: Mieris groot Charterboek der Graven van Holland. I. 228: „cum „magna de-liberatioue hominum meorum nobilium et „fidelium.“

Gewerke insonderheit³³⁾, Anordnungen im Gerichtswesen³⁴⁾; der vielen Fälle nicht zu gedenken, daß, wie unter andern in Braunschweig Lüneburg³⁵⁾ und in Berg³⁶⁾, bei Abschließung von Verträgen in der fürstlichen Familie ihre Zuziehung für rätzlich erachtet worden. — Mit den hierzu veranstalteten Versammlungen der landsässigen Dienst- und Lehn-Mannen sind die herzoglich Baierschen, in Regensburg gehaltenen Lehnhofstage nicht zu verwechseln³⁷⁾.

Es ist freilich nicht zulässig, unser Zeitalter als Maßstab an die Jahrhunderte des Mittelalters, besonders des frühern, anzulegen, so wie manche Väter nicht nach den Söhnen beurtheilt werden dürfen.

33) Adalberti dipl. laud. (p. 241).

34) Philippi archiep. Colon. dipl. a. 1171: Günther. cod. dipl. Rheno-Mosell. I. 408.

35) Dipl. aa. 1203. 1223: Scheid. origg. Guelf. III. 627—629 852—854. — IV. 99.

36) Dipl. a. 1247: **Kremer**, akadem. Beitr. zur Gült- und Bergischen Gesch. Th. III. Urk. S. 94: „cum va-
„sallis et ministerialibus comitatus de Monte.“

37) Liutpoldi ducis Bavariae dipl. a. 1140: Monumenta Boica T. XIII. p. 170: „in praesentia principum terrae nostrae
„(ducatu), videlicet — Ratisponensis et Frisingensis
„episcoporum, palatini comitis, — et aliorum fidelium
„nostrorum.“

Vergl. Schwäb. Landrecht c. 43. §. 1 et 3.

Gleichwohl kann sich der theilnehmende Zuschauer jener trügen Zeit kaum der Frage enthalten: was haben die damaligen Fürsten mit ihrem dienstmannschaftlichen Rathe, was insonderheit die geistlichen, für Land und Volk gethan? Die letztern, von denen man das Meiste zu erwarten berechtigt wäre, herrschten über ein Land, in dem sie meistens Fremdlinge waren: was ging sie das Volk an? Des verwaifeten sich zu erbarmen, den Zustand der Leibeigenen wenigstens zu mildern, wenn die Strenge der Zeit die gänzliche Befreiung verbot: das wäre ihre nächste Aufgabe, und diejenige gewesen, die sie lösen gekonnt hätten; denn in den Städten, wo die Bischöfe ihren Sitz hatten, vermochten sie weniger, weil dieselben unmittelbar königlich waren, und überdies die Bürgerschaften, gestützt auf die Macht ihrer Mittel, sich selbst zu helfen wußten. Von der Entlassung Einzelner aus der Gutsunterthänigkeit und Leibeigenschaft kommen viele Beispiele vor; was aber Hanno von Cöln, und Braun von Hirschau im Allgemeinen und in Ansehung ganzer Ortschaften gethan, verdient Anerkennung. Hanno ertheilte den hörigen Unterthanen in Neuß, Uellichheim und Herd die persönliche Freiheit gegen eine jährliche Leistung zweier Denaren, doch, sonderbar genug, mit Vorbehalt des Sterbefalls in Ansehung der Kleidungsstücke³⁸⁾.

38) Hannouis, archiep. Colon., dipl. a. 1074: *Kremer*, akad.

Auf Betrieb des Abts Braun zu Hirschau wurde um das Jahr 1120 den unterthänigen Einsassen von Halle und dessen Zugehörungen verheißen, daß sie nicht wider ihren Willen vertauscht werden sollten, auch wurden ihre Geldleistungen ermäßigt, der Sterbefall aber ebenfalls vorbehalten³⁹⁾. — Für Landesverbesserungen konnten die geistlichen Beherrscher wenig Sinn haben; kein Sohn, kein Bruder hätte Früchte von den Bäumen geerntet, die sie gepflanzt hätten. Nicht eben hoch anzuschlagen ist das Verdienst des Erzbischofs Friedrich von Bremen, ausgewanderten Holländern ein Stück morastiges, unbenutztes Land⁴⁰⁾ an der Niederung der Elbe, in der Gegend von Stade⁴¹⁾, zum Urbarmachen eingeräumt zu haben: er hatte nichts dawider, als sie die Erlaubniß nachsuchten.

Selbstthätig aber und mit landesfürstlicher Sorgfalt haben einige Mitglieder des Anhalt-Ballenstädtischen Hauses, vorzüglich der Markgraf Albert von Brandenburg, durch Einladung und Ausstattung

Beiträge zc. II. 204: „*proprii homines manumissi sunt, — in obitu unius cuiusque ipsorum, sive masculus, fuerit, sive femina, melius frustum, quod poterit inveniri.*“

39) Charta ap. Schannat. Vinemiacae I. 181.

40) Friderici, archiep. Hamburgo-Bremens., dipl. a. 1106: Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. septentr. p. 148.

41) Hartvici archiep. dipl. a. 1149. ibid. p. 157.

Holländischer und anderer Niederländischen Ansiedler, die Bevölkerung, Verbesserung, und dem Wohlstand ihrer Gebiete zu befördern gesucht. Eilike, die Mutter Alberts, hatte ihren Wittwensitz zu Gosel, einem aus der väterlichen Erbschaft erlangten Orte in der Nähe von Raumburg, auf der nördlichen Seite der Saale 42). In dieser Gegend, zu beiden Seiten des Flusses, sind in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sumpfige Ländereien durch Holländer abgewässert, mit Gräben und Dämmen versehen, und urbar gemacht worden 43). Es müssen sich auch Flamländer darunter befunden haben, denn nicht weit von dem vormaligen Kloster, der jetzigen Schulanstalt Pforte, giebt es noch einen Ort Flemmingen. Auch auf den väterlichen Gütern Alberts, auf der Ostseite der Mulde, sind Flamländer ansässig gewesen, die ihre Besitzungen durch Ankauf benachbarter

42) Liber de fundatione monasterii Gozecensis: Hoffmann. scriptt. rer. Lusat. IV. 116: „his diebus (circa a. 1130.) „Eilica comitissa, Magni ducis filia, provinciam hanc „inhabitavit.“

43) Udonis I. episc. Naumburg. dipl. a. 1140: Pertuch. chronicon Portense, ed. Schamel. a. 1739. p. 18 extr.: „ab ipso coenobio (Portensi) — usque ad terminos „Hollandensium.“

Wichmanni, et post eum Udonis II., episcoporum Naumburg., dipl. aa. 1153 et 1168. ibid. p. 20 et 22: „ab ipso monasterio usque ad aggeres, qui sunt secus „novalia Hollandensium.“

Grundstücke vergrößert hatten ⁴⁴). Was Alberts Eltern auf ihren eigenthümlichen Gütern im Einzelnen, das hat er in dem neu erworbenen Lande im Großen ausgeführt. Vom Niederrhein, und aus Holland, Seeland, Flandern, Utrecht, lud er Verunglückte ein, die wegen häufiger Ueberschwemmungen zur Auswanderung geneigt waren, und wies ihnen Niederlassungen an: den Landleuten Grundstücke, verödet in den bisherigen Kriegen, den Handwerkern wüste Stellen in den geschlossenen Orten. Unter den Feldmarken, worin jene Grundstücke gelegen, wird auf der westlichen Seite der Elbe, also in der alten Sächsischen oder Nord-Mark, Saalfelde genannt, ein noch jetzt vorhandnes Dorf bei Salzwedel. Die verfallenen Orte Seehausen, Stendal, Langermünde, nebst andern, wurden durch die betriebsamen Ankömmlinge wieder in Aufnahme gebracht. Am meisten ersprieslich ist ihre Niederlassung für die Lande jenseit der Elbe geworden, zu beiden Seiten der Havel, über Havelberg und Brandenburg hinauf ⁴⁵).

44) Arnoldi, abbatis Ballensted., dipl. a 1159: Beckmann. hist. Anhalt. P. III. lib. I. c. 5. p. 154: „Flamingorum, „qui in eisdem partibus ipsius (Alberti, marchionis „Brandenburg) subiecti sunt dicioni.“

45) Dodechin. ad a 1154: „inundatio aquae in partibus „Rheni.“

Chron. montis sereni ad a. 1163: Mencken. II. 189:

Mehr, als drei Viertheile aller Bewohner eines Landes, etwa mit Ausnahme von Brabant und Flandern, machte in jenen Jahrhunderten das Landvolk aus: wie sollte man nicht auch in den weltfürstlichen Gebieten auf seinen Zustand zurückkommen? Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß besonders im südlichen Deutschland fortdauernd die Hinterlassen Leibeigenthum ihrer Grundherren geblieben sind, das Beispiel also persönlicher Freiheit in so vielen Reichs- und Land-Städten vergeblich vorgeleuchtet hat: ein Beweis von der unerschütterlichen Macht der Grundherrlichkeit nach ihrem damaligen Umfange. Kaum ist es glaublich, daß in dem Bezirke von Constanz, Augsberg, Straßburg, Basel noch im Jahre 1478 der gräflich Württembergische Kanzler Waybel in der Leibeigenschaft gestanden haben muß, da sein Sohn daraus entlassen wurde⁴⁶⁾. Selbst in Flandern, der Heimath einer geräuschvollen

„inundatio occidentalium fluminum multa hominum millia
„et animantium interfecit et aedificia destruxit.“

Helmold. chron. Slav. I. 88: Leibn. Bruns. II. p. 612,
conf. 37. p. 569.

Albert. Stad. ad. a. 1163. l. I. p. 290.

Chron. Slav. ap. Lindenbrog. l. I. p. 200.

Kaiserchronik, in Abels Sammlung etlicher alten
Chroniken, S. 136.

46) Urk. Eberhards, Grafen von Württemberg, v. J. 1478:
Sattler, Gesch. v. Würtemb. unter der Regierung der
Graven, Th. IV. Zwote Aufl., Beilagen, S. 272.

Freiheit der Bürgerschaften, wie der Landeigenthümer, hat Margaretha nur den unbedeutenden Schritt gethan, ihren Gutshörigen gewisse Frohdienste, nebst dem Sterbefall, zu erlassen⁴⁷⁾, übrigens aber bei fortdauernder Knechtschaft. Mehr Wohlwollen bewies Ludwig, Herzog von Baiern und König von Deutschland, gegen die Grundtassen seines Erbguts Ammergau in Oberbaiern, als er dasselbe an das Kloster Ettal verschenkte: er verlieh zuvor der Bauerschaft das Erbrecht ihrer Höfe, doch nicht das Eigenthum, denn sie mußten an die neue Herrschaft Grundabgaben leisten⁴⁸⁾. Mit dem ersten Beispiele, jenes aus dem rohesten Zustande der Gesellschaft stammende Verhältniß nach dem heutigen Verfahren gänzlich aufzulösen, sind der Markgraf Philipp von Baden, und sein Nachbar, der Graf Ruprecht, von Eberstein, freilich spät genug, erst im Jahre 1583, vorangegangen, und dennoch lange ohne Nachfolger geblieben. Als gemeinschaftliche Besitzer der Stadt Gernsbach, entließen sie, der letztere jedoch nur für seinen Pflegebefohlenen, den jungen Grafen Philipp, seinen Vetter, die Bürger nebst den Bewohnern der dazu gehörenden Dörfer aus der Leibeigenschaft,

47) Urk. der Gräfin Margaretha v. J. 1252: Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechts-Geschichte, Th. I. Urkk. N. XLIII. S. 96: „emancipamus, et tradimus libertati.“

48) Ludovici dipl. a. 1330: Monumenta Boica, VII. 233.

selbst mit der Befreiung vom Sterbefall, gegen ein Abfindungsgeld von eintausend Gulden, zu gleichen Theilen binnen fünf Jahren abzutragen⁴⁹⁾.

Diese Maßregel ist freilich unverkennbar von der Zeit eingegeben, in die sie fällt, und steht im Zusammenhange mit der damals beginnenden kaufmännischen Richtung der Staatskunst. Denn in dem Ablösungsvertrage wurde zugleich eine Salzhandels-gesellschaft errichtet, von deren reinem Gewinne beide Regierungen zwei Drittheile haben sollten⁵⁰⁾.

In einem wichtigen Theile der Führung ihres Haushalts haben sich diejenigen Fürsten, die nicht wild und unbesonnen wirthschafteten, die Klöster zum Muster genommen, deren viele auf die Anlegung von Grund- oder Lager-Büchern frühzeitig bedacht gewesen sind⁵¹⁾. Als in diesem Geschäfte geübt, waren es anfänglich auch meistentheils Geistliche, deren sich die Fürsten zur Aufnahme von Verzeichnissen ihrer sämtlichen sowohl grundherrlichen als öffentlichen Einkünfte, Nutzungen, Besitzungen und Gerechtsame bedienten. Dies hat schon gegen den Ablauf des zwölften Jahrhunderts ein Graf

49) Urk. bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von Eberstein S. 487—490.

50) Dasselbst S. 489.

51) Des Verf. Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland, zweite Ausg. S. 232 ff.

Heinrich von Dalen, in der Landschaft Drenthe, nördlich von Coevorden, gethan, dessen Besitzungen zerstreuet lagen, und sich bis in das benachbarte Münsterland, Bentheim, und das Osnabrücksche erstreckten ⁵²). In weiterm Umfange, und für ein großes, zusammenhängendes Land, ist das unentbehrliche Hülfsmittel einer umfassenden Wirthschaft zuerst in den Oesterreichschen Landen angeordnet worden. Als der Böhmishe König Ottokar Przemislav darüber herrschte, ließ er von 1265 bis 1267 durch einen aus Thüringen gebürtigen Notarius Helwich ein Verzeichniß aller herrschaftlichen Einkünfte in dem Herzogthum Steyermark anfertigen, von allen Ortschaften, Gütern, Münz- und Mauth-Stätten, Gerichtsbarkeiten ⁵³). Von dem Nutzen eines solchen Buchs überzeugt, hat gegen das Ende desselben Jahrhunderts der damalige Beherrscher von Oesterreich, wahrscheinlich der Herzog Albert, Sohn des Königs Rudolf, nach dem Muster der Helwichschen Arbeit ein gleiches Verzeichniß der Einkünfte aus dieser Landschaft veranstaltet ⁵⁴). — Der Gemahlin des

52) Liber honorum et reddituum comitis de Dalen d. a. 1188: Rindlinger, Münstersche Beiträge 1c. Dritter Band, zweite Abtheilung, S. 81—89.

53) Rationarium Stiriae: Rauch. scriptt. rer. Austr. II. 114—205.

54) Rationarium Austriae. ibid. p. 2—113.

genannten Herzogs, der Tyrolerin Elisabeth, gehörte die große und einträgliche Herrschaft Steyer im Lande Oesterreich ob der Ens. Ueber ihre Einkünfte aus derselben ließ sie bald zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ebenfalls eine ausführliche Aufstellung machen, mit Anführung aller Dienste und Leistungen der Gutsunterthanen 55). Etwas später, um die Mitte desselben Jahrhunderts, geschah in Württemberg die Aufnahme der landesherrlichen Güter, Höfe, Weinberge, Zehnten, Gerichtsbarkeiten, als Lehne oder Pachtstücke ausgethan; an der Zahl 106. Unter den letztern wird der Theil des Zehnts zu Laewingen aufgeführt, den „der Magister Heinrich von Rothweil, Bacularius in medicina,“ in Pacht hatte 56). — Alle diese Arbeiten übertrifft an Umfange und Vollständigkeit das „Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg 57),“ veranstaltet von Karl dem Vierten, als Markgrafen von Brandenburg, in den Jahren 1375 bis 1377 58). Darin zuvörderst die öffentlichen Einkünfte aus den landesherrlichen Städten

55) „Daz ist die gulte und datz urbor, die da gehören zu „der Hövemarche ze Steyer“: Rauch. l. l. Vol. I. p. 391 —462, conf. p. 390.

56) Abschrift bei Sattler, a. a. D. Zwote Aufl. Th. IV. Beilagen, S. 266—271.

57) Herausgegeben von C. F. von Herzberg. Berlin 1781. 4. 58) S. 13 und 44.

und Schlössern an Gelde, Früchten und Vieh: von Getreideländereien, Forsten, Fischereien, Mühlen, Zehnten, Zöllen, Judenschutzgeldern, Gerichtsgefällen. Darauf eine nach den Landschaften geordnete Aufzählung aller Dörfer, mit Angabe der Zahl der Hufen ihrer Feldmarken, und der freien und unfreien Besizer, desgleichen aller darauf haftenden landesherrlichen und grundherrlichen Leistungen, in Gelde, an Getreide, Vieh und Zehnten, und von Mühlen, Teichen, Gerichten.

Nachricht.

Kammergüter. Hoher Adel.

Wohin die frühesten Deutschen Fürsten in den ersten vier Jahrhunderten des Bestehens von Deutschland auf verschiedenen Wegen gelangt sind, das ist, dem Plane dieses Werks gemäß, in allgemeinen Umrissen dargethan. Wie ihre Nachfolger durch kirchliche und bürgerliche Welt-Ereignisse weiter geführt worden, und zu welcher Größe die heutigen nach harten Schicksalen und schweren Prüfungen gestiegen sind, ist oft genug ausgeführt und allbekannt. Betreffend aber die jetzige Stellung, scheint nicht unangemessen, noch ein Mal auf die ursprüngliche zurück zu gehn, und von dieser einen Umstand auf die heutige anzuwenden. In ganz kleinen Staaten, mit gemeinheitlicher Verfassung, nach welcher ein Wechsel der Oberbeamten Statt findet, ist es für das bürgerliche Wohl gleichgültig, ob letztere eigenes Grundvermögen besitzen, oder nicht. In den größern aber, deren Festigkeit und Wohlfahrt an die erste und nothwendige Bedingung der erblichen Einherrschaft geknüpft ist, kann der Fürst nicht als

erster Beamter zu betrachten seyn, dessen Unterhalt aus den Landes-Einkünften bestritten wird. Obgleich in die von Frankreich ausgegangene bürgerliche Umgestaltung eines großen Theils von Europa unaufhaltsam auch Deutschland gezogen worden, und in Folge davon Gutes und Schlimmes, zeitgemäße Verbesserungen einheimischer Verfassungstheile, und widerwärtige Fehlgriffe in der Nachahmung fremder, geschehn sind, ist den Staaten doch ihr bezeichnendes Grundmerkmal geblieben: die Fürsten sind, bei aller Macht und Größe, in der Regel noch, was ihre staatsrechtlichen Ahnen gewesen, die ersten Grundherren des Landes. Indem sie aufhören würden, dies zu seyn, wenn sie ihr Grundeigenthum gänzlich veräußerten, und dasselbe, nach dem verkehrten Rathe gewisser staatswirthschaftlichen Schriftsteller, zergliedert in Privat-Eigenthum verwandelten, wären sie nicht mehr Fürsten Deutscher Art. Die Erhaltung desselben, wenigstens des größern Theils, ist für sie von größerer Wichtigkeit, als es scheinen mag. Dem Ergebnis dieser Schrift zufolge, sind die Familiengüter in unsern meisten Fürstenthümern die geschichtlich-rechtliche Grundlage der Herrschaft. Auf der Theilnahme an dem Gesamteigenthum des Stammguts beruht das Recht der Erbfolge in der Regierung, nach der bestehenden Folge-Ordnung; und auf den Grund dieser Rechtmäßigkeit haben sich die Fürsten in der

Bundes-Urkunde ihre Besitzungen gegenseitig verbürgt ¹⁾).

Es gab eine Zeit, wo die Deutschen Rechtsgelehrten die fürstlichen Kammergüter von einem falschen Standpunkte, dem Römischen, ansahen, und dieselben für Staatsgut, *ager publicus*, hielten. Aus vielen urkundlichen Stellen erhellt aber, daß sie eine Mischung von Familiengütern und Reichslehen sind, welche letztere durch Verjährung seit undenklicher Zeit zum Eigenthum geworden. Wenn die Fürsten davon größere oder kleinere Theile als Lehne ausgethan hatten, und diese wieder erledigt worden, so sind sie, als Familiengut, an das Fürstenhaus zurückgefallen. Eben diese Rechts-Eigenschaft haben auch die in früherer Zeit käuflich erworbenen, sofern die vielen damaligen Grafen ihr Land als einen Haus- und Familien-Staat betrachteten. In der Voraussetzung, daß Güter, die auf reichsgesetzlichem Wege in den Besitz der Fürsten übergehen, keine andere rechtliche Natur, als die bezeichnete, annehmen, hat auch die Osnabrückische Friedens-Urkunde die eingezogenen Güter ehemaliger geistlichen Länder nicht den Staaten der betheiligten Fürsten, sondern diesen letztern selbst, und ihren erblichen Nachfolgern, zugetheilt ²⁾).

1) Bundes-Acte vom 8. Jun. 1815. Art. XI.

2) Art. XI. §§. 1. 4. XII. 1. XV. 2: „electori Brandenburgico,

Mit Uebergehung des großen Beispiels, das Friedrich Wilhelm der Erste gegeben (da die Kammergüter des Preussischen Staats auf einem andern, als dem hier vorausgesetzten, Entstehungsgrunde beruhen), enthält das Folgende nur eine Erinnerung an den mit dem Anbruche des gegenwärtigen Jahrhunderts auch in dieser Beziehung eingetretenen Uebergang der alten Zeit in die neue. Vorzeichen desselben war einer von den letzten Beschlüssen der Reichsgesetzgebung, nach welchem die Stifts- und Kloster-Güter in den aufgelöseten geistlichen Gebieten von den weltlichen Fürsten, denen sie zugetheilt wurden, „zur Verbesserung ihrer Finanzen und zu gemeinnützigen Anstalten“ verwandt werden sollten 3). Wenn die Kammergüter dieser neuern Entstehungsart allerdings nicht in die Ordnung der fürstlichen Familiengüter gehören, so tragen sie doch auch nicht das Gepräge als Staatseigenthum im Römischen Sinne, sondern sie sind, nach jener gesetzlichen Bestimmung, Güter der Regierung.

„eiusque posteris et successoribus haeredibus atque agnatis masculis tradatur, cet. — Duci Megapolitano Suerinensi eiusque haeredibus masculis competant —, cum potestate, omnes redditus mensae ducali applicandi. — Domus Casseliana eiusque successores retineant cet.“

3) Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803. §§. 35. 61.

Die neue Zeit begann, als Deutschland ein schweres Jahrzehnt überstanden hatte, und wieder Deutsch seyn durfte. Es waren Bande, durch welche die Fürsten das Land fester mit sich vereinigten, wenn sie von ihrem Grundeigenthum nicht nur einen beträchtlichen Theil zur Tilgung der Landesschulden darbrachten, und von einem andern das Einkommen als Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gewährten, sondern auch wenn sie dem Lande gewisse vormundschaftliche Rechte über ihre Kammergüter einräumten. Deutscher Fürsten würdig sind die Worte des edeln Greises Friedrich August, Herzogs von Nassau-Usingen zu Bibrich (von dem im Jahre 1816 ausgestorbenen Hause der Waltramschen Linie), und des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg: „wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domänen un ser s Hause s zum Vortheile der Staatslasten veräußert, indem es uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von unserm Familiengute zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde 4).“ Auch in den Verfassungs-Urkunden einiger andern Länder, namentlich in der Badenschen 5) und Rheinbessischen 6), werden die

4) Eingang des Patents vom 2. Sept. 1814.

5) Vom 22. August 1818. §§. 58. 59.

6) Vom 17. December 1820. Tit. II. Art. 6. 7.

Bergl. Edict über die landständische Verfassung vom 18. März 1820. Art. 19.

Kammergüter nachdrücklich bezeichnet und bestätigt als „unstreitiges Patrimonial-Eigenthum „des Regenten und seiner Familie,“ als „Familien-Eigenthum des großherzoglichen Hauses, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürsten-Rechts.“ — Dieser allgemeinen Wahrheit, und der besondern Landesgeschichte *) zuwider, erklärt die Kurhessische Verfassungsurkunde „alle Domonial-(Kammer-)Güter, mit „sämmlichen Zugehörungen, Gefällen und Forsten, „auch mit allen nutzbaren Regalien, schlechthin für „Staatsvermögen, Staatsgut, da dieselben „ihrer Natur und Bestimmung nach als solches zu „betrachten seien ?)!“

Die Stammgüter der alten herrschaftlichen Geschlechter sind es auch, auf denen der ursprüngliche Deutsche Adelstand beruht, ohne Unterschied, ob in der Vorzeit Mitglieder solcher Geschlechter zugleich, vermöge des Besitzes von Reichsämtern, reichsständisch gewesen sind, oder nicht. Denn so lange diese Ämter noch nicht erblich waren, konnte auch die Reichsständschaft nicht an gewisse herr-

*) Vergl. oben S. 211. 212.

?) Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831. §. 139—142.

schaftliche Familien geknüpft seyn. Die Edlinge⁸⁾, Nobiliores⁹⁾, im alten Sachsenlande, was sind sie anders gewesen, als die größern Landeigentümer, der Herrenstand, mächtig durch zahlreiche persönlich freie Pachtbauern, sogenannte Lasse¹⁰⁾? Selbst die königliche Familie hat diesem durch ganz Deutschland verbreiteten Stande angehört; alle reichsfreiherrliche Geschlechter sind ihr ebenbürtig gewesen. Die eheliche Verbindung Ludwigs des Frommen mit Judith, der Tochter eines nicht reichsständischen, Schwäbisch-Baierschen Standesherrn, für eine Mißheirath zu halten, kann Niemand eingefallen seyn. Eben so ist unzweifelhaft, daß noch im dreizehnten Jahrhundert Otto von Braunschweig und Lüneburg, beigenannt das Kind, und Heinrich der Erste von Hessen, vor ihrer Aufnahme in den Fürstenrath, also vor Erwerbung der Reichsständschaft, mit den Reichsfürsten von gleichem Stande und Range gewesen sind. Daß die Fürstenwürde, und mit ihr die Reichsständschaft, in den mächtigern reichsfreiherrlichen Häusern erblich geworden ist, und diese, hierdurch begünstigt, zur völligen Landeshoheit gelangt sind, kann in Ansehung der übrigen, zurückgebliebenen

8) Nithard de dissensione filiorum Ludovici pii: Bouquet. VII. 29.

Annal. Bertin. ad a. 841.

9) Caroli M. Capit. Saxonum a. 797. c. 3.

10) Nithard. I. 1.

keine Standesverschiedenheit bewirkt haben; dieselben sind fortdauernd Genossen des Standes geblieben, der in der neuern Zeit als hoher Adel bezeichnet wird.

Diese Bezeichnung ist erst durch das Aufkommen eines neuen Standes veranlaßt worden, der aus einer Mischung von höhern Verwaltungs- und Hof-Dienstmannen, und von Kriegslehnleuten der weltlichen und geistlichen Fürsten hervorgegangen ist. Als Besitzer ansehnlicher Güter, fürstlicher und eigener, und als ritterliche Mannschaft, vorberechtigt mit eigener Gerichtsbarkeit, fingen diese Gutsbesitzer an, sich von den kleinen Freisassen abzusondern, und in der öffentlichen Meinung so zu heben, daß sie ebenfalls Edle genannt wurden. Zur Unterscheidung dieses neuen Standes von dem ursprünglichen und eigentlichen Deutschen Adel sind die Benennungen hoher und niederer in Gebrauch gekommen.

Seinem Ursprunge und Wesen nach beruht der hohe Adel, um den Begriff in seiner Vollständigkeit aufzustellen, auf der frühern standesherrlichen Reichsfässigkeit, (ohne Unterschied, ob mit hinzugekommenen Lehnen, oder nicht), verbunden mit ausgedehnten, fast landesherrlichen Rechten, und mit der Unterhaltung einer größern oder geringern Hof- und Gebiets-Dienstmannschaft ¹¹⁾.

11) Schwäb. Landrecht c. 49. §. 2.

Nach einer oben *) angeführten reichsgeseglichen Bestimmung sollte die Reichsstandschaft nicht ohne den Besitz „unmittelbarer fürstenmäßiger Reichsgüter“ Statt haben. Mit fürstenmäßigen Reichsgütern könnten keine andere gemeint seyn, als solche, die nach der alten Verfassung zur Fürstenwürde, und eben damit zur Reichsstandschaft, befähigt hatten, also reichsstandesherrliche, oder, nach der obigen Ausführung, Güter des hohen Adels. Demnach ist nicht dieser auf die Reichsstandschaft, sondern im Gegentheil die Reichsstandschaft auf den hohen Adel, gegründet gewesen.

Auf die ehemalige Reichsritterschaft dies angewandt, ergibt sich, daß dieselbe keinen besondern Stand ausgemacht, sondern in ihren meisten Mitgliedern, in allen ältern Geschlechtern, zu dem, des hohen Adels, gehört hat. Diesen ihr absprechen kann nur, wer den unwesentlichen Umstand der Reichsstandschaft als nothwendige Bedingung ansieht. Die Reichsritterschaft einen mittlern Adel zu nennen, ist allenfalls zum geschichtlichen Gebrauche zulässig, denn das Reichsstaatsrecht kennt einen solchen nicht; die Mittelfreien der frühern Jahrhunderte gehörten zum niedern Adel¹²⁾.

*) S. 164.

12) Dasselbst S. 3.

Werke des Verfassers dieses Werkes, welche bei A. Marcus in Bonn erschienen sind:

- Hillmann, R. D., Griechische Denkwürdigkeiten. gr. 8. 1840. 22 Ggr. od. 1 fl. 36 fr.
- — Handelsgeschichte der Griechen. gr. 8. 1839. 1 Rthlr. 6 Ggr. od. 2 fl. 15 fr.
- — Ius pontificium der Römer. gr. 8. 1837. geh. 20 Ggr. od. 1 fl. 30 fr.
- — Römische Grundverfassung. gr. 8. 1832. 2 Rthlr. od. 3 fl. 36 fr.
- — Ursprünge der römischen Verfassung, durch Vergleichen erläutert. gr. 8. 1835. geh. 20 Ggr. od. 1 fl. 30 fr.
- — Städtewesen des Mittelalters. Erster Theil, Kunstfleiss und Handel. gr. 8. 1825. 1 Rthlr. 21 Ggr. od. 3 fl. 18 kr.
- — Dasselbe. Zweiter Theil, Grundverfassung. gr. 8. 1827. 2 Rthlr. 3 Ggr. od. 3 fl. 48 kr.
- — Dasselbe. Dritter Theil, Gemeinheitsverfassung. gr. 8. 1828. 2 Rthlr. 12 Ggr. od. 4 fl. 30.
- — Dasselbe. Vierter Theil, Bürgerleben. gr. 8. 1829. 1 Rthlr. 12 Ggr. od. 2 fl. 42 kr.
- — Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. gr. 8. 1831. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 fr.
- — De origine Damii, ad celebranda Academiae Borussicae Rhenanae primordia. 4. 1818. geh. 4 Ggr. od. 18 kr.
- — De consualibus, finito Academiae Borussicae Rhenanae anno primo, quum rectoris magistratum depositurus esset. 4. maj. 1819. geh. 6 Ggr. od. 27 kr.

BOUND

FEB 7 1918
UNIV. OF MICH.
LIBRARY

